



GLEICHSTELLUNG VON LESBEN UND SCHWULEN

EINE RELEVANTE FRAGE IM ZIVILEN UND SOZIALEN DIALOG

Ein Bericht von **ILGA-Europa**,
dem europäischen Regionalverband der
International Lesbian and Gay Association



unterstützt von der
Europäischen Kommission



ILGA-EUROPA:

GLEICH- STELLUNG VON LESBEN UND SCHWULEN

Eine relevante Frage
im zivilen und sozialen Dialog

November 1998

Dieser Bericht wird von

ILGA-Europa

herausgegeben,

dem europäischen Regionalverband der

International Lesbian and Gay Association

rue du Marché-au-Charbon/Kolenmarkt 81, B-1000 Brüssel

Telefon/Fax: +32-2-502.24.71

E-Mail: ieboard@makelist.com

<http://www.steff.suite.dk/ilgaeur.htm>

ILGA-Europa verfügt über beratenden Status beim Europarat
und ist Mitglied der Plattform europäischer Sozial-NGOs.



HerausgeberInnenteam:

Nico J. Beger, Kurt Krickler, Jackie Lewis, Maren Wuch

Deutsche Übersetzung:

Elisabeth Franzoi, Kurt Krickler

Layout:

Friedl Nussbaumer



ILGA-Europa stellt auf Wunsch Menschen mit Sehbehinderung gerne eine Diskette
mit dem Text dieses Berichts zur Verfügung.

Dieser Bericht ist auch auf englisch, französisch und spanisch erschienen und in allen vier
Sprachen auf der Website von ILGA-Europa zu finden.

© ILGA-Europa, **Brüssel** 1998

Die LeserInnen sind eingeladen, diesen Bericht zu kopieren und weiterzuverbreiten.

Hergestellt in Österreich durch
Wiener Digitaldruckerei, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	4
Danksagung	6
Einleitung	7
Jüngste Entwicklungen im Recht und in der Politik der EU hinsichtlich der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung	10
Gleichstellung von Lesben und Schwulen – Eine relevante Frage für jeden Bereich	14
Empfehlungen	26
 LÄNDERBERICHTE	29
Belgien	30
Dänemark	33
Deutschland	38
Finnland	45
Frankreich	50
Griechenland	56
Irland	60
Italien	67
Luxemburg	73
Niederlande	75
Österreich	78
Portugal	84
Schweden	87
Spanien	98
Vereinigtes Königreich	101
 Die AutorInnen	113

D A N K S A G U N G

Der Vorstand von ILGA-Europa möchte sich für die Beiträge bedanken, die die Herausgabe dieses Berichts ermöglicht haben:

Finanzielle Unterstützung

Dieser Bericht wurde als Teil eines Projekts erstellt, das von der Europäischen Kommission (GD V/E/2), dem österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der österreichischen Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz gefördert wurde. Finanzielle Beiträge zu den Projektkosten leisteten auch *UNISON* (die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten des Vereinigten Königreichs) und ILGA-Europas Projektpartner *LBL* und *HOSI Wien*.

Projektpartner

ILGA-Europas fünf Projektpartner waren:

- *Landsforeningen for bøsser og lesbiske (LBL)*, der dänische Landesverband für Lesben und Schwule
- *lesbian and gay liberation front (lgf) Köln*
- *Associação ILGA-Portugal*
- *Riksförbundet för sexuellt likaberättigande (RFSL)*, der schwedische Landesverband für sexuelle Gleichberechtigung
- *Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien – 1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs.*

TeilnehmerInnen am ersten Treffen mit NGOs am 25. Mai 1998

Wir möchten auch allen TeilnehmerInnen am Treffen zwischen ILGA-Europa und sozialen und Menschenrechts-NGOs, das am 25. Mai 1998 als Teil dieses Projekts in Brüssel stattfand, für ihre wertvollen Beiträge in der Diskussion des Entwurfs dieses Berichts herzlich danken.

Herstellung, Übersetzung und Lektorat

Wir sind auch allen AutorInnen der verschiedenen Kapitel und der Berichte über die Mitgliedsstaaten (vgl. S. 113) zu großem Dank verpflichtet, ebenso dem aus Maren Wuch, Nico J. Beger, Jackie Lewis und Kurt Krickler bestehenden HerausgeberInnenteam sowie Kieran Burns, Graham Cansdale, Stephen Mills, Jonathan Stockwell (alle Mitglieder von *ÉGALITÉ*, der Vereinigung für die Gleichstellung von Schwulen und Lesben in den Europäischen Institutionen) und Nigel Warner, John Clark und Janice Perry für ihre Hilfe bei den Übersetzungen ins Englische und beim Lektorieren der englischen Fassung dieses Berichts; ebenso danken wir Helmut Graupner für das Überprüfen der in diesem Bericht enthaltenen Informationen über die rechtliche Lage in den einzelnen Staaten.

Der Vorstand von ILGA-Europa

Brüssel, im November 1998

E I N L E I T U N G

1. Hintergrund zu diesem Bericht

Gleiche Rechte und soziale Gerechtigkeit für Lesben und Schwule sind nie weit oben auf der politischen Tagesordnung der Europäischen Gemeinschaften gestanden. Obwohl das Europäische Parlament mehrere Entschlüsse verabschiedet hat, in denen es Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Lesben und Schwulen forderte – die erste datiert bis ins Jahr 1984 zurück, und die umfassendste stammt aus dem Jahr 1994 (*Gleichberechtigung für Schwule und Lesben in der EG* – Dokument A3-0028/94) –, ist weder die Kommission noch der Rat in dieser Sache tätig geworden.

Der Amsterdamer Vertrag wird, sobald er ratifiziert ist, jeden Zweifel darüber beseitigen, daß die Europäische Union die Zuständigkeit besitzt, Anti-Diskriminierungsmaßnahmen zu verwirklichen, die sich auch gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung richten. Artikel 6a des Vertrags, der in der konsolidierten Fassung des EG-Vertrags zum Artikel 13 geworden ist, besagt, daß der Rat *auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen*.

Solche Vorkehrungen können jedoch nur *im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten* getroffen werden. Die Schlüsselfrage ist daher jetzt, ob der Rat (d. h. die fünfzehn Mitgliedsstaaten) einstimmig der Verabschiedung substantieller Maßnahmen gegen derartige Diskriminierung – auch aufgrund sexueller Orientierung – zustimmen wird.

Obwohl Lesben und Schwule in vielen Lebensbereichen immer noch erheblicher Diskriminierung ausgesetzt sind, hat heute, wie der vorliegende Bericht zeigt, eine Mehrheit der Mitgliedsstaaten (acht) zumindest in irgendeiner Form Anti-Diskriminierungsbestimmungen im nationalen Recht verankert, die auch Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung mit einschließen. Es besteht daher nicht nur Bedarf an der Umsetzung konkreter Maßnahmen auf europäischer Ebene, sondern es gibt auch einige positive Anzeichen,

daß eine gewisse Basis für die Unterstützung solcher Maßnahmen vorhanden ist.

Die Kommission selbst hat bereits einige schwule und lesbische Projekte in einer Reihe ihrer Programme unterstützt und gefördert. Eines der wichtigsten dieser Projekte war 1993 die Herausgabe einer bahnbrechenden Studie über die Situation von Lesben und Schwulen in den damals zwölf Mitgliedsstaaten (*Homosexuality: A European Community Issue*¹). Der vorliegende Bericht greift einige der Fragestellungen dieser Studie aus dem Jahre 1993 wieder auf, beleuchtet die Entwicklungen der vergangenen fünf Jahre und enthält auch Berichte über die drei Länder, die seither der Union beigetreten sind (Finnland, Österreich und Schweden).

Der vorliegende Bericht wurde als Teil des von der Kommission unterstützten Projekts *Gleichstellung von Lesben und Schwule: Eine relevante Frage im zivilen und sozialen Dialog* erstellt. Diese Unterstützung erfolgte im Rahmen der Haushaltslinie B3-4101, die der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und der Stärkung des zivilen Dialogs dient – ein Politikziel, das auf dem ersten Europäischen Forum für Sozialpolitik im März 1996 lanciert wurde.

Der vorliegende Bericht ist als Werkzeug und Hilfsmittel konzipiert, um andere NGOs und Verbände im Sozial- und Menschenrechtsbereich über die rechtliche und gesellschaftliche Lage von Lesben und Schwulen in den fünfzehn Mitgliedsstaaten zu informieren und um eine Grundlage für die Diskussion mit allfälligen Bündnispartnern in Hinblick auf die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung zu schaffen. Als Teil dieses Projekts haben im Laufe des Jahres 1998 auch zwei eintägige Tagungen mit VertreterInnen einer Reihe von anderen sozialen und Menschenrechts-NGOs stattgefunden. Diese Tagungen sollten ein Forum zur Erörterung gemeinsamer Interessen und Strategien auf verschiedenen Gebieten, für den Informationsaustausch und zum Bündeln gemeinsamer Lobbying-Bemühungen bieten.

Diese Diskussionen werden zur Entwicklung und Stärkung eines Dialogs zwischen sozialen und Menschenrechts-NGOs und der Lesben- und Schwulenbewegung auf europäischer Ebene beitragen. Letztere hat sich selbst traditionellerweise immer als Teil eines umfassenden

deren Kampfes für die Menschenrechte und die Gleichstellung aller Menschen, gegen Vorurteile und Diskriminierungen jeglicher Art und gegen die Unterdrückung von Minderheiten oder besonders verwundbaren und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Gruppen verstanden. Die Schwulen- und Lesbienbewegung hat Sexismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere diskriminierende Haltungen immer als Geschwister der Homophobie betrachtet. Und das trifft auch auf ILGA-Europa als Dachverband zu.

ILGA-Europa möchte die Zusammenarbeit mit anderen NGOs auf europäischer Ebene verstärken, weil sie gemeinsames Eintreten und Lobbying für gemeinsame Ziele im europäischen Kontext für besonders wichtig hält. Ein gutes Beispiel dafür sind die erfolgreichen Anstrengungen für die Beibehaltung aller ursprünglich vorgeschlagenen schutzwürdigen Kategorien im Letztentwurf des Artikels 6a des Amsterdamer Vertrags gewesen. Ein erster Schritt für ILGA-Europa war auch, bei der Plattform europäischer Sozial-NGOs um Mitgliedschaft anzusuchen, die im März 1998 gewährt wurde.

Der vorliegende Bericht ist während des Jahres 1998 auch bei einer Reihe anderer Gelegenheiten vorgestellt worden, etwa beim Europäischen Forum für Sozialpolitik im Juni und auf der internationalen Konferenz „Gewerkschaften, Homosexualität und Arbeit“ im Juli. Das Projekt wird daher dazu beitragen, daß Lesben und Schwule betreffende Fragestellungen in den zivilen und sozialen Dialog aufgenommen und integriert werden.

Obwohl sich der vorliegende Bericht mit seinen leicht zugänglichen Informationen über schwul/lesbische Anliegen und Fragestellungen in erster Linie an andere NGOs richtet, soll er auch für das Lobbying bei den Regierungen der Mitgliedsstaaten und den EU-Institutionen eingesetzt werden, da er Beispiele guter Praxis und positiver Entwicklungen ebenso beleuchtet wie in den Mitgliedsstaaten immer noch bestehende Defizite in Sachen Gleichstellung und soziale Gerechtigkeit für Lesben und Schwule. Daher wurde der Bericht im September 1998 auch in der Sitzung der Intergruppe des Europäischen Parlaments für die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben präsentiert.

Der Vorstand von ILGA-Europa ist der Ansicht, daß der vorliegende Bericht klar und deutlich die Gründe dafür aufzeigt, warum die Kommission Artikel 13 ernstnehmen und beginnen muß, ihm echte Bedeutung zu verleihen.

2. ILGA und ILGA-Europa

Die *International Lesbian and Gay Association (ILGA)* wurde 1978 gegründet. Sie ist ein weltweiter Zusammenschluß von nationalen, regionalen und lokalen Vereinigungen und Gruppen, die für die Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen und/oder Transgender-Personen arbeiten. ILGA ist als nichtstaatliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete internationale Vereinigung nach belgischem Recht eingetragen.

Der ILGA-Weltverband hat mehr als 300 Mitgliedsorganisationen in rund 70 Ländern auf allen Kontinenten. Die ILGA unterzieht sich derzeit einem Regionalisierungsprozeß, an dessen Ende sie aus sechs Regionalverbänden mit unabhängigen Organisationsstrukturen bestehen soll (wobei die Regionen im großen und ganzen den definierten Erdteilen entsprechen). Im Dezember 1996 hat sich ILGA-Europa als erster dieser Regionalverbände formal gegründet. ILGA-Europa ist ebenfalls als nicht auf Gewinn ausgerichtete internationale Vereinigung nach belgischem Recht eingetragen.

Im Laufe ihres 20jährigen Bestehens hat die ILGA zu unzähligen Kampagnen für Gesetzesreformen in vielen Ländern und gegen einzelne Fälle von Diskriminierung aufgerufen bzw. diese durchgeführt und dabei viele Menschenrechtsverletzungen an Schwulen und Lesben aufgezeigt. Sie hat zahllose Protestaktionen und Briefkampagnen im Stil von *amnesty international* organisiert.

ILGA hat auch Schwulen- und Lesbengruppen Anstoß und Unterstützung gegeben, z. B. in Lateinamerika und Südafrika, und hat eine wichtige Rolle beim Entstehen und bei der Entwicklung der ersten Schwulen- und Lesbenorganisationen im früheren „Ostblock“ gespielt.

Die Problematik rund um HIV und AIDS ist ein anderer Schwerpunkt der ILGA und stets integraler Bestandteil von ILGA-Konferenzen gewesen. ILGA hat eng mit dem *Global Programme on AIDS* der Weltgesundheitsorganisation zusammengearbeitet und tut dies auch mit dessen Nachfolger, *UNAIDS*, der gemeinsamen UN-Agentur zur AIDS-Bekämpfung.

Wichtige Erfolge der Lobbying-Aktivitäten der ILGA auf internationaler Ebene waren u. a. die Streichung von „Homosexualität“ (als Krankheit) aus dem internationalen Diagnoseschlüssel (ICD) der Weltgesundheitsorganisation und die Entscheidung von *amnesty international*, Personen die ausschließlich wegen ihrer sexuellen

Orientierung inhaftiert sind, als Gewissensgefangene zu adoptieren.

ILGA hat nachhaltiges Lobbying bei vielen internationalen Organisationen, wie dem Europarat, den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) betrieben. ILGA-Europa verfügt nunmehr über beratenden Status beim Europarat und ist auch bei den monatlichen Sitzungen der im Oktober 1997 gegründeten Intergruppe des Europäischen Parlaments für die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in Straßburg vertreten.

1997 hat die ILGA-Europa einen Aktionsplan für die Europäische Union angenommen. Dieser Aktionsplan richtet sich an die Europäische Kommission. Im letzten Jahr hat ILGA-Europa diesen Aktionsplan verschiedenen Kabinetten und Generaldirektionen präsentiert und dessen „Mainstreaming“-Ansatz erklärt: Schwul/lesbische Anliegen sollten als Querschnittsmaterie betrachtet werden und in allen geeigneten Aktivitäten und Programmen der Kommission Berücksichtigung finden. Zukünftige Haushaltslinien und Förderprogramme sollten beispielsweise so konzipiert werden, daß sie sich auch an schwul/lesbische Projekte (z. B. in den Bereichen Jugend, Ausbildung, Sport, Kultur, Menschenrechte oder wissenschaftliche Forschung) richten. Der Aktionsplan spricht sich auch dafür aus, daß die Beobachtung andauernder Menschenrechtsverletzungen an Schwulen und Lesben integraler Bestandteil der Beobachtung der Einhaltung der Menschenrechte in Drittländern durch die EU und in ihrem Berichtswesen darüber werden soll.

ILGA-Europa arbeitet auch am Ausbau und an der Stärkung ihrer Vernetzung mit anderen Organisationen, die sich für die Verwirklichung und Achtung der Menschenrechte engagieren. Wie bereits erwähnt, ist ILGA-Europa kürzlich Mitglied der Plattform europäischer Sozial-NGOs geworden und freut sich darauf, eine aktive Rolle bei der Arbeit der Plattform zu spielen.

Der Vorstand von ILGA-Europa

¹ Kees Waaldijk und Andrew Clapham (Hg.): *Homosexuality: A European Community Issue – Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy*. Verlag Martinus Nijhoff, Dordrecht 1993.

J Ü N G S T E E N T W I C K L U N G E N

im Recht und in der Politik der EU hinsichtlich der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung¹

Seit 1984 haben sich die verschiedenen EU-Institutionen mit größerer Häufigkeit mit der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung beschäftigt.² In jenem Jahr hat der Sozialausschuß des Europäischen Parlaments einen Bericht über die Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der sexuellen Orientierung verabschiedet. Darin wird die Kommission aufgefordert, Gesetzesvorschläge für ein Verbot dieser Form der Diskriminierung im Gemeinschaftsrecht vorzulegen.³ Die Frage tauchte dann 1989 in der Diskussion über den Wortlaut der Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft wieder auf.⁴ Das Europäische Parlament war bestrebt, Diskriminierung aufgrund der „sexuellen Veranlagung“ in die Anti-Diskriminierungsklausel der Charta aufzunehmen, aber das wurde schließlich von der Kommission und den Mitgliedsstaaten abgelehnt.⁵ Die bedeutsamsten Entwicklungen in diesem Bereich haben im wesentlichen allerdings erst seit 1994 stattgefunden, und zwar infolge der Verabschiedung eines Schlüsselberichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments.

1. Der Roth-Report 1994

Dieser Bericht zur *Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG*⁶ ist besser bekannt als *Roth-Bericht* – benannt nach seiner Autorin Claudia Roth, MdEP für die deutschen Grünen. Der Bericht erhob detailliert die große Bandbreite der Diskriminierungen, denen Lesben und Schwule in der EG ausgesetzt sind, und war mit einer Entschließung verbunden, mit der die Kommission aufgefordert wurde, dem Ministerrat einen Entwurf für eine Empfehlung betreffend die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vorzulegen.⁷ Der Umfang der Entschließung unterscheidet sie von anderen Diskussionen dieser Frage, denn die Entschließung forderte z. B. auch ein Ende der Diskriminierung in Bereichen wie Partnerschaftsgesetzgebung und Adoptionsrecht.

Die Annahme dieser Entschließung durch das Parlament stellte eine bemerkenswerte Demonstration hochrangiger symbolischer Unterstützung für den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dar.

Darüber hinaus trug sie wesentlich dazu bei, daß diese Frage als eine von Relevanz für die Europäische Union anerkannt wurde. Außerhalb der Institutionen rief die Entschließung beträchtliche öffentliche Diskussionen sowohl für als auch gegen die darin enthaltenen Vorschläge hervor. Was deren wesentliche Politikvorschläge betraf, lehnte die Kommission viele der Vorschläge wegen fehlender rechtlicher Kompetenz ab.⁸ Dieser Haltung der Kommission lag ihre Einschätzung zugrunde, daß der Ministerrat selbst dort, wo eine rechtliche Kompetenz geschaffen werden könnte, nicht bereit sein würde, irgendeinen Vorschlag für gemeinschaftlichen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu akzeptieren. Das heißt dennoch nicht, daß der Roth-Bericht keine substantiellen Auswirkungen gehabt hat. Im Gegenteil: Er führte zu einer größeren Verpflichtung der Kommission, sich in der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu engagieren, und er half den Weg dafür zu ebnen, daß im Vertrag von Amsterdam eine ausdrückliche diesbezügliche Kompetenz für die Gemeinschaft geschaffen wurde.

2. Nichtdiskriminierungsklauseln

Während die Kommission sich nicht imstande sah, bezüglich der meisten der im Roth-Bericht enthaltenen Vorschläge aktiv zu werden, sagte der damalige für soziale Angelegenheiten zuständige Kommissar Bruce Millan zu, sexuelle Orientierung in die allgemeinen Anti-Diskriminierungsklauseln zukünftiger Rechtsakte mit aufzunehmen.⁹ Das Konzept dieser Klauseln bedarf näherer Erläuterung: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bei zahlreichen Gelegenheiten festgestellt, daß eine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit gemeinschaftlicher Gesetzgebung deren Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ist.¹⁰ Von zentraler Bedeutung für diese Rechtsgrundsätze sind die grundlegenden Menschenrechte und das Prinzip der Nichtdiskriminierung.¹¹ Daher können von den Institutionen der Gemeinschaft verabschiedete rechtliche Bestimmungen oder von den Mitgliedsstaaten getroffene Maßnahmen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht vom Gerichtshof für ungültig erklärt werden, wenn diese, inter alia, dem Prinzip der Nichtdiskriminierung oder den Menschenrechten widersprechen.

Mit dem Einfügen von Nichtdiskriminierungsklauseln in Rechtsakte möchte die Kommission ganz einfach eine deutlichere Anerkennung dieses Prinzips in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erzielen. Während durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs klargestellt worden ist, daß der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlecht¹² oder Religion¹³ umfaßt, ist es indes nicht evident, ob dieser sich auch auf Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung erstreckt. Die Anti-Diskriminierungsklauseln dienen daher dazu, klarzustellen, auf welche Gruppen die Anforderungen bezüglich der Nichtdiskriminierung Anwendung finden.

Es dauerte einige Zeit, bis die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung tatsächlich auch in die Tat umgesetzt wurde. Das Prinzip wurde 1995 in der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus¹⁴ neuerlich bekräftigt, und erst infolge dieses Dokuments wurde erstmals eine derartige Anti-Diskriminierungsklausel vorgeschlagen.¹⁵ Die Kommission schlug die Aufnahme folgender Formulierung in die Elternurlaubsrichtlinie vor:

Wenn die Mitgliedsstaaten die Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen, untersagen diese jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit. (Artikel 2(3))¹⁶

Die im Ministerrat vertretenen Mitgliedsstaaten betrachteten diese Bestimmung als inakzeptabel und ersetzten sie durch folgende Klausel in der Präambel zur Richtlinie:

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hält fest, wie wichtig es ist, gegen Diskriminierung jeglicher Art, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben vorzugehen. (Erwägung Nr. 17; ABl. 1996, Nr. L 145, S. 4-5)

Ähnliches passierte bei der im Dezember 1997 verabschiedeten Richtlinie über Teilzeitarbeit.¹⁷ Abermals lehnte der Rat die von der Kommission vorgeschlagene Anti-Diskriminierungsbestimmung ab und ersetzte sie durch eine Klausel in der Präambel. Wie bei der Elternurlaubsrichtlinie wurde sexuelle Orientierung während dieses Prozesses gestrichen. Diese Praxis, Anti-Diskriminierungsklauseln durch Bezugnahme auf Nichtdiskriminierung in der Präambel der Rechtsakte zu ersetzen, stellt jedoch keine befriedigende Nichtdiskriminierungsgarantie dar. Die Präambel zu einem Rechtsakt ist für die Mitgliedsstaaten nicht rechtlich verbindlich, obwohl der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wie

er vom Gerichtshof garantiert wird, dennoch ganz klar besteht. Die Streichung der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sowie das Fehlen jeglichen Hinweises auf Alter oder Behinderung werfen allerdings die Frage auf, ob diese Diskriminierungsmerkmale im selben Umfang Schutz genießen. Trotz der anfänglichen Rückschläge hat die Kommission 1998 in ihrem Aktionsplan gegen Rassismus¹⁸ signalisiert, daß sie weiterhin beabsichtigt, solche Klauseln vorzuschlagen, aber diese werden geringe Erfolgsaussichten haben, wenn es nicht zu einer Meinungsänderung innerhalb des Rats kommt.

3. Vertragsänderung

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, vertrat die Kommission 1994 die Ansicht, daß der bestehende EG-Vertrag keine entsprechende rechtliche Kompetenz für Anti-Diskriminierungsbestimmungen bezüglich sexueller Orientierung vorsieht. Dies traf in der Tat auch für Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Alter und Behinderung zu. In der Folge haben Lesben- und SchwulenvertreterInnen sowie andere für Gleichstellung eintretende Gruppen begonnen, bei den Mitgliedsstaaten für eine Änderung des Vertrags, durch die die Kompetenzfrage gelöst würde, Lobbying zu betreiben. Ohne auf die Einzelheiten des langwierigen Verhandlungsprozesses¹⁹ einzugehen, kann festgehalten werden, daß die Mitgliedsstaaten schließlich einer Änderung im neuen Vertrag von Amsterdam zugestimmt haben, durch die die Gemeinschaft ausdrücklich mit der rechtlichen Kompetenz ausgestattet wird, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu bekämpfen. Artikel 13 lautet wie folgt:

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Eine Reihe von Anmerkungen, die für alle im Artikel 13 angeführten Diskriminierungsmerkmale gelten, kann zu dieser Bestimmung gemacht werden. Zum ersten erfordert der Artikel Einstimmigkeit im Ministerrat für die Verabschiedung entsprechender Gesetzgebung. Das stellt eine schwierige politische Hürde für alle diesbezüglichen Vorschläge dar. Zum zweiten ist die dem Europäischen Parlament zugedachte Rolle eher bescheiden. Das

Parlament braucht zu Vorschlägen betreffend die Umsetzung des Artikels 13 nur konsultiert werden; es gibt keine Verpflichtung für die Kommission und den Rat, die Ansichten des Parlament zu berücksichtigen. Zum dritten hat der Artikel keine direkte Wirkung. Das heißt, das bloße Vorhandensein von Artikel 13 im Vertrag von Amsterdam begründet keinerlei rechtlich durchsetzbaren Ansprüche auf Nichtdiskriminierung. Im Gegenteil: Er gibt dem Rat nur die Möglichkeit, solche Vorkehrungen nach eigenem Gutdünken zu treffen. Das einzelne Opfer von Diskriminierung wird daher so lange keinen besseren rechtlichen Schutz vor Diskriminierung genießen, bis der Rat weitere Gesetzgebung zur Implementierung des Artikels 13 verabschiedet hat. Schließlich gibt Artikel 13 der Gemeinschaft auch nur Kompetenz, Diskriminierung *im Rahmen der durch den Vertrag ihr übertragenen Zuständigkeiten* zu bekämpfen. Das kann so interpretiert werden, daß Artikel 13 nur in Hinblick auf jene Gebiete Anwendung finden kann, die bereits unter die bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinschaft fallen. Diskriminierung am Arbeitsplatz ist beispielsweise eindeutig ein Gebiet, auf dem die Gemeinschaft über rechtliche Zuständigkeit verfügt.²⁰ Jedoch bestehen in Hinblick auf Diskriminierung in Bereichen wie Adoption oder Eherecht oder gar Strafrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen im EG-Vertrag, die der Gemeinschaft eine Zuständigkeit für Gesetzgebung in diesen Fragen übertragen würden. Selbst bei Fragen wie Diskriminierung im Miet- bzw. Wohnrecht (das im Vertrag nicht *ausdrücklich* erwähnt wird) wird es zweifellos Meinungsverschiedenheiten über den Geltungsbereich von Artikel 13 geben.

4. Grant gegen *South West Trains*²¹

Ein Schlaglicht auf das Problem der Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der sexuellen Orientierung und des nichtvorhandenen Schutzes auf europäischer Ebene hat eine vor kurzem gefällte Entscheidung des Gerichtshofs (EuGH) geworfen. Vor dieser Entscheidung hoffte die Lesben- und Schwulenbewegung, der Gerichtshof würde Diskriminierung wegen sexueller Orientierung aufgrund der bestehenden Gesetzgebung gegen Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts als ungesetzlich qualifizieren. Die Ablehnung dieser Beschwerde durch den Gerichtshof hat die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen gerichtet.

Die Umstände des Falles sind folgende: Die britische Eisenbahngesellschaft *South West Trains* sah Freifahrten für bestimmte Angehörige von MitarbeiterInnen, darunter für EhegattInnen und nichtverheiratete verschiedenge-

schlechtliche PartnerInnen, in der Größenordnung von rund 1000 Pfund im Jahr vor. Als 1995 Lisa Grant dieselben Fahrtvergünstigungen für ihre Lebensgefährtin Jill Percy in Anspruch nehmen wollte, wurde dies abgelehnt. Während (unverheirateten) LebensgefährtInnen des anderen Geschlechts Freifahrten gewährt wurden, wurden sie gleichgeschlechtlichen LebensgefährtInnen verwehrt. Lisa Grant brachte daraufhin gegen *South West Trains* Klage beim Arbeitsgericht ein und machte geltend, daß die Verweigerung von Fahrtvergünstigungen für ihre Lebensgefährtin gegen Artikel 119 (EWG-Vertrag) verstoße, der das Grundrecht auf gleiches Entgelt für Frauen und Männer festschreibt. Am 17. Februar 1998 entschied jedoch der Gerichtshof, daß die Verweigerung von Freifahrten für den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten eines Angestellten, wo solche Freifahrten verschiedenen Geschlechtlichen PartnerInnen (ob verheiratet oder nicht) gewährt werden, keine durch Artikel 119 verbotene Diskriminierung darstelle.

In dieser Beschwerde wurde argumentiert, daß eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliege, da Lisa Grant die Freifahrten verwehrt worden sind, weil ihre Partnerin eine Frau ist – wäre Grant ein Mann mit einer weiblichen Partnerin gewesen, hätte man ihr die Freifahrten gewährt. In anderen Worten: **nur wegen ihres Geschlechts** wurden ihr die Fahrtvergünstigungen verwehrt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs argumentierte, unterstützt von der französischen Regierung, daß keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegeben sei, da ein schwuler Mann genauso wie eine lesbische Frau behandelt worden wäre. Überraschenderweise akzeptierte der Gerichtshof diese Argumentation im Widerspruch zu seinen eigenen Schlußfolgerungen in einer früheren Entscheidung.²² Der Gerichtshof befand, daß es keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstelle, wenn männliche und weibliche Homosexuelle gleich behandelt werden, wie negativ diese Behandlung auch sein möge.

Weiters stellte der Gerichtshof in Abrede, daß vom Grundrecht auf Gleichbehandlung irgendeine positiven Auswirkungen auf gleichgeschlechtliche Paare abzuleiten wären. Der Gerichtshof stellte fest: *Demnach sind beim gegenwärtigen Stand des Rechts innerhalb der Gemeinschaft die festen Beziehungen zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts den Beziehungen zwischen Verheirateten oder den festen nichtehelichen Beziehungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechts nicht gleichgestellt.*²³

Die ablehnende Haltung des Gerichtshofs ist dennoch nicht überraschend, bedenkt man, wie moralisch und

politisch heikel dieser Fall ist. Überdies hätte eine für Grant positive Entscheidung potentiell erhebliche finanzielle Auswirkungen für Regierungen und Arbeitgeber in der ganzen Union mit sich gebracht. Nichtsdestotrotz hat der Fall zumindest dem Umstand, daß das Gemeinschaftsrecht keinen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bietet, erneut Publizität verschafft. Außerdem hat der Gerichtshof ausdrücklich festgestellt, daß Artikel 13 die Möglichkeit bietet, Diskriminierung, wie sie Lisa Grant ausgesetzt war, zu verbieten, wodurch er den politischen Institutionen der Union die Verantwortung, hier aktiv zu werden, übertrug.

Schlußfolgerungen

Die Aufnahme von Artikel 13 in den Vertrag von Amsterdam in Verbindung mit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Grant macht deutlich, daß nunmehr sowohl die Möglichkeit als auch die Notwendigkeit gegeben ist, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung auf EU-Ebene ausdrücklich zu verbieten. Die Grenzen der rechtlichen Kompetenz der EU bleiben jedoch bestehen, und der volle Geltungsbereich von Artikel 13 wird weiterhin Gegenstand juristischer Diskussionen sein. Zieht man die bestehende EU-Gesetzgebung über die Gleichstellung von Mann und Frau als Modell für neue Bereiche von Anti-Diskriminierungsgesetzgebung heran, so wäre wahrscheinlich das Verbot von Diskriminierung in der Arbeitswelt ein primäres Aktionsfeld. Der Aktionsplan der Kommission gegen Rassismus aus dem Jahre 1998 verspricht die Vorlage eines auf Artikel 13 basierenden Gesetzesvorschlages zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von Rasse bis Ende 1999.²⁴ Es bleibt indes abzuwarten, ob die Kommission die anderen im Artikel 13 angeführten Diskriminierungsgründe (Religion, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung) im selben gesetzgeberischen Instrument mit einschließen wird.

Mark Bell

¹ Aus Platzgründen wird in dieser Übersicht nicht auf die langwierigen Diskussionen über die Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Hinblick auf die Beendigung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sowie die Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnen eingegangen.

² Für eine ausführlichere Darstellung der Entwicklung der EU-Politik in Sachen Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung siehe Mark Bell: *Sexual Orientation and Anti-Discrimination Policy: the European Community*, in: T. Carver und V. Mottier (Hg.): *The Politics of Sexuality*. Verlag Routledge, London 1998.

³ Europäisches Parlament (1984): *Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz* [Squarcialupi], Dok. 1-1358/83, 13.2.84.

⁴ Europäische Kommission (1990): *Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer*.

⁵ ABl. 1989, Nr. C 323.

⁶ EP-Dok. A3-0028/94.

⁷ ABl. 1994, Nr. C 61.

⁸ Sitzungsprotokolle des Europäischen Parlaments Nr. 3-442, 7.2.94

⁹ Sitzungsprotokolle des Europäischen Parlaments Nr. 3-442, 7.2.94

¹⁰ Zum Beispiel: Gutachten 2/94 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 28.3.96, Slg. 1996, I-1759.

¹¹ *Ruckdeschel*, Slg. 1977, 1753, Randnm. 16-17.

¹² *Defrenne gegen SABENA*, Slg. 1978, 1365, Randnm. 26-27.

¹³ Rechtssache C-130/75, *Prais gegen Rat*, Slg. 1976, 1589.

¹⁴ Europäische Kommission (1995): *Mitteilung der Kommission zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus 1997 zu erklären*, KOM (95) 653, 13.12.95.

¹⁵ Das war jedoch nicht der erste Anlaß, bei dem eine Anti-Diskriminierungsklausel im Gemeinschaftsrecht Anwendung fand (vgl. *Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1988 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität*, ABl. 1989 Nr. L 298, S. 23) bzw. bei dem sexuelle Orientierung in einem Rechtsakt der Gemeinschaft auftauchte (vgl. *Empfehlung der Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz*, ABl. 1992, Nr. C 27).

¹⁶ Europäische Kommission (1996): *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub*, KOM (96) 26, 31.1.96.

¹⁷ *Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit*, ABl. 1998, Nr. L 14.

¹⁸ Europäische Kommission (1998): *Mitteilung der Kommission – Ein Aktionsplan gegen Rassismus*, KOM (98) 183, 25.3.98.

¹⁹ Siehe dazu: M. Bell und L. Waddington: *The 1996 Intergovernmental Conference and the prospects of a non-discrimination Treaty article*, in: *Industrial Law Journal*, 24. Jg. (4), S. 320-336.

²⁰ Vgl. die neuen Artikeln 136 und 137 des Vertrags.

²¹ Rechtssache C-249/96, *Grant gegen South West Trains*, Slg. 1998, 208.

²² Rechtssache C-13/94, *P. gegen S. und Cornwall County Council*, Slg. 1996, I-2143, betreffend die Diskriminierung einer transsexuellen Person aufgrund ihrer Geschlechtsanpassung.

²³ Randnr. 35.

²⁴ Siehe Fußnote 18.

Gleichstellung von Lesben und Schwulen – EINE RELEVANTE FRAGE FÜR JEDEN BEREICH

Es mag wie ein Gemeinplatz klingen, aber Lesben und Schwule sind genau so verschieden wie andere Leute; es gibt sie in allen gesellschaftlichen Gruppen. Sie sind jung, sie sind alt, manche sind behindert. Manche sind Schwarze oder gehören ethnischen Minderheiten an. Manche sind arm, manche auch obdachlos. Viele haben Kinder, und Millionen Kinder haben Schwule oder Lesben zu Eltern und/oder in ihrem engsten Familienkreis.

Alle haben irgendeine Art von Schulunterricht hinter sich, und sie alle nehmen die Gesundheitseinrichtungen in der einen oder anderen Form in Anspruch. Manche sind gläubig, viele sind in einer Kultur aufgewachsen, die von religiöser Weltsicht geprägt ist. Einige sind HIV-positiv oder AIDS-krank. Alle sind sie dem Einfluß der Medien auf die öffentliche Meinung ausgesetzt. Lesben und Schwule arbeiten in allen Bereichen, einige sind Arbeitgeber, viele in der Gewerkschaft, manche arbeitslos. Viele leben in dauerhaften Beziehungen, manche lieben eine/n Nicht-EU-Staatsbürger/in. Einige haben ihre Heimat verlassen. Viele sind Opfer physischer und verbaler Gewalt, manche Opfer von Vergewaltigung.

Alle sind sie in irgendeiner Form direkt oder indirekt von sozialer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Diskriminierung wegen ihrer Homosexualität betroffen. Während einige in ihrem gesamten sozialen, familiären und Arbeitsumfeld völlig offen schwul bzw. lesbisch leben können, können die meisten zumindest in bestimmten Bereichen dieser Umfelder aus Angst vor erheblichen Nachteilen und/oder Aggressionen nicht offen als Lesbe oder als Schwuler herauskommen. Ihre Homosexualität wirkt sich in allen Bereichen des alltäglichen Lebens in größerem oder geringerem Ausmaß aus. Egal, welcher Aspekt des sozialen Dialogs durch Gesetze oder gesellschaftliche Veränderung berührt wird – die Situation von Lesben und Schwulen wird immer in irgendeiner Form davon betroffen sein.

Lesben und Schwule verlangen, daß sie so anerkannt werden, wie sie tatsächlich leben. Sie fordern Gleichstellung und soziale Gerechtigkeit. Sie fordern keine besonderen Privilegien, sondern ganz einfach nur das Recht, in der Gesellschaft einen anerkannten Platz als FreundInnen, KollegInnen, Brüder und Schwestern, als Söhne und Töchter, als PartnerInnen und als Eltern einzunehmen. Nicht mehr und

nicht weniger. Diese Forderungen sind weder kostspielig noch besonders ausgefallen; sie sollten daher auch keine größere gesellschaftliche Auseinandersetzung auslösen. Was ihre gesellschaftliche Akzeptanz betrifft, haben Lesben und Schwule in den letzten Jahren in Europa sehr viel erreicht. Jene, die sich in Europa offen für eine systematische Diskriminierung aussprechen, sind bereits in der Minderheit. Mit der Gründung von ILGA-Europa haben Lesben und Schwule nunmehr auch einen Punkt erreicht, wo sie sich jenen Kräften anschließen können, die für die Verwirklichung echter Gleichstellung und sozialer Gerechtigkeit auf europäischer Ebene eintreten.

Dieser Bericht will in seinem grundlegenden Anspruch daher von Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgehen:

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 22 zielt darauf ab zu gewährleisten, daß als integraler Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft jedem und jeder in allen Bereichen des Lebens Möglichkeiten geboten werden, sich selbst zu verwirklichen und seine/ihre individuellen Verschiedenheiten zu leben. Das Europäische Parlament nahm in den Artikel 6 seiner Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12. April 1989 das Recht auf Achtung und Schutz der Identität einer Person auf – und sexuelle Orientierung ist ein grundlegender Aspekt menschlicher Identität. Wie in der Einleitung bereits festgestellt wurde, ist sexuelle Orientierung in den Artikel 13 des neuen Vertrags von Amsterdam, der der Union ausdrücklich die Zuständigkeit überträgt, bestimmte Diskriminierungsformen zu bekämpfen, aufgenommen worden.

Gegenwärtig sind, wie in den Schlußfolgerungen des von der EG geförderten Berichts *Homosexuality: A European Community Issue*¹ aus dem Jahre 1993 festgestellt wird, ...in Europa wie anderswo Lesben und Schwule in allen gesellschaftlichen Bereichen, oft von jungen Jahren an, Verächtlichmachung, Einschüchterung, Diskriminierung und sogar

körperlicher Gewalt ausgesetzt. Aber nicht wegen dem, was sie tun, sondern weil sie sind, was sie sind. (S. 397)

Darüber hinaus stellte der Bericht des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG (Dokument A3-0028/94) 1994 fest: *Die Liste der Bereiche, in denen Lesben und Schwule diskriminiert werden, ist lang. (...) Diskriminierungen finden sich in fast allen Bereichen: im Gesundheits- und Ausbildungssystem, aber auch in den Bereichen Arbeit, Wohnen oder Erziehung. Der Kommissionsbericht weist auf die besonderen Probleme von jungen Lesben und Schwulen hin. Sie müssen immer noch Stigmatisierungen erleiden, und manche sehen einen „Ausweg“ nur im Selbstmord.* (S. 10)

Auf die fehlende Anerkennung der Menschenrechte von Lesben und Schwulen wurde auch vom Europäischen Parlament in seinen Berichten und Entschlüssen über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union selbst für die Jahre 1994 (Dokument A4-0223/96), 1995 (A4-0112/97) und 1996 (A4-0034/98) hingewiesen, und zwar in bezug auf unterschiedliche sexuelle Mindestaltersgrenzen (die 1997 von der Europäischen Menschenrechtskommission als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention qualifiziert wurden), auf die Nichtanerkennung von PartnerInnenschaften, auf soziale, wirtschaftliche und rechtliche Unsicherheit, auf die (mangelnde) Gleichbehandlung der Beschäftigten der EU-Institutionen durch diese, auf die Situation von Lesben und Schwulen in den Gefängnissen und auf anti-homosexuelle Gewalt.

Der Diskurs über die Gleichstellung und soziale Gerechtigkeit für Schwule und Lesben ist oft durch Diskussionen über den „moralischen Wert“ der Homosexualität in Verbindung mit ihren „Ursachen“ überlagert worden. Dieser Bericht beabsichtigt nicht, diese Auseinandersetzung aufzugreifen. Im Kontext dieses Berichts ist es bedeutungslos, ob Homosexualität durch biologische Faktoren oder Sozialisierung „verursacht“ wird oder eine freie Wahl ist: Tatsache ist, daß es immer und in jeder Gesellschaft einen bestimmten Anteil von Menschen gegeben hat, die sich sexuell und sozial von ihrem eigenen Geschlecht angezogen fühlen. Laut Generalanwalt Michael B. Elmer des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften beläuft sich deren Zahl in der EU auf 35 Millionen (Rechtssache C-249/96).

Sexuelle Orientierung ist einer der vielen Aspekte menschlicher Vielfalt, die ganz einfach bestehen. Ob und wie dies als gegeben hingenommen wird, hat Auswirkungen darauf, wie die Vision pluralistischer und demokratischer Gesellschaften in Europa angedacht, erstritten und umgesetzt wird und wie die Programme aussehen müssen, mit denen versucht wird,

diese Vielfalt zu integrieren, die Menschenrechte aller Menschen zu garantieren und gegen soziale Ungerechtigkeiten anzukämpfen. Die bereits erwähnten Dokumente sowie der vorliegende Bericht zeigen deutlich, daß die Wirklichkeit in der EU und in Europa als Ganzes weit davon entfernt ist, Schwulen und Lesben volle Menschenrechte zu gewährleisten.

Schwule und Lesben haben bereits einige ihrer Ziele hinsichtlich Gleichstellung und sozialer Gerechtigkeit erreicht, aber vieles bleibt noch zu tun. Das Schergewicht sollte dabei jedoch nicht nur auf bestehende Diskriminierung und die eigene Verschiedenheit von Lesben und Schwulen als Gruppe gelegt werden, sondern auch darauf, wie die verschiedenen Aspekte im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich mit Fragen der sexuellen Orientierung in Verbindung stehen und wie der Berücksichtigung schwul/lesbischer Anliegen im zivilen und sozialen Dialog und in den Arbeitsfeldern aller NGOs entsprechend Rechnung getragen werden kann.

In diesem Sinn betrachtet ILGA-Europa Schwule und Lesben nicht als abgeschlossene, isoliert dastehende Minderheit, die sich vom Rest der Gesellschaft unterscheidet, sondern will eher die breite Palette gesellschaftlicher Positionen unterstreichen, die Schwule und Lesben durch den Umstand einnehmen, daß sie in allen Schichten der Gesellschaft zu finden sind. Dies kann dadurch erreicht werden, daß man herausarbeitet, auf welche spezifische Art und Weise sich Schwule und Lesben zu ihrem sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umfeld verhalten, und daß man Homosexualität als einen Faktor anerkennt, der ihre gleichwertige Teilnahme in einigen gesellschaftlichen Bereichen potentiell einschränkt und der sie daran hindert, volle soziale Rechte und volle Bürgerrechte zu erlangen.

Es ist auch wichtig, festzuhalten, daß Schwule und Lesben mehr sind als Opfer von Diskriminierung: Lesben und Schwule haben sich in Europa seit vielen Jahren für ihre Rechte eingesetzt und auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene wichtige Netzwerke für gesellschaftliche und politische Arbeit und Unterstützung aufgebaut. Weiters sollte festgehalten werden, daß anti-homosexuelle Diskriminierung, Gewalt und soziale Ausgrenzung nicht nur negative Auswirkungen auf Lesben, Schwule und ihre Familien haben – direkte Kosten entstehen beispielsweise auch der öffentlichen Hand durch die Anwendung diskriminierender Gesetze, etwa jener in Österreich und dem Vereinigten Königreich. Kosten entstehen auch Arbeitgebern durch die verminderte Produktivität oder den Verlust einzelner Arbeitskräfte und durch die negativen Folgen von Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz für die Effizienz von Unternehmen als Ganzes. Körperliche Angriffe auf Einzelpersonen verursachen ebenso Kosten (etwa durch medizinische Behand-

lung und Krankenstand). Das Entstehen von schwul/lesbischen Geschäften und Unternehmen wiederum könnte Arbeitsplätze schaffen und positive Beiträge für die lokale Wirtschaft leisten.

Der vorliegende Bericht zeichnet ein Bild der vielschichtigen Realität, in der sich Lesben und Schwule in Europa wiederfinden. Er vermittelt auch ILGA-Europas Auffassung, daß Lesben und Schwule betreffende Anliegen und Fragestellungen auf die „Tagesordnung“ aller Menschen und Organisationen gesetzt werden sollten, die an der Fortentwicklung pluralistischer und demokratischer Gesellschaften arbeiten, in denen alle Menschenrechte in der Tat für alle Menschen gelten. Das so gezeichnete Bild ist notwendigerweise ein grobes – zum Teil wegen der Grenzen dieses Projekts, zum Teil aber auch aufgrund mangelnder quantitativer Daten und Studien über die Situation von Lesben und Schwulen in der EU. Es existieren einige wenige Untersuchungen über die soziale und wirtschaftliche Lage in den Mitgliedsstaaten, es gibt wenig im Bereich vergleichender Forschung. Es scheint keinerlei Daten in dieser Hinsicht über die EU als Ganzes zu geben. Der Bericht *Homosexuality: A European Community Issue* bleibt die umfassendste vergleichende Studie auf diesem Gebiet.

ILGA-Europa betrachtet ihre Anstrengungen und Bemühungen, Gleichstellung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen und die Achtung ihrer Menschenrechte zu erreichen, notwendigerweise als Teil eines breiteren und umfassenderen Kampfes und Engagements für die Menschenrechte und Gleichstellung aller Menschen. ILGA-Europa ist sich bewußt, daß sie dieses breite Engagement mit vielen anderen Organisationen und Verbänden teilt: Die Ziele sind gemeinsame Ziele, und es gibt viele Gemeinsamkeiten zwischen den Anliegen von ILGA-Europa und jenen dieser anderen Organisationen. Wir wollen jedoch nicht nahelegen, daß die Anliegen und Arbeitsprogramme dieselben sind bzw. sein sollten; klarerweise manifestieren sich verschiedene Formen der Diskriminierung auf unterschiedliche Weise, weshalb es ganz wesentlich für alle Organisationen ist, in den Bereichen ihrer eigenen spezifischen Anliegen und Expertise spezialisierte Arbeit auszuführen. Wir sind uns jedoch des beträchtlichen Nutzens bewußt, der aus dem Dialog zwischen den Organisationen, die in unterschiedlichen, aber verwandten Bereichen aktiv sind, und partnerschaftlicher Arbeit in Bereichen mit gemeinsamen Anliegen gezogen werden kann.

Im folgenden versuchen wir, in acht Bereichen, die für viele europäische Organisationen und NGOs von Bedeutung sind, darzustellen, wie sich eine Reihe verschiedener sozialer, politischer und wirtschaftlicher Aspekte auf Schwule und Lesben anders als auf Menschen mit offenkundig heterosexueller Orientierung auswirken kann. Bei diesen acht Gebieten han-

delt es sich um Jugend; Alter; Kinder und Familien; Beschäftigung; Armut und Wirtschaft; Wohnen; Behinderung sowie Rassismus, Einwanderung und Asyl. Diese Liste ist keineswegs erschöpfend, sondern eher als ein roter Faden gedacht, der die Bereiche gemeinsamer Anliegen, in denen der Dialog und die Zusammenarbeit begonnen werden könnten, verbindet.

1. Jugend

Junge Menschen benötigen Raum, um ihre Identität, Sexualität und ihren Selbstwert in einem sicheren und unterstützenden Umfeld entwickeln zu können. Sie sind durch sozialen Druck und soziale Ausgrenzung besonders verwundbar und oft noch nicht stark genug, für ihre Rechte und die Entfaltung ihrer vollen Persönlichkeit einzutreten.

Eine jüngst von der britischen Organisation *Stonewall* im Vereinigten Königreich durchgeführte Untersuchung² hat gezeigt, daß ein Drittel der 4000 befragten Lesben, Schwulen und Bisexuellen in den letzten fünf Jahren zumindest einmal körperlicher Gewalt ausgesetzt war, wobei die Zahlen bei jungen Leuten sogar noch höher waren. Die Hälfte der Befragten unter 18 Jahren war körperlich angegriffen worden, über 60 % waren Belästigungen und 90 % Beschimpfungen ausgesetzt gewesen. 40 % dieser Übergriffe waren in der Schule passiert. In der Altersgruppe zwischen 18 und 25 sind fast vier von zehn körperlich angegriffen worden.

Das Fehlen von Rollenmodellen für junge Schwule und Lesben im Alltag, in den Medien sowie im Gesellschafts- und Rechtssystem erzeugt einen Mangel an Wissen, einen Mangel an Unterstützung und in der Folge zusätzlichen Druck auf sie, wenn sie beginnen, ihre Identität zu erforschen. Der Prozeß des „Coming-out“, den sie durchmachen müssen, ist schon schwierig genug, wird aber oft dadurch erschwert, daß sich ihre Familien, FreundInnen und LehrerInnen dabei eher ablehnend verhalten, als daß sie sie dabei unterstützten.³

Junge Lesben und Schwule sehen sich auch stark dem Problem von Obdachlosigkeit ausgesetzt. Viele werden von ihren Eltern hinausgeworfen, wenn sie ihr „Coming-out“ haben, andere sehen sich gezwungen, ihr Elternhaus zu verlassen, weil sie sich vor den feindseligen Reaktionen ihrer Familien fürchten, wenn diese von ihrer Homosexualität erfahren. Besonders in jenen Ländern, in denen es keinen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auf dem Arbeitsmarkt gibt, können sich die allgemeinen Probleme, mit denen junge Leute beim Finden und Behalten eines sicheren Arbeitsplatzes konfrontiert sind, für lesbische und schwule Jugendliche dadurch verschärfen, daß

allein ihre Sexualität als Grund dafür herhalten kann, sie nicht anzustellen oder sie zu kündigen. Dieser Druck führt auch – was eine sehr irritierende Angelegenheit ist – zu einem überproportionalen Suizid- und Selbstzerstörungsrisiko bei jungen Lesben und Schwulen.⁴

Das Klima und das Bewußtsein haben sich schon in vielen EU-Ländern zu ändern begonnen – in Schulen, in der Gesellschaft und bei den Eltern. Lesben- und Schwulenorganisationen in Europa sind für gewöhnlich sehr engagiert in der Hilfestellung für schwule und lesbische Jugendliche und bieten ihnen Coming-out-Gruppen, Telefonberatung, Bücher und Informationsmaterialien und ein offenes Ohr an. Auch die *International Lesbian and Gay Youth Organisation (IGLYO)*, Mitglied der ILGA, organisiert zahlreiche Veranstaltungen und unterstützt die Vernetzung von jungen Schwulen, Lesben und Bisexuellen in Europa.

Um jedoch das Recht aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Identität und Begabungen und auf eine Erziehung, die ihnen dabei hilft, sich zu sozialen und verantwortungsbewußten Erwachsenen zu entwickeln, sicherzustellen, muß es einen breiten gesellschaftlichen Konsens geben, daß in allen die Erziehung und die Jugend betreffenden Gesetzen und Programmen klare positive Richtlinien entwickelt und umgesetzt werden. Wir müssen Regeln und ein soziales Klima schaffen, in dem alle Formen von „Bullying“ (Kujonieren, Hänselein), auch homophobes Bullying, in den Schulen und in anderen Ausbildungsstätten sowie in Internaten und Jugendzentren als unerwünscht geächtet werden. Wir müssen ein Klima schaffen, in dem junge Menschen lernen können, sich mit ihren sexuellen Identitäten bestärkt und selbstsicher zu fühlen.

Schließlich sind die Bedürfnisse junger Lesben und Schwuler untrennbar mit den weiter gefaßten Forderungen nach Gleichstellung, sozialer Akzeptanz und Anti-Diskriminierungsmaßnahmen in Bereichen wie etwa Arbeitsmarkt und Wohnen verbunden.

2. Alter

Es ist keine Frage, daß alte Menschen Anrecht darauf haben, in Würde und in ein soziales Umfeld integriert leben zu können und für ihren Beitrag, den sie für die Gesellschaft geleistet haben und immer noch leisten, wertgeschätzt zu werden. Ihre Ansprüche in Bereichen wie Gesundheit, Mobilität, Behinderung, Chancengleichheit, Beschäftigung, moderne Technologien, Forschung und Fortbildung müssen anerkannt werden. Alte Menschen müssen, wenn sie Pflegedienste in Anspruch nehmen, auch entscheiden können, in ihrer

gewohnten Umgebung zu verbleiben oder in Seniorenheime oder betreute Wohnmöglichkeiten umzuziehen. Sie haben auch Anrecht auf Dienstleistungen, die ihre Bedürfnisse respektieren und diesen gerecht werden.

Setzt man sich mit den Rechten alter Menschen auseinander, werden die besonderen Bedürfnisse lesbischer und schwuler SeniorInnen oft ignoriert oder übersehen. Viele ältere Lesben und Schwule leben nicht offen lesbisch bzw. schwul und sehen sich mit zunehmendem Alter größerer sozialer Isolation gegenüber. Alte Lesben und Schwule sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von Belästigungen und Gewalttätigkeiten zu werden, und ihre Bedürfnisse im Gesundheits- und Pflegebereich werden oft entweder gar nicht wahrgenommen oder ihnen wird nur schlecht entsprochen. Die Trauer nach dem Tod eines oft lebenslangen Partners wird für gewöhnlich von der Umgebung nicht als der große und bedeutende Verlust wahrgenommen, der er ist – selbst wenn die Beziehung bekannt war.

Das Fehlen rechtlicher Anerkennung von PartnerInnen-schaften in vielen Mitgliedsstaaten und die Haltung der anderen Familienmitglieder können bedeuten, daß der/die hinterbliebene Partner/in die Wohnung verliert und nicht einmal persönliche Gegenstände erben kann. Hinterbliebene gleichgeschlechtliche PartnerInnen haben nicht denselben rechtlichen bzw. sozialen Status wie Witwen bzw. Witwer und sind auch finanziell und gesellschaftlich nicht in einer Position, die mit diesem Status normalerweise verbunden ist. Der Ausschluß von hinterbliebenen gleichgeschlechtlichen PartnerInnen (oder allen unverheirateten PartnerInnen) von Leistungen aus vielen Pensionsversicherungen verursacht zum Beispiel oft beträchtliche finanzielle Härten für die hinterbliebenen PartnerInnen.

Für lesbische und schwule SeniorInnen ist es oft sehr schwierig, sichere und geeignete Wohnungen zu finden. Überdies nehmen Senioren- und Pflegeheime üblicherweise die Existenz älterer Lesben und Schwuler nicht wahr, geschweige denn, daß sie auf ihre Bedürfnisse eingehen würden. Die Abhängigkeit von der Einstellung des Pflegepersonals zu Homosexualität verhindert oft jede mögliche Offenheit über die tatsächlichen Bedürfnisse. In den seltensten Fällen ist es für lesbische und schwule Paare möglich, diese Leistungen als Paar in Anspruch zu nehmen. Statt dessen werden sie als Einzelpersonen aufgenommen und oft getrennt. In einigen EU-Ländern (z. B. in den Niederlanden) haben Lesben- und Schwulenorganisationen Wohnprojekte für lesbische und schwule SeniorInnen initiiert. Aber solche Projekte sind bis jetzt nur vereinzelt verwirklicht worden und würden mehr öffentliche und finanzielle Unterstützung benötigen, um jene zu erreichen, die sie am dringendsten benötigten, die aber oft

nicht die finanziellen Mittel haben, sich in bestehende Projekte einzukaufen.

Die Entwicklung solcher Projekte spiegelt das ständig wachsende Bewußtsein in der Lesben- und Schwulengemeinschaft für die Notwendigkeit wider, auf die Interessen von alten Lesben und Schwulen einzugehen und sie durchzusetzen. Es besteht jedoch ganz allgemein für Lesben- und Schwulenorganisationen die Notwendigkeit, in bezug auf das Altern gute Politik und Praxis zu entwickeln und spezifische Initiativen zu setzen, die sich an alte Lesben und Schwule richten, und sich auch mit altersdiskriminierenden Haltungen in den eigenen Reihen auseinanderzusetzen. Als integraler Bestandteil der wirksamen Förderung der Interessen alter Menschen, die schwul bzw. lesbisch sind, ist es auch notwendig, zwischen den Lesben- und Schwulenorganisationen und den SeniorInnenverbänden Verbindungen zu knüpfen und in einen Dialog einzutreten.

Nur bedeutende Änderungen in rechtlicher Hinsicht und in der Haltung der Gesellschaft zur Homosexualität können jedoch sicherstellen, daß alte Lesben und Schwule dieselben Chancen wie Heterosexuelle auf ein Leben in Würde haben – die im allgemeinen ohnehin schon ziemlich unbefriedigend sind.

3. Kinder und Familien

Der Schutz der Familien in europäischen Gesellschaften zielt üblicherweise darauf ab, eine Umwelt zu schaffen, in der alle Familienmitglieder, insbesondere jedoch Kinder und Jugendliche, in Geborgenheit, Liebe und Glück ihre menschlichen Befähigungen voll entfalten können.

In der Europäischen Union wachsen Millionen Kinder und Jugendliche in Haushalten auf, denen Lesben bzw. Schwule vorstehen oder in denen zumindest ein nahes Familienmitglied lesbisch oder schwul ist. So schätzt man, daß es allein in der Bundesrepublik Deutschland über eine Million lesbischer Mütter und schwuler Väter gibt.⁵ Der Schwerpunkt der Diskussion sollte daher auf dem Wohlergehen, den Bedürfnissen und den Rechten der Kinder liegen und nicht auf bestimmten Meinungen und Mutmaßungen über die Homosexualität. Tatsache ist, daß eine große Zahl von Kindern bereits mit homosexuellen Eltern(teilen) lebt – und alle Kinder sollten Anrecht darauf haben, daß ihre Familien gleichermaßen respektiert und durch das Gesetz und die Gesellschaftspolitik anerkannt werden.

Kinder und Jugendliche, die eine lesbische Mutter oder einen schwulen Vater haben, sind aber oft aufgrund der rechtli-

chen, sozialen und wirtschaftlichen Nichtberücksichtigung ihrer Familien gemäß der geltenden Definition von Familie mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Die fünf folgenden Beispiele illustrieren die besonderen Problembe-
reiche in dieser Hinsicht:

Erstens bietet das Ausbildungssystem in den meisten Fällen kein sicheres Umfeld, in dem Kinder von lesbischen Müttern und schwulen Vätern offen über ihre Familien sein können. Meist müssen diese Kinder mit der direkten oder indirekten Botschaft leben lernen, daß ihre Familien irgendwie keine „echten“ Familien sind und daß ihre „vorgeblichen Familien“ nicht denselben Wert haben wie „echte“. Die sie umgebende Kultur bietet ihnen wenige positive Vorbilder und Rollenmodelle, Bücher, TV-Serien oder Bilder in ihren Klassenzimmern, die eine Familiensituation darstellen würden, die der ihren ähnelt. Das einzige Bild, das viele Kinder sehen, ist das gängige Modell der Familie, die aus einer Mutter, einem Vater und ein bis zwei Kindern besteht.

Obwohl ausführliche Untersuchungen gezeigt haben, daß diese Kinder mit der Verschiedenheit ihrer Familien üblicherweise gut zurechtkommen und sich ganz normal Gleichaltrigen anschließen,⁶ erzeugt mangelnde Unterstützung auch Streß und möglicherweise sozialen Ausschluß bei diesen Kindern.⁷

Zweitens besteht in den meisten Mitgliedsstaaten für die Kinder schwuler Väter und lesbischer Mütter kein Recht darauf, daß ihre tatsächliche Lebens- und Familiensituation rechtlich anerkannt wird, und selbst das Recht auf die beiden Elternteile, die sie haben, wird nicht voll gewährleistet. Sie mögen zwar mit einem nicht biologischen Elternteil aufwachsen, mit dem sie wahrscheinlich genauso eng verbunden sind wie mit ihrem leiblichen Elternteil, aber sie haben kein Recht darauf, daß ihre Beziehung zu diesem Elternteil gesetzlich anerkannt wird, kein Anrecht darauf, ihn im Krankenhaus besuchen zu können, von ihm zu erben oder für ihn im hohen Alter zu sorgen.

Zugleich kann auch ihr nicht biologischer Elternteil rein rechtlich keine Verantwortung für sie übernehmen, wenn der leibliche Elternteil verhindert ist (z. B. in der Schule, im Krankenhaus usw.). Wenn der leibliche Elternteil stirbt, gibt es keine Garantie dafür, daß ein Gericht dem Kind erlauben wird, bei jenem Elternteil zu bleiben, der möglicherweise während des ganzen Lebens des Kindes dessen primäre Bezugsperson gewesen ist. Es gibt zahlreiche Berichte über den tragischen „zweiten Verlust“ des nicht biologischen Elternteils nach dem Tod des leiblichen Elternteils aufgrund von häßlichen Streitigkeiten um die Obsorge für das Kind mit Verwandten oder Großeltern sowie aufgrund tiefsitzender

Vorurteile auf Seiten von Jugendämtern und Sozialeinrichtungen. Diese Fälle zeugen nicht unbedingt von echter Sorge um das psychische Wohl des Kindes.

Drittens können Kinder in lesbischen bzw. schwulen Familien häufiger von Armut betroffen sein als ihre gleichaltrigen FreundInnen mit zwei heterosexuellen Eltern. Insbesondere Familien mit einer Lesbe als Oberhaupt fehlt das „männliche Einkommen“ in der Familie – zufolge Statistiken der Europäischen Kommission⁸ verdienen Frauen in der EU immer noch um 20 % weniger als Männer. Und lesbische Mütter und schwule Väter sind – wie andere Lesben und Schwule auch – besonders davon bedroht, wegen ihrer sexuellen Orientierung keinen Job zu finden oder gekündigt zu werden.

Viertens richten sich homophobe Vorurteile – daß etwa lesbische Mütter oder schwule Väter ihre Kinder irgendwie auch „homosexuell“ machen oder daß alle schwulen Männer, und oft auch Lesben, potentielle Pädophile wären, die ihre eigenen und/oder andere Kinder mißbrauchen würden – immer noch allzu oft gegen die Kinder lesbischer Mütter und schwuler Väter, manchmal werden solche Vorurteile von LehrerInnen geäußert, manchmal von NachbarInnen, manchmal vom heterosexuellen Elternteil eines Kindes oder anderen nahen Familienmitgliedern. Derartige Vorurteile können zu einem bedeutenden Faktor für Hänseleien unter Gleichaltrigen (*bullying*) inner- und außerhalb der Schule werden und eine regelrechte Verfolgung von lesbischen und schwulen Familien auslösen. Die ewige Weiterverbreitung des Mythos, daß alle Homosexuellen Pädophile seien, marginalisiert auch die Erfahrungen jener Kinder, die tatsächlich Opfer homosexuellen oder heterosexuellen Mißbrauchs geworden sind.

Und fünftens erlaubt kein Mitgliedsstaat der EU die Adoption von Kindern durch ein lesbisches oder schwules Paar, auch nicht die Ko-Adoption der Kinder der Partnerin bzw. des Partners durch den zweiten, nicht biologischen Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Einige Länder erlauben indes die Adoption durch Einzelpersonen. In den Niederlanden und im Vereinigten Königreich ist es jetzt für einen nicht leiblichen Ko-Elternteil möglich, gemeinsame Erziehungsberechtigung zu erlangen, diese bedeutet jedoch keine volle Anerkennung als zweiter gesetzlicher Elternteil (vgl. die Länderberichte über die Niederlande und das Vereinigte Königreich in diesem Bericht).

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Sozialpolitiken in diesem Bereich schützen die Rechte von Kindern mit lesbischen Müttern und schwulen Vätern nicht in angemessener Weise, obwohl Millionen von ihnen in ganz Europa bereits unter Beweis stellen, daß sie ihren Kindern eine liebevolle,

fürsorgliche und gesunde Umgebung bieten können. Daß dies ignoriert wird, spiegelt, so könnte man meinen, einfach das tiefverwurzelte Bemühen wider, die Existenz von Lesben und Schwulen zu leugnen.⁹ Bereits existierende Lesben und Schwule mögen vielleicht noch toleriert werden, aber die Gesellschaft und ihre Institutionen unternehmen beträchtliche Anstrengungen, um das „Entstehen“ von neuen Schwulen und Lesben zu verhindern, obwohl zahlreiche Untersuchungen zeigen, daß die Homosexualität der Eltern bzw. eines Elternteils keinen Einfluß auf die Entwicklung der sexuellen Orientierung ihrer Kinder hat – allerdings wachsen diese Kinder mit mehr Wissen über die menschliche Vielfalt auf.¹⁰

Heute gibt es in vielen Mitgliedsstaaten Gruppen homosexueller Eltern und Netzwerke für deren Unterstützung und Selbsthilfe. Und die *Gay and Lesbian Parent Coalition International (GLPCI)* kümmert sich um die internationale Vernetzung zwischen den Gruppen schwul/lesbischer Eltern in aller Welt. Diese Organisationen bieten Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Hilfestellung an, beraten Schwule und Lesben mit Kinderwunsch und informieren die Öffentlichkeit über Fragen in Zusammenhang mit schwul/lesbischer Elternschaft, Adoption und Pflegeelternschaft.

Diese Anstrengungen sind ein wichtiger Schritt vorwärts für lesbische und schwule Eltern, aber die vordringlichste Maßnahme in dieser Hinsicht, nämlich den Kindern, die tatsächlich in Haushalten mit schwulem oder lesbischem Familienoberhaupt leben, vollen rechtlichen und sozialen Schutz zu gewährleisten, ist noch nirgends in der Europäischen Union verwirklicht worden. Die Stellung und die Rechte dieser Kinder müssen in allen familienrelevanten Bereichen Berücksichtigung finden, wobei ihre Lebenssituation rechtlich völlig abzusichern und in diesem Zusammenhang sicherzustellen ist, daß normative Familienbegriffe, die die Familie auf die Variante mit einem heterosexuellen Vater und einer heterosexuellen Mutter mit Kind reduzieren, auf allen sozialen und rechtlichen Ebenen aufgehoben werden. Gesetze und Gesellschaftspolitik betreffend Familien und Kindererziehung müssen auf die Vielfalt von Familienformen und die tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen.

4. Beschäftigung

Das allgemeine Ziel für die Arbeit in diesem Bereich ist einfach zu definieren: angemessen bezahlte Arbeit in gesundem und diskriminierungsfreiem Umfeld für alle Menschen, die in Europa leben.

Allerdings gewähren nur wenige europäische Länder rechtlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen

Orientierung in der Arbeitswelt, und nur wenige haben eine Kultur entwickelt, in der Formulierungen wie „Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung stellt ein inakzeptables Verhalten dar“ Eingang in freiwillige Verhaltenskodizes für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden haben. Der Arbeitsplatz ist auch jener Bereich, wo die meisten Schwulen und Lesben ihre sexuelle Orientierung aus Angst vor Diskriminierung und Belästigung verstecken.

Homosexualität wird üblicherweise im Rahmen einer Stellenbewerbung aus Angst davor, daß die Bewerbung überhaupt abgelehnt oder nicht auf faire Weise behandelt wird, verschwiegen. Meist können lesbische oder schwule StellenbewerberInnen nicht von einer vorurteilsfreien Reaktion des potentiellen Arbeitgebers ausgehen – in einigen Mitgliedsstaaten können Arbeitgeber sogar legal eine ausdrückliche Politik der Nichtanstellung von Lesben und Schwulen verfolgen.

Daher bedeutet dies oft, eine neue Arbeitsstelle mit einer stillen „Lüge“ anzutreten – vermutete Heterosexualität und der Umstand, ledig zu sein, können beispielsweise bedeuten, daß jemand für alleinstehend und kinderlos gehalten wird, der/die in Wirklichkeit vielleicht in einer dauerhaften Beziehung mit drei Kindern lebt. Und das Schweigen geht oft weiter und wird durch die alltäglichen Erfahrungen am Arbeitsplatz nur bestärkt: die Diskussionen am Arbeitsplatz über geschäftliche Angelegenheiten oder allgemeine Dinge, in denen davon ausgegangen wird, daß alle Anwesenden heterosexuell sind, die homophoben Witze, die von KollegInnen und Vorgesetzten kritik- und kommentarlos aufgenommen werden, die Einladungen zu geselligen Zusammenkünften (z. B. Betriebsfeiern) oder Geschäftsessen, wobei alle eingeladen werden, den Ehemann bzw. die Ehefrau mitzubringen. Am Arbeitsplatz offen lesbisch oder schwul zu sein kann in einigen Ländern bedeuten, von Beförderungen oder anderen betrieblichen Möglichkeiten ausgeschlossen oder gar gekündigt zu werden, ohne sich dagegen rechtlich wehren zu können.

Die fehlende Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bedeutet, daß Lesben und Schwule freiwillige Sozialleistungen nicht erhalten, die viele Arbeitgeber als Teil der Entlohnung anbieten und die von Angestellten, die verheiratet sind, und mitunter auch von solchen, die in verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben, in Anspruch genommen werden können. Solche Leistungen können sein: Hinterbliebenenpension im Fall des Todes des Angestellten, Kranken- und Lebensversicherung, die kostenlose Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Unternehmens oder Rabatte auf Waren. Die fehlende rechtliche und soziale Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bedeutet oft auch, daß lesbische und schwule Angestellte keinen Anspruch auf Pflegefreistellung zur Be-

treuung eines erkrankten Angehörigen haben und auch nicht auf Sonderurlaubstage, wenn ein naher Angehöriger verstorben ist – alles Umstände, bei denen heterosexuelle Angestellte entsprechende Ansprüche haben. Diese Nichtanerkennung kann auch bei anderen beschäftigungsrelevanten Umständen zu besonderen Härten führen, zum Beispiel zum Ausschuß von reduzierten Sperrfristen für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (wie Arbeitslosenunterstützung), wenn man den Arbeitsplatz aus Beziehungsgründen aufgibt, etwa um den/die schwerkranke/n Partner/in über längere Zeit zu pflegen oder weil man mit dem/der gleichgeschlechtlichen Partner/in in eine andere Stadt zieht, weil er/sie dorthin versetzt worden ist.

Diskriminierung in der Arbeitswelt muß sowohl durch Antidiskriminierungsgesetzgebung als auch durch Maßnahmen zur Änderung von Anstellungspolitik und -praktiken angegangen werden. Arbeitgeber und Gewerkschaften kommt klarerweise eine wichtige Rolle bei der Schaffung eines Klimas zu, in dem homophobes Verhalten seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer generell als inakzeptabel betrachtet und behandelt wird. Dies sollte ganz klar Teil der Heranbildung einer Betriebs- und Arbeitsplatzkultur sein, in der alle ArbeitnehmerInnen Gleichbehandlung erfahren und in der Diskriminierung und Belästigung aus keinerlei Gründen toleriert werden. Es wird bereits in gewissem Grad anerkannt, daß sich Diskriminierung und Belästigung in der Arbeitswelt nachteilig auf die Effizienz und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Sektors und privater Firmen auswirken, weil sie zu einem Klima führen, das Angestellte einzeln oder kollektiv daran hindert, sich optimal zu entwickeln oder ihr ganzes Potential in ihrer Arbeit auszuschöpfen.

Arbeitgeber, die eine umfassende Antidiskriminierungspolitik und eine gute Anstellungspraxis entwickeln, locken für ihre Jobs eher die besten StellenbewerberInnen an; sie gewährleisten, daß die MitarbeiterInnen auf der Basis ihrer Fähigkeiten ausgesucht und befördert werden, und sie stellen sicher, daß die Begabungen aller MitarbeiterInnen optimal entwickelt und eingesetzt werden. Andererseits wird diskriminierende Praxis sich nicht nur nachteilig auf die Leistungsfähigkeit, Anwerbung und betriebliche Bindung von MitarbeiterInnen auswirken, sondern bis zu einem gewissen Grad auch dem Image des Unternehmens schaden. Aus der Sicht der ArbeitnehmerInnen und der Gewerkschaften kann naheliegenderweise auch argumentiert werden, daß die Duldung von Diskriminierung einer Gruppe von ArbeitnehmerInnen auch alle anderen ArbeitnehmerInnen eher der Gefahr aussetzt, selbst ebenfalls unfair behandelt zu werden.

Die internationale Konferenz „Gewerkschaften, Homosexualität und Arbeit“, die im Juli 1998 in Amsterdam stattfand,

beschäftigte sich insbesondere mit den Rechten von Lesben und Schwulen im Bereich der Arbeitswelt und bot ein Forum für den Dialog zwischen Lesben- und Schwulengruppen, Gewerkschaften und anderen Sozialpartnern aus aller Welt. Eine ansehnliche Zahl von Gewerkschaften in Europa hat bereits begonnen, Lesben- und Schwulenanliegen als Gewerkschaftsanliegen ausdrücklich aufzugreifen, und einige verfügen bereits über spezifische schwul/lesbische Gruppen, Referate und Netzwerke in ihren Verbänden. In den letzten Jahren ist es auch zur Gründung einer beträchtlichen Anzahl von nationalen und internationalen schwul/lesbischen Netzwerken bestimmter Berufszweige gekommen (z. B. für JournalistInnen, Manager, Angestellte in Gesundheitsberufen, JuristInnen, LehrerInnen, HandwerkerInnen usw.), die für die besonderen Anliegen im jeweiligen Berufsfeld arbeiten.

Die erwähnte Konferenz und die Fortsetzung der Arbeit, die innerhalb und durch einige Gewerkschaften und Arbeitgeber begonnen worden ist, werden die Entwicklung von Aktionsprogrammen zur Bekämpfung von Diskriminierung in der Arbeitswelt unterstützen. Um jedoch das Ziel zu erreichen, daß Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in jedem Arbeitsumfeld zu einem inakzeptablen Verhalten wird, werden auch gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sein – und entsprechende Aufklärung und Bewußtseinsbildung, um Haltungsänderungen in der Öffentlichkeit herbeizuführen.

5. Armut und Wirtschaft

Alle sozialen Mitspieler sollten ein wesentliches Interesse an der Bekämpfung von Armut haben, und zwar sowohl ihrer wirtschaftlichen Folgen (Mangel an Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung, Wohnraum usw.) als auch jener ihrer Auswirkungen, die den sozialen Ausschluß von der Produktionsgesellschaft bedeuten.

Lesben und Schwule sind in der EU, mit wenigen Ausnahmen, eindeutig von den wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen, die aus einer PartnerInnenschaft resultieren, ausgeschlossen. Daher kann bereits existierende Armut nicht durch Vorteile aus einer PartnerInnenschaft (z. B. steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für den/die Partner/in) gemildert werden. In der Tat ist das Gegenteil der Fall: In einigen Mitgliedsstaaten sind Schwule und Lesben verpflichtet, für ihre PartnerInnen aufzukommen, die eigentlich berechtigt wären, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, aber auf der anderen Seite sind sie von entsprechenden Vorteilen ausgeschlossen, etwa der steuerlichen Absetzbarkeit des Unterhalts für den/die Partner/in, von gemeinsamen Versicherungen, Pensionsversicherungen, Ausbil-

dungsangeboten, Fahrtvergünstigungen usw. – Dinge, die von heterosexuellen Paaren in derselben Situation in Anspruch genommen werden können.

Es besteht eine grundlegende Ungleichheit beim Entgelt, die durch den Ausschluß von gleichgeschlechtlichen PartnerInnen und von unverheirateten heterosexuellen PartnerInnen von Pensionsversicherungen und freiwilligen betrieblichen Leistungen entsteht. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat im Februar 1998 in der Rechtssache Lisa Grant gegen *South West Trains* festgestellt, daß Diskriminierung lesbischer und schwuler Paare bei der Gewährung von betrieblichen Leistungen nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Wie bereits ausgeführt wurde, werden lesbische und schwule Familien nicht als volle Familien anerkannt und erhalten daher häufig keine Hilfestellung, weil sie nicht als Familieneinheit gelten, zum Beispiel bei der Zurverfügungstellung von Sozialwohnungen. Lesbischen Paaren fehlen das „männliche Gehalt“ und die Jobmöglichkeiten von Männern.

Man kann also davon sprechen, daß durch die Diskriminierung schwuler und lesbischer MitarbeiterInnen Arbeitsplätze und Beförderungschancen für diese verlorengehen oder davon, daß hoher finanzieller Schaden dadurch entsteht, daß manche sich gezwungen sehen, in lesben- und schwulenfreundlichere Orte und Länder abzuwandern. Kurzum: Lesben und Schwule gleiten potentiell rascher in Armut ab als Heterosexuelle. Die meisten der Hilfestellungen schließen lesbische und schwule Paare direkt oder indirekt aus, und gleichgeschlechtlichen Paaren, die nicht in einem Land leben, in dem ihre PartnerInnenschaft anerkannt wird, entsteht ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden. Bei manchen Waren und Dienstleistungen bestehen auch Preisunterschiede für Heterosexuelle und für Lesben und Schwule. So hat Russell Child festgestellt: *Der Erwerb mancher Güter ist für KonsumentInnen, die nicht Teil einer heterosexuellen Familieneinheit sind, teurer. Das trifft zum Beispiel auf Bereiche des Wohnungsmarkts zu (...) und auch auf den Markt für Pensions- und andere persönliche Versicherungen, wo die meisten Produkte auf die Interessen der traditionellen Familieneinheit zugeschnitten sind.*¹¹

Wenn man jedoch von Armut und Wirtschaft in Verbindung mit Homosexualität spricht, muß man auch die Kosten berücksichtigen, die durch anti-homosexuelle Gewalt und Diskriminierung für die Gesellschaft als Ganzes entstehen: die enormen Kosten durch die Anwendung anti-homosexueller Gesetze, die bereits erwähnt wurden, den Einkommensverlust schwul/lesbischer Unternehmen, die durch Gewaltakte zerstört werden, und den Verlust an Steuern, Innovation, Begabungen, Einkommen etc. von schwulen und lesbischen Beschäftigten, deren Karriere behindert oder zer-

stört wird oder die für die Wirtschaft ihres Landes verlorengehen, weil sie auswandern, um ihr Leben leben zu können.

Die Problemfelder sind trotz allem aber auch sehr komplex, immerhin sind Lesben und Schwule auch wichtige KonsumentInnen auf den Märkten Europas. In einigen Mitgliedsstaaten ist das Thema „rosa Kaufkraft“ in den Medien breit diskutiert worden, wobei oft eine britische Studie zitiert wurde, derzufolge weiße schwule Männer die wohlhabendste Gruppe in der EU darstellen. Dieselbe Studie¹² weist aber auch darauf hin, daß für u. a. Lesben, schwul/lesbische Jugendliche, Schwarze, behinderte oder HIV-positive Mitglieder der schwul/lesbischen Gemeinschaft – kurz: für ihre große Mehrheit – keine vergleichbare „rosa Kaufkraft“ festgestellt werden konnte. Dies wurde in der Folge auch durch vom *Gay and Lesbian Equality Network (GLEN)* durchgeführte Untersuchungen in Irland bestätigt.¹³

Die „rosa Kaufkraft“ ist sicherlich eine wirtschaftliche Macht, die gewiß eher gezielt eingesetzt als verschwendet werden sollte. Und es gibt sicherlich einige schwule Männer, und auch einige Lesben, mit beträchtlichem verfügbarem Einkommen. Aber die Vorstellung vom vermögenden unabhängigen Schwulen, der viel Geld für Mode und Freizeit ausgeben kann, spiegelt einfach nicht die Lebensrealität der großen Masse der Lesben und Schwulen in Europa wider.

6. Wohnen

Ein Ziel in einer demokratischen Gesellschaft sollte sicherlich die Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums für alle sein, der den Bedürfnissen nach gesundem und sicherem Wohnen gerecht wird.

Vorurteile und mangelnder Schutz vor Diskriminierung wegen sexueller Orientierung führen dazu, daß Lesben und Schwule mit erheblicher Diskriminierung konfrontiert sind, wenn sie Wohnraum anmieten oder erwerben wollen. Auf dem privaten Wohnungsmarkt muß die sexuelle Orientierung oft verschleiert werden, um überhaupt eine Wohnung anmieten zu können. Wenige Mitgliedsstaaten verfügen über rechtlichen Schutz vor Aufkündigung eines Mietvertrags aus Gründen der sexuellen Orientierung. Sozialwohnungen sind oft verheirateten heterosexuellen Paaren vorbehalten.

In vielen Mitgliedsstaaten können sich lesbische und schwule Paare, die in Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen leben, die sie gemeinsam besitzen, erheblichen Schwierigkeiten gegenübersehen, wenn sie sich trennen oder eine/r der PartnerInnen stirbt. Da nur wenige Mitgliedsstaaten

gleichgeschlechtliche Paare überhaupt anerkennen, können nur wenige Lesben und Schwule in der EU ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag des Partners bzw. der Partnerin oder das Recht, als Familienangehörige/r erbberechtigt zu sein, in Anspruch nehmen. Viele Lesben und Schwule sind hingegen nach dem Tod ihrer Partnerin bzw. ihres Partners damit konfrontiert, die Wohnung, in der sie vielleicht viele Jahre gelebt haben, räumen zu müssen.

Die Wohnungsfrage ist für Lesben und Schwule in vielen Fällen auch mit der Frage der sozialen Akzeptanz durch die NachbarInnen verbunden. Offen lesbisch bzw. schwul zu leben oder mit einem gleichgeschlechtlichen Partner zusammenzuleben kann oft anti-lesbische bzw. anti-schwule Belästigungen oder Gewalt auslösen – mitunter in einem solchen Ausmaß, daß die Privatsphäre nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Während es in einigen Mitgliedsstaaten positive Entwicklungen in der Art und Weise gegeben hat, mit der die Polizei und andere Behörden auf Gewalt gegen Lesben und Schwule, ob im öffentlichen Raum oder im Privaten, reagieren, ist die Einschaltung der Polizei unter solchen Umständen immer auch ein Akt des Sich-Outens, und in manchen Ländern ist damit auch immer noch eher die Angst vor Polizeiverfolgung als das Erwarten von Hilfe verbunden.

Es bedarf entsprechender gesetzlicher und sozialpolitischer Änderungen, um solche Diskriminierungen im Wohnungssektor zu bekämpfen, wozu auch die Schaffung von Anti-Diskriminierungsbestimmungen und die Anerkennung von schwul/lesbischen PartnerInnenschaften und ihre völlige rechtliche Gleichstellung mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften und verheirateten Paaren gehören.

7. Behinderte Menschen

Das Ziel, völlige Gleichstellung und volle Menschenrechte für behinderte Menschen zu erreichen, muß auch heißen, volle Gleichstellung und den Abbau von Diskriminierungen in allen Lebensbereichen zu fördern – in der Arbeitswelt, im Bildungswesen, beim Zugang zu Wohnraum, öffentlichem Transport und bei der Bereitstellung anderer Dienstleistungen sowie bei der Teilhabe an jedem Aspekt des gesellschaftlichen Lebens. Dies bedeutet auch, anzuerkennen, daß behinderte Menschen eine Sexualität und eine sexuelle Identität haben.

Die Sexualität von behinderten Menschen wird oft verdrängt oder ihnen sogar abgesprochen. Mitunter stoßen sie auf Schwierigkeiten, wenn es darum geht, daß ihre Beziehungen in ihrer Umwelt entsprechende Anerkennung finden. Viele nicht behinderte Menschen können sich nicht vorstellen,

daß behinderte Menschen überhaupt eine Sexualität haben, ganz zu schweigen, daß sie lesbisch oder schwul sein könnten. Dinge, die mit der sexuellen Orientierung zu tun haben, sind jedoch für behinderte Menschen genauso relevant wie für Nichtbehinderte. Behinderte Menschen sind auch Bestandteil der Lesben- und Schwulengemeinschaft.

Die Herausforderung stellt sich in zweifacher Hinsicht. Sowohl die Gemeinschaft der behinderten Menschen und jene Personen und Institutionen, die in irgendeiner Weise mit einer behinderten Person zu tun haben, als auch die Lesben- und Schwulengemeinschaft müssen gleichermaßen dafür sorgen, Chancengleichheit für lesbische und schwule Behinderte herzustellen.

Behinderte Menschen leisten wertvolle soziale und wirtschaftliche Beiträge für die Gesellschaft, erfahren aufgrund der Haltungen, Politik und Praxis der Gesellschaft und der Institutionen jedoch Diskriminierungen und stoßen auf Barrieren in allen Bereichen des Alltagslebens – das reicht von nur für nicht behinderte Personen zugänglichen Gebäuden und Dienstleistungen über behinderte Menschen direkt oder indirekt ausschließende Bestimmungen, für behinderte Menschen unzugängliche Informationen und Zusammenkünfte bis hin zur Vorstellung, behinderte Menschen könnten kein erfülltes Privat- und Berufsleben führen oder nicht für sich selbst sprechen. Alle Aktivitäten, Politiken und Programme, die auf die Förderung der Gleichstellung von Lesben und Schwulen abzielen, müssen den Umstand berücksichtigen, daß es gerade diese Haltungen und Barrieren sind, die behinderte Menschen von gleichen Rechten ausschließen bzw. sie ihnen verwehren – und nicht deren Behinderung.

Lesben- und Schwulenorganisationen spiegeln bis zu einem gewissen Ausmaß unvermeidlich die Haltungen gegenüber Behinderung in der breiteren Gesellschaft wider und versäumen es daher oft, den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung zu tragen. In den letzten Jahren hat sich aber ein stärkeres Bewußtsein für die Notwendigkeit herausgebildet, sicherzustellen, daß Organisationen, Veranstaltungen und andere Szeneereignisse behinderte Lesben und Schwule nicht ausschließen und daß Dienstleistungen und Räumlichkeiten für behinderte Menschen zugänglich sind. In der Praxis kann das bedeuten, daß Veranstaltungsräume für RollstuhlfahrerInnen zugänglich sind, daß bei Veranstaltungen Übersetzung in Gebärdensprache vorhanden ist, daß Beratungsangebote und Aufklärungsmaterial über Homo- und Bisexualität zum Beispiel in Gebärdensprache bzw. in Großdruck für Menschen mit Sehbehinderung oder Lernschwierigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Diese positiven Entwicklungen sind zum Teil auf die Etablierung einer kleinen, aber wachsenden Zahl von Gruppen und Netzwerken behinderter Lesben und Schwuler zurückzuführen bzw. haben zu deren Gründung beigetragen. Es ist notwendig, daß diese Gruppen unterstützt werden und daß Lesben- und Schwulenorganisationen Veranstaltungen über Behinderung durchführen, um die Bewußtseinsbildung bei nicht behinderten Lesben und Schwulen entsprechend zu fördern. Es wird auch notwendig sein, die echten Schwierigkeiten anzusprechen, auf die die meisten dieser zum Großteil von ehrenamtlicher und privater Initiative getragenen Organisationen wegen ihrer beschränkten finanziellen Mittel stoßen, wenn es darum geht, räumliche Zugangsbarrieren zu beseitigen.

Andererseits machen behinderte Lesben und Schwule die Erfahrung, daß Behindertenorganisationen und beispielsweise auch Sozialeinrichtungen oft einfach davon ausgehen, daß alle behinderten Menschen hetero- oder asexuell sind, und daß daher ihre Bedürfnisse übersehen werden. Ein solcher oft vernachlässigter Bereich stellt die Situation von manchen Lesben und Schwulen mit Lernschwierigkeiten, die in Heimen leben, dar. Auch hier zeichnen sich positive Veränderungen ab, da immer mehr Behindertenorganisationen beginnen, die Anliegen und Bedürfnisse behinderter Lesben und Schwuler anzuerkennen und in ihrer Arbeit und der von ihnen verfolgten Politik zu reflektieren.

Die Stärkung der Verbindungen zwischen Lesben- und Schwulenvereinigungen und Behindertenorganisationen sowie ihr Beitrag zum und ihre volle Teilnahme am zivilen und sozialen Dialog werden eine wichtige Rolle dabei spielen, daß sichergestellt wird, daß Initiativen zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung auch die Diskriminierung behinderter Lesben und Schwuler mit einschließen.

8. Rassismus, Einwanderung und Asyl

Alle Menschen, die in einem Land leben, sind wertvolle Mitglieder der Gesellschaft und sollten ihre Fähigkeiten zum Wohl der Gesellschaft, die sie sich für ihr Leben ausgesucht haben, voll entfalten können. Und sie sollten auch in den Genuß sozialer und politischer Rechte gelangen. Allen in einem EU-Mitgliedsstaat Ansässigen sollte das Recht auf Gleichbehandlung – egal, ob sie StaatsbürgerInnen des Landes sind oder nicht – garantiert werden. Ihre kulturellen Traditionen sollten respektiert werden. Sie sollten gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Religion oder ethnischen Herkunft genießen. EinwandererInnen, ob von inner- oder außerhalb der EU, sollten gesellschaftlich und wirtschaftlich voll integriert werden. Sie sollten ihre eigenen

kulturellen Bindungen und ihre Sprache beibehalten können und dabei auch Unterstützung erhalten. Flüchtlinge sollten in der EU Asyl erhalten können und eine faire Beurteilung ihrer Lage in Übereinstimmung mit den in internationalen Konventionen festgelegten Prinzipien erfahren.

ILGA-Europa teilt, wie schon zu Beginn dieses Berichts festgehalten wurde, die Vision eines wahrhaft demokratischen und pluralistischen Europas, das die Vielfalt aller seiner Völker mit einschließt und das die Würde aller Menschen gleichermaßen achtet. Für ILGA-Europa bedeutet dieses umfassende Ziel den Kampf für Gleichberechtigung, freien Personenverkehr und die Ausrottung von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung.

Zu den Minderheiten in der EU, die Zielscheibe von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind, gehören u. a. Schwarze, EinwandererInnen, Flüchtlinge und AsylwerberInnen. Lesben und Schwule aus diesen Gruppen sehen sich auch mit Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Orientierung und mit Homophobie konfrontiert. Diese Diskriminierungen können, wie bei allen Lesben und Schwulen, aus der eigenen Familie und unmittelbaren Umgebung kommen. Bei Lesben und Schwulen, die auch rassistische Diskriminierung erfahren, kann die Ablehnung durch ihre Familien zu doppelter Isolation führen – die Lesben- und Schwulengemeinschaft ist potentiell genauso rassistisch und fremdenfeindlich wie die Gesamtgesellschaft; und bei Lesben- und Schwulenorganisationen scheint oft die Bereitschaft zu fehlen, schwarze Lesben und Schwule oder jene aus ethnischen Minderheitengruppen aufzunehmen und zu integrieren.

ILGA-Europa ist sich völlig klar darüber, daß Rassismus und Xenophobie und andere Formen von Intoleranz und Diskriminierung nicht nur durch gesetzliche Maßnahmen bekämpft werden können und daß hier Aufklärungsarbeit in allen Sektoren der Gesellschaft geleistet werden muß – wobei ILGA-Europa und anderen NGOs dabei eine besondere Verantwortung zukommt.

Es ist außerdem dringend notwendig, daß die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung als Asylgrund von der EU anerkannt wird. Mehrere Mitgliedsstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich und Schweden) anerkennen bereits ausdrücklich in ihren Asylgesetzen, daß Lesben und Schwule eine „bestimmte soziale Gruppe“, wie in der UNO-Flüchtlingskonvention vorgesehen, darstellen, oder haben Lesben und Schwulen „aus humanitären Gründen“ Asyl gewährt.¹⁴ In diesem Zusammenhang muß Verfolgung von Lesben und Schwulen so definiert werden, daß sie nicht nur

staatliche Verfolgung umfaßt, sondern auch ihre schwerwiegende soziale Ächtung und körperliche Gewalt, die ihnen durch die Familie oder ihr soziales Umfeld zugefügt wird.

Die Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung ist in vielen Ländern dieser Welt vielfältig und genauso erschreckend und entsetzlich wie die Verfolgung aus religiösen Gründen oder wegen politischer Überzeugung. *Amnesty international* erkennt seit 1991 Gefangene, die ausschließlich wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, als Gewissensgefangene an. Dieser Entscheidung ging ein Jahrzehnt konsequente Lobbyarbeit durch Lesben und Schwule inner- und außerhalb der Gefangenenhilfsorganisation voraus.

Die Einwanderungspolitik der meisten Mitgliedsstaaten diskriminieren gleichgeschlechtliche PartnerInnen, wodurch lesbischen und schwulen Paaren großes Leid zugefügt wird, da sie Trennung bzw. die Abschiebung eines/einer der PartnerInnen, wenn diese/r kein/e EU-Bürger/in ist (oder als EU-Bürger/in keine Arbeit im betreffenden EU-Land finden kann), gewärtigen müssen. Bis vor kurzem haben nur Dänemark, Schweden und die Niederlande gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften unter gewissen Umständen in ihren Einwanderungsbestimmungen anerkannt. Im letzten Jahr ist es dank der andauernden Lobbyingbemühungen von Lesben- und Schwulengruppen gelungen, diese Problematik – mit unterschiedlichem Erfolg – auf die Tagesordnung der Parlamente in fast allen Mitgliedsstaaten zu bringen. Einige weitere Mitgliedsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich) haben nunmehr Maßnahmen bzw. Bestimmungen erlassen oder zumindest versprochen, solche zu erlassen, durch die gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften im Bereich Einwanderung und Ausländerpolitik anerkannt werden.

All diese Bestimmungen sehen beträchtliche Einschränkungen bei der Anerkennung von lesbischen und schwulen PartnerInnenschaften vor, die üblicherweise keine Anwendung auf verheiratete Paare in ähnlichen Umständen finden; sie sehen üblicherweise keine Arbeitserlaubnis vor (wodurch eine völlige Abhängigkeit von jener/jenem Partner/in entsteht, der/die EU-Bürger/in ist) oder extrem restriktive Bedingungen, etwa daß die Beziehung schon mehrere Jahre bestanden haben muß oder die PartnerInnen schon mehrere Jahre zusammengelebt haben müssen (was schwierig ist mit jemand, der/die nur gelegentlich ein Touristenvisum für einen Besuch im Land des Partners bzw. der Partnerin erhält). Überdies genießen Lesben und Schwule – weder Nicht-EU- noch EU-BürgerInnen – Freizügigkeit innerhalb der EU, denn selbst wenn eine gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaft in einem Land gesetzlich anerkannt ist, können andere EU-Staaten das einfach ignorieren.

Um diese Formen der Diskriminierungen zu beseitigen, bedarf es in jedem Mitgliedsstaat besonderer gesetzlicher Bestimmungen betreffend die Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenchaften im Bereich Einwanderung bzw. Niederlassung sowie eine EU-weite rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenchaften. Damit gleichwertiger freier Personenverkehr möglich ist, müssen gleichgeschlechtliche PartnerInnen sowohl im nationalen als auch im Gemeinschaftsrecht als Familienangehörige anerkannt werden.

Es ist offensichtlich, daß gesetzliche Änderungen hier Teil der Problemlösung sein müssen, aber Anstrengungen sollten auch darauf gerichtet werden, in der Lesben- und Schwulengemeinschaft aufklärerisch zu wirken und sie offener für EinwandererInnen und Menschen, die rassistische Diskriminierung erleiden, zu machen. Es ist zudem notwendig, daß die Gruppen und Netzwerke von Lesben und Schwulen, die rassistische Diskriminierung erfahren, unterstützt werden und daß sich die Lesben- und Schwulenverbände mit Organisationen vernetzen, die Schwarze, EinwandererInnen, Flüchtlinge und AsylwerberInnen vertreten, und mit ihnen in einen Dialog treten.

Schlußfolgerungen

Mit dem vorliegenden Bericht hofft ILGA-Europa, umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Zusammenarbeit mit NGOs, die in anderen Bereichen arbeiten, aufzubauen bzw. zu intensivieren und dadurch mit diesen stärkere Bündnispartnerschaften einzugehen. Durch die Präsentation dieser Informationen und unserer Vorstellungen von Nichtdiskriminierung und Gleichstellung aufgrund sexueller Orientierung und der Wechselbeziehungen zu anderen Aspekten menschlicher Vielfalt hoffen wir, Formen gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Unterstützung bei der Lobbying-Arbeit zum Nutzen und Vorteil aller Beteiligten zu institutionalisieren.

Wir hoffen aber auch, mit dem vorliegenden Bericht all jenen, die an umfassender und authentischer Information interessiert sind, eine adäquate Darstellung der komplexen Situation von Lesben und Schwulen in der Europäischen Union geben zu können. Es ist offensichtlich, daß Lesben und Schwule oft an der vollen Teilhabe auf allen sozialen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Ebenen der Gesellschaft gehindert werden. Wir haben jedoch in den letzten Jahrzehnten auch viel erreicht und durch Kampagnen, Aufklärung, Lobbying und andere Aktivitäten Fortschritte bei der Verwirklichung unserer Ziele gemacht.

Leider ist es dennoch eine zutreffende Feststellung, daß in allen 15 EU-Mitgliedsstaaten Homophobie – als extremer Ausdruck von Verachtung für, aber auch Angst vor Menschen, die von der heterosexuellen „Norm“ abweichen (also auch Bisexuellen und Transgender-Personen), – als starke Kraft in der Kultur und im gesellschaftlichen Leben vorhanden ist. Ihre Dominanz und ihre Auswirkungen variieren stark von Land zu Land, von Kultur zu Kultur, aber sie erhebt ihr häßliches Haupt überall. Dieses „Monstrum“ des Hasses, der Ausgrenzung und Unterdrückung endgültig auszulöschen ist eine Aufgabe, die viele betrifft und alle betreffen sollte, die an Gleichstellung, sozialer Gerechtigkeit und pluralistischen Gesellschaften in Europa interessiert sind und dafür arbeiten. Welche Themen soziale NGOs oder die Sozialpartner auch immer schwerpunktmäßig bearbeiten, Schwule und Lesben sind unter jenen, für die sie dabei eintreten und sprechen.

Nico J. Beger und Jackie Lewis

- ¹ Kees Waaldijk und Andrew Clapham (Hg.): *Homosexuality: A European Community Issue – Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy*. Verlag Martinus Nijhoff, Dordrecht 1993.
- ² Angela Mason und Anya Palmer: *Queer bashing: A national survey of hate crimes against lesbians and gay men*. London 1996.
- ³ Evert van der Veen und Adrienne Dercksen: *The Social Situation in the Member States*, in: Waaldijk/Clapham, vgl. Fußnote 1, hier S. 147.
- ⁴ Lorraine Trenchard und Hugh Warren: *Something to tell you*. The London Gay Teenage Group, 1984; United States Department of Health and Social Services Report by the Task Force on Youth Suicide, 1989.
- ⁵ Lela Lähnemann: *Lesben und Schwule mit Kindern – Kinder homosexueller Eltern*. Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Nr. 16, Berlin 1997, hier S. 59.
- ⁶ Ibid., S. 20-36;
Susan Golombok, Ann Spencer und Michael Rutter: *Children in Lesbian and Single-Parent Households: Psychosexual and Psychiatric Appraisal*. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 24, Oxford 1983.
- ⁷ Lähnemann, vgl. Fußnote 5, hier S. 14.
- ⁸ *1996 Report on equal opportunities for women and men in the EU*, hier S. 40-41.
- ⁹ Eve Kosofsky Sedgwick: *How to bring your kids up gay*, in: Michael Warner: *Fear of a Queer Planet*. University of Minnesota Press, Minneapolis 1993.
- ¹⁰ Lähnemann, vgl. Fußnote 5, hier S. 20-36
Fiona Tasker und Susan Golombok: *Adults raised as Children in Lesbian Families*. American Journal of Orthopsychiatry, 65, April 1995.
- ¹¹ Russell Child: *The Economic Situation in the Member States*, in: Waaldijk/Clapham, vgl. Fußnote 1, hier S. 172.
- ¹² Ibid., S. 172
- ¹³ GLEN/Nexus: *Poverty, Lesbians and Gay Men – The Economic & Social Effects of Discrimination*. Herausgegeben von der Combat Poverty Agency, 1995.
- ¹⁴ Vgl. die verschiedenen Länderberichte sowie: European Legal Network on Asylum (ELENA): *Research paper on sexual orientation as a ground for recognition of refugee status*. London 1997.

EMPFEHLUNGEN

Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen NGOs

Unter Hinweis auf

- den Umstand, daß Lesben und Schwule an allen Bereichen der Gesellschaft teilhaben und dabei umfangreichen Diskriminierungen ausgesetzt sind;
- das Engagement von Sozial-NGOs für die umfassenden Prinzipien der Menschenrechte, sozialen Gerechtigkeit und Gleichstellung;
- die Notwendigkeit, Fragestellungen, die alle von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffenen Menschen angehen, in alle Aspekte des zivilen und sozialen Dialogs aufzunehmen;
- die unterschiedlichen Ausprägungen der verschiedenen Formen von Diskriminierung und die Bedeutung von Organisationen, die in ihren Bereichen spezifischer Anliegen und Expertise spezialisierte Arbeit leisten und dadurch gegenseitiges Verständnis und Bewußtsein für die Anliegen anderer entwickeln;
- die Bedeutung von NGOs, die in Bereichen mit gemeinsamen Anliegen und für gemeinsame Ziele partnerschaftlich zusammenarbeiten;

wird empfohlen, daß zwischen ILGA-Europa und anderen sozialen und Menschenrechts-NGOs ein Dialog und Informationsaustausch stattfinden möge in Hinblick auf:

- 1 den Austausch von Erfahrungen, die Heranbildung gegenseitigen Verständnisses und eines Bewußtseins für die Anliegen der anderen sowie die Förderung bester Praxis;
- 2 die Sicherstellung, daß bei Lobbying- und anderen Aktivitäten stets alle relevanten Anliegen in allen geeigneten Programmen berücksichtigt werden;
- 3 die Entwicklung von Zusammenarbeit in Bereichen gemeinsamen und spezifischen Interesses, wozu gemeinsame oder koordinierte Lobbying- und andere Aktivitäten und die gegenseitige Unterstützung von Lobbyingbemühungen gehören;

- 4 die Förderung der Berücksichtigung von Anliegen, die alle Formen von Diskriminierung betreffen, in Stellungnahmen und Erklärungen zu Menschenrechtsfragen innerhalb des zivilen und sozialen Dialogs und auf anderen passenden Gebieten.

Empfehlungen für die nationale Ebene

Die Mitgliedsstaaten sollten die umfangreichen Formen rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Diskriminierung, von denen Lesben und Schwule betroffen sind, sowie die Notwendigkeit anerkennen, daß geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierung und Ausgrenzung und zur Förderung sozialer Gerechtigkeit und der Menschenrechte für alle Menschen zu setzen sind.

Folglich sollten die Mitgliedsstaaten:

- 1 Anti-Diskriminierungsgesetze erlassen, die auch sexuelle Orientierung als Nichtdiskriminierungsgrund mit einschließen und folgende Bereiche umfassen:
 - Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, insbesondere bei Stellenbewerbung, Beförderung, Kündigung, Beschäftigungsbedingungen, Entgelt und betrieblichen Leistungen
 - gleichberechtigter Zugang zum Bildungswesen und zur Berufsausbildung
 - Gleichbehandlung bei den gesetzlichen und administrativen Bestimmungen des Sozialversicherungssystems und für die Gewährung von Sozialleistungen
 - Gleichbehandlung bei der Zurverfügungstellung von Waren und Dienstleistungen, inklusive auf dem Wohnungssektor
 - Gleichbehandlung im Steuer- und Erbrecht sowie in verwandten gesetzlichen Bestimmungen;
- 2 Schritte unternehmen, um Gleichbehandlung im Strafrecht zu gewährleisten, darunter:

- zur Aufhebung von Gesetzesbestimmungen, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts kriminalisieren, die jedoch unter denselben Umständen zwischen verschiedengeschlechtlichen Personen keinen Straftatbestand darstellen würden, oder die unterschiedliche und diskriminierende Strafraumen vorsehen

- zur Festlegung gleicher Mindestaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen;

3 Maßnahmen ergreifen, um lesbische und schwule PartnerInnenschaften und Familien als heterosexuellen Partnerschaften und Familien gleichwertig anzuerkennen, und zwar in den Gesetzen und in der Sozialpolitik, die die Familie, Elternschaft, Obsorge von Kindern, Adoption, Pflegekindschaft und die Niederlassung von AusländerInnen betrifft, wozu u. a. gehören:

- die Schaffung von Möglichkeiten für zwei Personen des gleichen Geschlechts, denselben rechtlichen Status, dieselben Rechte und Pflichten wie ein Ehepaar zu erlangen
- die Beseitigung jeglicher besonderen diskriminierenden Einschränkungen der Rechte von Lesben und Schwulen, Eltern zu sein oder Adoptiv- oder Pflegekinder aufzunehmen
- die Einführung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Adoption von Kindern durch lesbische und schwule Paare ermöglichen, die Rechte von Kindern mit lesbischer Mutter oder schwulem Vater schützen und die die rechtliche Anerkennung nicht biologischer Ko-Elternteile ermöglichen
- die Entwicklung und Förderung von Programmen gegen Bullying und Belästigung in Schulen, anderen Ausbildungsstätten und Jugendeinrichtungen;

4 gemeinsam mit Lesben- und Schwulenorganisationen gegen die zunehmenden gegen Homosexuelle gerichteten Gewalttaten Maßnahmen ergreifen und Kampagnen initiieren und für die strafrechtliche Verfolgung der Täter sorgen;

5 gemeinsam mit Lesben- und Schwulenorganisationen zur Bekämpfung jeder Form sozialer Diskriminierung Homosexueller Maßnahmen setzen und Kampagnen initiieren;

6 Schritte unternehmen, daß die Verfolgung aufgrund von Homosexualität als Asylgrund anerkannt wird;

7 Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß soziale und kulturelle Vereinigungen von Lesben und Schwulen auf derselben Grundlage wie andere soziale und kulturelle Organisationen Zugang zu öffentlichen Förderungen haben, daß Anträge nach denselben Kriterien wie Anträge von anderen Organisationen beurteilt und nicht benachteiligt werden, weil sie von Lesben- und Schwulenvereinigungen kommen.

Empfehlungen für die Europäische Union

Die Kommission sollte auf der Basis von Artikel 13 des konsolidierten EG-Vertrags und in Konsultation und Kooperation mit der europäischen Lesben- und Schwulenbewegung Vorschläge für einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ausarbeiten. Ziele eines solchen Plans sollten die Gleichbehandlung aller Menschen in der Europäischen Union ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung, die Behandlung der mit der Gleichstellung von Lesben und Schwulen in Zusammenhang stehenden Fragestellungen als Querschnittsmaterie ("Mainstreaming") und die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sein.

Als Teil eines solchen Aktionsplans sollte die Europäische Kommission:

1 einen Entwurf für eine Gleichbehandlungsrichtlinie präsentieren, die die Gleichbehandlung aller Menschen in der Europäischen Union ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung beinhaltet. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte zumindest darauf abzielen,

- alle Formen von Diskriminierung in der Arbeitswelt und bei der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie in allen anderen Bereichen, für die die Union bereits mit den entsprechenden Kompetenzen und Zuständigkeiten ausgestattet ist,
- Diskriminierung beim Zugang zum Bildungswesen und zur Berufsausbildung und
- die Erfassung von Daten über die sexuelle Orientierung eines Menschen ohne sein Wissen und seine Zu-

stimmung und die unbefugte Weitergabe bzw. den Mißbrauch solcher Daten

zu beseitigen;

2 Bewußtseinsbildung für die Notwendigkeit betreiben, sich mit Problembereichen auseinanderzusetzen, die einen tatsächlich freien Personenverkehr von Lesben und Schwulen innerhalb der Union be- und verhindern, wozu die Durchführung von Untersuchungen über das Ausmaß und die Auswirkungen dieser Hindernisse (wie etwa diskriminierende Strafrechtsbestimmungen, fehlender rechtlicher Status gleichgeschlechtlicher Paare, die Nichtanerkennung von in einem Mitgliedsstaat gesetzlich anerkannten Eingetragenen Partnerschaften durch einen anderen Mitgliedsstaat, diskriminierende Bestimmungen betreffend das Recht von Lesben und Schwulen auf Elternschaft und auf Annahme von Adoptiv- und Pflegekindern, der Ausschluß von Familien mit schwulem oder lesbischem Oberhaupt von gesetzlichen Definitionen des Familienbegriffs) und, falls nötig, die Vorarbeiten für die Berücksichtigung dieser Problembereiche in einer zukünftigen Regierungskonferenz gehören;

3 die Aufnahme von Anti-Diskriminierungsklauseln in alle Richtlinien, Empfehlungen, Mitteilungen, Stellungnahmen und Erklärungen vorschlagen;

4 die Behandlung von Fragen, die mit sexueller Orientierung und mit der Bekämpfung der Diskriminierung von Lesben und Schwulen zu tun haben, als Querschnittsmaterie vorschlagen;

5 die Berücksichtigung dieser Fragen sowie die angemessene Teilnahme von Lesben- und Schwulenorganisationen im zivilen und sozialen Dialog und bei der Überprüfung und Entwicklung von Politiken auf allen Gebieten, darunter der Überprüfung der Systeme der sozialen Sicherheit, fördern und unterstützen;

6 die Notwendigkeit für Untersuchungen über das Ausmaß und die Auswirkungen von gesetzlicher, sozialer und wirtschaftlicher Diskriminierung, darunter die Kosten dieser Diskriminierung für die Union und ihre weiterreichenden Folgen für die Leistungsfähigkeit, anerkennen und deren Durchführung unterstützen;

7 Mitgliedsstaaten ermutigen, auf nationaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, darunter die oben vorgeschlagenen;

8 überprüfen, in welchem Ausmaß der „Neun-Punkte-Aktionsplan“, den der Bericht „Homosexuality: A European Community Issue“ 1993 vorgeschlagen hat, und andere relevante Empfehlungen umgesetzt worden sind, und positive Überlegungen anstellen, wie noch nicht umgesetzte Punkte weitergebracht werden könnten;

9 überprüfen, in welchem Ausmaß die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG (A3-0028/94) umgesetzt worden ist, und positive Überlegungen anstellen, wie noch nicht umgesetzte Punkte weitergebracht werden könnten;

10 positive Überlegungen zu den im Aktionsplan der ILGA-Europa aus dem Jahr 1997 gemachten Vorschlägen für von der Kommission zu setzende Initiativen anstellen;

11 anerkennen, daß ILGA-Europa als die schwul/lesbische Lobby auf europäischer Ebene Zugang zu angemessenen Mitteln haben muß, um die Bedürfnisse und Anliegen von Lesben und Schwulen vertreten und an der Ausarbeitung von Vorschlägen mitarbeiten zu können;

12 die Entwicklung gegenseitigen Verständnisses, des Dialogs und des Informationsaustausches zwischen ILGA-Europa, anderen Sozial-NGOs und den Sozialpartnern unterstützen und fördern.

L Ä N D E R - B E R I C H T E

Einleitung

Die folgenden einzelnen Länderberichte über die Lage von Lesben und Schwulen in den fünfzehn EU-Staaten variieren sowohl in der Länge als auch in ihrem Detailreichtum hinsichtlich der Beschreibung bestehender Formen der Diskriminierung von Schwulen und Lesben.

Während beispielsweise einige der Berichte, wie jene über Deutschland, Österreich oder das Vereinigte Königreich, die Auswirkungen der rechtlichen Nichtanerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften in vielen Einzelheiten schildern, beschränken sich andere darauf, lapidar festzustellen, daß in diesem Land eine solche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften nicht besteht. Die Auswirkungen dieser Nichtanerkennung sind jedoch in den meisten Ländern dieselben. Es wäre in der Tat auch redundant, all die negativen Folgen dieser Nichtanerkennung in allen Länderberichten, wo diese zum Tragen kämen, aufzulisten.

Deshalb sind die LeserInnen dieser Berichte auch eingeladen, nachzuvollziehen, daß die Diskriminierungen und vielfältigen Ungleichbehandlungen, die sich aus der nicht vorhandenen Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen ergeben, in allen betroffenen Ländern ähnlich sind, und Analogieschlüsse für jene Länder zu ziehen, deren Berichte nicht im Detail auf diese Ungleichheiten eingehen, sondern ihren Schwerpunkt eher auf andere Bereiche legen.

ILGA-Europa möchte auch anmerken, daß die in den verschiedenen Länderberichten zum Ausdruck gebrachten Meinungen in erster Linie die Meinungen der AutorInnen der einzelnen Länderberichte wiedergeben – Meinungen, die ILGA-Europa nicht immer teilen muß.

In der vorliegenden deutschen Ausgabe dieses Berichts wurden auch aktuelle (Gesetzes-)Änderungen in verschiedenen Ländern (Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Vereinigtes Königreich), die sich seit dem Redaktionsschluß für die englische Ausgabe Anfang Juni 1998 ergeben haben, berücksichtigt und eingearbeitet.

B E L G I E N

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

In Belgien gibt es keine speziellen Gesetze gegen Schwule und Lesben. Nur ein Gesetz wurde jemals explizit auf sie angewendet: Paragraph 372 (2) des Strafgesetzbuches. Dieser Paragraph verbot sexuelle Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter 18, während das Mindestalter für Heterosexuelle 16 war. Nach jahrelangem Lobbying der Bewegung wurde dieses Gesetz im Jahre 1985 aufgehoben.

b) Anti-Diskriminierung

In Belgien gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung unter Strafe stellen würden. Viele Gesetzesvorschläge sind eingebracht worden, jedoch ist keiner jemals verabschiedet worden. Der letzte Versuch wurde durch eine Kampagne der Rechten und der extremen Rechten (*Vlaams Blok*) sowie der Führungsspitze der katholischen Kirche vereitelt.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Es gibt noch kein Gesetz, das gleichgeschlechtlichen Paaren einen rechtlichen Status zuerkennen würde. Ein Gesetzesentwurf über die Eingetragene PartnerInnenschaft für Paare gleichen Geschlechts ist im Parlament eingebracht worden. Dieses Gesetz würde bis auf die Elternschaft alle Aspekte der Ehe umfassen. Derzeit gibt es keinen Konsens in der Regierungsmehrheit, diesem Gesetzesvorschlag zuzustimmen und ihn zu verabschieden.

Am 19. März 1998 verabschiedete das Bundesparlament jedoch ein Gesetz über die *cohabitation légale* (gesetzlich anerkannte Lebensgemeinschaft), aber bis heute wurde noch kein Datum für das Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt. Das Gesetz sieht vor, daß zwei Personen (und zwar sowohl gleichen Geschlechts als auch verschiedenen Geschlechts) bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über ihr Zusammenleben abgeben. Dieses Rechtsinstitut deckt jedoch nur bestimmte Bereiche ab (wie z. B. die Übernahme des Mietvertrags für die Wohnung des verstorbenen Partners/der ver-

storbenen Partnerin, wenn diese/r Mieter/in der Wohnung war), während andere Bereiche ausgeschlossen sind, wie z. B. Adoption oder Erbrecht.¹

Aber bereits vor der Verabschiedung dieses Gesetzes gab es in 15 Gemeinden die Möglichkeit einer symbolischen Eintragung für gleichgeschlechtliche Paare.

Es besteht kein Verbot künstlicher Befruchtung für Lesben. Die Fertilisationszentren bestimmen selbst, ob sie Lesben zulassen oder nicht, und es gibt genügend Zentren, die es tun.

Adoption ist nur für Verheiratete oder Singles möglich. Es gibt also keine ausdrückliche gesetzliche Diskriminierung von Schwulen oder Lesben, da sie als Einzelpersonen Kinder adoptieren können. Es gibt jedoch nur wenige Adoptionsstellen, die Schwule und Lesben als geeignete Adoptiveltern akzeptieren. In den meisten Fällen behindern die offiziellen Institutionen die Anerkennung der Adoption (Polizei, Jugendgerichte usw.).

Eine lesbische Hausfrau verlor im Zuge eines Scheidungsverfahrens das Sorgerecht für ihre Kinder. Obwohl die Untersuchung der Sozialbehörde nicht zugunsten des Vaters ausging (bedingte Vorstrafe wegen Gewalttätigkeit), wurde ihm dennoch das Sorgerecht zugesprochen, da der Richter befand, daß die Disposition der Mutter (ihre Homosexualität) „ihre Fähigkeit, Kinder in einer Gesellschaft großzuziehen, die ganz offensichtlich andere Werte in bezug auf die Familie hat, fraglich erscheinen läßt“. Der Fall ist derzeit beim Obersten Gerichtshof anhängig, der jedoch nur feststellen kann, ob in der Sache Verfahrensmängel vorliegen oder im betreffenden Urteil belgisches Recht mißachtet wurde.

Es sind auch Fälle bekannt, daß einem geschiedenen Vater das Besuchsrecht wieder entzogen wurde, nachdem er mit seinem Freund zusammenzuleben begonnen hatte. Andererseits hat ein Gericht vor kurzem einer „sozialen“ Mutter (also nicht der biologischen Mutter) Besuchsrechte zugesprochen, nachdem eine lesbische Beziehung auseinandergebrochen war. Die „soziale Elternschaft“ der betreffenden Lesbe wurde damit anerkannt.

Das Aufenthaltsrecht für ausländische PartnerInnen stellte in der Vergangenheit ein unüberwindliches Pro-

blem dar. Mittlerweile ist es teilweise vom Innenminister gelöst worden. Er gab am 30. September 1997² einen an alle Gemeinden des Landes gerichteten Erlaß heraus, in dem festgelegt wird, wie zusammenlebende gleich- bzw. verschiedengeschlechtliche PartnerInnen (d. h. in einer Lebensgemeinschaft lebende PartnerInnen) eine Aufenthaltsbewilligung für den/die ausländische/n Partner/in erhalten können. Das Paar muß Beweise für die Beziehung beibringen, und jene/r Partner/in, der/die belgische/r Staatsbürger/in ist bzw. bereits legalen Aufenthalt im Land hat, muß eine finanzielle Verpflichtungserklärung unterschreiben (mit der er/sie die gesamte Verantwortung für den/die Partner/in übernimmt) sowie über ein Einkommen von mindestens 35.000 BEF pro Monat verfügen.³

Dieses Gesetz ist noch zu neu, um seine Anwendung beurteilen zu können. Es steht jedoch fest, daß es sich um einen Schritt in die richtige Richtung handelt.

Diese neuen Bestimmungen sehen also mögliche Lösungen vor, können jedoch unterschiedlich ausgelegt werden, und angesichts der derzeitigen repressiven Einwanderungspolitik wird ihre Auslegung wahrscheinlich eher rigide ausfallen. Solange es keine umfassende Gesetzgebung gibt, die Schwulen und Lesben dieselben Rechte wie verheirateten Paaren zugesteht, kann es in diesem Bereich nach wie vor zu Diskriminierung kommen. Heterosexuelle Paare können durch Heirat relativ einfach eine Aufenthaltsgenehmigung für den/die ausländische/n Partner/in bekommen, ohne daß sie dafür irgendeine dieser Bedingungen erfüllen müssen.

In jenen Bereichen, in denen das Gesetz zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren unterscheidet, wird es so lange eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren geben, solange es keinen rechtlichen Ehestatus für gleichgeschlechtliche Paare gibt. Dies betrifft z. B. die Sozialversicherung, das Steuerrecht, Pensionsrecht, Erbrecht und Elternschaftsrecht.

Um die Dinge noch weiter zu komplizieren, obliegen einige dieser Kompetenzen, wie etwa das Festlegen der Erbschaftssteuersätze, den Regionalregierungen bzw. Regionalparlamenten. 1997 wurden die Erbschaftsteuerregelungen in Flandern dahingehend geändert, daß der Steuersatz für gleichgeschlechtliche PartnerInnen, die von ihren verstorbenen PartnerInnen erben, reduziert wurde. Sie gelten nicht mehr als Nicht-Angehörige, was den höchsten Steuersatz bedeuten würde, sondern als LebensgefährtenInnen, wenn sie mindestens drei Jahren im selben Haushalt gelebt haben. Ihr

Steuersatz ist jedoch nach wie vor höher als jener für EhepartnerInnen.

d) Asylrecht

Verfolgung aufgrund von Homosexualität wird in Belgien als Grund für politisches Asyl anerkannt. Der Nachweis, homosexuell zu sein in einem Land, in dem Homosexualität verboten ist, ist jedoch nicht Grund genug, politisches Asyl zu erhalten. Es muß der Beweis erbracht werden, daß man Opfer homophober Gewalt oder Repression geworden ist. Im Kontext einer repressiven Einwanderungspolitik werden viele dieser Ansuchen um politisches Asyl abgelehnt.

2. Soziale Situation

Im Jahr 1997 wurde eine Umfrage über die Einstellung der flämischen Bevölkerung gegenüber der Homosexualität durchgeführt. 14 Prozent der Befragten waren der Meinung, daß Homosexualität eine Abweichung von der Norm darstelle, die nicht gestattet werden solle. Eine Mehrheit der FlamInnen befürwortete die Gleichberechtigung von schwulen und lesbischen Paaren mit verheirateten Paaren. Betreffend Adoption und das Recht, Kinder zu haben, war noch immer ein Drittel der FlamInnen für die Gleichstellung. Die Umfrage zeigt einen deutlichen Zusammenhang zwischen Alter und Toleranz. Je älter eine Person ist, desto weniger hoch ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie Homosexualität akzeptiert. Wenn es in einer Familie oder im Bekanntenkreis Schwule oder Lesben gibt, hat diese Tatsache einen positiven Einfluß in Hinblick auf die Toleranz. Daher kann man von einer breiten gesellschaftlichen Toleranz sprechen, die jedoch noch nicht in eine schwulen- und lesbenfreundliche Politik umgesetzt worden ist.

Auf Bundesebene gibt es keine/n Minister/in, in dessen/deren Kompetenzbereich es fiele, eine Politik betreffend Homosexualität zu institutionalisieren. In Flandern gibt es eine Ministerin für Gleichberechtigung, die mit der Situation von Frauen, ImmigrantInnen, Behinderten, Schwulen und Lesben befaßt ist. Sie hat jedoch selbst keine Befugnisse und kann nur die anderen MinisterInnen über deren Politik befragen. Die Schwulen-, Lesben- und Bisexuellenbewegung fordert den Bundesminister für Soziales schon seit Jahren auf, sich für die Angelegenheiten von Lesben und Schwulen zuständig zu erklären, aber bis heute waren diese Bemühungen vergeblich.

Homosexualität kommt in den Lehrplänen der Oberstufe nicht vor. Der Grund dafür ist, daß Sexualität im Prinzip überhaupt nicht vorkommt. Es gibt auch keine auf Schwule, Lesben und Bisexuelle ausgerichtete Sozialpolitik.

Die Medien widmen sich von Zeit zu Zeit der Welt von Schwulen und Lesben, und zwar weitgehend als Folge von Jahren kritischer Befassung von seiten der Bewegung.

Fünf Fälle von Gewalt gegen Schwule wurden dem flämischen Verband der Schwulen- und Lesbengruppen *FWH* (*Federatie werkgroepen homoseksualiteit*) im Jahre 1997 gemeldet. Dies ist jedoch nur die Spitze des Eisbergs. Es kommt häufig vor, daß Männer, die *Cruising areas* frequentieren, Opfer homophober Angriffe und körperlicher Gewalt werden. Sie melden diese Vorkommnisse nicht, da sie meistens versteckt und nicht offen schwul leben.

Die Akzeptanz von Homosexualität ist in den letzten Jahren enorm gestiegen. Es gibt allerdings beträchtliche Opposition von seiten der rassistischen und homophoben Partei *Vlaams Blok*, die im Namen der traditionellen Familie Schwulen und Lesben keinerlei Rechte zugestehen will. Religiöse Einrichtungen verurteilen Homosexualität sehr oft und vertreten die Meinung, daß es sich um eine Abweichung handle, die nicht verdammt, jedoch auch nicht praktiziert werden sollte. Es ist in Ordnung, es zu sein, aber nicht, es zu tun.

Sowohl die flämische als auch die wallonische Schwulen- und Lesbenbewegung hat äußerst wichtige Beiträge zur Verbesserung der Situation gemacht. Es gibt rund 70 lokale bzw. themenspezifische Gruppen in Flandern. 60 davon arbeiten im Verband der *FWH* zusammen. Diese Zusammenarbeit hat die Sichtbarkeit und die Wirksamkeit erhöht. Die jährlichen *Roze Zaterdag/Samedis roses* (Rosa Samstage) werden durch lokales Lobbying bei den Parteitagen der verschiedenen politischen Parteien, den Institutionen, die Diskriminierung praktizieren, und durch direktes Lobbying bei den entsprechenden PolitikerInnen ergänzt. Konkrete Erfolge in Form von Gesetzgebung und institutioneller Anerkennung der Lesben-, Schwulen- und Bisexuellenbewegung stehen indes noch aus.

Anke Hintjens

¹⁾ Nähere Details in: Marie-Ange Cornet: *Cohabitation légale: un peu mièvre ou mieux que rien?*, in: *Tels Quels* # 164 (April 1998), und: Jean-Pierre Leroy: *La Cohabitation Légale – une coquille vide*, in: *Regard* # 68 (April/Mai 1998).

²⁾ Veröffentlicht im *Moniteur belge/Belgisch staatsblad*, dem Amtsblatt Belgiens, am 14. November 1997.

³⁾ Vgl. Pierre Noël: *Belgium: New guidelines from the Ministry for Internal Affairs about domestic partnership*, in: *Euro-Letter* # 57 (Februar 1998), und: Alan Reekie: *The Belgian Circular on same-sex partnership and immigration*, in: *Euro-Letter* # 58 (März 1998).

D Ä N E M A R K

1. Rechtliche Situation

a) Strafrechtliche Entwicklung

Von 1683 bis 1866 stand auf homosexuelle Handlungen zwischen Männern die Todesstrafe.¹ Das war auch vor 1683 der Fall. Jedoch wurde kein Däne jemals tatsächlich wegen seiner Homosexualität hingerichtet² – in allen bekannten Fällen wurde das Todesurteil in eine Gefängnisstrafe³ umgewandelt. Ab dem Jahr 1866 war Gefängnis⁴ die Standardstrafe. Das Verbot männlicher Homosexualität wurde im Jahr 1930⁵ als Teil einer großen Strafrechtsreform abgeschafft. Das Strafrecht unterschied jedoch nach wie vor zwischen homosexuellen und heterosexuellen Beziehungen, wie z. B. in Hinblick auf Prostitution, Mindestalter, Vergewaltigung usw. Das Mindestalter lag bei 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen (21 im Falle von Verführung) und bei 15 für heterosexuelle Beziehungen (18 im Fall von Verführung).⁶

Im Jahr 1961 kam es zu einem Rückschlag in Form eines Gesetzes, mit dem der „zahlende Teil“ bei männlicher Prostitution kriminalisiert wurde, wenn der Empfänger des Entgelts unter 21 war.⁷ Nach viel öffentlicher Aufmerksamkeit und Druck von Seiten der Schwulenbewegung wurde dieses Gesetz im Jahre 1965⁸ abgeschafft. Der Hauptgrund für die Aufhebung des Gesetzes war, daß es eine Diskriminierung homosexueller Handlungen darstellte.

1967 wurde die völlige Gleichstellung von Heterosexuellen und Homosexuellen im Strafrecht in Hinblick auf die Regelungen bezüglich Prostitution und Verführung erreicht.⁹

Im Jahr 1976 wurde dasselbe Mindestalter (15 Jahre) sowohl für heterosexuelle als auch für homosexuelle Beziehungen eingeführt.¹⁰ 1981 wurde schließlich derselbe Strafraum für Sexualverbrechen zwischen Personen gleichen Geschlechts und Sexualverbrechen zwischen verschiedengeschlechtlichen Personen eingeführt.¹¹ Damit gehörten diskriminierende Bestimmungen in bezug auf Homosexualität bzw. Homosexuelle im Strafrecht – oder auf einem anderen Gebiet der Gesetzgebung – der Vergangenheit an.

Im Jahr 1981 strichen die Gesundheitsbehörden Homosexualität aus der Liste der Krankheiten, und 1984 beschloß das Parlament, eine Kommission einzusetzen, die

die Stellung von Homosexuellen in der dänischen Gesellschaft untersuchen sollte.¹² Diese Kommission veröffentlichte im Jahr 1986¹³ einen vorläufigen Bericht über Homosexuelle und Erbschaftssteuer, der schließlich zu einem Gesetz führte, das die Erbschaftssteuer für schwule/lesbische Paare¹⁴ auf dasselbe Niveau wie für Ehepaare reduzierte. Der Endbericht der Kommission wurde im Jahr 1988 veröffentlicht.¹⁵

b) Anti-Diskriminierungsgesetzgebung

Dänemark hat drei Gesetze gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

Die bestehende Anti-Diskriminierungsbestimmung im Strafrecht wurde im Jahr 1987¹⁶ geändert, nachdem die oben erwähnte Kommission die Einbeziehung von „sexueller Orientierung“ empfohlen hatte, sodaß das Gesetz nun wie folgt lautet:

*Wer öffentlich oder mit dem Vorsatz zur Verbreitung unter einem größeren Personenkreis Äußerungen oder andere Mitteilungen hervorbringt, durch die eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Orientierung bedroht, verhöhnt oder herabgesetzt wird, wird mit Geldstrafe, kurzer Haftstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.*¹⁷

Mit derselben Gesetzesnovelle¹⁸ wurde auch das Gesetz über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse usw.¹⁹ dahingehend geändert, daß auch hier „sexuelle Orientierung“ mit aufgenommen wurde, sodaß es nun folgenden Wortlaut hat:

Wer sich im Rahmen gewerbsmäßiger oder gemeinnütziger Tätigkeit weigert, eine Person aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Orientierung unter denselben Bedingungen wie andere zu bedienen, wird mit Geldstrafe, kurzer Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese beiden Gesetze haben jedoch keine Auswirkungen auf den privaten Arbeitsmarkt. Erst 1996 führte Dänemark ein Anti-Diskriminierungsgesetz für den privaten Arbeitsmarkt ein.²⁰

Das Gesetz schließt „sexuelle Orientierung“ als einen Bereich für Nichtdiskriminierung auf dem privaten Arbeitsmarkt ein. Es definiert „Diskriminierung“ als jede direkte oder indirekte Form von Benachteiligung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, nationaler, sozialer oder ethnischer Herkunft. Das Gesetz verbietet es Arbeitgeber, MitarbeiterInnen bzw. StellenbewerberInnen bei der Einstellung, Kündigung, Versetzung, Beförderung, beim Gehalt oder bei anderen Arbeitsbedingungen zu diskriminieren. Darüber hinaus verbietet es Diskriminierung in Bezug auf den Zugang zu Weiterbildungs- und innerbetrieblichen Schulungsmaßnahmen.

Dieses Gesetz gilt nicht für Unternehmen, deren ausdrücklicher Zweck darin besteht, ein bestimmtes politisches oder religiöses Ziel zu verfolgen.

In den Anmerkungen zum Gesetzesentwurf wurde die Einbindung der sexuellen Orientierung damit begründet, daß die sexuelle Orientierung auch in den restlichen dänischen Anti-Diskriminierungsbestimmungen enthalten ist. Das Gesetz trat am 1. Juli 1996 in Kraft.

c) Partnerschaftsgesetzgebung

Die Mehrheit der erwähnten vom Parlament eingesetzten Kommission schlug keine Regelungen für homosexuelle Paare vor. Jedoch wurde ein Vorschlag einer Minderheit der Kommission²¹ für die Schaffung eines der Ehe ähnlichen neuen Rechtsinstituts der Eingetragenen PartnerInnenschaft von einer Gruppe von Parteien, die – in Opposition zur damaligen Regierung – über eine parlamentarische Mehrheit verfügte, im Parlament eingebracht.

Die Geschichte des Partnerschaftsgesetzes und eine Beschreibung des politischen und sozialen Umfelds in Dänemark, das schließlich zum ersten Gesetz der Welt für homosexuelle Paare führte, wird in einem Artikel von zwei der führenden Personen in diesem Prozeß, Bent Hansen und Henning Jørgensen, dargelegt.²²

1989 führte Dänemark also ein Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft für zwei Personen gleichen Geschlechts ein.²³

Dieses Gesetz ermöglicht es zwei Personen gleichen Geschlechts, ihre Lebensgemeinschaft eintragen zu lassen, und gibt ihnen (mit einigen Ausnahmen) dieselben Rechte und Pflichten wie heterosexuellen Ehepaaren.

Die Ausnahmen sind:

- ein eingetragenes Paar kann keine Kinder adoptieren
- kirchliche Hochzeiten sind nicht möglich
- eine/r der PartnerInnen in einer Eingetragenen PartnerInnenschaft muß dänische/r Staatsbürger/in sein und in Dänemark leben.

Abgesehen von diesen Ausnahmen sind die Bedingungen genau dieselben wie bei der heterosexuellen Ehe. Die Eintragungszereemonie ist genau gleich wie eine standesamtliche Trauung, und die Scheidungsregelungen sind ebenfalls dieselben.

Dieses Gesetz gilt außerhalb Dänemarks nicht, sodaß die Voraussetzung, daß eine/r der PartnerInnen in Dänemark wohnhaft sein muß, offensichtlich von Bedeutung ist. Die Bedingung bezüglich der Staatsbürgerschaft war ursprünglich im Gesetzesentwurf nicht enthalten, wurde jedoch im Zuge der Parlamentsdebatte auf Initiative der rechten Fortschrittspartei aufgenommen.

In einer Mitteilung an den dänischen Lesben- und Schwulenverband *LBL* kündigte die dänische Regierung vor kurzem an, daß sie im Herbst 1998 einen Antrag zur Änderung des Partnerschaftsgesetzes einbringen werde, um die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft dahingehend zu erweitern, daß diese Bedingung nicht nur durch die dänische Staatsbürgerschaft, sondern auch durch die eines Landes mit ähnlicher Gesetzgebung erfüllt werden kann.

Darüber hinaus hat der Justizminister zugesagt, einen Antrag in Erwägung zu ziehen, wonach die Bestimmung von „dänische Staatsbürgerschaft und ordentlichem Wohnsitz in Dänemark“ auf „dänische Staatsbürgerschaft oder ordentlicher Wohnsitz in Dänemark“ abgeändert würde.

Die dänische Lesben- und Schwulenbewegung arbeitet nun daran, das Gesetz dahingehend zu ändern, daß Schwule und Lesben, die in einer Eingetragenen PartnerInnenschaft leben, Kinder adoptieren können – zumindest die Kinder ihrer Partnerin bzw. ihres Partners.

Im Juni 1997 veröffentlichte ein von den dänischen Bischöfen eingesetzter Ausschuß einen Bericht, in dem empfohlen wird, daß PartnerInnenschaften von Schwulen und Lesben eine Art kirchliche Segnung erhalten können sollen.²⁴

Der Ausschuß hat drei verschiedene Optionen vorgeschlagen:

- eine Segnung ähnlich jener für heterosexuelle Paare, die ihre standesamtliche Ehe segnen lassen wollen
- eine andere Art von Segnung, in der berücksichtigt wird, daß das Paar schwul bzw. lesbisch ist.
- eine Fürbitte für das Paar.

Die Reaktion der Bischöfe darauf war nicht – wie erwartet worden war – die Einführung einer Segnung für schwule und lesbische Paare, sondern sie gestatten es Priestern nur, Fürbitten für das Paar zu sprechen, wobei diese in jedem einzelnen Fall zuvor vom Bischof genehmigt werden müssen.

Im Juni 1997 verabschiedete das Parlament ein Verbot der künstlichen Befruchtung für Lesben.²⁵ Der Gesetzesentwurf sah ursprünglich keinerlei Einschränkungen für diese Behandlung vor. Während der zweiten Lesung im Parlament wurde jedoch eine Abänderung durchgesetzt, die eine Ehe oder eine eheähnliche Partnerschaft zwischen einem Mann und einer Frau für die Inanspruchnahme einer künstlichen Befruchtung voraussetzt.

Der dänische Lesben- und Schwulenverband begann eine großangelegte Lobbying-Kampagne im Parlament, und bei der dritten und letzten Lesung wurden drei Abänderungsanträge eingebracht. Einer zielte darauf ab, den neu eingeführten Paragraphen zu entfernen, ein anderer wollte die Einschränkung der künstlichen Befruchtung auf Empfängnis außerhalb des Körpers beschränken. Dies hätte künstliche Befruchtung für Lesben ermöglicht. Ein dritter Änderungsantrag sah vor, die Behandlung für Lesben unter der Voraussetzung, daß der männliche Samenspende bekannt ist, zu ermöglichen. Keiner der drei Abänderungsanträge wurde angenommen.

Daher wird seit 1. Oktober 1997 Lesben künstliche Befruchtung in medizinischem Umfeld – sowohl in öffentlichen Spitälern als auch in privaten Kliniken – verwehrt. Eine Reihe von ÄrztInnen hat bereits öffentlich kundgetan, daß sie Frauen, die Hilfe für künstliche Befruchtung in Anspruch nehmen wollten, keinerlei Fragen über ihr Privatleben stellen würden. Das Gesetz regelt jedoch nicht die Behandlung außerhalb von Krankenhäusern und Privatkliniken, weshalb privat organisierte künstliche Befruchtung nicht kriminalisiert wird.

Es war das erstmal seit 1961, daß das dänische Parlament gegen die Interessen von Lesben und Schwulen gestimmt hat. Im Herbst 1997 wurde ein Gesetzesantrag

zur Aufhebung dieses Verbots im Parlament eingebracht. Der Gesetzesentwurf wurde zwar von der Regierung unterstützt, fand aber bei der Abstimmung am 19. Juni 1998 keine Mehrheit im Parlament.

Grönland und die Färöer sind autonome Gebiete Dänemarks und deren Regional-Parlamente machen ihre eigenen Gesetze oder wenden die dänischen an. Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft ist in Grönland²⁶ ebenfalls gültig, nicht jedoch auf den Färöer.

d) Asylrecht

„Sexuelle Orientierung“ wird in der Asylgesetzgebung nicht ausdrücklich erwähnt. Dänemark richtet sich nach den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahre 1951, wobei zusätzlich festgelegt ist, daß Personen, die aus ihrem Land aus „ähnlichen Gründen“ fliehen, ebenfalls Asyl in Dänemark erhalten können. Es wurde nie wirklich festgelegt, ob „ähnliche Gründe“ sexuelle Orientierung mit einschließen, da gegen Entscheidungen der Flüchtlingsbehörde (*Flygtningenævnet*) keine Berufungen an ein ordentliches Gericht möglich sind.

Einer Reihe von Schwulen und Lesben wurde Flüchtlingsstatus in Dänemark zuerkannt, jedoch wurde die Verfolgung aufgrund ihrer Homosexualität nie als der Hauptgrund für diese Entscheidungen angegeben. Es wurde immer ein anderer Grund bzw. ein anderer „Vorwand“ gefunden.

e) Bezüge zu EU-Verträgen und EU-Regelungen

Einer der Grundpfeiler der Europäischen Union ist der freie Personenverkehr, und gemäß den Verträgen der Union²⁷ ist Diskriminierung aufgrund der Nationalität (in den Bereichen, in denen die Verträge Anwendung finden) verboten. Die Staatsbürgerschaftsklausel in den nordischen Gesetzen über die Eingetragene PartnerInnenschaft steht im Widerspruch zu diesen grundlegenden Bestimmungen der Verträge der Europäischen Union.²⁸ Ein schwules oder lesbisches Paar aus einem anderen EU-Land, das in Dänemark lebt, kann nicht in den Genuß derselben Rechte gelangen, die es hätte, wenn eine/r der PartnerInnen Däne bzw. Dänin wäre – und dies stellt eine Diskriminierung aufgrund der Nationalität dar.

Auf der anderen Seite kann ein in Eingetragener PartnerInnenschaft lebendes dänisches Paar nicht in einen an-

deren EU-Mitgliedsstaat übersiedeln und dort dieselben Rechte wie ein Ehepaar erhalten – wie dies in Dänemark der Fall ist. Zwar ist es EU-BürgerInnen möglich, bei Niederlassung in einem anderen EU-Land zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme den/die Ehepartner/in mitzunehmen, bei gleichgeschlechtlichen LebensgefährtenInnen ist dies hingegen in der Regel nicht erlaubt. Bislang ist nur eine positive Ausnahme bekannt: Einer dänischen Lesbe, die eine Arbeitsstelle in den Niederlanden antrat, wurde erlaubt, ihre Eingetragene Partnerin „mitzubringen“.

Wenn es selbst standesamtlich Eingetragenen PartnerInnen nicht erlaubt ist, mit den PartnerInnen in ein anderes EU-Land zu übersiedeln, ist dies natürlich für andere, also nicht-eingetragene gleichgeschlechtliche PartnerInnen erst recht nicht möglich. Dies stellt eines der Haupthindernisse für Lesben und Schwule im Bereich des freien Personenverkehrs dar.

Die oben beschriebene Möglichkeit einer Änderung des Gesetzes über die Eingetragene PartnerInnenschaft, durch die diese Form der PartnerInnenschaft für alle Personen mit Wohnsitz in Dänemark ermöglicht werden soll, wird dieses Problem allerdings nur zum Teil lösen, da die PartnerInnenschaft außerhalb Dänemarks – oder anderer Länder mit ähnlicher Gesetzgebung – auch danach nicht anerkannt werden wird.

Mit der Einführung des niederländischen Gesetzes über die Eingetragene PartnerInnenschaft²⁹ – und der Aufnahme der Anti-Diskriminierungsklausel in den Vertrag von Amsterdam – wird sich das Tor zur gegenseitigen Anerkennung von Schwulen- und Lesbenehen innerhalb der EU immer weiter öffnen.

2. Soziale Situation

Dänemark ist eine liberaler „Wohlfahrts“-Staat, der auf einer Konsenskultur basiert, in der die Kirchen und religiöse Gegensätze keine wichtige Rolle spielen. Seit den sechziger Jahren hat sich eine politische Struktur mit vielen politischen Parteien und Möglichkeiten für Interessengruppen, politischen Einfluß zu gewinnen, entwickelt.

Der dänische Lesben- und Schwulenverband *LBL* hat von dieser politischen Atmosphäre hauptsächlich dadurch profitiert, daß er als landesweiter Verband mit einer Stimme sprechen konnte, der im Prinzip alle Lesben und Schwulen vertritt (wenngleich nur eine sehr geringe Zahl der dänischen Schwulen und Lesben auch tatsächlich Mitglied dieser Organisation sind).

Einige Tage, nachdem das Parlament das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft im Jahr 1989 verabschiedet hatte, ergab eine Meinungsumfrage, daß 64 % der Bevölkerung diese Gesetzgebung befürworteten. Das ist ein gutes Beispiel für die allgemeine Einstellung gegenüber Lesben und Schwulen in der dänischen Gesellschaft, nämlich allgemeine Akzeptanz, zumindest in den Großstädten.

Im Staatsdienst ist es einfach, offen schwul oder lesbisch zu sein. Einige private ArbeitgeberInnen diskriminieren, so wird angenommen, Homosexuelle nach wie vor – wenn dies auch schwierig zu dokumentieren ist, da die Diskriminierungsopfer für gewöhnlich nicht offen schwul bzw. lesbisch sind und es daher vorziehen, sich nicht zu wehren.

Im Jänner 1998 lud Königin Margrethe II Torben Lund, den früheren Gesundheitsminister und offen schwulen Parlamentsabgeordneten (Sozialdemokratische Partei) in Begleitung seines Lebensgefährten zu einem königlichen Bankett ein. Sie nahmen die Einladung an, was zu einer umfangreichen, jedoch sehr positiven Berichterstattung in den Medien führte.

Homosexualität kommt im Schulunterricht noch immer nicht adäquat zur Sprache und wird nicht als gleichberechtigte Alternative zum heterosexuellen Lebensstil präsentiert. Der Grund dafür liegt wahrscheinlich im Umstand, daß viele schwule bzw. lesbische LehrerInnen noch immer nicht offen leben. Nichtsdestotrotz sind junge Schwule und Lesben – zumindest in den Großstädten – viel offener, als dies die ältere Generation in ihrer Jugend war.

Die Berichterstattung der Medien über schwule und lesbische Belange ist generell sehr positiv und wohlwollend. Gelegentlich gibt es Fälle von Gewalt gegen Homosexuelle, insbesondere in einschlägigen *Cruising areas*, dies ist jedoch kein allzu großes Problem.

Steffen Jensen

¹ *Danske Lov* aus dem Jahr 1683 (DL 6-13-15).

² Wilhelm von Rosen: *Månens Kulør*, Kopenhagen 1993. Nur zwei Personen sind in Dänemark je wegen homosexuellen Handlungen hingerichtet worden, ein schottischer Offizier und ein schottischer „Junge“ wurden im Jahr 1628 verbrannt.

³ Ibid.

⁴ Strafgesetzbuch 1866, § 177.

- ⁵ Gesetz Nr. 126 vom 15. April 1930, § 225.
- ⁶ Ibid.
- ⁷ Gesetz Nr. 163 vom 31. Mai 1961, § 225,4.
- ⁸ Gesetz Nr. 212 vom 4. Juni 1965.
- ⁹ Gesetz Nr. 248 vom 9. Juni 1967, durch das § 230 (Verbot der Prostitution) und § 225,3 (Verführung zu homosexuellen Handlungen) aufgehoben wurden.
- ¹⁰ Gesetz Nr. 195 vom 28. April 1976, das § 225,2 aufhob.
- ¹¹ Gesetz Nr. 256 vom 27. Mai 1981.
- ¹² Folketing-Beschluß vom 24. Mai 1984.
- ¹³ *Homoseksuelle og Arveafgift*, Betænkning nr. 1065, Kopenhagen 1986.
- ¹⁴ Gesetz Nr. 339 vom 4. Juni 1986.
- ¹⁵ *Homosexuelles Vilkår*, Betænkning nr. 1127, Kopenhagen 1988.
- ¹⁶ Gesetz Nr. 357 vom 3. Juni 1987, in Kraft getreten am 1. Juli 1987.
- ¹⁷ Strafgesetzbuch, § 266 b.
- ¹⁸ Siehe Anmerkung 16.
- ¹⁹ Gesetz Nr. 289 über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse usw. vom 9. Juni 1971, heute Gesetz Nr. 626 vom 29. September 1987.
- ²⁰ Gesetz Nr. 459 vom 12. Juni 1996, das Diskriminierung am Arbeitsplatz verbietet.
- ²¹ Siehe Anmerkung 15.
- ²² Bent Hansen und Henning Jørgensen: *The Danish Partnership Law: Political Decision Making in Denmark and the National Danish Organisation for Gays and Lesbians*, in: Aart Hendriks, Rob Tielman, Evert van der Veen (Hg.): *The Third [ILGA] Pink Book - A Global View of Lesbian and Gay Liberation and Oppression*. Prometheus Books, Buffalo/New York 1993.
- ²³ Gesetz Nr. 372 vom 7. Juni 1989, in Kraft seit 1. Oktober 1989.
- ²⁴ *Registreret Partnerskab, Samliv og Velsignelse*, Århus 1997 – auch im Internet unter <http://www.folkekirken.dk/udvalg/partnerskab> verfügbar; enthält Zusammenfassungen in anderen Sprachen.
- ²⁵ Gesetz Nr. 460 vom 10. Juni 1997.
- ²⁶ Königliche Anordnung Nr. 320 vom 26. April 1996.
- ²⁷ Artikel 7 des Römischen Vertrags, Artikel 6 des Maastricht-Vertrags.
- ²⁸ Kees Waaldijk und Andrew Clapham (Hg.): *Homosexuality: A European Community Issue – Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy*. Verlag Martinus Nijhoff, Dordrecht 1993.
- ²⁹ Vom niederländischen Parlament im Juli 1997 verabschiedet, vgl. Landesbericht Niederlande, S. 75

DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Bemerkungen

In lesben- und schwulenpolitischer Hinsicht ist Deutschland ein unterentwickeltes Land. Für die 15 Jahre regierende konservative Koalitionsregierung aus Christdemokraten und (Wirtschafts-)Liberalen ist „Homopolitik“ ein Fremdwort gewesen. Schwule und Lesben, ihre Belange, Forderungen und Wünsche sind von ihr systematisch ignoriert worden. Ebenso systematisch sind Gesetzesinitiativen der Opposition im Bundestag zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Schwulen und Lesben von der konservativen Parlamentsmehrheit abgeschmettert worden. Und nicht minder systematisch ist der Versuch gewesen, bei Schwulen und Lesben abzukassieren, etwa über eine Änderung des Sozialhilfegesetzes. Es ist also keineswegs übertrieben, festzustellen, daß die „Homopolitik“ der Regierung Kohl sich darauf reduzierte, die Rechtlosigkeit von Schwulen und Lesben aufrechtzuerhalten, sie aber gleichzeitig zur Kasse zu bitten.

Alle Versuche der im Parlament vertretenen Oppositionsparteien (Sozialdemokraten, Grüne und Ex-Kommunisten), die rechtliche Situation von Homosexuellen zu verbessern oder schwule und lesbische PartnerInnenschaften rechtlich abzusichern, sind bisher an der konservativen Mehrheit des Parlaments gescheitert. Über dessen Zusammensetzung haben die WählerInnen im September 1998 neu entschieden. Viele Schwule und Lesben in Deutschland setzten große Hoffnungen in diesen Regierungswechsel, der ihnen als einziger Weg erschien, die relative Rückständigkeit des Landes in allen für Schwule und Lesben relevanten Bereichen zu überwinden.

Diese frustrierende Untätigkeit der PolitikerInnen auf nationaler Ebene kontrastiert mit politischen Reformen auf kommunaler und regionaler Ebene, die in den letzten Jahren – vor allem in den rot-grün regierten Bundesländern – durchgesetzt wurden. Immerhin ist die SPD in 13 von 16 Ländern an der Regierung beteiligt und stellt zehn MinisterpräsidentInnen. Sie kann damit auch im Bundesrat, der Länderkammer, die Gesetzgebung des Bundes aktiv mitgestalten (siehe Näheres unter Punkt 4).

2. Rechtliche Situation

Homosexualität ist nicht mehr kriminalisiert (§ 175 StGB ist 1994 endgültig aufgehoben worden), und es gilt nunmehr auch ein einheitliches Mindestalter für schwule, lesbische und heterosexuelle Beziehungen (14 Jahre).

Auf Bundesebene gibt es jedoch weder ein Antidiskriminierungsgesetz noch eine rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften bzw. von Familien, deren Oberhaupt eine Lesbe oder ein Schwuler ist.

Das einst vorbildliche, in Europa einmalige Asylrecht wurde 1993 in Deutschland durch eine Verfassungsänderung (übrigens mit Zustimmung der SPD) quasi abgeschafft. Nur in Ausnahme- und Härtefällen wurde und wird Schwulen oder Lesben, denen in ihrem Herkunftsland wegen ihrer Homosexualität Gefahr für Leib und Leben droht, Asyl gewährt.

3. Gesellschaftliche Situation

a) Öffentliche Meinung

Der Stillstand auf Bundesebene steht aber auch im Widerspruch zur gesellschaftlichen Realität. So veröffentlichte im Juli 1996 das Meinungsforschungsinstitut *FORSA* Umfrage-Ergebnisse zum Thema Homo-Ehe: 48 % der befragten 1005 Personen sprachen sich für das Eheschließungsrecht für homosexuelle Paare aus, 42 % dagegen. Noch 1994 wurde nur 33 % Zustimmung und 57 % Ablehnung ermittelt. Ende Juli 1996 folgte das Meinungsforschungsinstitut *Emnid* mit dem Ergebnis einer weiteren Umfrage. Danach befürwortete eine Mehrheit der Bevölkerung die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare und eine Zweidrittelmehrheit die Schaffung eines Anti-Diskriminierungsgesetzes.

Die Forderung nach Einführung der Homo-Ehe und der Anerkennung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften, die breit verfolgt wird (insbesondere von schwulen Männern), wird jedoch nicht von der gesamten Lesben- und Schwulengemeinde unterstützt. Durch den Feminismus geprägt, sehen viele Lesben die Ehe als ein Instrument patriarchaler Machtausübung und Un-

terdrückung und als obsoletes Modell für zwischenmenschliche Beziehungen. Ein Teil der Schwulengemeinde sympathisiert mit diesen Ansichten, nicht zuletzt auch aufgrund der steigenden Zahl von Heterosexuellen, die die traditionellen Modelle der Ehe und Zweierbeziehung ablehnen.

b) Schwul/lesbische Infrastruktur

Trotz politischer Stagnation und Reformstaus hat sich eine starke schwulesbische Infrastruktur entwickelt. Zu nennen sind hier die in jeder kleineren Stadt existierenden AIDS-Hilfen, die über das ganze Bundesgebiet verstreuten, unzähligen Gruppen und Vereine, die bundesweiten Dachverbände *Schwulenverband in Deutschland (SVD)*, *Homosexualität und Kirche (HuK)*, *Deutsche AIDS-Hilfe (DAH)* sowie *Lesbenring* und nicht zuletzt die fast flächendeckende Versorgung mit Printmedien. So gibt es 25 regionale und überregionale monatlich erscheinende Homoblätter mit einer Auflage von mindestens 5000 Exemplaren. Hinzu kommen viele schwulesbische Lokalradios und Dutzende von homofreundlichen Stadtmagazinen. Ein fester schwul/lesbischer Sendeplatz im öffentlich-rechtlichen Fernsehen läßt indes ebenso auf sich warten wie ein überregionaler schwul/lesbischer TV-Kanal im privaten Bereich. Die Mainstream-Printmedien behandeln schwul/lesbische Themen im allgemeinen seriös und ausgewogen, aber gelegentlich gibt es doch auch negative und sogar diskriminierende Berichterstattung.

Trotz der steigenden Präsenz von Schwulen und Lesben im Fernsehen und des Trends, Homosexualität als normal zu akzeptieren, muß mitunter jedoch auch der Schluß gezogen werden, daß es sich dabei mehr um Alibi-Präsenz und Sensationslust als um irgendetwas sonst handelt. Homosexualität wird allgemein immer auch noch als Problem dargestellt.

c) Gewalt gegen Schwule und Lesben

Beleidigungen, Erpressungen, sexuelle Nötigungen, Körperverletzungen, Demütigungen oder Diskriminierungen sind Ausdruck bestehender Intoleranz, Inakzeptanz und Respektlosigkeit gegenüber Menschen, deren Liebes- und Lebensform sich von der der breiten Masse unterscheidet. Ferner sind sie Beleg für die Gewaltbereitschaft einer Gruppe von Personen, die oftmals glaubt, im Sinne dieser breiten Masse zu handeln. Die weiterhin bestehenden Vorurteile gegen Schwule und

Lesben machen die Täter darüber hinaus glauben, ihre Opfer seien die richtige Adresse, um „schnell und einfach“ an Geld zu kommen und ihre aufgestauten Aggressionen abzureagieren.

Mittlerweile gibt es in einigen deutschen Großstädten ein Schwules Überfall-Telefon (SÜT) unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 19228. Die geschulten Mitarbeiter widmen sich der Opferbetreuung und beraten und begleiten die Opfer auf dem Weg zur Polizei. In vielen Großstädten gibt es mittlerweile einen Ansprechpartner im Polizeipräsidium für die Opfer antischwuler Gewalt. Auch widmet sich die Polizei mehr und mehr der Aufklärung und Gewaltprävention. Im Jahre 1996 wurden allein dem SÜT in Köln 71 Fälle von antischwuler Gewalt bekannt, bei denen 127 schwule Männer direkt oder indirekt betroffen waren. Wie auch in vielen anderen Bereichen der Kriminalität stellt dies lediglich die Spitze des Eisbergs dar. Es ist also von einer Dunkelziffer an Opfern sexueller Nötigung, massiver Beschimpfung oder schwerer Körperverletzung auszugehen, die nicht die Kraft aufbringen, sich Rat und Hilfe zu suchen oder Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Das Verhalten der Polizei wurden von den Opfern, die Anzeige erstatteten, überwiegend als „korrekt“ empfunden. Nur vier Opfer sahen im Verhalten der Polizei eine Diskriminierung in Form einer Bagatellisierung der Tat.

Überfalltelefone bestehen auch für Frauen bzw. Lesben, allerdings nicht auf bundesweiter Ebene. Diese Einrichtungen sind im allgemeinen in mittelgroßen Städten und den Großstädten durch die Initiative einzelner Gruppen entstanden. Im ländlichen Raum herrscht großer Mangel an solchen Einrichtungen. Auf Bundesebene gibt es keine Projekte, über die ein Informationsaustausch, eine Vernetzung der verschiedenen Einrichtungen und eine breitere Unterstützung für Frauen erfolgen könnte. Es gibt praktisch keine statistisch relevanten Zahlen für derartige lesbische Einrichtungen. Es scheint die allgemeine Auffassung zu sein, daß Gewalt gegen Lesben nicht von der allgemeinen Gewalt gegen Frauen getrennt werden kann. Eine Erforschung spezifisch anti-lesbischer Gewalt ist daher dringend erforderlich.

d) EinwandererInnen

Die Situation von lesbischen und schwulen AusländerInnen verdient dringend mehr Aufmerksamkeit, insbesondere auch hinsichtlich der Finanzierung von Rechtshilfe- und Forschungsprojekten, auch solcher, die

von Lesben- und Schwulenvereinigungen durchgeführt werden sollten. Die gesellschaftliche und ökonomische Isolation von AusländerInnen und die alltägliche Fremdenfeindlichkeit, der sie ausgesetzt sind, führen oft dazu, daß sie eine besonders starke Bindung zu ihrer eigenen ethnischen bzw. kulturellen Gruppe haben. Ein Coming-out bedeutet für sie jedoch oft den Verlust dieses lebenswichtigen Rückhalts. Es heißt oft, daß die in Deutschland lebenden TürkInnen „türkischer“ als in der Türkei und folglich den islamischen und (koptisch-) christlichen Vorstellungen über Homosexualität und Geschlechterrollen (speziell in Bezug auf die Abhängigkeit und Unterordnung der Frauen) stärker verhaftet seien. Viele AusländerInnen finden es daher schwieriger als Deutsche, sich sichtbar zu organisieren. Im allgemeinen sind daher auch wenige AusländerInnen in den deutschen Lesben- und Schwulengruppen engagiert. Diese sind daher kaum in der Lage, die spezifische Situation von AusländerInnen zu bearbeiten. Viele der rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Diskriminierungen, denen Lesben und Schwule ausgesetzt sind, treffen genauso, meist jedoch noch viel akuter, ausländische Lesben und Schwule (z. B. in Bezug auf Aufenthaltsrecht, Sozialleistungen, Diskriminierung am Arbeitsplatz usw.). Das Bewußtsein für ihre spezifische Situation ist der Schwulen- und Lesbengemeinde nicht besonders entwickelt, und die Zusammenarbeit mit AusländerInnenvereinigungen und Organisationen, die sich für die Rechte der ausländischen MitbürgerInnen einsetzen, ist oft nicht leicht.

e) Binationale Paare

Deutschland ist de facto ein Einwanderungsland, was von der früheren Regierungskoalition beharrlich negiert worden ist. Nicht zuletzt deshalb ist die Rechtlosigkeit und Diskriminierung von binationalen gleichgeschlechtlichen Paaren am augenfälligsten. Zwar hatte das Bundesjustizministerium schon 1995 diese Situation beklagt und dem SVD mitgeteilt, es sei *gut vertretbar, daß bei Vorliegen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die zumutbarer Weise nur in Deutschland fortgeführt werden kann, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30, Abs. 1 Ausländergesetz zu bejahen sind*. Diese Bestimmung ermögliche die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus *dringenden humanitären Gründen*. Damit anerkannte das Bundesjustizministerium, daß aus dem grundgesetzlich gewährleisteten Recht, sich eine/n gleichgeschlechtliche/n Lebenspartner/in wählen zu können, auch ein Aufenthaltsrecht für diese/n folgt.

AusländerInnenvereine, wie *Agisra* haben überdies betont, daß Frauen, die in totalitären Regimes leben, praktisch keine Chance auf ein Entrinnen haben. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Abhängigkeit von einem männlichen Partner hindert sie im Regelfall daran. Es ist daher nicht überraschend, daß nur ein Bruchteil von Asylanträgen von alleinstehenden Frauen gestellt wird. Diese patriarchale Struktur spiegelt sich in der deutschen Asylpraxis wider und ermöglicht es lesbischen Paaren schwerer und seltener, eine binationale Partnerinnenschaft einzugehen bzw. fortzusetzen.

1996 wurden indes vom Bundesverwaltungsgericht Berlin und vom Obergerverwaltungsgericht Münster (OVG) zwei bemerkenswerte Urteile gesprochen, mit deren Umsetzung sich die Chancen von binationalen schwulen und lesbischen Paaren, eine Aufenthaltsgenehmigung für die ausländischen PartnerInnen zu erhalten, zunächst scheinbar verbesserten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil festgestellt, daß die Ausländerbehörden für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung einen Ermessensfreiraum haben. Und das Obergerverwaltungsgericht Münster, das in zweiter Instanz für Visaangelegenheiten bundesweit allein zuständig ist, hatte geurteilt, daß sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für die ausländischen PartnerInnen in binationalen homosexuellen und auf Dauer angelegten PartnerInnenschaften ergibt. Konkret hatte das OVG Münster die Bundesrepublik verpflichtet, einem rumänischen Staatsbürger ein Visum zur Führung einer schwulen Lebensgemeinschaft mit seinem deutschen Partner zu erteilen. Das Auswärtige Amt hatte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt, dann aber die Frist für die schriftliche Einreichung der Beschwerde verstreichen lassen, womit die Entscheidung des OVG rechtskräftig wurde.

Zunächst sträubten sich die meisten Landesinnenminister jedoch dagegen, vom besagten Ermessensfreiraum Gebrauch zu machen und die neue Rechtslage in Form einer Weisung an ihre Ausländerbehörden umzusetzen. Sie weigerten sich, im Alleingang (ohne die anderen Länder) eine Regelung für ihr Bundesland zu schaffen. Seitdem konnte aber eine ganze Reihe Paare unter Berufung auf das OVG Münster eine Aufenthaltserlaubnis für die ausländischen PartnerInnen erreichen. Andere hatten freilich weniger Erfolg. Die Behördenpraxis stellt sich bundesweit sehr unterschiedlich dar.

Darüber hinaus gab es von seiten des früheren erzkonservativen Bundesinnenministers Manfred Kanther und

von seiten des Außenministeriums beträchtlichen Druck gegen eine Umsetzung des Urteils aus 1996. Die Bundesregierung strebte auch eine Neuverhandlung dieses Urteils an. Überdies wies Außenminister Klaus Kinkel im August 1997 alle deutschen Auslandsvertretungen an, Visaanträge zwecks Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zentral nach Bonn zu melden und nicht mehr vor Ort zu entscheiden. Im Auswärtigen Amt wurden die Anträge nach Auskunft von Anwälten entweder abgelehnt oder nicht entschieden. Der SVD forderte Kinkel Ende 1997 auf, in drei Visa-Verfahren von binationalen homosexuellen Paaren zu intervenieren: Die Ausländerämter hatten der Erteilung der Visa zugestimmt, das Auswärtige Amt aber trotzdem die Erteilung der Visa abgelehnt. Zwei dieser Fälle sind inzwischen bei Gerichten anhängig.

4. Bundesratsinitiativen – ihre Möglichkeiten und Grenzen

Wie bereits erwähnt, können die Regierungen und Parlamente der Länder versuchen, die negativen Folgen der Homopolitik auf Bundesebene durch ihre eigene Politik auszugleichen. Die Länder können sogar in ihrer eigenen Gesetzgebung gleichgeschlechtliche PartnerInnen-schaften anerkennen.

1997 verlor die SPD bei den Wahlen zum Hamburger Senat ihre absolute Mehrheit und war gezwungen, eine Koalition mit den Grünen (*GAL*) einzugehen. Im rot-grünen Koalitionsvertrag wurden umfassende rechtliche Verbesserungen für Schwule und Lesben vereinbart. Er sieht u. a. auch eine Initiative zur Vorantreibung der Eingetragenen PartnerInnen-schaft auf Bundesebene vor. Außerdem wurde vereinbart, gleichgeschlechtliche Lebensgefährten beim Auskunftsrecht im Krankenhaus und bei Behörden sowie bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen wie Ehepaare zu behandeln. Des weiteren soll die Ausländerbehörde bei binationalen PartnerInnen-schaften wohlwollend und auf Grundlage der vorhin erwähnten Urteile aus 1996 Aufenthaltsgenehmigungen prüfen und erteilen. Vertraglich geregelte Lebensgemeinschaften können beim Standesamt angezeigt werden, ohne daß sich daraus jedoch in positiver oder negativer Hinsicht Rechtsfolgen ergeben, da diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes Hamburg fallen. Darüber hinaus sollen die Behandlung gleichgeschlechtlicher Lebensformen im schulischen Unterricht und Maßnahmen gegen anti-schwule und anti-lesbische Gewalt durch präventive Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden.

Mit dieser Vereinbarung hat Hamburg neben Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle auf Länderebene in Sachen Schwulen- und Lesbenpolitik übernommen. Zuvor hatte die ausschließlich von der SPD regierte Hansestadt, ähnlich wie Niedersachsen, eine halbherzige „Homopolitik“ verfolgt. Jahrelang dokterte Niedersachsen an seiner Bundesratsinitiative für eine Eingetragene PartnerInnen-schaft herum, die letztendlich nicht viel mehr darstellte als ein Sonderinstitut deutlich minderen Rechts für Homosexuelle. Obwohl es um Bundesgesetzgebung ging, hatte Niedersachsen die bundesweiten Schwulen- und Lesbenorganisationen nicht an der Diskussion der Initiative beteiligt. Diese Verbände wiesen den Entwurf als untauglich zurück, die Landesregierung zeigte sich aber unbeirrt. Der Schwulenverband SVD lehnte den Entwurf für eine Eingetragene PartnerInnen-schaft für schwule und lesbische Paare als Mogelpackung und leere Hülle ab. Er bot für die konkreten Rechtsprobleme von Schwulen und Lesben keine Lösung. Es gab darin keine Regelung zum Aufenthaltsrecht für die/den ausländische/n Partner/in oder zum Zeugnisverweigerungsrecht. Für PartnerInnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften war kein Angehörigenstatus vorgesehen. Ebenso wenig wären die Benachteiligungen im Arbeits-, Dienst- und Besoldungsrecht, im Sozialversicherungs- und Beihilferecht, im Renten-, Pensions- und Versorgungsrecht oder im Steuerrecht beseitigt worden.

Die Bundesländer haben auch andere Möglichkeiten, gleiche Rechte für Schwule und Lesben durchzusetzen bzw. voranzutreiben. Sie können die schwul/lesbische Selbsthilfearbeit gegen Diskriminierung oder homophobe Gewalt sowie die AIDS-Präventionsarbeit finanziell unterstützen. Darüber hinaus haben einige Länder Schwulen- und Lesbenreferate innerhalb ihrer Verwaltung eingerichtet, meist sind sie im jeweiligen Sozialministerium angesiedelt. Solche Referate bestehen bereits in Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Ein Verbot von Diskriminierung wegen sexueller Orientierung ist bereits in den Landesverfassungen von Berlin, Brandenburg und Thüringen verankert. So heißt es etwa in der 1995 von 75 % der WählerInnen befürworteten Berliner Landesverfassung: *Niemand darf aufgrund seiner sexuellen Identität benachteiligt und bevorzugt werden. Alle auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften dürfen künftig nicht mehr diskriminiert werden.*

Eine Vorreiterrolle im Diskriminierungsverbot spielte jedoch Sachsen-Anhalt. Im November 1997 beschloß der Landtag mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die

Grünen und PDS ein „Gesetz zum Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen“. Damit erhielt Sachsen-Anhalt als erstes Bundesland ein umfassendes Anti-Diskriminierungsgesetz für Lesben und Schwule. Die CDU stimmte geschlossen dagegen. Die Ablehnung wurde mit dem „Vorrang von Ehe und Familie“ begründet. Das verabschiedete Gesetz entspricht in seinen Grundzügen und in vielen Formulierungen dem Vorschlag des *Schwulenverbandes* aus 1995. Die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Änderung der Landesverfassung war am Widerstand der CDU-Opposition gescheitert. Darüber hinaus beschloß der Landtag von Sachsen-Anhalt, ein Maßnahmenprogramm gegen antischwule Gewalt aufzulegen, die Aufklärungsarbeit in den Schulen zu fördern sowie den InteressenvertreterInnen von Lesben und Schwulen den Weg in die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Medien zu eröffnen. Die Landesregierung wurde aufgefordert, durch die Einrichtung eines Schwulen- und Lesbenreferats *die personellen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser politischen Vorhaben zu schaffen*. Ob diese Fortschritte andauern werden, ist zweifelhaft, da die rechtsextreme Partei DVU bei den Landtagswahlen im März 1998 13 % gewonnen hat und sehr wahrscheinlich die CDU beim Bremsen dieser positiven Entwicklung unterstützen wird.

Auch die Bildung einer rot-grünen Koalition in Nordrhein-Westfalen (NRW), dem bevölkerungsreichsten Bundesland in Deutschland, führte 1995 zu einem Koalitionsvertrag, in dem sich die beiden Parteien zu einer aktiven Antidiskriminierungspolitik verpflichten. 1996 fand die erste Lesung des Gesetzesentwurfs zur „Änderung polizeirechtlicher, polizeiorganisatorischer und beamtenrechtlicher Vorschriften“ statt. Unter anderem sollte folgende Klausel aufgenommen werden: *Die Polizei darf niemanden wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, Hautfarbe, Nationalität, Sprache, sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder einer Behinderung diskriminieren*. Als es daraufhin zu Protesten der Polizeigewerkschaften gegen den Gesetzesentwurf kam, kündigte die SPD an, das Diskriminierungsverbot nicht weiter unterstützen zu wollen.

Als Folge der Kooperation zwischen den beiden Parteien wurde jedoch ein Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichtet. Seit der Schaffung dieses Referats ist auch viel mehr Geld in Lesben- und Schwulenprojekte in diesem Bundesland geflossen, wobei das meiste Geld für die AIDS-Prävention zur Verfügung ge-

stellt wurde. Lesbische Projekte sind jedoch nicht ganz so großzügig gefördert worden. Schwule scheinen sich in der Verwaltung viel leichter zurechtzufinden, Lesben sind sich oft der ihnen offenstehenden Möglichkeiten nicht bewußt bzw. nützen diese nicht aus.

5. Weitere Beispiele für Diskriminierung

a) Eltern- und Kinderrechte

Deutschland gewährt Kindern in Familien mit schwulen oder lesbischen Oberhäuptern keinerlei Schutz hinsichtlich ihres Rechts, den vorhandenen und für sie sorgenden nicht-biologischen Elternteil rechtlich anerkannt zu wissen.

Ogleich die Fälle, daß Gerichte Schwulen oder Lesben wegen ihrer Sexualität das Sorgerecht für ihre Kinder entziehen, weniger werden, gibt es sie nach wie vor. Für Lesben und Schwule besteht kein verbrieftes Recht auf Elternschaft, ebensowenig eines auf Adoption und künstliche Befruchtung. In einigen Bundesländern können Lesben und Schwule seit einigen Jahren Pflegekinder aufnehmen, insbesondere Kinder mit schweren körperlichen, geistigen oder sozialen Behinderungen. Einzelpersonen können grundsätzlich zwar Kinder adoptieren, aber in der Praxis hängt dies von der Einstellung zu Homosexualität und Elternschaft bei den BeamtenInnen der zuständigen Behörden ab, falls die/der Adoptiwerber/in ihre/seine Homosexualität nicht verbergen will. Soziale Vorurteile und die nicht ausrottbare Annahme, daß speziell Schwule Kinderschänder seien, kommen bei Fragen rund um Homosexualität und Elternschaft stark zum Tragen.

1997 veröffentlichte die Berliner Senatsverwaltung einen Bericht über Lesben und Schwule mit Kindern und Kinder homosexueller Eltern¹, in dem die Rechtslage sowie die Forschung in bezug auf die Entwicklung von Kindern in schwul/lesbischen Familien untersucht worden ist. Über eine Million Familien befinden sich in einem rechtsfreien Raum, wodurch lesbische Mütter und schwule Väter diskriminiert werden. In erster Linie erschwert dies jedoch unnötigerweise den Kindern in diesen Familien das Leben. Sogar der offizielle Familienbericht der Bundesregierung stellte 1995 fest, daß lesbische Mütter und schwule Väter zur Weiterentwicklung der menschlichen Fähigkeiten sowohl in der Gesellschaft als Ganzes als auch jener der Kinder in diesen Familien beitragen.

Die Bundesverfassung gewährt Ehe und Familie privilegierten Schutz, aber durch die Verbindung von heterosexuell definierter Ehe und Familie wird nur eine Familienform geschützt. Der Familienbegriff muß sowohl rechtlich wie gesellschaftlich dringend neu angedacht und definiert werden, um auch der Alltagsrealität vieler verschiedener Familienformen, die sich entwickelt haben und die heute bestehen, gerecht zu werden.

b) Sozialgesetzgebung

Schwule und Lesben sind in den unterschiedlichsten Lebensbereichen vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Genannt wurden bereits die hartnäckigen Bemühungen seitens der letzten Bundesregierung, homosexuellen Lebensgemeinschaften bei der Sozialhilfe die Leistungen zu kürzen. So war beabsichtigt, daß SozialhilfeempfängerInnen zukünftig nachweisen sollten, daß sie nicht von ihrer/ihrem Mitbewohner/in unterstützt werden. Derzeit muß das Sozialamt nachweisen, daß ein/e Leistungsempfänger/in in eheähnlicher Lebensgemeinschaft und nicht in einer reinen Wohngemeinschaft lebt, um das Einkommen des Partners bzw. der Partnerin auf die Sozialhilfe anrechnen zu können (wobei andererseits jedoch nicht daran gedacht war, die Aufwendungen für den Unterhalt des Partners/der Partnerin von der Steuer absetzbar zu machen, wozu heterosexuelle Paare indes berechtigt sind). Die Proteste hatten Erfolg, die Bundesregierung mußte ihren Vorschlag zurückziehen.

c) Private Versicherungen

Im Juli 1996 protestierte der *SVD* gegen die massive Diskriminierung schwuler und lesbischer Paare durch die Münchner Versicherungsgruppe *Allianz*. In der Sparte Kfz-Versicherung gewährt die *Allianz* heterosexuellen unverheirateten Paaren 10 % Rabatt bei der Haftpflicht sowie 5 % bei Voll- und Teilkasko. Für homosexuelle Paare gilt dieser Tarif nicht, da die *Allianz* bei den Partnerтарifen *nicht an der Zielgruppe der Homosexuellen interessiert* ist. Der Pressesprecher der *Allianz* bezeichnete diese Diskriminierung als eine geschäftspolitische Entscheidung der Versicherungsgruppe.

d) Bundeswehr

Das Verteidigungsministerium beansprucht für die Bundeswehr noch immer ein Recht auf Diskriminierung

von Homosexuellen. Eine homosexuelle Orientierung disqualifiziert seiner Ansicht nach Soldaten als Offiziere und Ausbilder. Das Bekanntwerden der Homosexualität eines Soldaten führt in der Regel zu einem Beförderungsstopp. Der Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichtes hat in der Vergangenheit bei zahlreichen Gelegenheiten diese Diskriminierung bestätigt.

e) Arbeitswelt

Grundsätzlich gibt es in Hinblick auf Antidiskriminierung oder Aufstiegsmöglichkeiten keinen arbeitsrechtlichen Schutz für Lesben und Schwule. Die wichtigsten Gewerkschaften unterstützen diesbezügliche Forderungen und haben die Frage der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt bereits aufgegriffen.

Hier zwei Beispiele für Diskriminierungen in diesem Bereich:

... Der Zuzug zu einer Person, um mit ihr eine außer-eheliche Lebensgemeinschaft zu gründen, ist allein kein wichtiger Grund zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses. Die gemeinschaftliche Lebensführung in freier Verbindung entspricht persönlichen Bedürfnissen oder Wünschen, die von der Rechtsordnung ignoriert werden. Nur die Eheschließung und der Zuzug zum Ehegatten ist als wichtiger Grund im genannten Sinne anzusehen, weil der Schutz von Ehe und Familie Verfassungsrang hat... Mit dieser Begründung lehnte Ende 1997 das Arbeitsamt Köln den Widerspruch eines Mannes gegen eine dreimonatige Sperrfrist des Arbeitslosengeldes ab. Der Mann hatte seine Stelle bei seinem Kölner Arbeitgeber gekündigt, um zu seinem Lebenspartner nach Darmstadt umzuziehen. Gegen diese Entscheidung wurde ebenfalls berufen, wobei der Betroffene von der Rechtsstelle des DGB vertreten wurde.

Laut Angaben des DGB ist die Rechtslage unklar. Die Rechtsberatung des Kölner DGB stuft die persönlichen und familiären Belange höher ein als die beruflichen, was die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch die/den Arbeitnehmer/in zwecks gemeinsamer (eheähnlicher) Lebensführung rechtfertige. Eine daraus resultierende Sperrfrist sei eine „Diskriminierung par excellence“ von nichtehelichen und insbesondere homosexuellen Lebensgemeinschaften. Ein für den Betroffenen positiver Gerichtsentscheid sei zu erwarten. Die Düsseldorfer Pressestelle des DGB ist weitaus pessimistischer. Hier spricht man von bundesweit widersprüchlichen Gerichtsurteilen. Die meisten Gerichte neigten dazu, in ähnlichen Fällen bei nichtehelichen heterose-

xuellen Lebensgemeinschaften einer Sperrfrist des Arbeitslosengeldes zuzustimmen, es sei denn triftige Gründe, wie etwa die gemeinsame Erziehung von Kindern, das gemeinsame Bewohnen einer Eigentumswohnung oder finanzielle Probleme bei Mietzahlungen sprächen für die gemeinsame Lebensführung. In anderen Fällen wiederum haben Gerichte in ihren Urteilen langjährige Beziehungen als schützenswert bezeichnet und mithin eine Sperrfrist des Arbeitslosengeldes durch das Arbeitsamt aufgehoben.

1998, nach einem jahrelangen, vergeblichen Klageweg durch verschiedene Gerichte, erhob der Bonner Verwaltungsangestellte Werner Janik Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wegen Diskriminierung homosexueller Lebensgemeinschaften. Janik will eine Klausel im Bundesangestellten-Tarif (BAT § 29) zu Fall bringen, wonach eine Ehe-Zulage nur verheirateten ArbeitnehmerInnen zusteht. Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) gewährt ihm Rechtsschutz.

f) Diskriminierung durch die Kirche

Die diskriminierende Behandlung von Schwulen und Lesben durch die römisch-katholische Kirche in Deutschland soll am folgenden Beispiel aufgezeigt werden. Im Frühjahr 1997 warf der Erzbischof von Fulda, Johannes Dyba, dem Augsburger Theologie-Professor Hans-Peter Heinz „eine publikumsträchtige Besudelung des priesterlichen Standes“ vor, weil dieser behauptet hatte, 20 % aller Priester seien homosexuell. Dyba ist berüchtigt für seine homophoben Ausfälle. Seine unerträgliche Hetze gegen Schwule und Lesben (obwohl er Frauen überhaupt kaum erwähnt) bedient sich einer menschenverachtenden Sprache. In der Ausgabe des *Bonifatiusboten* vom Januar 1998, dem Mitteilungsblatt des Erzbistums, hatte Dyba Schwulen generell die Eignung zum Priesteramt abgesprochen.

Noch schlimmer als diese Diskriminierung von Priestern ist der Umstand, daß schwule und lesbische Angestellte der Kirche bei Bekanntwerden ihrer Homosexualität die Entlassung riskieren. Fast 80 % aller Sozial Einrichtungen, die Gesundheitsdienste, Kinderbetreuung und Pflegedienste für alte und behinderte Menschen anbieten, unterstehen in irgendeiner Form den Kirchen, hauptsächlich der römisch-katholischen Kirche. Der Anteil weiblicher und gerade lesbischer Angestellter ist in diesen Bereichen besonders hoch. Deshalb ist es für Lesben in diesen Berufen äußerst wichtig, ihre

Sexualität zu verbergen, da sie sonst kaum eine Chance auf eine ihrer Ausbildung entsprechende Arbeitsstelle haben.

g) Die Nazi-Vergangenheit

Die Tatsache, daß schwule Männer in den Gefängnissen und Konzentrationslagern der Nazi systematisch verfolgt und umgebracht wurden, wurde lange Zeit verleugnet oder totgeschwiegen. Erst durch intensives Lobbying und die Forschungsarbeit von Lesben und Schwulen wurde ein Teil dieser Vergangenheit aufgearbeitet. An einigen wenigen Orten sind Gedenktafeln und Denkmäler zur Erinnerung an die schwulen und lesbischen Opfer des Nationalsozialismus errichtet worden.

Nichtsdestotrotz hat es nie ein offizielles Eingeständnis oder eine Entschuldigung dafür gegeben, daß die Bundesrepublik Deutschland auch nach dem Ende des Krieges Schwule weiterhin massiv verfolgte (bis zur Aufhebung des Totalverbots im Jahre 1969) und daß viele schwule KZ-Überlebende nach dem Krieg wegen ihrer Homosexualität abermals in die Gefängnisse der Republik geworfen wurden.

Klaus Jetz, Nico J. Beger und Uta Chlubek

¹ Lela Lähnemann: *Lesben und Schwule mit Kindern – Kinder homosexueller Eltern*. Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Nr. 16, Berlin 1997.

FINNLAND

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Am 15. Juni 1998 beschloß der Reichstag, die beiden letzten verbliebenen lesben- und schwulendiskriminierenden Bestimmungen aus dem Strafrecht zu streichen. Das Sonder-Mindestalter für sexuelle Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts sowie das „Aufforderungsverbot“ wurden aufgehoben. Die nachfolgende Darstellung, die aus der im Juni 1998 erschienenen englischen Fassung dieses Berichts übernommen wird, ist daher als historisch anzusehen.

Das bis dahin geltende Strafrecht aus dem Jahre 1971 schrieb im Abschnitt 20, § 5, Absatz 2 ein höheres Mindestalter für homosexuelle Beziehungen vor (18/21 Jahre im Vergleich zu 16/18 bei Heterosexuellen). Es ahndete auch Maßnahmen zur Förderung von Homosexualität (Abschnitt 20, § 9 Absatz 2):

Abschnitt 20: Sexualdelikte [15. Januar 1971/16]

Paragraph 5:

*(1) Eine Person, die ein Abhängigkeitsverhältnis für Beischlaf oder für eine beischlafähnliche Unzuchtshandlung mit einer Person ausnützt, die älter als 16, jedoch jünger als 18 Jahre alt ist und die sich in der Ob-
sorge des Täters oder unter dessen Autorität oder Aufsicht in einer Schule, Institution oder ähnlichem steht, hat unerlaubten Geschlechtsverkehr ausgeübt. Dieser Straftatbestand ist mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Dasselbe gilt, wenn die jugendliche Person in einem anderen vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Straftäter steht.*

(2) Wenn eine Person, die achtzehn Jahre oder älter ist, eine beischlafähnliche Unzuchtshandlung mit einer Person des gleichen Geschlechts, die nicht jünger als 16, jedoch nicht älter als 18 ist, oder unter den in Absatz 1 angeführten Umständen mit einer Person des gleichen Geschlechts, die nicht jünger als 16, jedoch nicht älter als 21 ist, begeht, so ist über den Täter die in Absatz 1 vorgesehene Strafe zu verhängen.

Paragraph 9:

(1) Wer öffentlich eine Handlung begeht, die gegen die Sexualmoral verstößt, und damit öffentliches Ärgernis

erregt, macht sich eines öffentlichen Verstoßes gegen die Sexualmoral schuldig. Dieser Straftatbestand ist mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

(2) Wer öffentlich zu sexuellen Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts auffordert, ist wegen Anstiftung zu Homosexualität wie in Absatz 1 vorgesehen zu bestrafen.

b) Anti-Diskriminierung

Die Verfassung schließt „sexuelle Orientierung“ als eine Nichtdiskriminierungskategorie ein. Die Verfassung (17.7.1919/94) wurde im Jahr 1995 geändert (durch das Gesetz vom 17. 7. 1995/969).

Artikel 5:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf – ohne sachlichen Grund – aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Herkunft, der Sprache, der Religion, der Überzeugung, der Meinung, des Gesundheitszustands, einer Behinderung oder wegen irgend-eines anderen personenbezogenen Grundes bevorzugt oder benachteiligt werden.

„Sexuelle Orientierung“ wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage als Beispiel für einen „anderen personenbezogenen Grund“ angeführt. Es wird auch hervorgehoben, daß nicht alle Diskriminierungsmerkmale im Verfassungstext selbst erwähnt werden und daß die Liste daher nicht als erschöpfend anzusehen ist. Niemand hat in Abrede gestellt, daß „sexuelle Orientierung“ in dieser Nicht-Diskriminierungskategorie eingeschlossen ist.

Es gibt mehrere Anti-Diskriminierungsbestimmungen im finnischen Strafrecht, die auch Schwule und Lesben schützen (19.12.1889/39 in der Novelle vom 21.4.1995/578).

Abschnitt 11: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit [21. April 1995/578]

Paragraph 8: Ethnische Agitation [21. April 1995/578]:
Eine Person, die Aussagen oder andere Äußerungen in der Öffentlichkeit verbreitet, mit denen eine bestimmte Rasse, nationale, ethnische oder religiöse Gruppe oder

vergleichbare Gruppe bedroht, verleumdet oder beschimpft wird, ist wegen ethnischer Agitation mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Paragraph 9: Diskriminierung [21. April 1995/578]: *Eine Person, die ohne sachlichen Grund im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes, der Zurverfügungstellung von der Allgemeinheit angebotenen Dienstleistungen, der Ausübung offizieller Ämter oder einer anderen öffentlichen Funktion oder im Rahmen der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen oder Zusammenkünfte*

- 1) *jemandem eine Dienstleistung zu den üblichen Bedingungen verweigert*
- 2) *jemandem Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Zusammenkunft verweigert oder jemanden davon ausschließt oder*
- 3) *jemanden in eine ungleiche oder eine wesentlich niedrigere Stellung versetzt*

aufgrund von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Religion, politischer Einstellung, politischen oder wirtschaftlichen Aktivitäten oder anderen vergleichbaren Umständen, ist wegen Diskriminierung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten zu bestrafen, es sei denn, diese Tathandlung ist als Diskriminierung in der Arbeitswelt zu bestrafen.

Abschnitt 47: Strattatbestände in der Arbeitswelt [21. April 1995/578]

Paragraph 3: Diskriminierung in der Arbeitswelt [21. April 1995/578]: *Arbeitgeber oder deren Bevollmächtigte, die bei der Ausschreibung einer freien Arbeitsstelle oder bei der Aufnahme von Arbeitskräften ohne sachlichen Grund Arbeitssuchende oder sonst ArbeitnehmerInnen diskriminieren*

- 1) *aufgrund von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand oder*
- 2) *aufgrund von Religion, politischer Überzeugung, politischen oder wirtschaftlichen Aktivitäten oder anderen vergleichbaren Umständen,*

sind wegen Diskriminierung in der Arbeitswelt mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Finnland hat derzeit kein Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft. Es gibt auch keine allgemeingültige gesetzliche Definition der Lebensgemeinschaft. Die Beschreibung variiert von Gesetz zu Gesetz. In einigen Gesetzen wird eine Lebensgemeinschaft definiert als „eine eheähnliche Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau“, während in anderen Gesetzen Lebensgemeinschaft als „Gemeinschaft von Personen, die in einer eheähnlichen Beziehung leben“, definiert wird.

Gleichgeschlechtliche Paare sind als Lebensgemeinschaften behandelt worden, wann immer der Wortlaut des jeweiligen Gesetzes dies erlaubt hat. Es gibt außer der Trauung keinerlei Verfahren oder Brauch, wodurch eine Partnerschaft (sei es zwischen Heterosexuellen oder Homosexuellen) amtlich registriert werden könnte.

Künstliche Befruchtung ist nicht gesetzlich geregelt. Lesbische Paare können nichtstaatliche Einrichtungen, die künstliche Insemination anbieten, in Anspruch nehmen. Der Ausschuß, der zur Untersuchung dieser Frage eingesetzt worden war, hat ein Gesetz vorgeschlagen, das es strafbar machen würde, alleinstehende Frauen oder homosexuelle Paare dabei zu unterstützen, durch künstliche Befruchtung Kinder zu bekommen. Der Antrag stieß auf beträchtlichen Widerstand, und es besteht die Hoffnung, daß die Regierung ein Gesetz vorschlagen wird, das alleinstehenden Frauen eine künstliche Befruchtung ermöglichen würde. Dies würde es Lesben ermöglichen, auch weiterhin die Einrichtungen für künstliche Insemination in Anspruch zu nehmen.

Adoption ist sowohl für Einzelpersonen als auch für Ehepaare möglich. Es gibt keine Informationen darüber, ob alleinstehende Lesben als Adoptivmütter akzeptiert worden sind.

Es sind keine Entscheidungen bekannt, daß Eltern aufgrund ihrer Homosexualität ihre Elternrechte aberkannt worden wären.

Wie das Justizministerium bestätigt hat, erlaubt es das bestehende Sorgerecht, daß eine Person, die kein gesetzlicher Elternteil ist, gemeinsam mit einem Elternteil das gemeinsame Sorgerecht für dessen Kind zu erhalten. Das Ministerium bestätigte ebenso, daß dies auch homosexuellen Paaren erlauben würde, gemeinsames Sorgerecht für ein Kind zu bekommen.

Die Einwanderungsbehörde hat bekanntgegeben, daß sie zwischen heterosexuellen und homosexuellen Lebensgefährten keinen Unterschied machen würde. Aufenthaltsgenehmigungen sind bereits auf der Basis einer homosexuellen Beziehung gewährt worden. Lebensgefährten müssen jedoch nachweisen, daß sie zumindest ein Jahr zusammengelebt haben, um eine Aufenthaltsgenehmigung für den/die ausländische/n Partner/in zu bekommen. Dies stellt natürlich zahlreiche Paare vor Probleme.

Die Sozialgesetzgebung unterscheidet im allgemeinen nicht zwischen Ehepaaren und Lebensgemeinschaften. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind bis zu einem gewissen Grad inkludiert (siehe oben). Das Pensions- und Erbrecht gilt nicht für homosexuelle PartnerInnen oder heterosexuelle Lebensgefährten, es sei denn, das Paar hat ein gemeinsames Kind.

Für Versicherungszwecke wird eine gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaft unter der Voraussetzung, daß sich das Paar vertraglich zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet hat, als Lebensgemeinschaft anerkannt.

d) Asylrecht

Finnland erkennt die Verfolgung wegen sexueller Orientierung als Asylgrund an.

In seiner Entscheidung Nr. KHO 1993 A 26 hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof einem russischen Staatsbürger eine Aufenthaltsgenehmigung zugesprochen – teils aus Gründen der Situation von Homosexuellen in Rußland und teils aufgrund seiner Lebensgemeinschaft mit einem Finnen. In dieser Entscheidung bezog sich der Gerichtshof auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

2. Anhängige Gesetzesreformen

a) Reform des Strafgesetzbuches

Das finnische Strafgesetzbuch geht auf das Jahr 1889 zurück. Es wurde seit dem Jahr 1988 einer gründlichen dreiphasigen Überprüfung unterzogen. Die zweite Phase beinhaltete die Anti-Diskriminierungsgesetzgebung (mit Verbot von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung), die im Jahr 1995 in Kraft trat. Die dritte

Phase wurde im Frühjahr 1998 im Parlament diskutiert und hatte das Sexualstrafrecht zum Gegenstand.

Die Überprüfung jenes Teiles des Strafgesetzbuches, das sich mit Sexualdelikten befaßt, begann, als der Expertenausschuß im Jahr 1993 seinen Vorschlag veröffentlichte (*Sexualstrafrecht*, Justizministerium 8/1993). Als Basis seines Vorschlags definierte der Ausschuß das Recht auf Selbstbestimmung: *Vom Gesichtspunkt der sexuellen Selbstbestimmung aus gesehen, hat die sexuelle Orientierung, die durch den Straftatbestand oder das Geschlecht des Täters/der Täterin bzw. des Opfers offenbar wird, keinerlei Bedeutung. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten in dieser Hinsicht neutral sein. Auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist von der Tatsache, ob die betreffenden Personen verheiratet sind oder unverheiratet zusammenleben, nicht betroffen.*“ (S. 4)

Der Wortlaut des Gesetzesentwurfs basierte auf diesem Vorschlag, und sexuelle Orientierung kommt darin nicht vor. Diesbezüglich empfand der Ausschuß das damals bestehende Gesetz in vielerlei Hinsicht als unbefriedigend: *Es ist prinzipiell fraglich, ob man die Strafbarkeit von Handlungen, die verschiedene Arten sexueller Orientierung zum Ausdruck bringen, trennen kann, wie dies das geltende Gesetz tut. Es ist weder gerechtfertigt, eine bestimmte sexuelle Orientierung für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zur Voraussetzung zu machen, noch ist es zu rechtfertigen, die gesetzlichen Bestimmungen, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schützen, nur auf Handlungen anzuwenden, die eine bestimmte sexuelle Orientierung zum Ausdruck bringen. Die verschiedenen Formen sexueller Orientierung basieren auf dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren, und es ist nicht zu rechtfertigen oder gar möglich, die sexuelle Orientierung mittels strafrechtlicher Bestimmungen beeinflussen zu wollen. Darüber hinaus können Zwangsmaßnahmen dazu führen, daß eine Person ihre sexuelle Identität, die ihrer sexuellen Orientierung entspricht, nicht findet, was diese Person wiederum in ihrer persönlichen Entwicklung behindert.* (S. 8)

Das besondere Mindestalter in unseren aktuellen strafrechtlichen Bestimmungen (Paragraph 5, Absatz 2) für sexuelle Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts sowie das Aufforderungsverbot (Paragraph 9, Absatz 2) haben die Diskriminierung der homosexuellen Minderheit fortgeschrieben, obwohl sexuelle Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts entkriminalisiert worden sind. Die Diskriminierung

und Ängste, die damit in Verbindung stehen, verursachen, wie man weiß, unter anderem Probleme psychischer Natur. (S. 9)

Die Regierung legte 1997 diesen Gesetzesvorschlag (HE 6/1997 vp.) zur Änderung des Strafgesetzes (einschließlich der das Sexualstrafrecht betreffenden Teile) dem Parlament vor. Der Entwurf basierte auf dem oben angeführten Wortlaut des Expertenausschusses. Am 15. Juni 1998 verabschiedete der Reichstag – wie erwähnt – die entsprechenden Reformen. Das Parlament lehnte indes den Regierungsvorschlag, das einheitliche Mindestalter für sexuelle Beziehungen außerhalb von Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnissen auf 15 Jahre herabzusetzen, ab. Die Altersgrenzen liegen daher – nunmehr für alle sexuellen Orientierungen – bei 16 bzw. 18 Jahren (siehe § 5, Abs. 1).

b) Einführung eines Gesetzes über die Eingetragene PartnerInnenschaft

Im Jahre 1996 fand in Finnland eine lebhafte Diskussion über die Gesetzgebung statt, die es zwei Personen gleichen Geschlechts ermöglichen würde, eine Eingetragene PartnerInnenschaft, ähnlich jener in den anderen nordischen Ländern, einzugehen. Ein Initiativantrag für ein solches Gesetz wurde dem Parlament Ende Mai 1996 vorgelegt. Nachdem das Parlament den Gesetzesantrag diskutiert hatte, wurde er dem Justizausschuß des Parlaments zugewiesen.

Am 26. September 1997 hat das finnische Parlament den Abschlußbericht und die Vorschläge des Justizausschusses verabschiedet. Der Ausschuß hatte beschlossen, dem Initiativantrag nicht zuzustimmen, es jedoch in die Verantwortung der Regierung gelegt, die bestehende Ungleichheit in der Gesetzgebung bezüglich schwuler/lesbischer Paare zu beseitigen. Das Justizministerium setzte einen Ausschuß ein, der einen Entwurf für ein entsprechendes Gesetz ausarbeiten sollte. Der Lesben- und Schwulenverband *Seksuaalinen Tasavertaisuus (SETA)* ist in diesem Ausschuß, der Ende 1998 seine Arbeit beenden soll, vertreten.

3. Soziale Situation

Homosexualität (sowohl männliche als auch weibliche) wurde zwischen 1889 und 1971 kriminalisiert. Seit 1971 ist es zu spürbaren Veränderungen gekommen. Finnland ist ein homogenes Land, in dem es keine

großen Spannungen zwischen den verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft gibt. Die allgemeine Einstellung gegenüber Schwulen und Lesben ist – bis zu einem gewissen Grad – von Akzeptanz gekennzeichnet.

Im allgemeinen gilt auch in Finnland dasselbe wie in den meisten anderen Ländern in diesem Teil der Erde: Die größeren Städte sind normalerweise schwulen- und lesbenfreundlicher, da sie dort sichtbar sind. Heutzutage nimmt die Diskriminierung eher subtilere Formen an. Homosexuell zu sein ist nichts Besonderes und wird allgemein akzeptiert.

Der wichtigste Faktor, der die Einstellung der Leute beeinflusst, ist das Alter. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Akzeptanz homosexueller Paare betrachtet. Eine im Mai 1996 durchgeführte Umfrage ergab im wesentlichen eine breite Akzeptanz homosexueller Paare. 67 % der FinnInnen sprachen sich für ein Partnerschaftsgesetz aus, 44 % wären dafür, Schwulen und Lesben eine Heirat zu ermöglichen. Der Prozentsatz junger Leute (15 – 24 Jahre), die sich für Partnerschaftsgesetze aussprachen, betrug 81 %, jener, die sich für Heirat aussprachen, 65 %.

Jedoch kann man trotz liberalen Bewußtseins (= schwul/lesbisch/bisexuell zu sein ist okay) auch blind gegenüber Diskriminierung sein, d. h., man leugnet sie. Zum Beispiel wird es nicht als Diskriminierung gesehen, daß in den Gesetzesvorschlägen keine Adoptionsrechte für schwule/lesbische Paare vorgesehen sind. Kurzum: Das Bewußtsein für die Fragen, die mit Diskriminierung in Zusammenhang stehen, ist oft kaum entwickelt. Ein Großteil der offenen Diskriminierung und Gewalt richtet sich aufgrund ihrer größeren Sichtbarkeit gegen schwule Männer.

Es ist bereits vorgekommen, daß Restaurants in einigen Städten bei ihren Gästen „selektiv“ vorgehen, um zu verhindern, daß ihre Kundschaft überwiegend aus Schwulen und Lesben besteht. Das neue Strafrecht hat dem Kampf gegen diese Form der Diskriminierung eine neue Dimension verliehen. Viele Leute sind jedoch nicht bereit, gegen diese Form der Diskriminierung rechtliche Schritte zu unternehmen.

In der schulischen Sexualerziehung wird zwar auch über Homosexualität gesprochen, jedoch wird sie manchmal in den Schulen und in der medizinischen Ausbildung als „Abweichung“ bezeichnet. In den letzten Jahren hat sich die Qualität des Unterrichts in dieser Hinsicht wesentlich verbessert. Freiwillige aus den

SETA-Zweigstellen im ganzen Land besuchen Schulen und Jugendheime, um über Homosexualität und Transsexualität aufzuklären. Wenngleich Homosexualität im Unterricht nicht immer behandelt wird, ist es jungen Leuten doch möglich, Informationen aus Bibliotheken und Zeitungsartikeln zu beziehen. Die meisten Eltern akzeptieren die Homosexualität ihrer Kinder ohne größere Krise. Gewalt oder Ablehnung kommt selten vor, und da Finnland ein Sozialstaat ist, gibt es weder Kinderprostitution noch Straßenkinder.

Die finnische Staatskirche, der 90 % der FinnInnen angehören, ist ebenfalls pluralistisch. Sie hat sich jedoch gegen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ausgesprochen. Dies spiegelt die Haltung der Kirche gegenüber Schwulen und Lesben im allgemeinen wider. Lesben und Schwule können PriesterInnen werden, jedoch nur dann, wenn sie mit Ihren PartnerInnen nicht offen zusammenleben.

Finnland unterstützt traditionell die Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft. Diese Tradition hat Schwulen und besonders Lesben dabei geholfen, gleiche Rechte in der Gesellschaft zu fordern. Männer und Frauen arbeiten in Organisationen für sexuelle Minderheiten (wie z. B. *SETA*) zusammen. In den letzten Jahren sind Transsexuelle und Transvestiten in der Gesellschaft und auch innerhalb von *SETA* sichtbar geworden. Derzeit ist *SETA* eine Dachorganisation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Transvestiten, und es gibt kaum größere Konflikte zwischen diesen Gruppen innerhalb der Organisation.

4. Gute Praxis

Daß sexuelle Orientierung in die Anti-Diskriminierungsbestimmungen des Strafgesetzbuches aufgenommen wurde, ist ein Erfolg, der durch *SETAs* jahrelange Lobbying-Arbeit bei PolitikerInnen und BeamtenInnen, die für die Formulierung des Gesetzes verantwortlich waren, erreicht wurde. Die letzte Phase der Vorbereitung ging ohne größere öffentliche Diskussionen vor sich. Die Forderungen der Öffentlichkeit nach einer Anti-Diskriminierungsgesetzgebung liegt Jahre, ja sogar Jahrzehnte zurück. Es gab kaum Opposition gegen die ausdrückliche Erwähnung von „sexueller Orientierung“ in der Liste der schutzwürdigen Diskriminierungsmerkmale, als die Reform im Parlament diskutiert wurde. Das bedeutet jedoch, daß die Öffentlichkeit sich dieser Facette der aktuellen Gesetzgebung nicht wirklich bewußt ist.

Obwohl sich das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft noch in der Vorbereitungsphase befindet, war die Diskussion in der Öffentlichkeit doch nützlich, da sie darauf aufmerksam gemacht hat, daß es nach wie vor Diskriminierung von Schwulen und Lesben gibt. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß derartige Diskussionen offenbaren, inwieweit Lesben und Schwule akzeptiert bzw. nicht akzeptiert werden. Diese Debatte scheint noch immer weiterzugehen. Da jedoch die Akzeptanz gestiegen ist, sind neue Fragestellungen aufgetaucht, sodaß das Thema heute das Recht auf die Eintragung von PartnerInnenschaften und nicht mehr die Legalisierung der Homosexualität ist. Es wird allerdings noch ein Weilchen dauern, bis Themen wie das Recht auf Elternschaft oder Akzeptanz von Lesben als Bischöfinnen diskutiert werden.

Was die Strategien für gesetzliche Reformen betrifft, so hat es die finnische Lesben- und Schwulenbewegung niemals als akzeptabel oder ratsam erachtet, sich die Ziele zu niedrig anzusetzen. In der Diskussion über gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften wurde mit Erfolg versucht, das Hauptaugenmerk auf die Situation von Schwulen und Lesben mit Kindern und deren Recht auf beide Eltern (desselben Geschlechts) zu verschieben. Die Bewegung hat versucht, sich auf Themen zu konzentrieren, die der aktuellen Diskussion immer einen Schritt voraus sind. In Übereinstimmung mit diesen Überlegungen hat die Bewegung – obwohl dem finnischen Parlament ein Gesetzesantrag zur Angleichung des Mindestalters vorlag – keine großen Anstrengungen unternommen, die Diskussion über diese Frage anzuregen, da sie der Ansicht war, daß diese Reform auch ohne Zutun der Bewegung erfolgreich sein würde.

Rainer Hiltunen

F R A N K R E I C H

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Die Französische Revolution hat die alten Sodomiegesetze durch das Strafrecht von 1791 abgeschafft. Im *Code Napoléon* von 1810, der zahlreiche europäische Staaten beeinflusste, waren Sodomie bzw. gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht enthalten.

Diese Situation blieb bis zum Zweiten Weltkrieg unverändert. Dann begann die Vichy-Regierung – unter dem Motto *Travail, Famille, Patrie* (Arbeit, Familie, Vaterland) – den Kampf gegen Juden, Kommunisten, Freimaurer, Zigeuner und Homosexuelle. 1942 wurde männliche Homosexualität wieder strafbar, in erster Linie durch die Einführung eines diskriminierenden Mindestalters von 21 Jahren (damals lag das Mindestalter für heterosexuelle Handlungen bei 13 Jahren). Das ungleiche Mindestalter blieb jedoch auch nach dem Ende der Vichy-Regierung bestehen. Bis zum Jahr 1978 lag es bei 21, wurde dann auf 18 Jahre gesenkt und 1981 schließlich an das Mindestalter für heterosexuelle Beziehungen angeglichen, das 1945 auf 15 Jahre angehoben worden war. 1960 – in der Ära de Gaulles – wurde ein Gesetz verabschiedet, das Homosexualität neben Alkoholismus als „soziale Geißel“ einstufte.

Erst als 1981 die sozialistische Regierung an die Macht kam, erfolgte die völlige Entkriminalisierung (und zwar 1982). Das Mindestalter beträgt heute für alle 15 Jahre, jedoch geht man davon aus, daß es keine rechtsgültige Einwilligung bei einer Beziehung zwischen einem/einer Minderjährigen (unter 18) und einer Person, die zu diesem/dieser in einem Autoritätsverhältnis steht, geben kann (§ 227-25, 27 Strafgesetzbuch).

b) Anti-Diskriminierung

1982 hat ein neues Mietrecht die alte Voraussetzung, daß die Mieter als *bons pères de famille* (gute Haushaltsvorstände) leben müssen, aufgehoben. Im Jahr 1983 (Gesetz Nr. 83-634 vom 13. Juli 1983) wurde auch die Bestimmung, wonach BeamtInnen „einen sittlichen Lebenswandel“ (*bonnes mœurs*) führen müssen, abgeschafft.

Und schließlich steht seit 1985 jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in privaten oder staatlichen Arbeitsverhältnissen unter Strafe (§ 225-1,2 Strafgesetzbuch). Es ist verboten, jemanden aufgrund seiner oder ihrer sexuellen Orientierung nicht zu beschäftigen oder zu entlassen. In einem Bewerbungsverfahren dürfen diesbezügliche Fragen nicht zur Sprache kommen (§§ L. 122-45, L. 121-6, Arbeitsverfassungsgesetz/ *Code du travail*). Ein Dringlichkeitsverfahren, das bei Verletzungen der individuellen Freiheiten am Arbeitsplatz anzuwenden ist, wurde im Jahr 1992 geschaffen (*Code du travail*, § L. 422-1-1).

Verbale Angriffe (Verhetzung) – ein Beispiel

Aus Protest gegen die homophoben Aussagen des früheren Bischofs Elchinger in den *Dernières Nouvelles d'Alsace* („Homosexualität zu akzeptieren bedeutet einen Schritt zurück auf die Ebene von Tieren“) störten AktivistInnen eine Messe in der Straßburger Kathedrale. Sie wurden von der Kirchengemeinde festgenommen, vom Staatsanwalt auf der Grundlage eines noch in deutscher Sprache abgefaßten Gesetzes aus dem Jahr 1871 angeklagt und im Januar 1998 vom Berufungsgericht in Colmar zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf der anderen Seite wurde weder der Bischof noch der Richter, der in Ausübung seines Amtes feststellte, daß die katholische Kirche nicht nur das Recht habe, Homosexualität zu verurteilen, sondern sogar die Pflicht dazu habe, für ihre verbalen Angriffe rechtlich belangt.

Es gibt derzeit kein Gesetz, das Schwule und Lesben als Gruppe vor Verhetzung wegen ihrer sexuellen Orientierung schützt. Nur natürliche und juristische Personen sind durch ein Gesetz vor Beleidigung geschützt. Verbale Angriffe aus rassistischen oder ethnischen Gründen, aus Gründen der Nationalität oder Religion sind hingegen gesetzlich verboten (§ R-624 3,4,7 Strafgesetzbuch).

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Lebensgemeinschaften

Unverheirateten Paaren (Lebensgefährten), die zusammenleben und als „Konkubinate“ eingestuft wer-

den, sind bereits einige Vorteile zugestanden worden, und zwar eher aus sozio-ökonomischen als aus rechtlichen Gründen.

Laut Entscheidung der *Cour de Cassation*, des Obersten Gerichtshofs, aus dem Jahr 1989 darf diese Einstufung jedoch nur auf Personen angewendet werden, die in einer „eheähnlichen Beziehung“ zusammenleben, d. h., die heiraten könnten, dies aber nicht tun. Damit sind homosexuelle Paare davon ausgeschlossen. Seither ist diese Präzedenzentscheidung gültig. Auf einer niedrigeren rechtlichen Ebene gestand ein Gericht in Belfort einer Frau Entschädigungszahlungen zu, die ihre Partnerin, mit der sie 20 Jahre zusammengelebt hatte, bei einem Autounfall verlor. Das Gericht vertrat die Ansicht, daß eine gesetzlich anerkannte Verbindung zwischen den beiden Frauen dafür nicht erforderlich sei.

Rund 300 Gemeinden stellen symbolische Lebensgemeinschaftszertifikate für gleichgeschlechtliche Paare aus. Ein solches Zertifikat hat zwar keinerlei rechtliche Bedeutung, kann aber im Alltagsleben doch nützlich sein (diese Zertifikate gibt es seit 1995).

Ehe

Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch nicht ausdrücklich festlegt, daß eine standesamtliche Eheschließung nur zwischen einem Mann und einer Frau möglich ist, wird dies doch impliziert (§ 75). JuristInnen sind ziemlich einhellig der Meinung, daß das derzeitige Gesetz gleichgeschlechtliche Paare nicht mit einschließt. Das Ergebnis ist, daß gleichgeschlechtliche Paare nicht heiraten dürfen.

Da in der Kirche eine Heirat nur nach einer standesamtlichen Trauung möglich ist, gibt es auch keine kirchliche Hochzeit von gleichgeschlechtlichen Paaren. Einige der protestantischen Glaubensgemeinschaften führen jedoch Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare durch.

Pacte Civil de Solidarité (PaCS)

Der erste Gesetzesantrag über die Eingetragene PartnerInnenschaft war ein von der kommunistischen Partei eingebrachter Entwurf im Jahre 1989. Drei Jahre später wurde dieser *Contrat d'union civile (CUC)* Gegenstand eines neuen, von acht sozialistischen Abgeordneten eingebrachten Initiativantrags. Dieser mehrfach überarbei-

tete und auf *Contrat d'union sociale (CUS)* umgetaufte Entwurf fand breite Unterstützung der Schwulen-, Lesben- und AIDS-Organisationen. Seine Verabschiedung war die Hauptforderung der Pariser Gay-Pride-Parade 1996. Er ist auch erstmals in die Vorhaben der *gauche plurielle*, des Linksbündnisses, das bei den Wahlen vom Juni 1997 die Mehrheit errungen hat, aufgenommen worden. Die Regierungsmehrheit brachte die Gesetzesvorlage zur Schaffung des neuen Rechtsinstituts der Eingetragenen PartnerInnenschaft schließlich unter dem Namen *Pacte Civil de Solidarité (PaCS)* – „Ziviler Solidaritätsvertrag“ – in der Nationalversammlung ein, wo er im Oktober 1998 in erster Lesung behandelt wurde.

Dieser Vertrag soll zwei Personen – sowohl des gleichen wie verschiedenen Geschlechts –, die durch keinen anderen *PaCS* bzw. keine Ehe gebunden sind und nicht miteinander verschwistert oder in gerader Linie verwandt sind, offenstehen. Die Eintragung erfolgt durch eine gemeinsame Erklärung der PartnerInnen bei Gericht (*tribunal d'instance*). Er endet durch entsprechende Willenserklärung, durch eine Ehe oder durch den Tod eines/einer der PartnerInnen. Diese verpflichten sich zu gegenseitiger materieller Unterstützung und haften gemeinsam gegenüber Dritten. Der Vertrag verschafft Vorteile im Bereich der Sozialversicherung, im Steuerrecht (gemeinsame Steuererklärung, Erbrecht), im Miet-, Arbeits und Fremdenrecht. Die Regierung hat großen Wert darauf gelegt, daß der *PaCS* möglichst wenig einer „Ehe light“ ähnelt, und zwar sowohl hinsichtlich der Symbolik als auch den mit ihm verbundenen Verpflichtungen und Vorteilen, von denen einige erst nach Fristen von einem bis drei Jahren wirksam werden. Kinder und Elternschaft betreffende Bereiche werden von diesem Vertrag nicht tangiert.

Umfragen zeigen, daß eine Mehrheit der Französisinnen und Franzosen – ungeachtet ihrer politischen Einstellung – für den *PaCS* ist. Zwei Drittel sind für den *PaCS* für Heterosexuelle und die Hälfte ist für den *PaCS* für Lesben und Schwule. Die meiste Ablehnung des *PaCS* findet sich in der Altersgruppe über 50 Jahre. Die Opposition hat sich indes entschlossen, diesen Gesetzesentwurf zu bekämpfen, und seine parlamentarische Behandlung droht sich in die Länge zu ziehen.

Elternschaft

Eine *Têtu-BSP*-Meinungsumfrage hat gezeigt, daß ungefähr 7 % der Schwulen und 11 % der Lesben tatsächlich

Kinder haben, und zwar meistens aus einer früheren heterosexuellen Beziehung. Nach einer Scheidung oder einer Trennung sind Schwule und Lesben in Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Sorgerechts bzw. des Besuchsrechts bei ihren Kindern mit wirklicher Diskriminierung konfrontiert.

Die Kinder eines Partners bzw. einer Partnerin in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung können durch den/die andere Partner/in adoptiert werden, wenn ein ausreichend begründeter Antrag hiezu gestellt wird und das Kind, wenn es älter als 13 Jahre ist, einwilligt. 1997 hat ein zweitinstanzliches Gericht in Aix-en-Provence es gestattet, daß eine Frau die beiden Kinder ihrer Freundin, die sie seit 1985 gemeinsam aufgezogen haben, (ko-)adoptiert.

Sowohl verheiratete Paare als auch (seit 1966) alleinstehende Personen haben das Recht, Kinder zu adoptieren (§§ 343, 343-1, 345-1 Bürgerliches Gesetzbuch/*Code civil*). Der erste Schritt besteht darin, einen Antrag an die lokale Behörde (DDASS) zu stellen. Es hat schon Fälle gegeben, in denen der Antrag eines alleinstehenden Mannes oder einer alleinstehenden Frau einzig und allein aufgrund ihrer Homosexualität abgelehnt wurde. Es gibt auch Fälle, in denen der Antrag von Homosexuellen genehmigt wurde, die allerdings ihre sexuelle Orientierung nicht offen deklariert hatten. Es ist kein einziger Fall bekannt, daß offen Homosexuellen das Recht auf Adoption eingeräumt worden wäre. Unverheiratete Paare (auch heterosexuelle) können keine Kinder gemeinsam adoptieren (*Code civil*, § 346).

Seit dem Bioethik-Gesetz von 1994 (L.94-653 vom 29. Juli 1994) steht künstliche Befruchtung nur verheirateten Paaren oder (heterosexuellen) Lebensgemeinschaften offen (*Code civil*, § 311-20). Dasselbe Gesetz verbietet jede private Vereinbarung darüber, daß eine Frau ein Kind für eine andere Frau austragen würde (*Code civil*, § 16-7).

d) Asyl und Einwanderung

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde ein Gesetz verabschiedet, das Menschen vor Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe schützen sollte (Verordnung aus 1945). Bei den sozialen Gruppen, die gemeint waren, handelte es sich um Zigeuner, Juden usw. Homosexuelle waren jedoch niemals inkludiert. Frankreich hat jedoch das Konzept der „sozialen Gruppen“ nie anerkannt, da es sich bei den Grund- und Freiheitsrechten um einen universellen

Wert handelt, der ohnehin jeder und jedem als Individuum zusteht. Die einzige Gruppe, die das französische Recht anerkennt, ist die nationale Gemeinschaft.

Wenn daher jemandem Asyl gewährt wird, der/die aufgrund seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt wird, betrachtet Frankreich das immer als Asyl wegen politischer Verfolgung. Diese Situation erklärt, warum Homosexuelle, die nur aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, in Frankreich nie Asyl erhalten haben. Die einzigen bekannten Fälle betrafen Homosexuelle, die aktive Mitglieder einer Organisation waren (einschließlich von Lesben- und Schwulengruppen).

Binationale Paare bekommen nur eine Aufenthaltsgenehmigung für den/die ausländische Partner/in, wenn sie verheiratet sind. Dies impliziert, daß aus einer homosexuellen Beziehung nie ein wie immer gearteter Anspruch auf Niederlassung abgeleitet werden kann.

Das Gesetz vom 11. Mai 1998 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach/in Frankreich und über das Asylrecht hat einen neuen Asylstatus, *asile territorial*, geschaffen. Diese Form des Asyls steht AusländerInnen offen, deren Leben oder Freiheit in ihrem Heimatland bedroht werden oder einer Behandlung ausgesetzt sind, die dem Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht. Dasselbe Gesetz sieht auch die Erteilung von befristeten Aufenthaltsbewilligungen aus Gründen des „Privat- und Familienlebens“ vor und trägt damit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Rechnung.

Obwohl es die Absicht des Innenministeriums war, daß auch Personen, die wegen ihrer Homosexualität verfolgt werden, in den Genuß dieses *asile territorial* kommen können, und daß auch Personen, die eine „private“ Beziehung zu einer Person des gleichen Geschlechts haben, eine Aufenthaltsgenehmigung aus Gründen des Privat- und Familienlebens erteilt werden kann, führt die Durchführungsverordnung keinen der beiden Fälle ausdrücklich an.

2. Soziale Situation

Frankreich hat als ein romanisches und katholisches Land eine auf heterosexuelle Männer ausgerichtete Gesellschaft. Außer in einigen Großstadt-Vierteln, in denen viele Schwule leben, ist offen gelebte Homosexualität noch immer ein Tabu und zieht gesellschaftliche Miß-

billigung, jedoch im allgemeinen keine gewalttätigen Reaktionen auf sich. Eine Änderung der Einstellungen beginnt sich abzuzeichnen: für 67 % der Bevölkerung ist Homosexualität nun ein akzeptierter Lebensstil, und die meisten Menschen sind damit einverstanden, daß Lesben- und Schwulenpaare einige derselben Rechte wie heterosexuelle Paare haben sollen. Dennoch sind 63 % noch immer schockiert, wenn sie zwei Männer oder zwei Frauen auf der Straße sich küssen sehen. Diese allgegenwärtige Homophobie wird durch die völlige Unwissenheit in Fragen der sexuellen Orientierung ausgelöst: Unterricht, der ein positives Bild von Schwulen/Lesben zeichnet, wird nach wie vor von konservativen Menschen als Bekehrungsversuch oder Werbung abgelehnt. Darüber hinaus kämpfen Lesben schon lange gegen eine Gesellschaft an, die in Frauenfragen sehr rückständig ist.

Die Franzosen und Französinen sind jedoch für ihren ausgeprägten Individualismus bekannt, der auch zu einer Trennung von privatem und öffentlichem Leben führt. Das wird auch durch das Gesetz unterstützt (*Code Civil*, § 9). Als Konsequenz werden Personen des öffentlichen Lebens in den Medien nicht aufgrund ihres Liebeslebens angegriffen, unabhängig davon, ob es sich um Homo- oder Heterosexuelle handelt, und es ist relativ einfach, schwul oder lesbisch zu sein, vorausgesetzt, man/frau spricht nicht offen über die eigene sexuelle Orientierung. Diese Individualität ist eine Facette der offenkundigen Toleranz der Französinen und Franzosen und erklärt auch, warum ein Coming-out in Frankreich so wenig üblich ist. Erst im Januar 1998 sind zwei Parlamentsabgeordnete, von denen schon lange bekannt war, daß sie schwul sind, öffentlich als Schwule herausgekommen.

Auf der anderen Seite ist die Vorstellung, daß Homosexuelle eine genau definierbare Minderheit darstellten, deren spezifische Rechte geschützt werden sollten, kaum nachvollziehbar: eine Nation, ein Volk – das ist die vorherrschende Meinung. Eine Praxis wie den *Equal Opportunities Act* in den USA zur Verteidigung solcher Minderheiten würde von den meisten Menschen in Frankreich als diskriminierend angesehen werden, einschließlich von jenen, die eigentlich die Zielgruppe eines solchen Gesetzes wären.

Organisationen

Schwulen- und Lesbianorganisationen müssen den Mangel an geeigneter Gesellschaftspolitik kompensieren. Ein Großteil ihrer Tätigkeit konzentriert sich auf Unterstüt-

zung und Beratung, Unterhaltungsangebote bzw. das Eintreten für gleiche Rechte und die Bekämpfung jeder Form von Homophobie. Obwohl in der Regel einem Kollektiv- und Gemeinschaftsgeist eher abgeneigt (d. h., sie suchen die Anerkennung von Lesben und Schwulen als StaatsbürgerInnen und nicht als Angehörige einer bestimmten Gruppe), arbeiten sie doch in vielen Städten zusammen und kämpfen mittels gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Aktionen gegen alle Formen von Diskriminierung.

Es gibt keine landesweite Vereinigung, die die Homosexuellen in Frankreich vertreten würde. Schon allein der Begriff der Schwulen- und Lesbengemeinde wird nicht von allen akzeptiert. Statt dessen gibt es spezialisierte Organisationen: *Gemini* (Dachverband von Jugendorganisationen), das Koordinationsbüro der französischen *Pride*-OrganisatorInnen, die Veranstaltungen anlässlich des *Christopher Street Day* durchführen, das Koordinationsbüro der Lesbianorganisationen, *David & Jonathan* (ein christlicher Verband) usw.

Der erste *Gay Pride*-Marsch fand im Jahr 1977 statt. Die lesbischschwulen *Pride*-Veranstaltungen, die nun jedes Jahr im Juni stattfinden und in der Öffentlichkeit sehr bekannt sind, folgen sowohl der französischen Tradition politischer Demonstrationen als auch dem internationalen Party-Stil. Seit mehreren Jahren stehen sie unter einem politischen Motto: „Internationale Solidarität“ (1995), „Eingetragene PartnerInnenschaft (*CUS*)“ (1996), „Volles europäisches Bürgerrecht“ (1997), „Menschenrechte“ (1998). Seit dem Jahr 1992 hat sich die Anzahl der TeilnehmerInnen jedes Jahr gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Frankreich ist mittlerweile das Land mit der größten Anzahl an *Pride*-Events (zwölf). Diese Veranstaltungen kommen den meisten Schwulen- und Lesbianorganisationen zugute, da sie ihnen große Sichtbarkeit verleihen und ein Sprungbrett für ihre weiteren Aktivitäten bieten, vor allem um positive Informationen über Homosexualität zu verbreiten und Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Zusätzlich zu diesen Veranstaltungen werden Lesben- und Schwulen-Filmfeste und andere kulturelle Ereignisse in etlichen Städten organisiert.

Es gibt ungefähr neun Schwulen- und Lesbenzentren sowie mehrere telefonische Beratungseinrichtungen, wie z. B. *Écoute Gaie*, das „Rosalila Telefon“ von *SOS Homophobie*, oder die *Ligne Azur* (für junge Leute).

Anti-homosexuelle Gewalt und homophobe Haltungen werden von *SOS Homophobie* beobachtet, einer lan-

desweiten Organisation, deren Ziel es ist, Informationen über Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu sammeln, zu veröffentlichen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Diskriminierung zu verhindern.

Auf der politischen Seite haben nun einige Parteien eine Lesben- und Schwulengruppe, entweder strukturell integriert (die Grünen, die Kommunistische Partei) oder unabhängig (*HES*, *RGL*)

Die ersten Jugendgruppen für Lesben und Schwule wurden in den frühen 80er Jahren gegründet. Seit 1992 hat sich ihre Entwicklung beschleunigt, und es kam auch zu einer großen Veränderung: Es gibt nun eine ganze Reihe von les/bi/schwulen Jugendgruppen außerhalb von Paris. Aus historischen Gründen fand diese Entwicklung parallel zur Gründung und Entwicklung von Gruppen von Eltern und FreundInnen von Lesben und Schwulen statt (diese Gruppen sind das Äquivalent zu den amerikanischen *P-Flag*-Gruppen und nennen sich in Frankreich *Contact*). Zur Zeit gibt es in Frankreich rund zwanzig schwul/lesbische Jugendgruppen sowie fünf *Contact*-Gruppen für Angehörige und Freunde von Homosexuellen.

Die nächsten Kampagnen der schwul/lesbischen Jugendgruppen in Frankreich zielen unter anderem auf eine Änderung der Lehrpläne an den Schulen (Sexualität wird noch immer als biologisches Phänomen angesehen, die Komplexität und die Vielfalt menschlicher Sexualitäten wird in den Schulen nicht besprochen) und auf die Einrichtung von Beratungszentren (Informationszentren über Sexualität, Gesundheit und Recht) ab.

Medien

Im allgemeinen gibt es kaum Hetze gegen Homosexuelle – außer in einigen ganz wenigen rechtsextremen Zeitschriften. Tageszeitungen und Nachrichtenmagazine berichten ausführlich über die schwul/lesbischen Pride-Events im Juni und widmen homosexuellen Themen Spaltenplatz auf ihren Politik-, Gesellschafts- und Kulturseiten. Seit kurzem haben auch einige Boulevardzeitschriften, die normalerweise diese Thematik nicht aufgreifen, damit begonnen, recht frei über das Privatleben einiger homosexueller SchauspielerInnen und SängerInnen zu berichten – was etwas völlig Neues ist.

Die MitarbeiterInnen von Lesben- und Schwulenorganisationen tragen zur Sichtbarkeit von Homosexualität

bei. Sie werden heutzutage häufig anstelle der verschiedenen „ExpertInnen“ ins Fernsehen eingeladen, die man früher holte, um über die „Homosexualität, dieses schmerzliche Problem“ (Titel einer berühmten Radiosendung aus dem Jahr 1971, in der zum ersten Mal lesbische und schwule AktivistInnen in der Öffentlichkeit auftraten), zu sprechen.

Es gibt auch eine Schwulen- und Lesbenpresse. Einige dieser Zeitschriften werden über den herkömmlichen Zeitschriftenvertrieb verkauft. Es gibt auch einige lokale Gratis-Magazine. Lesben und Schwule sind auch im Internet vertreten, und zwar durch nicht gewinnorientierte Organisationen, Mediengruppen und Unternehmen. Das Internet ist das bevorzugte Instrument für die Vorbereitung von gemeinsamen Aktionen und die Sammlung von Informationen geworden.

Lebensstile

Lebensstile sind höchst unterschiedlich: dauerhafte Beziehungen, Partnerlosigkeit, häufig wechselnde SexualpartnerInnen sowie (heterosexuelle) Zweck-Ehen, wobei diese sich im Laufe des Lebens auch ändern können. Die Ehe ist eigentlich von Schwulen und Lesben immer schon dazu benutzt worden, um sich entweder den „Stempel der Normalität“ aufzudrücken oder um Kinder haben zu können – entweder leibliche oder, für manche, durch Übernahme einer Vaterschaft als Ehemann der Mutter. Damit haben sie ihre homosexuellen Gefühle der gesellschaftlichen Norm oder auch ihrem Wunsch, Mutter bzw. Vater zu werden, geopfert.

Heute fordert eine bedeutende Minderheit der Schwulen und Lesben, daß die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offenstehen solle, ganz einfach in Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes der Französischen Republik.

Immer mehr Homosexuelle wünschen sich, Kinder zu haben. Dieser Wunsch kann seine Erfüllung in der Adoption, in künstlicher Befruchtung oder in der Mitübernahme der Elternrolle für Kinder, die der/die Partner/in aus einer früheren heterosexuellen Beziehung hat, finden. Obwohl diese Möglichkeiten durch die französischen Gesetze beschränkt sind, versuchen einige, diese zu umgehen, indem sie beispielsweise nach Belgien fahren, um sich künstlich befruchten zu lassen.

3. Gute Praxis

Schwulen- und Lesbenorganisationen haben Studien und Kampagnen zur Homosexualität in der Familie, der Schule und in der Arbeitswelt gefordert. Sie verlangen außerdem von der Regierung, daß sie soziologische Untersuchungen über Suizid unter jugendlichen Schwulen und Lesben unterstützen. Vor kurzem konnte *MAG (Mouvement d'affirmation des jeunes gais et lesbiennes)* erreichen, daß das Jugendministerium eine Vorstudie über Suizid bei jungen Lesben und Schwulen durchführt.

Gesellschaftliche Anerkennung ist auch politische Anerkennung. Schwulen- und Lesbengruppen, die für die Rechte von Schwulen und Lesben kämpfen, versuchen, als InteressenvertreterInnen bei PolitikerInnen und anderen gesellschaftlich einflußreichen Personen anerkannt zu werden.

1996 führten diese Gruppen eine Lobbying-Kampagne bei den BürgermeisterInnen in zahlreichen Städten durch, um zu erreichen, daß homosexuelle Paare ihre PartnerInnenschaften eintragen lassen können. Das Ergebnis ist, daß dies nun in mehr als 300 Städten möglich ist. Das war ein Erfolg für jene, die das Gesetz über den *Contrat d'union sociale (CUS)* vorgeschlagen hatten. Die langjährige Kampagne für die Anerkennung von homosexuellen Paaren durch die Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfs hat, wie bereits weiter oben erwähnt, noch im Jahre 1998 ihr Ziel erreicht.

In den letzten Jahren erfolgte auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen, StudentInnenverbänden und politischen Parteien. Dies hat bei einigen dieser Organisationen (z. B. Gewerkschaften) positive Auswirkungen gehabt, etwa was die Aufmerksamkeit anbelangt, die sie Lesben- und Schwulenfragen widmen. Lesben- und Schwulenorganisationen treten oft gemeinsam mit anderen Organisationen für die Menschenrechte und gegen soziale Ausgrenzung auf – egal, aus welchen Gründen diese Ausgrenzung erfolgt.

Wenn Organisationen finanzielle Unterstützung für ihre Projekte von staatlichen Behörden auf nationaler Ebene bekommen, geschieht dies leider immer aus dem Budget für öffentliche Gesundheit, nämlich für die AIDS-Prävention, und nicht aus einem anderen, etwa dem Kultur- oder Sozialbudget. Jedoch haben einige Gemeinden (beispielsweise Straßburg und Nantes) begonnen, lokale Organisationen allein wegen und für ihre soziale Arbeit zu unterstützen.

Die *Lesbian & Gay Pride Association* wird regelmäßig von den persönlichen Sekretären einiger Minister empfangen und stellt bei diesen Gelegenheiten oft auch andere Organisationen vor. Obwohl diese Kontakte eher dazu dienen, die allgemeine Akzeptanz von Homosexualität zu fördern als konkrete Resultate zu liefern, sind sie doch von Nutzen.

Die Anerkennung von Lesben- und Schwulenorganisationen durch Institutionen ist jedoch nach wie vor sehr selten. Es gibt eine bemerkenswerte Ausnahme: *MAG*, die Pariser les/bi/schwule Jugendgruppe, hat die Auszeichnung „Jeunesse et Sports“ erhalten. *MAG* ist seit 1997 Mitglied des Ständigen Jugendrats und wird daher im wesentlichen vom Jugend- und Sportministerium wegen seiner Aktivitäten im Jugendbereich finanziert. Auch andere lesbischschwule Jugendgruppen sind nun Mitglieder lokaler Jugendverbände.

René Lalement
in Zusammenarbeit mit Sylvain Ladent
und François Vauglin

Die Autoren sind Gilles Condoris, *SOS Homophobie*, Éric Dubreuil, *Association des Parents Gais et Lesbiens*, und Jean-Sébastien Thirard, *Lesbian & Gay Pride – Paris*, für ihre Mitarbeit zu großem Dank verpflichtet.

G R I E C H E N L A N D

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Es gibt ein Gesetz, das männliche Homosexuelle ausdrücklich diskriminiert: Paragraph 347 des Strafgesetzbuchs, der ein höheres Mindestalter von 17 Jahren für die „Verführung“ einer männlichen Person vorsieht, wenn der Partner erwachsen (d. h. über 18) ist, und der den Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers – unabhängig vom Alter – unter Strafe stellt (es gibt keinen entsprechenden Straftatbestand bei Heterosexuellen):

§ 347:

(1) Unzüchtige widernatürliche Handlungen zwischen Männern, die den Mißbrauch eines auf einem Arbeitsverhältnis beruhenden Abhängigkeitsverhältnisses beinhalten oder die von einem Erwachsenen begangen werden, der eine Person, die jünger als 17 Jahre ist, verführt, oder die mit Bereicherungsabsicht begangen werden, sind mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten zu bestrafen.

(2) Dieselbe Strafe ist über diejenigen zu verhängen, der unzüchtige Handlungen, wie sie in Absatz 1 beschrieben sind, gewerbsmäßig begeht.

Das allgemeine Mindestalter für Heterosexuelle, Lesben und offenbar auch für schwule Männer, wenn keine „Verführung“ vorliegt, liegt bei 15 Jahren. Das Verbot der Prostitution zwischen Männern, wie es Absatz 2 vorsieht, ist keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, sondern eine geschlechtsspezifische Diskriminierung: männliche Prostitution ist verboten.

b) Anti-Diskriminierung

„Sexuelle Orientierung“ als Nichtdiskriminierungskategorie ist weder in der Verfassung noch im Strafrecht verankert.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Es gibt keine rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren.

Es scheint keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen zu geben, die Lesben den Zugang zu künstlicher Befruchtung verwehren.

Sowohl Alleinstehende als auch Paare können Kinder adoptieren. Es ist daher theoretisch für eine alleinstehende Lesbe oder einen alleinstehenden Schwulen möglich, ein Kind zu adoptieren. Jedoch wird die „Eignung“ eines möglichen zukünftigen alleinstehenden Elternteils vom Gericht geprüft. Und in der Praxis würde wohl kein Antrag einer Person genehmigt, von der sich herausstellt, daß sie homosexuell ist.

„Unorthodoxe“ sexuelle Orientierung ist ein Faktor bei der Entscheidung, wer nach einer Scheidung das Sorgerecht für Kinder erhält. Beweise für eine solche unorthodoxe sexuelle Orientierung werden von der Gegenpartei oft eifrigst gesucht, wenn es irgendwelche Verdachtsmomente gibt. Lesben und Schwule versuchen normalerweise, solche Probleme nicht öffentlich zu machen. So hat z. B. der lokale (Regierungs-)Ausschuß gegen Fremdenhaß und Rassismus seit seiner Gründung keine Beschwerden von Homosexuellen erhalten.

d) Asylrecht

Griechenland erkennt die Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung als Asylgrund (Genfer Konvention) an, aber bislang gab es keinen derartigen Fall.

2. Soziale Situation

a) Allgemeine Einstellungen

Das moderne Griechenland ist nach wie vor ein mediterranes Land mit starken orientalischen Einflüssen. Das heißt, daß Homoerotik immer präsent war, ebenso der Machismo. Bis vor einem halben Jahrzehnt war es durchaus akzeptiert, daß ein Mann eine sexuelle Beziehung mit einem anderen Mann hatte und trotzdem seine Männlichkeit bewahren konnte. Praktisch jeder Mann in Griechenland, der ein Sexualleben hat, das diese Bezeichnung verdient, hat wohl zumindest schon einmal eine gleichgeschlechtliche Affäre gehabt. Männer (dabei immer die aktive Rolle übernehmend) konnten sogar vor ihren Freunden mit ihren Sexabenteuern

mit „Tunten“ prahlen. Homoerotik war auch in den Dörfern durchaus üblich – auch, daß halbwüchsige Jungen Sex miteinander hatten.

Im Zuge des aktuellen Booms des Privatfernsehens kamen TV-Programme nach Griechenland, die zuvor völlig undenkbar gewesen wären: Reality-Shows, versteckte Kameras, Personen, die der Kamera den Rücken zuwenden oder deren Gesichter überblendet werden und dabei offen über ihr Sexleben sprechen. Es war nicht mehr länger möglich, so zu tun, als wüßte man nicht, was „schwul“ bedeutet. Homosexuelles Verlangen drückte sich nicht mehr nur durch ein Verhalten aus, sondern nahm allmählich Gestalt an, bekam Persönlichkeit. In der Folge verschwand die explosive Homoerotik, die überall in der Luft lag, rasch, denn „richtige Männer“ konnten nicht länger vorgeben, daß sie nicht – zumindest bis zu einem gewissen Grad – „schwul“ wären. Auf der anderen Seite haben sich die Leute langsam an Homosexualität gewöhnt. Von Fernsehshows, Hochglanzmagazinen und Zeitungsberichten überflutet, hat die Öffentlichkeit Homosexuelle langsam in bestimmten öffentlichen Rollen akzeptiert.

In Griechenland scheint es derzeit zu einer zweiten Welle einer „positiven“ Haltung in der Presse zu kommen. Selbst traditionell rechtsextreme Zeitungen haben positiv über Schwule geschrieben. Der wirkliche Unterschied zwischen einer tatsächlich schwulenfreundlichen Zeitung und einer konservativen Zeitung ist die Rolle, die sie homosexuellen Personen zuschreiben. Die rechten Zeitungen erwähnen Homosexuelle im Kontext der Menschenrechte und des Rechts auf Selbstbestimmung. Sie sprechen auch über die Homosexuellen im Film und schreiben über sie in Lifestyle- und Klatschkolumnen. Sie nehmen jedoch eine unnachgiebige Haltung gegenüber unorthodoxen Schwulen ein.

Die „schwulenfreundlichen“ Zeitungen kennen den Unterschied zwischen Neuigkeit und Klatsch. Es hat Artikel gegeben, die sich für Schwulenhochzeiten aussprachen, die über Gay Pride und über Schwule in den Balkanstaaten berichteten, über Personen, die Geschlechtsanpassungen durchführen ließen, Artikel über Schwulenbars (parallel zu allen möglichen anderen Bars). Gleichgeschlechtliches Begehren erscheint in vielen Artikeln als Selbstverständlichkeit.

Im allgemeinen ist die Einstellung nett und freundlich. Dies heißt allerdings nicht, daß es zu keinen Rückfällen in anti-schwule Haltungen in bestimmten Teilen des Fernsehens und der Presse kommt, aber es handelt sich

dabei aus einer Reihe von Gründen nur um eine immer gleiche Minderheit. Trotzdem hat die Presse noch nicht jenes Bewußtsein entwickelt wie in anderen westlichen Ländern, und die Berichte erscheinen oft naiv, oberflächlich und vorhersehbar.

Die zweitgrößte Zeitung Griechenlands, *Eleftherotypia*, veröffentlichte in einer Sonntagsbeilage einen siebenseitigen Bericht über „Schwule in den Balkanländern“ und in Griechenland selbst. Der Bericht wurde von den umstrittensten Journalisten des Blatts verfaßt und verursachte eine Vielzahl (positiver und negativer) Reaktionen. Es hatte lange Zeit keinerlei offen positive Berichterstattung über Schwule in den Medien gegeben. In dem Bericht wurden auch nützliche Kontaktadressen von Schwulenorganisationen in Griechenland veröffentlicht. Dies war das Ergebnis ausdauernder Lobby- und Informationsarbeit von Seiten der Schwulen- und Lesbenbewegung. Am meisten Widerspruch rief vielleicht die Tatsache hervor, daß der Bewegung für die Informationen und Unterstützung in einer großen Spalte, gleich zu Beginn der Geschichte, gedankt wurde. Die Menschen in anderen Ländern sind vielleicht daran gewöhnt, Texte von Schwulenaktivisten in der Mainstream-Presse zu lesen, aber „Schwule in den Balkanländern“ war eine frevelhafte „Erstat“ in Griechenland.

b) Arbeitswelt

Interne Erlässe und Regelungen im öffentlichen Dienst, wie z. B. im Post-, Gerichts-, Schuldienst, in öffentlichen Versorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, der Polizei usw., verlangen „anständiges“ Benehmen. Homosexualität fällt normalerweise nicht unter die weite Definition von „Anständigkeit“. Ob jemand auf einem solchen Posten oder in einer solchen Funktion toleriert wird, hängt vom jeweiligen Vorgesetzten ab. Im allgemeinen ist es klüger, „im Schrank zu bleiben“. Ein Beispiel: Ein Homosexueller, der im Zentralpostamt von Thessaloniki arbeitete, wurde von seinem Posten suspendiert, weil er mit einem Mann zusammenlebte. Die Identität des Mannes ist nicht bekannt, die Angelegenheit wurde in einer Wochenzeitschrift publiziert, die zufällig ihre Büros gleich neben dem Postamt hat.

Ein Polizist wurde vom Dienst freigestellt, nachdem aufgekommen war, daß er beliebte Schwulentreffpunkte in Athen aufsuchte. Der Polizist hatte eine Beziehung zu einem Mann und versucht, diesen zu decken, als dieser beschuldigt wurde, eine Straftat begangen zu haben.

Das Berufungsgericht entschied zugunsten des Polizisten, aber der Justizminister intervenierte persönlich, und der endgültige Spruch des Obersten Gerichtshofs fiel zu ungunsten des Mannes aus.

Es ist von Bedeutung, wer die aktive bzw. passive Rolle beim Geschlechtsverkehr übernimmt. Es wird allgemein akzeptiert, daß der „aktive“ Partner bei homosexuellen Handlungen nicht weniger Mann ist als jeder andere. Eine interne Verwaltungsmitteilung in einem der großen öffentlichen Unternehmen ordnete z. B. an, daß die Hepatitis-B-Impfung unter anderem auch für „aktive homosexuelle Männer“ bezahlt werden sollte.

Ein junger Mann ging als Lehrer in ein Dorf. Als sich herausstellte, daß er schwul war, drohten die Dorfbewohner, ihn vor Gericht zu bringen. Er legte Befunde anerkannter Ärzte vor, die belegten, daß er in der letzten Zeit keinen passiven Analverkehr gehabt hätte.

Die Gerichte erkennen Geschlechtsanpassungen an, die Betroffenen können ihre Identität ändern und einen Namen annehmen, der zum neuen Geschlecht paßt. Mann-zu-Frau-Transsexuelle, die nach der Geschlechtsanpassung als Prostituierte arbeiten, scheinen jedoch nicht als Frauen anerkannt zu werden. In einem Fall, der von einer Betroffenen vor Gericht gebracht wurde, weil sie angeblich Probleme mit einem männlichen Kunden gehabt hatte (eine Möglichkeit, die das Gesetz vorsieht und die den Prostituierten Schutz bieten soll), wurde die Klage der Prostituierten abgewiesen, da das Gericht befand, daß ein Mann keine Frau werden könne, wie feminin er/sie auch sein möge (und auch wenn sie eine Geschlechtsanpassung hinter sich hat).

Abgesehen von „sensiblen“ Berufen (LehrerInnen, PolizistInnen und RichterInnen) scheinen Arbeitgeber kein wirkliches Problem damit zu haben, Schwule und Lesben zu beschäftigen. Natürlich wird von ihnen erwartet, daß sie eher zurückhaltend auftreten und ihre sexuelle Orientierung nicht zu offen ausleben.

c) Unterricht

Im Unterricht wird deutlich, daß die beiden biologischen Geschlechter unterschiedliche Rollen im Leben spielen – dies gilt vor allem für Gegenstände wie „Hauswirtschaftslehre“, die in vielerlei Hinsicht einen Kurs für Heterosexualität darstellt, und „Religion“, wo den SchülerInnen die nicht sehr tolerante Wahrheit der orthodoxen christlichen Kirche beigebracht wird. Ho-

mosexualität ist in den Lehrbüchern nach wie vor eine heilbare Krankheit. Schlägt man Begriffe wie „Homosexualität“, „Päderastie“ und „Sadomasochismus“ in den Enzyklopädien nach, stößt man auf viel Heiteres. In einer Enzyklopädie steht, daß Sadomasochismus vererblich ist und man einen S/M-Anhänger an den Gesichtszügen erkennen kann. Päderastie wird rasch abgehandelt, mit kurzen Referenzen auf das alte Griechenland. In der Tat widmet die ultimative zwanzigbändige und allseits benutzte „Geschichte der Hellenischen Nation“ der Päderastie nur einen einzigen Absatz, in dem es heißt, daß es dabei gar nicht so sehr um Sexuelles gegangen wäre.

d) Anti-homosexuelle Gewalt

In Griechenland gibt es diese gegen Homosexuelle gerichteten Verhaltensweisen auch. Es gibt allerdings keine wirklich organisierte, starke faschistische/neonazistische Bewegung, jedenfalls keine, die Bomben legt und Anschläge durchführt.

e) Schwul/lesbische Infrastruktur

Griechenland ist kein schlechter Ort für Homosexuelle. Die Szene ist nicht sehr organisiert oder vielfältig, und die Schwulenorganisationen sind auch nicht so präsent, um Leute in Schwierigkeiten aufzufangen. Aber die allgemeine Einstellung ist nicht so schlimm, wie viele das gerne hätten. In der letzten Zeit gab es einige positive Entwicklungen.

Zum Beispiel ist es einer Schwulengruppe gelungen, VertreterInnen der Jugendsektionen der politischen Parteien zu einer Veranstaltung einzuladen und ihre Unterstützung für die berühmte Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG zu erlangen. Alle VertreterInnen unterstützten Schwulen- und Lesbenrechte im allgemeinen. Einige gingen so weit, auch die Lesben- und Schwulenehe zu befürworten. Andere wiederum meinten, sie hätten zuwenig Zeit, um sich mit dem Thema zu beschäftigen. Ein wichtiger Punkt dabei war allerdings, daß sie alle betonten, daß ihre Unterstützung nicht bedeutete, daß ihre Partei ihre Ansichten teilen würde. Es muß auch erwähnt werden, daß weniger als zehn Homosexuelle – in einer Stadt mit über 1,000.000 EinwohnerInnen – an dieser öffentlichen „Diskussion“ teilnahmen.

f) Jugendliche

Wie liberal die Haltung der Medien auch ist, es ist immer noch so, daß niemand darüber glücklich ist, wenn der Sohn oder die Tochter als schwul bzw. lesbisch herauskommt. Die jungen Leute frequentieren Schwulensbars und (vielleicht heute bereits in einem geringeren Maß) *Cruising areas*. Es gibt kein organisiertes Unterstützungsnetz für Jugendliche. Alles wird durch zufällige persönliche Kontakte zwischen Mitgliedern der bestehenden Schwulenorganisationen und den Unterstützung suchenden jungen Leute bestimmt.

3. Lesben

Lesben werden in den „Beispiels-Aufzählungen“ erwähnt. Die soziale Situation für homosexuelle Männer und Frauen unterscheidet sich nicht sehr: Sie sind alle unterdrückt. Theoretisch glaubt man in der patriarchalen Macho-Gesellschaft Griechenlands immer noch an die Minderwertigkeit von Frauen. Daraus entsteht dann die „Gleichgültigkeit“ gegenüber der sexuellen Orientierung von Frauen: Wenn der richtige Mann kommt, kommt schon alles in Ordnung. Man könnte also glauben, daß Lesben in der Gesellschaft akzeptiert würden – schließlich ist es in Griechenland für Mädchen üblich, öffentlich Händchen zu halten und einander zu küssen und zu umarmen.

Tatsache ist allerdings, daß eine offene Lesbe dieselben (oder noch größere) Probleme hat wie ein schwuler Mann. Die Gleichgültigkeit (oder Toleranz) ihr gegenüber schlägt schnell in Haß um, sobald die Heterosexuellen erkennen, daß es sich um keine Laune handelt und die Frau es wirklich ernst meint.

Ein gutes Beispiel dafür ist das Theaterstück „Lesben-Blues“, das in der Zeit, in der dieser Bericht geschrieben wurde, in Athen auf dem Spielplan stand. Eine Gruppe von Lesben wandte sich vor einigen Jahren an eine Regisseurin und bat sie, ihnen dabei zu helfen, eine Idee von ihnen umzusetzen: das erste Theaterstück von und für griechische Lesben. Erstaunlicherweise wurden die Frauen von ihren Familien unter Druck gesetzt, sie erhielten Drohungen und waren sogar das Ziel einer Bombenattrappe. Die Presse hat das Stück ignoriert. Wie läßt sich das mit den Titelseiten über „lesbischen Chic“ in den Hochglanzmagazinen vereinbaren?

Aris Batsioulas

IRLAND

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Bis zum Jahr 1993 wurden homosexuelle Handlungen von Männern durch zwei Gesetze, die noch aus der britischen Kolonialzeit stammten, unter Strafe gestellt: den *Offences against the Person Act* aus 1861 (der Analverkehr unter Strafe stellte) und das Strafrechtsänderungsgesetz aus 1885 (das „schwere Unzucht“ ahndete: d. h. praktisch alle anderen sexuellen Handlungen zwischen Männern). Bis in die Mitte der 70er Jahre kam es immer wieder zu Strafverfolgungen aufgrund dieser Gesetze. Zwischen 1962 und 1974 gab es geschätzte 600 Fälle. In 75 % dieser Fälle waren die beteiligten Personen über dem Mindestalter sämtlicher europäischer Rechtsordnungen. Ab Mitte der 70er Jahre führte jedoch eine Kombination aus entschlossener Verteidigung in einzelnen Verfahren und politischer Lobbying-Kampagne dazu, daß es praktisch zu keinen Anklagen mehr nach dem Strafgesetz bei einvernehmlichen Handlungen zwischen Erwachsenen kam. 1977 hat David Norris (der später in den irischen Senat gewählt wurde) ein Verfahren beim *High Court* angestrengt: die schwulendiskriminierenden Gesetze seien verfassungswidrig. Seine Beschwerde wurde sowohl von diesem Gerichtshof als auch vom *Supreme Court* abgewiesen, aber 1988 gewann Norris schließlich das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.¹

Weibliche Homosexualität wurde im Strafrecht nie erwähnt, was aber nicht bedeutet, daß es keine Diskriminierung von Lesben gegeben hätte.

In dem auf das Norris-Urteil folgenden Jahrzehnt kam es zu umfassenden Änderungen im Strafrecht, wobei Homosexualität und Heterosexualität beinahe gleichgestellt wurden:²

Das Sexualstrafgesetz aus 1993 – *Criminal Law (Sexual Offences) Act* – hob die alten diskriminierenden Bestimmungen gegen Analverkehr (*buggery*) und „schwere Unzucht“ (*gross indecency*) auf und führte an deren Stelle ein Mindestalter von 17 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern ein. Die Altersgrenze für sexuelle Handlungen zwischen Lesben und für heterosexuelle Handlungen (ausgenommen für Vaginal- und Analverkehr) liegt bei 15 Jahren.³ Mit der Festsetzung die-

ser ungleichen Altersgrenzen ignorierte die Regierung die Empfehlungen der *Law Reform Commission*.⁴

Die Strafrechtsnovelle zum Straftatbestand der Vergewaltigung aus 1990 – *Criminal Law (Rape) (Amendment) Act* – sah geschlechtsneutrale Definitionen für „sexuelle Übergriffe“ (*sexual assault*) vor. Vergewaltigung wurde als sexueller Übergriff definiert, der unter anderem *Penetration (wie leicht auch immer) von Anus oder Mund durch den Penis oder Penetration (wie leicht auch immer) der Vagina durch einen Gegenstand, der von einer anderen Person gehalten oder manipuliert wird, beinhaltet*.

Es gibt keine speziellen Militärstrafgesetze. Der von den Militärbehörden herausgegebene Verhaltenskodex sieht ausdrücklich Nichtdiskriminierung vor.

b) Anti-Diskriminierungs- und Anti-Verhetzungsgesetzgebung

Im letzten Jahrzehnt wurden auch wichtige Anti-Diskriminierungs- und Anti-Verhetzungsbestimmungen eingeführt, wenn auch in kleinen Schritten. Zwei wichtige Gesetzesvorhaben, die derzeit Teil des Regierungsprogramms sind, nämlich der *Employment Equality Bill* und der *Equal Status Bill*, würden nach ihrer Verabschiedung einen umfassenden und wirksamen rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung schaffen.

Die derzeitige Gesetzeslage, die bereits einige Anti-Diskriminierungsbestimmungen enthält, stellt sich wie folgt dar:

Das Verhetzungsverbotsgesetz aus 1989 – *Prohibition of Incitement to Hatred Act* – schafft eine Reihe verbotener Tatbestände, wie die Verhetzung gegen Personengruppen aufgrund bestimmter Charakteristika, einschließlich sexueller Orientierung. So stellt es einen Straftatbestand dar, Materialien zu veröffentlichen oder zu verteilen oder Worte zu benutzen oder Handlungen zu setzen, die *bedrohend, schmähend oder beschimpfend sind und darauf abzielen bzw. – wenn man die Umstände in Betracht zieht – geeignet sind, Haß zu schüren*.“ Eine ähnliche Bestimmung findet sich im *Video Recordings Act*.

Durch die Novelle des Gesetzes über ungerechtfertigte Entlassung aus 1993 – *Unfair Dismissals (Amendment) Act* – gilt die Entlassung einer/eines Angestellten aufgrund der sexuellen Orientierung automatisch als gesetzeswidrig.

Das Krankenversicherungsgesetz aus 1994 – *Health Insurance Act* – sieht vor, daß die aufgrund von Krankenversicherungsverträgen zu zahlenden Beiträge nicht wegen Alters, Geschlechts oder sexueller Orientierung oder wegen akuten Leidens oder vorhersehbaren Leidens an einer chronischen Krankheit, einer Erkrankung oder eines anderen gesundheitlichen Zustands abgeändert werden dürfen.

Der *Employment Equality Bill* und der *Equal Status Bill*, die oben erwähnt wurden und die die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse für Lesben und Schwule grundlegend verbessern würden, wurden vom *Dáil* (Abgeordnetenhaus) und *Seanad* (Senat) im Jahr 1997 mit den Stimmen aller Parteien verabschiedet. Die Gesetze konnten jedoch nicht in Kraft treten, da der *Supreme Court* befunden hat, daß einige Abschnitte über Behinderung und Vollziehungsmaßnahmen nicht verfassungskonform seien, und zwar inter alia mit dem Recht auf Privateigentum im Widerspruch stünden. Die Regierung wollte die beiden Gesetzesanträge mit den vom *Supreme Court* verlangten Änderungen 1998 erneut dem Parlament vorlegen.

Der überarbeitete *Employment Equality Bill* (1997) wurde bereits veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf sieht ein Diskriminierungsverbot auf dem Arbeitsmarkt aus bestimmten Gründen vor: Geschlecht, Familienstand, sexuelle Orientierung, Religion, Alter, Behinderung, Rasse sowie Zugehörigkeit zum fahrenden Volk (*Travelling community*). Das Gesetz soll sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierung verbieten und sieht die Förderung der Chancengleichheit von unselbständig Beschäftigten unter Berücksichtigung aller aufgezählten Gründe vor. Alle Aspekte von Diskriminierung in der Arbeitswelt sollen abgedeckt werden, einschließlich gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit, Zugang zu Beschäftigung, Berufsausbildung, Beschäftigungsbedingungen, Arbeitserfahrung, Beförderung und Kündigung.

Darüber hinaus soll Belästigung (*harassment*) unter Strafe gestellt werden (§ 32). Diese wird definiert als jede Handlung oder jedes Verhalten, das offensiver, herabwürdigender oder einschüchternder Natur ist und auf einer Diskriminierung aufgrund der genannten Gründe beruht. Mit eingeschlossen sind Akte körperlicher Intimität,

gesprochene Worte, Gesten oder die Herstellung, Zurschaustellung oder Verteilung von schriftlichem Material oder Bildern.

§ 37 sieht einige Ausnahmen von den Bestimmungen betreffend die Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts vor. Dies betrifft Diskriminierung durch Bildungs-, kirchliche und medizinische Institutionen, die aus religiösen Gründen geführt werden. Für diese Einrichtungen sieht der Entwurf bevorzugte Behandlung für Beschäftigte oder künftige Beschäftigte vor, wenn dies angemessen erscheint, um das religiöse Ethos der betreffenden Institution aufrechtzuerhalten oder notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit dieses Ethos nicht durch eine/n Mitarbeiter/in unterminiert wird. Gegen diese Ausnahmen für kirchliche Einrichtungen gab es heftigen Widerstand von seiten der Gewerkschaften, vor allem der LehrerInnengewerkschaft, des *Irish Council for Civil Liberties* und des *Gay and Lesbian Equality Network (GLEN)*. Es ist jedoch anzumerken, daß der Gesetzesentwurf keine Auswirkungen auf bestehende Rechte aus dem *Unfair Dismissals Act 1993* haben wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes werden für Arbeitgeber sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor sowie für Berufsausbildungseinrichtungen usw. gelten.

Das Gesetz wird auch eine neue Infrastruktur zur Förderung und Durchsetzung der Gleichstellung sowie das öffentliche Amt eines/einer Gleichstellungsbeauftragten (*Director of Equality Investigations*) schaffen. Diese Stelle wird sich mit Beschwerden über Diskriminierungen sowie mit Fragen entsprechender Entschädigung befassen. Eine Behörde für Gleichstellungsfragen wird eingerichtet werden, um Gleichstellung aus den oben genannten Gründen zu fördern, Beratung anzubieten und die Durchsetzung von Chancengleichheit weiter voranzutreiben.

Bei Verfassen des vorliegenden Berichts war der *Equal Status Bill*, der Diskriminierung in Bereichen außerhalb der Arbeitswelt verbieten soll, noch nicht veröffentlicht. Sexuelle Orientierung wird jedoch als schutzwürdige Kategorie darin enthalten sein.

Und schließlich ist vor kurzem auch die Verfassung einer Überprüfung unterzogen worden. Artikel 40.1 sieht die Gleichheit beim Genuß der bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte vor, und dieses Prinzip ist von den Gerichten in einer Reihe von Verfassungsbeschwerden weiterentwickelt worden. Der Bericht des Regierungsausschusses zur Überprüfung der Verfassung aus dem

Jahr 1996 empfiehlt, daß ein Anti-Diskriminierungsartikel in die Verfassung aufgenommen werden soll und daß die angeführten Schutzkategorien sexuelle Orientierung mit einschließen sollten. Zum Zeitpunkt des Schreibens des vorliegenden Landesberichts gab es jedoch noch keine konkreten Pläne für die Umsetzung dieser Empfehlungen.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Es gibt kein Gesetz über die Eintragne Partnerschaft oder die Ehe für Lesben und Schwule. Der Regierungsausschuß zur Überprüfung der Verfassung (siehe oben) empfahl, daß die Anerkennung als Familie nicht auf der Ehe begründet werde. Der (ebenfalls von der Regierung eingesetzte) Familienrechtsausschuß hat ähnliche Empfehlungen abgegeben.

In zwei Gesetzen gibt es jedoch Bestimmungen, die (wenngleich implizit) auch für lesbische und schwule PartnerInnenenschaften gelten.

§ 2 (1) (a) (iv) des *Domestic Violence Act (1996)* sieht vor, daß die/der Antragsteller/in für eine in diesem Gesetz vorgesehene Sicherheitsverfügung (Wegweiserecht) eine Person sein kann, die volljährig ist und mit der/dem Antragsgegner/in in einer Beziehung lebt, deren Basis nicht überwiegend vertraglicher Natur ist (d. h., daß die Person z. B. keine bezahlte Haushaltshilfe ist). Unterabsatz (1) (b) listet Faktoren auf, die das Gericht in Betracht ziehen muß, um zu bestimmen, ob eine Beziehung in diese Kategorie fällt. Dazu gehört etwa die Dauer des Zusammenlebens der betreffenden Personen.

Der *Powers of Attorney Act* (Bevollmächtigungsgesetz) sieht ein rechtliches Instrument vor, das es einem erlaubt, eine andere Person zu bestimmen, die sich um Vermögen und finanzielle Angelegenheiten kümmert, wenn man selbst dazu geistig nicht mehr in der Lage ist. Dieses Gesetz inkludiert implizit Beziehungen von Lesben und Schwulen, da eine Person irgendeine andere Person als Bevollmächtigte bestimmen kann, also auch eine lesbische Partnerin oder Freundin oder einen schwulen Partner oder Freund.

Das Adoptionsgesetz diskriminiert sowohl Lesben und Schwule als auch alle unverheirateten Personen. Ein Kind darf nur adoptieren, wer verheiratet, verwitwet oder gesetzlich getrennt ist. Die regionalen Gesundheitsbehörden sind für die Vergabe von Pflegekindern verantwortlich, und Lesben und Schwule könnten theoretisch als

Pflegeeltern ausgesucht werden. Wenn die Eltern um das Sorgerecht für ein Kind streiten, liegt die endgültige Entscheidung bei den Gerichten. Es gibt zumindest einen Fall, daß ein Richter das Sorgerecht einer lesbischen Mutter und nicht dem heterosexuellen Vater zugesprochen hat.

Es gibt keine gesetzlichen oder anderen Bestimmungen, die künstliche Befruchtung für Lesben verbieten würden.

d) Asylrecht

Nach § 2 des *Refugee Act (1996)* wird ein Flüchtling inter alia als eine Person definiert, die begründete Angst vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung hat. Die im Gesetz vorgesehene Definition der Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ bezieht sich auch auf sexuelle Orientierung.

2. Soziale Situation

Die allgemeine Einstellung gegenüber Lesben und Schwulen in Irland hat sich entscheidend in eine positive Richtung geändert. Die Parlamentsdebatten über die Reform der anti-schwulen Gesetze und die Gleichstellungsgesetzgebung waren äußerst ermutigend, ebenso wie die Medienberichterstattung darüber. Regierungsbehörden und -Kommissionen greifen vermehrt die Empfehlungen der Lesben- und Schwulenorganisationen auf. Dennoch gibt es auch nach wie vor Vorurteile und Diskriminierung, die durch die negative Politik der Führung der römisch-katholischen Kirche gefördert werden.

a) Positive Entwicklungen

Regierung

Der Fortschritt auf gesetzlicher Ebene ist in den letzten paar Jahren mit der verstärkten Anerkennung der Rechte und Bedürfnisse von Lesben und Schwulen durch Ministerien einhergegangen. Es hat wichtige Initiativen in vielen Bereichen der öffentlichen Politik und Dienstleistungen gegeben. Als Beispiele dafür können folgende angeführt werden:

Das jüngste Friedensabkommen von Belfast zwischen der britischen und der irischen Regierung und den politischen Parteien Nordirlands enthält sehr weitreichende

Verpflichtungen zur Gleichstellung, Achtung der Vielfalt von Identitäten und Traditionen, zum Schutz und zur Verteidigung der Menschenrechte aller Menschen. Beide Regierungen haben sich verpflichtet, Menschenrechts- und Gleichstellungsgesetzgebung sowie entsprechende Behörden zu schaffen. Die Gesetzgebung in der Republik wird auch sexuelle Orientierung beinhalten, und zumindest einige der gesetzlichen Maßnahmen, die im Nordteil der Insel eingeführt werden, werden ausdrücklich sexuelle Orientierung mit einschließen. Auch die Kultur der Gleichheit und Achtung der Vielfalt, die das Friedensabkommen erzeugen will, stellt einen äußerst positiven Kontext in bezug auf Fortschritte für Lesben und Schwule dar.

Während der Europäischen Ratspräsidentschaft im Jahr 1996 war die irische Regierung für den Erstentwurf des Amsterdamer Vertrags verantwortlich, der eine Anti-Diskriminierungsklausel enthält, die auch sexuelle Orientierung mit einschließt. Die irische Regierung setzte sich auch sehr stark für eine Klausel gegen soziale Ausgrenzung im Vertrag ein. Beide Initiativen geben einen positiven Rahmen für EU-Programme zur Bekämpfung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung von Schwulen und Lesben ab.

Die von der Regierung eingerichtete Agentur zur Bekämpfung von Armut (*Combat Poverty Agency*) finanzierte und veröffentlichte eine großangelegte Studie über die Diskriminierungen und die Benachteiligungen von Schwulen und Lesben. Diese Studie⁵ wurde von *GLEN* und *Nexus Research* durchgeführt und formulierte eine ganze Reihe von Empfehlungen.

Das *National Economic and Social Forum (NESF)* empfahl in seinem Bericht *Partnership 2000: Development of the Equality Provisions*⁶ (November 1997) die Einrichtung einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe, die den Status von Lesben und Schwulen untersuchen soll. Die Verfasser des Berichts stellten abschließend fest: *Wir sind der Meinung, daß das Ausmaß und die Natur der Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund sexueller Orientierung in diesem Land und ihre Implikationen für die Politik kaum bekannt sind oder verstanden werden und daher nunmehr umfassende Aufmerksamkeit erfordern.* Das *NESF* wurde von der Regierung gegründet, um wirtschaftliche und sozialpolitische Initiativen zu entwickeln. Ihre Mitglieder setzen sich aus VertreterInnen der Regierung, des Parlaments, der Gewerkschaften und Arbeitgeber- und Bauernverbände sowie jener Gruppen, die traditionellerweise ausgegrenzt sind (z. B. Frauen, Jugendliche, Minderheitengruppen), zusammen.

Bereits im Jahre 1988 wurde von den Beschäftigten im öffentlichen Dienst eine Anti-Diskriminierungsrichtlinie verabschiedet, derzufolge Diskriminierung aufgrund des Gesundheitszustandes oder der sexuellen Orientierung *nicht toleriert wird*.

Das Gesundheits- und Jugendministerium hat eine Reihe von Stellungnahmen herausgegeben, in denen Gleichheitsfragen, die Stärkung der Arbeit betroffener Gruppen, Prioritätensetzung zugunsten schwacher Gruppen in der Gesellschaft und die Förderung von Safer-Sex-Praktiken besonders betont werden. Der *Plan für Frauengesundheit 1997 bis 1999* enthält eine Empfehlung, wonach *Gesundheitseinrichtungen aufgefordert werden, sicherzustellen, daß im Gesundheitsbereich Tätige über Gesundheitsfragen von Lesben Bescheid wissen und daß die dort Beschäftigten die sexuelle Orientierung von lesbischen Frauen respektieren.* Das Ministerium finanzierte 1996 eine Studie über HIV-Präventionsstrategien für Schwule⁷ und in der Folge das Projekt *Schwule HIV-Strategien*, um neue Programme, Ressourcen und Vernetzungen in der HIV-Präventionsarbeit für schwule Männer zu fördern.

Das Grünbuch des Ministeriums für Soziales, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten über den Gemeinschafts- und Freiwilligensektor – *Supporting Voluntary Activity (Ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen)* – aus dem Jahr 1997 anerkannte die Rolle der Lesben- und Schwulenvereinigungen und stellte fest, daß Netzwerke, die sich mit Schwulen- und Lesbenbelangen beschäftigen, für Förderungen in der Kategorie „landesweite Netzwerke gegen Armut“ in Frage kämen.

Der ExpertInnenbeirat für Beziehungs- und Sexualerziehung des Unterrichtsministeriums empfahl 1994, daß sexuelle Orientierung in der Oberstufe und HIV- und AIDS-Aufklärung bereits viel früher, nämlich am Ende der Unterstufe, behandelt werden sollte.

Der Leitfaden des Ombudsmannes der Regierung für „Standards bester Praxis für öffentlich Bedienstete“ führt sexuelle Orientierung in einer Klausel gegen Vorurteile an.

Das NOW-Programm (*New Opportunities for Women*) der Europäischen Union hat beträchtliche Mittel für das Projekt *Lesbian Education and Awareness (LEA)* zur Verfügung gestellt.

Das *Area Development Management (ADM)*, eine Regierungsorganisation, die im Rahmen der Struktur-

fonds-Programme der Europäischen Union zur Bekämpfung von Benachteiligungen eingesetzt wurde, hat Anti-Diskriminierungsrichtlinien ausgearbeitet, die sexuelle Orientierung mit einschließen⁸. Eine der von ADM geförderten „Lokalen Partnerschaften“ fördert selbst wiederum ein Pilotprojekt, durch das die Fähigkeiten der Schwulengemeinschaft, sich in Entwicklungsarbeit zu engagieren, aufgebaut werden sollen.

Die Regierung verfolgt eine nationale Strategie gegen Armut, und in ihrem Bericht *Sharing in Progress* aus dem Jahre 1997 wurde festgestellt: *Während Homosexualität selbst notwendigerweise noch kein Armutsrisiko darstellt, können die Auswirkungen, Erfahrungen und Beobachtungen von Diskriminierung die volle Partizipation von Schwulen und Lesben in der Gesellschaft sehr wohl einschränken und sie in manchen Fällen einem Armutsrisiko aussetzen.* Zu den Prinzipien, auf denen diese Strategie basiert, gehören *die Sicherstellung von gleichem Zugang und die Ermutigung zur Partizipation aller sowie die Gewährleistung von Minderheitenrechten, insbesondere durch Anti-Diskriminierungsmaßnahmen.*

Als Teil des Prozesses, Partnerschaften mit der Schwulengemeinde auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen, um ein effizienteres HIV-Präventionsprogramm zu entwickeln, wird der *Eastern Health Board (EHB)* eine Reihe von Pilotprojekten fördern, die die Schwulenorganisationen vorgeschlagen und implementiert haben. Es ist zu hoffen, daß andere lokale Gesundheitsbehörden diesem Beispiel folgen werden.

Nicht-Regierungsorganisationen

Ähnliche Unterstützung gab es auch von vielen Nicht-Regierungsorganisationen:

1982 hat der irische Gewerkschaftsbund (*Irish Congress of Trade Unions, ICTU*) mit einer historischen schwulen- und lesbenfreundlichen Resolution seine Unterstützung für die Entkriminalisierung der Homosexualität und für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt für Lesben und Schwule bekundet. 1987 hat der *ICTU* ein radikales aktionsorientiertes Maßnahmendokument – *Rechte von Lesben und Schwulen am Arbeitsplatz: Richtlinien für Verhandlungen* – herausgegeben. Dieses Dokument war kompromißlos in seiner Forderung nach Gleichstellung, seiner Ablehnung von „Heterosexismus“ und seinen Empfehlungen für positive Aktionen durch die Gewerkschaften. Einzelne Gewerkschaften, wie z. B.

IMPACT, die Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes, *MSF* und andere verfügen über eine detailliert ausformulierte Lesben- und Schwulenpolitik sowie entsprechende Gleichstellungsstrukturen.

Von seiten verschiedener gesellschaftlicher Gruppen gibt es sehr viel Unterstützung, etwa vom *Irish Council for Civil Liberties*, vom *National Women's Council of Ireland*, vom StudentInnenverband sowie anderen.

Bei den sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen zwischen Regierung, Gewerkschaften und Arbeitgebern hat die *Community Platform* den Vorschlag, eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Diskriminierung von Lesben und Schwulen einzusetzen (siehe oben), sehr befürwortet und eine Ausweitung des *Community Development Programme* unter besonderer schwerpunktmäßiger Berücksichtigung bestimmter Interessengemeinschaften, wie z. B. der Schwulen- und Lesbengemeinde, gefordert. Diese *Community Platform* besteht aus landesweiten Netzwerken des Gemeinschaftssektors (= der Zivilgesellschaft), die sich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung widmen und sich für soziale Gleichstellung und Gerechtigkeit einsetzen. *GLEN* ist Mitglied dieser Plattform. Das erwähnte Entwicklungsprogramm für die Zivilgesellschaft wird vom Sozialministerium durchgeführt, das auch die Basisfinanzierung sogenannter Ressourcenzentren zur Verfügung stellt, deren Aufgabe es ist, die Fähigkeiten lokaler Gemeinschaften zu fördern, gemeinsam Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Die Lesben- und Schwulenbewegung

Die oben angeführten Entwicklungen gingen Hand in Hand mit einer beachtlichen Ausweitung der Angebotspalette und geographischen Verteilung der von der Lesben- und Schwulengemeinschaft zur Verfügung gestellten Dienstleistungen. Die *Gay Community News*, eine von der Schwulengemeinde monatlich herausgegebene Zeitschrift, ist ein Beispiel, das diese Entwicklung widerspiegelt. Der Kulturbereich ist in dieser Hinsicht besonders pulsierend und verfügt über eine Reihe bekannter lesbischer und schwuler AutorInnen, wie z. B. Emma Donoghue, Mary Darcy und Frank Ronan.⁹ Es gibt auch einen wachsenden kommerziellen Freizeit- bzw. Unterhaltungssektor, dessen durchaus wichtige Angebote auf Dublin konzentriert sind.

b) Aber es gibt nach wie vor Diskriminierung und Unterdrückung

Trotz des oben beschriebenen Fortschritts ist die Situation für viele Lesben und Schwule noch immer inakzeptabel. Viele meinen, ihre Sexualität vor ihren Familien, FreundInnen und ArbeitskollegInnen verbergen zu müssen. Es gibt ein nicht akzeptables Ausmaß an Gewalt und Belästigung. Die meisten Homosexuellen würden sich nicht sicher fühlen, gleichgeschlechtliche Zuneigung in der Öffentlichkeit zu zeigen. Sowohl im öffentlichen wie im privaten Dienstleistungssektor werden die Bedürfnisse von Lesben und Schwulen meist ignoriert. Viele regionale Gesundheitsbehörden haben nicht effizient auf die HIV/AIDS-Krise, von der schwule Männer betroffen sind, reagiert. Und in vielen Bereichen gibt es starken Widerstand gegen Fortschritte für Homosexuelle, da so viele Gesundheits- und Sozialeinrichtungen von der römisch-katholischen Kirche kontrolliert werden. Dies stellt trotz der konstruktiveren Haltung vieler Einzelpersonen in der katholischen Kirche ein beträchtliches Hindernis für diesen Fortschritt dar.

Die Probleme, mit denen Lesben und Schwule konfrontiert sind, werden in der oben erwähnten, für die *Combat Poverty Agency* durchgeführten Studie *Poverty, Lesbians and Gay Men – The Economic and Social Effects of Discrimination* (Armut, Lesben und Schwule – Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Diskriminierung) (siehe Anmerkung 5) dokumentiert. Die Studie kommt zu dem Schluß, daß es beträchtliche kumulative und ineinandergreifende Diskriminierungsprozesse gibt, die in wirtschaftlichen und sozialen Schlüsselbereichen wirksam sind und die das Armutsrisiko für Lesben und Schwule erhöhen und jene, die bereits in Armut leben, noch weiter benachteiligen. Die Studie dokumentiert anschaulich die Erfahrungen einzelner Lesben und Schwuler:

Nahezu ein Drittel der Befragten war schon einmal in ihrem Leben obdachlos. Mehr als die Hälfte der Befragten hatte Probleme in der Schule aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, und 13 Befragte haben die Schule in der Folge vorzeitig abgebrochen. Mehr als ein Drittel der Befragten, die an Schulungen bzw. Fortbildungen teilgenommen hatten, war wegen ihrer Homosexualität Hänseleien (*bullying*) ausgesetzt. Nahezu die Hälfte der Befragten wurde am Arbeitsplatz belästigt. Die Job-Chancen vieler der Befragten waren wesentlich eingeschränkt, da sie es aus Angst vor Diskriminierung vermieden, Arbeit anzunehmen, für die sie qualifiziert gewesen wären (21 %), oder in bestimmten Arbeitsbereichen

zu arbeiten (39 %). Ein Viertel aller Befragten war aufgrund ihrer Homosexualität gestoßen, verprügelt, geschlagen oder getreten worden. Die Hälfte jener, die über derartige Fälle von Gewalt berichteten, gab an, daß diese in ihrer unmittelbaren Umgebung passierten.

Die Studie dokumentiert jedoch auch ermutigendere Dinge. Zum Beispiel gaben nahezu alle Befragten, die gegenüber Familienmitgliedern ihr Coming-out hatten, an, daß dies ihr Leben wesentlich verbessert hätte.

Eine Schlüsselempfehlung des Berichts war, eine aus VertreterInnen u. a. der Ministerien und der Lesben- und Schwulengemeinde bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen, um Initiativen hinsichtlich der im Bericht genannten positiven Maßnahmen zu setzen. Diese Empfehlung wurde in der Folge vom *National Economic and Social Forum* (siehe oben) unterstützt.

Die Bereitstellung von Angeboten für Jugendliche ist ein Bereich, in dem es beträchtliche Probleme gegeben hat, und es war bis vor kurzem tatsächlich noch so, daß sich die allgemeinen Jugendeinrichtungen nicht um die Bedürfnisse von jungen Lesben und Schwulen kümmerten. Die Belange von jungen Lesben und Schwulen waren sogar oft ein Konfliktherd zwischen den Mainstream-Organisationen und homosexuellen Jugendlichen.

Mit beschränkter Unterstützung von außen und manchmal auch gegen starken Widerstand haben die Lesben- und Schwulengemeinde und schwul/lesbische Jugendliche selbst versucht, sich der Bedürfnisse junger Lesben und Schwuler anzunehmen. Einrichtungen der Lesben- und Schwulengemeinde, die Angebote für junge Leute haben, fehlen jedoch ausreichende Geldmittel und sind auf die größeren Städte beschränkt. Da immer mehr Jugendliche in jüngerem Alter ihr Coming-out haben, werden diese Einrichtungen indes immer stärker in Anspruch genommen werden. Es gibt allerdings einige Anzeichen dafür, daß die allgemeinen Jugendeinrichtungen beginnen, Initiativen zu unterstützen, um den Bedürfnisse von jungen Lesben und Schwulen gerecht zu werden.

3. Gute Praxis

Aus dem oben Erwähnten geht ganz klar hervor, daß – ungeachtet der bestehenden Probleme – sich die Situation von Lesben und Schwulen in den letzten Jahren verändert hat. Es gibt viele Gründe für diese relativ plötzliche Veränderung, wie z. B. die wachsende Liberalisie-

rung und das steigende Selbstvertrauen der irischen Gesellschaft sowie das starke Wirtschaftswachstum.¹⁰ Das politische Lobbying der Lesben- und Schwulenbewegung war ebenfalls ausschlaggebend. Hervorhebenswerte Aspekte dieses Lobbying sind:

Das Eingehen von Bündnissen mit anderen Sektoren, die für gesellschaftliche Veränderung arbeiten: so hat z. B. das *Gay and Lesbian Equality Network* die *Equality Campaign* (Gleichheitskampagne) ins Leben gerufen, die aus Organisationen bestand, die behinderte Menschen, Frauen und Angehörige der *Travelling community* vertraten, und die das Lobbying für die Gleichstellungsgesetzgebung erfolgreich betrieb.

Das Engagement, sich auch der Herausforderung der Bekämpfung von Armut, Benachteiligungen und sozialer Ausgrenzung zu stellen, da diese auch Lesben und Schwule und nicht nur viele andere in der irischen Gesellschaft betreffen. Der bereits erwähnte, von *GLEN* und *Nexus Research* erstellte Armutsbericht ist ein Beispiel hierfür.

Das Engagement, für die Entwicklung der Lesben- und Schwulengemeinschaft zu arbeiten und Hilfe zur Selbsthilfe (*empowerment*) zu fördern. Dazu gehört auch das Lernen aus den Erfahrungen verwandter gesellschaftlicher Sektoren, z. B. von den Frauen, den Fahrenden und Menschen mit Behinderungen.

Das Beharren darauf, daß staatliche und andere allgemeine Einrichtungen mit den Gruppen der Lesben- und Schwulengemeinde bei der Lösung von Problemen, die Lesben und Schwule betreffen, zusammenarbeiten.

Die Entwicklung eines gesellschaftlichen Konsenses zur Unterstützung unserer Bedürfnisse: Dieser wurde sowohl auf der Ablehnung des zuvor vorherrschenden Klischees von Irland als reaktionärem und von Priestern beherrschtem Land als auch auf einem Appell zur Besinnung auf die positiveren irischen Traditionen begründet, die aus dem Kampf gegen Unterdrückung und Kolonialismus entstanden sind.

Kieran Rose
in Zusammenarbeit mit **Chris Robson**
und **Eoin Collins**

Global View of Lesbian and Gay Liberation and Oppression. Prometheus Books, Buffalo/New York 1993.

- ² Eine Übersicht findet sich in Kieran Rose: *Diverse Communities: The Evolution of Lesbian and Gay Politics in Ireland.* Cork University Press, 1994.
- ³ Folgende Mindestaltersgrenzen gelten:
Für Schwule: 17 für alle Formen sexueller Handlungen (§§ 3 und 4 des Sexualstrafrechts (*Criminal Law [Sexual Offences] Act*) 1993;
Lesben: 15 für alle Formen sexueller Handlungen (§ 14 des Strafrechtsänderungsgesetzes – *Criminal Law Amendment Act* – 1935);
Heterosexuelle: 17 nur für Vaginalverkehr (von Männern) mit Mädchen und für jeglichen Analverkehr; 15 für Vaginalverkehr (von Frauen) mit Burschen und für alle anderen Formen von Sexualkontakten, z. B. Oralsex, gegenseitige Masturbation, Petting usw. (§§ 1, 2 und 14 des Strafrechtsänderungsgesetzes – *Criminal Law Amendment Act* – 1935; § 62 des *Offences against the Person Act* 1861; § 3 des Strafrechtsänderungsgesetzes – *Criminal Law [Sexual Offences] Act* – 1993).
- ⁴ Die *Law Reform Commission of Ireland*, die irische Strafrechtsreformkommission, empfahl in ihrem Bericht über sexuellen Mißbrauch von Kindern (*Report on Child Sexual Abuse*, 1990), ein einheitliches Mindestalter von 15 Jahren mit Ausnahme für (aktive) vaginale und anale Penetration (es sei denn, der Minderjährige ist der aktive penetrierende Partner), wofür sie ein Mindestalter von 17 Jahren vorgeschlagen hat, einzuführen.
- ⁵ *Poverty, Lesbians and Gay Men – The Economic & Social Effects of Discrimination* (GLEN/Nexus, 1995), veröffentlicht von der *Combat Poverty Agency*.
- ⁶ *Partnership 2000: Development of the Equality Provisions*, November 1997, *National Economic and Social Forum*, pp. 39-40. Dabei handelt es sich um die erste einer Serie von sechs monatlichen Stellungnahmen, um dessen Ausarbeitung das NESF im Rahmen jener Maßnahmen gebeten wurde, die getroffen wurden, um die Ausgangslage und die Fortschrittsbeobachtung für das *Partnership 2000 Agreement* vorzubereiten. *Partnership 2000* ist eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Sozialpartnern über Tarife, Steuern und andere Bereiche der Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- ⁷ *HIV Prevention Strategies and the Gay Community* (GLEN/Nexus, 1996).
- ⁸ Kieran Rose: *Parallel Universes: The Lesbian & Gay Communities & Local Development*, in: *Local Development in Ireland*, veröffentlicht 1998 von der *Community Workers Cooperative*. Darin wird das Potential lokaler, von der EU geförderter Entwicklungsprogramme zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung erörtert.
- ⁹ *Lesbian & Gay Visions of Ireland*, herausgegeben von Ide O'Carroll und Eoin Collins (Cassell, 1995) – enthält eine Reihe von Beiträgen über kulturelle und politische Fragen.
- ¹⁰ Eine kritische (aber wohlwollende) Beschreibung der Lobbying-Kampagnen des *Gay and Lesbian Equality Network* findet sich in einem Artikel von Richard Dunphy: *Sexual identities, national identities: the politics of gay law reform in the Republic of Ireland*, in: *Contemporary Politics*, 3. Jg., Number 3, 1997. Hierzu muß festgehalten werden, daß *GLEN*, wenngleich es diese seriöse Bestandsaufnahme ihrer Kampagnen begrüßt, in einigen Punkten dieser Analyse völlig anderer Ansicht ist. Vgl. auch Kieran Rose (1994) und Chris Robson: *Anatomy of a Campaign*, in: O'Carroll and Collins (1995), beide oben angeführt.

¹ Vgl. David Norris: *The Development of the Gay Movement in Ireland: A Personal and Political Memoir*, in: Aart Hendriks, Rob Tielman, Evert van der Veen (Hg.): *The Third [ILGA] Pink Book* – A

I T A L I E N

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Das Strafgesetzbuch enthält keine gegen Schwule oder Lesben gerichteten Bestimmungen. Das Mindestalter für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen liegt bei 14 Jahren.

b) Anti-Diskriminierung

In der Verfassung wird „sexuelle Orientierung“ nicht als zu schützende Kategorie angeführt. Das Strafgesetzbuch enthält keine Gesetze, die Schwule und Lesben als Gruppe schützen würden, beinhaltet jedoch andere Merkmale, wie Geschlecht, Rasse und Religion. Aufgrund der Diskussion in der italienischen Gesellschaft über eine allgemeine Revision der Verfassung hat die Schwulen- und Lesbenbewegung des Landes begonnen, für die Aufnahme von „sexueller Orientierung“ zu lobbyieren. Die politischen Parteien der Linken, die die traditionellen Verbündeten der Schwulen- und Lesbenbewegung sind, wollen keine Verfassungsänderung und haben daher einfach versucht, die Aufmerksamkeit von der Verfassung auf die Anti-Diskriminierungsbestimmungen im Strafrecht zu lenken.

Die Einstellung zur Diffamierung ändert sich: Es gibt viele Verurteilungen wegen Beleidigung Homosexueller, und vor kurzem hat es ein Richter abgelehnt, Homosexualität als eine Beleidigung zu werten, die dem Ruf eines Menschen abträglich sein kann, indem er entschieden hat, daß es in einer modernen, nicht-diskriminierenden Gesellschaft keine Beleidigung sein könne, eine heterosexuelle Person als „homosexuell“ zu bezeichnen, sondern höchstens eine Lüge.

Alle Schwulen und Lesben, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gekündigt worden waren und geklagt haben, haben ihre Prozesse gewonnen, da private nicht-kriminelle Handlungen nicht als Kündigungsgrund gelten können. Natürlich entlassen homophobe Firmen auch weiterhin Homosexuelle, aber sie schieben andere Gründe dafür vor.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Gleichgeschlechtliche Paare werden gesetzlich nicht anerkannt. Etliche Abgeordnete haben indes entsprechende Anträge eingebracht, den ersten im Dezember 1993 die Abgeordneten Cioni (*PDS*), Taradash (*Partito Radicale*) und Vendola (*Rifondazione Comunista*). Der zweite, der in der zehnten und elften Gesetzgebungsperiode eingebracht wurde, war ein Gesetzesentwurf, der den Titel „Gesetz über Lebensgemeinschaften“ trug (Vendola, Cioni, Manconi (Grüne)). Die Unterstützer der Vorlage gehörten mit Ausnahme von Scopelliti (*Forza Italia*) und Vittorio Sgarbi (Gruppe der „anderen“ im Parlament) vor allem den linken und fortschrittlichen Parteien an. In der dreizehnten Gesetzgebungsperiode wurde der Vorschlag zur Lebensgemeinschaft bzw. Schaffung der Eingetragenen PartnerInnen in Form dreier Gesetzesanträge eingebracht: zwei im Abgeordnetenhaus (unterstützt von Vendola und Gloria Buffo, *PDS*) und einer im Senat (unterstützt von Manconi).

All diese Gesetzesanträge schlugen die offizielle Registrierung von Lebensgemeinschaften vor und würden den (verschieden- bzw. gleichgeschlechtlichen) PartnerInnen alle Rechte, die an die „traditionelle Familie“ geknüpft sind, zugestehen. Regelungen für Unterhaltszahlungen, wenn die Lebensgemeinschaft endet, sind nicht vorgesehen, aber in den Anträgen von Buffo und Manconi sind Richtlinien zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Partners enthalten. Buffos Vorschläge inkludieren das Recht auf Adoption. Laut Vendolas Vorschlag soll eine Lebensgemeinschaft kein Hindernis für eine Adoption sein (Alleinstehende können derzeit in Italien kein Kind adoptieren). In Manconis Vorschlag wird die Frage der Adoption überhaupt nicht behandelt.

Keiner dieser Gesetzesanträge ist je im Parlament diskutiert worden, und sie werden wahrscheinlich auch in Zukunft nicht behandelt werden.

Einige lokale Behörden haben versucht, auf lokaler Ebene die Voraussetzungen zur Eintragung von Lebensgemeinschaften einzuführen (wenngleich eine solche in jeder Hinsicht nur symbolischen Charakter hat). Diese Versuche wurden jedoch bisher stets von *CORECO*, einer Art regionaler Aufsichtsbehörde, mit der Begründung gestoppt, dies würde im Widerspruch zu nationa-

lem Recht, das Lebensgemeinschaften nicht anerkennt, stehen. Vor kurzem haben einige lokale Behörden (etwa von Pisa und Bologna) die Eintragungsmöglichkeit für Zusammenwohnende geschaffen, die noch nicht für nichtig erklärt worden ist, da die Eintragung von zusammenlebenden PartnerInnen nicht als „Lebensgemeinschaft“ betrachtet werden könne.

In Italien können nur verheiratete Paare Kinder adoptieren und daher sind Schwulen- oder Lesbenpaare sowie Alleinstehende automatisch ausgeschlossen. Das Sorgerecht (*affido familiare*) kann Alleinstehenden aufgrund eines richterlichen Spruchs zuerkannt werden. In einigen Fällen stellte Homosexualität kein Hindernis für die Zuerkennung des Sorgerechts dar.

Derzeit gibt es keine generelle Regelung über die künstliche Befruchtung. Im Jahre 1994 hat der Berufsverband der ÄrztInnen eine interne Regelung getroffen, wonach alleinstehende Frauen und Lesben von künstlicher Befruchtung in medizinischem Rahmen ausgeschlossen werden. Zahlreiche Gesetzesvorlagen betreffend künstliche Befruchtung sind dem Parlament bereits vorgelegt worden. Sie sind von einem Parlamentsausschuß ausgearbeitet worden, der vorschlägt, den Zugang zu künstlicher Befruchtung auf verheiratete Frauen bzw. auf unverheiratete Frauen, die in einer dauerhaften heterosexuellen Beziehung leben, zu beschränken. Diese Entwürfe sind von den Führungen aller politischen Parteien mit Ausnahme der *Rifondazione Comunista* unterstützt worden. Die Lesben- und Frauenbewegung bekämpft diesen Gesetzesvorschlag, wird jedoch von seiten der Massenmedien ignoriert.

Die italienische Gesetzgebung sieht keinerlei Bestimmungen für gleichgeschlechtliche PartnerInnen hinsichtlich Miet-, Sozialversicherungs-, Pensions- oder Steuerrecht vor.

Einige lokale Behörden und Regionen (z. B. Toskana, Emilia-Romagna) haben lokale Verordnungen für ihren beschränkten Einflußbereich erlassen, in denen die Definition von „Familie“ weiter gefaßt wird und nicht nur ein einziges Modell reflektiert. Der Gemeinderat von Verona hat indes einen Beschluß gefaßt, mit dem die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben (aus 1994)¹ abgelehnt wird. Dieser Beschluß hat wiederum eine Bewegung für die Rechte von Lesben und Schwulen ins Leben gerufen, der es gelang, 5000 Menschen zu einer öffentlichen Demonstration zu mobilisieren.

d) Asylrecht

Die italienische Gesetzgebung erkennt Verfolgung aufgrund der „sexuellen Orientierung“ nicht als Asylgrund an. Der erste bekannte Versuch, „sexuelle Orientierung“ als Asylgrund geltend zu machen, wurde im Jahr 1994 in Florenz unternommen, wobei dieser Fall von der lokalen Schwulen- und Lesbenvereinigung *Arcigay Arcilesbica Firenze* betreut wurde. Bei dem um Asyl ansuchenden Ausländer handelte es sich um einen tunesischen Staatsbürger, der schließlich aus gesundheitlichen Gründen gezwungen war, nach Tunesien zurückzukehren, und daher seinen Antrag nicht weiterverfolgen konnte. Auf alle Fälle war die erste offizielle Antwort eine Ablehnung gewesen.

2. Soziale Situation

Es ist schwierig, Italien als eine Einheit zu betrachten, da es enorme Unterschiede zwischen den Regionen, den Großstädten, Kleinstädten und ländlichen Gebieten gibt. Die Situation von Schwulen und Lesben ist z. B. in der Emilia-Romagna, auf Sardinien, in der Toskana und im Veneto völlig unterschiedlich.

Das schwul/lesbische Leben in den Städten des Nordens spiegelt jenes in anderen Teilen Europas wider, während das Leben im Süden und am Land wahrscheinlich mehr Gemeinsamkeiten mit der Kultur der außereuropäischen Mittelmeerländer aufweist. Generell kann man sagen, daß Italien ein Land ist, das aus vielen kleinen und regionalen Realitäten besteht, wo im allgemeinen jede/r den drückenden Einfluß der katholischen Kultur, der traditionellen Familie und der traditionellen Modelle von Männlichkeit und Weiblichkeit spürt.

Aus einem Essay von **Giovanni Dall’Orto**:

Zwei Hauptfaktoren charakterisieren das schwule Leben im heutigen Italien: Zum einen verbindet seine geographische Lage die beiden wichtigsten Paradigmen homosexueller Kultur – den mittel- und nordeuropäischen Typus, der in Norditalien vorherrscht, und den mediterranen Typus, der den Süden regiert – und zum anderen gibt es da seine Akzeptanz in einer Art sozialem Pakt zwischen der homosexuellen Gemeinschaft und dem Staat, der für romanische und katholische Länder so typisch ist.

Der erste Faktor bedeutet, daß es in Italien keinen homogenen homosexuellen Lebensstil gibt. In Norditalien kann der ausländische Beobachter, obwohl ihm der Unterschied zwischen der italienischen Schwulenkultur und seiner eigenen nicht entgehen kann, doch noch die Verbindungen mit dem schwulen Leben im Norden Europas erkennen. In Süditalien, besonders in ländlichen Gebieten, findet man ein völlig anderes Modell der „mediterranen Homosexualität“ vor. Angesichts dieser verschiedenen Kulturen fehlt dem schwulen Leben in Italien Homogenität, da es völlig unterschiedliche, ja manchmal sogar gegensätzliche Lebensstile einschließt.

Das zweite charakteristische Element ist der besagte „soziale Pakt“: Die staatlichen und politischen Instanzen haben seit dem neunzehnten Jahrhundert, als die Sodomiegesetze dank der napoleonischen Reformen aufgehoben wurden, stillschweigend die Existenz einer homosexuellen Minderheit anerkannt. Im Abtausch gegen den Verzicht auf homosexuelle Militanz und auf das Eintreten für das Recht, anders zu sein, hat der Staat der Aufhebung aller anti-homosexuellen Sondergesetze zugestimmt. Dieses Zugeständnis bedeutet jedoch nicht, daß homosexuelles Verhalten nicht stigmatisiert wird, sondern bloß, daß die Aufgabe der gesellschaftlichen Kontrolle im Bereich sexueller Unterdrückung der römisch-katholischen Kirche überlassen wurde. Folglich müssen die staatlichen Behörden nur dann eingreifen, wenn das informelle System der gesellschaftlichen Kontrolle nicht mehr als adäquat empfunden wird. Dies geschah während der faschistischen Ära, als zahlreiche Homosexuelle auf kleine Inseln ins Exil geschickt wurden, und zwar für die Dauer von einigen Monaten bis hin zu mehreren Jahren.

Trotz dieser Politik ist kein Fall bekannt, daß ein Homosexueller in ein Konzentrations- bzw. Vernichtungslager deportiert oder daß jemand wegen Homosexualität hingerichtet worden wäre.

Diese widersprüchlichen Faktoren erklären, wie es möglich war, daß von 1800 bis 1950 Italien als Märchenland für ausländische Homosexuelle galt, die in diesem Land ein Paradies sahen, wo alles erlaubt war, während es gleichzeitig ein Land geblieben war, in dem Homosexuelle – mit wenigen Ausnahmen – zögerten, zu ihrer eigenen Identität zu stehen bzw. ihr in Romanen oder Essays Ausdruck zu verleihen.²

Seit Generationen haben sich Italiens Homosexuelle geweigert, sich zu dieser Lebensfrage zu äußern, da

ihnen bewußt war, daß es erst als Antwort auf den Versuch, in Konkurrenz zur heterosexuellen Familie einen „alternativen Lebensstil“ zu erschaffen, zu Unterdrückung kommen würde. Obwohl Homosexualität offiziell nicht existierte und es nicht einmal erlaubt war, sie mißbilligend zu erwähnen, haben sie doch von einem Klima profitiert, in dem Skandale systematisch vertuscht wurden, die Behörden auf jegliche „Hexenjagd“ verzichteten und die einfachen Menschen sich weigerten, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Italien hatte nie einen Oscar Wilde-Skandal. Darüber hinaus hat die mediterrane homosexuelle Kultur immer schon jungen heterosexuellen Männern eine bestimmte Phase des homosexuellen Experimentierens gestattet, um die Jungfräulichkeit unverheirateter Mädchen zu schützen. Italiens Homosexuelle zogen aus dieser Situation Vorteile – bis zum Beginn der „sexuellen Revolution“, die, indem sie voreheliche sexuelle Beziehungen erleichterte, die Anwendbarkeit dieses erotischen Tricks allmählich unterminierte.

Reste dieses Erbes an Kompromißkultur bestehen noch heute in der italienischen Politik – einerseits in der erreichten beträchtlichen Integration der Schwulengemeinschaft in die Gesellschaft im allgemeinen (in keiner italienischen Stadt gibt es ein Schwulenghetto, da das Ghetto eine Reaktion auf eine Gesellschaft ist, die der Minderheit keinen anderen Raum läßt als eben dieses Ghetto) und andererseits durch das (bisherige) Fehlen von Phänomenen wie anti-schwulen Kreuzzügen. Die Folgen dieser Tradition sind die im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern geringere Stärke der italienischen Schwulenzugbewegung und der fehlende Wille homosexueller Intellektueller, herauszukommen. Es gibt keine Gesetze, gegen die man ankämpfen muß, keine klar definierbaren unmittelbaren Ziele, sodaß sich für den durchschnittlichen italienischen Schwulen die Notwendigkeit für eine ausdrückliche Bejahung seines Lebensstils kaum stellt, zumal es sich in diesem Kontext ja eher um eine politische Wahl als eine Wahl des Lebensstils handelt. Dieser zuletzt beschriebene Faktor erklärt auch den hohen Grad der Politisierung der italienischen Schwulenzugbewegung. (Ende des Auszugs aus dem Essay)

Bildungswesen

An italienischen Universitäten ist es unmöglich, etwas den „Schwulen- und Lesbenstudien“ an amerikanischen

Universitäten Vergleichbares zu finden. Das homosexuelle Element in der bildenden Kunst Italiens – in ihrer ganzen Geschichte so offenkundig – wird in den Schulen oft zensuriert, und an den Universitäten werden spezielle Studien generell nicht angeboten. Es gibt einige lebensspezifische Lehrveranstaltungen innerhalb der geisteswissenschaftlichen Vorlesungen zu „Frauenstudien“. Diese Experimente sind allerdings ein Produkt für eine Elite, weit weg von der Allgemeinheit.

Massenmedien

Nachdem in den landesweiten Massenmedien das erste mal in den 70er Jahren über Homosexualität berichtet wurde, hat sich die Sichtbarkeit von Lesben und Schwulen seit den Jahren 1984/85 aufgrund des Wachstums der Lesben- und Schwulenbewegung entscheidend verbessert. Die Homosexuellen, die in den Medien offen aufgetreten sind, waren aufgrund des starken gesellschaftlichen Vorurteils gegen Schwule und Lesben im allgemeinen Mitglieder politischer Lesben- und Schwulengruppen. Durch die Verbesserung der Situation dieser Leute wurden immer mehr Homosexuelle in den Medien sichtbar. In den 90er Jahren haben die Medien mehr „gewöhnliche“ Schwule und Lesben präsentiert, die im allgemeinen nicht der Bewegung angehören und oft dazu benützt werden, um Homosexualität sensationsheischend darzustellen. Schwule und Lesben werden im italienischen Film verstärkt auch mit positiven Rollen besetzt, was dem internationalen Hollywood-Trend folgt.

Gewalt

Gewalt gegen Schwule in *Cruising areas* ist äußerst häufig. Die Opfer schweigen jedoch meist und zeigen die Überfälle nicht an, weil sie Angst vor dem öffentlichen Skandal haben. In einigen Landesteilen, wo der Faschismus als Kultur und als eine starke und gerne akzeptierte politische Kraft stärker ist (Verona, Rom), sind Mitglieder der Schwulen- und Lesbenbewegung von Hooligan-Banden angegriffen worden. Gewalt gegen Lesben kommt häufiger in ihren eigenen Familien vor. Rom mit seiner blühenden Prostituiertenszene hat den höchsten Prozentsatz an schwulen Mordopfern, wobei es sich im allgemeinen um ältere, versteckt lebende Schwule handelt, die von männlichen Prostituierten ermordet wurden.

Das Militär

In Italien besteht Wehrpflicht, allerdings können Wehrpflichtige aus gesundheitlichen oder psychologischen Gründen davon befreit werden. „Sexuelle Perversion“ ist einer der möglichen Gründe für eine Befreiung vom Wehrdienst. Früher hat diese Definition für jegliche Form von Homosexualität gegolten, aber in den letzten Jahren stufen Militärärzte und -Psychologen nur egodystonische Homosexualität als „sexuelle Perversion“ ein. Es gibt allerdings keine schriftliche Regelung, die diese Haltungsänderung dokumentierte. Die Armee geht bei der Musterung sehr unabhängig vor, und die Angelegenheit kann in den verschiedenen Militärbezirken sehr unterschiedlich geregelt sein: In einigen wird jeder Homosexuelle für wehrdienstuntauglich erklärt, während in anderen offene Homosexuelle tauglich sind. Bislang haben sich die Armee und *Arcigay*, die wichtigste Schwulenorganisation in Italien, über eine gemeinsame Verfahrensweise verständigt: Ein schwuler Jugendlicher, der sich außerstande sieht, den Machismo oder die erotische Spannung der Kasernen zu ertragen, legt gemeinsam mit einem Befund eines Psychologen, aus dem hervorgeht, daß der Jugendliche Probleme mit seiner Homosexualität hat, eine Stellungnahme des *Arcigay*-Landesverbands vor, in der dessen Obmann erklärt, daß der Wehrpflichtige Mitglied des Verbandes ist (und daher muß er wohl homosexuell sein, da in der Volksmeinung natürlich nur Schwule Mitglieder einer politischen Vereinigung zur Schwulenemanzipation sein können). Einige Schwulengruppen betrachten diese Vereinbarung als schwulenfeindlich und haben beschlossen, gegen diese Praxis anzukämpfen. Die Wahrheit ist, daß die italienische Armee sehr homophob eingestellt (und zugleich ein Ort homosexuellen Experimentierens) ist und daß offen Schwulen das Leben sehr schwer gemacht wird, was im übrigen auch in Gefängnissen und in Schulen der Fall sein kann.

Blutspenden

Männer und Frauen, die ihr Blut oder Knochenmark oder nach ihrem Tod ihre Organe spenden wollen, erhalten vom Gesundheitsministerium über seine lokalen Zweigstellen (*ASL*) ein Informationsblatt. Seit den frühen 80er Jahren dürfen Männer und Frauen, die sich als schwul, lesbisch bzw. bisexuell deklarieren, wegen der AIDS-Gefahr kein Blut und keine Organe spenden. Schwulen- und Lesbengruppen haben oft gegen diese absurde Maßnahme protestiert, aber das Verbot ist auf-

rechtgeblieben. Falls ein Schwuler oder eine Lesbe sich nicht offen deklariert, wird die Spende angenommen und die üblichen Tests werden durchgeführt.

Transsexuelle

Das italienische Recht anerkennt chirurgische Geschlechtsanpassung. Transsexuelle können nach der Operation ihren Namen und ihr offizielles Geschlecht in Dokumenten wie Reisepaß oder Personalausweis ändern lassen. Sie können heiraten und Kinder adoptieren. Die Einstellung der Bevölkerung gegenüber Transsexuellen nach der Anpassung (meistens Mann-zu-Frau-Transsexuelle) ist im allgemeinen liberaler als die traditionelle Einstellung gegenüber Schwulen oder Lesben. Viele (Mann-zu-Frau-)Transsexuelle vor der Anpassung arbeiten als Prostituierte, und viele transsexuelle Prostituierte aus Lateinamerika (besonders aus Brasilien) arbeiten in den größeren Städten Italiens, besonders in Rom und Mailand. Es gibt keine starke Transsexuellen-Bewegung in Italien, aber viele Transsexuelle sind in den Vereinen der Schwulen- und Lesbenbewegung aktiv, vor allem in Rom. Eines der Hauptziele der Transsexuellenbewegung ist die offizielle Anerkennung einer Geschlechtsänderung, ohne daß eine Anpassung durch einen chirurgischen Eingriff erfolgt, aber dieser Vorschlag stößt auf keine große Unterstützung.

Die Schwulen- und Lesbenbewegung

Die Schwulen- und Lesbenbewegung entstand im Jahr 1972 im Zuge einer öffentlichen Demonstration gegen einen sexualwissenschaftlichen Kongreß, auf dem einige Experten Homosexualität als Krankheit diskutieren wollten. Zwei Jahre danach wurde die erste Schwulendisco (das *Tabasco* in Florenz) eröffnet, und in der Folge öffneten viele andere Klubs, besonders in Norditalien. Ende der siebziger Jahre wurden die Spannungen im Alltagsleben der Schwulen und Lesben zu politischen Spannungen: Die Schwulenbewegung holte sich Kraft aus der Studentenbewegung, und die Lesbenbewegung war ein starker Teil der Frauenbewegung. Eine kulturelle Aufarbeitung begann innerhalb der lesbisch-separatistischen Gruppen und mit den theoretischen Arbeiten Mario Mieli. Im Jahr 1982 wurde die erste Schwulengruppe innerhalb von *ARCI* (einer linken Kulturvereinigung) gegründet, wodurch die erste *ARCIGAY*-Gruppe entstand. Es begann in Palermo auf Sizilien nach dem schockierenden Freitod von zwei schwulen Jugendlichen, deren Situation unerträglich geworden war. Es

war das erstemal, daß die heterosexuelle Gesellschaft Italiens auf die gesellschaftliche Diskriminierung und Unterdrückung von Schwulen und Lesben reagieren mußte.

Die Besetzung des Cassero von Bologna (eines alten denkmalgeschützten Burgtors, das der Stadtverwaltung Bolognas gehörte) war der Auftakt zu einer politischen Bewegung, in der die Unterdrückung von Schwulen und Lesben im allgemeinen politischen Zusammenhang gesehen wurde. Gleichzeitig besetzte die lesbisch-separatistische Bewegung das ehemalige Kloster des Guten Hirten in Rom, um eine von der weiblichen Sichtweise ausgehende allgemeine Gesellschaftsanalyse zu fördern.

Ab 1984 verbanden sich Aufbruchsstimmung aus der Cassero-Erfahrung (mit ihren politischen Verästelungen) und das Entstehen neuer *ARCIGAY*-Gruppen, und gemeinsam begann man, der enormen sozialen und psychologischen Unterdrückung, der Italiens Schwule und Lesben ausgesetzt waren, eine pragmatische Antwort entgegenzusetzen.

1985 wurde *ARCIGAY* eine landesweite Vereinigung, und in der Folge entstanden viele *ARCIGAY*-Zentren in ganz Italien. Die Aufgabe dieser Zentren war es, auf die vielen und unterschiedlichen Schwierigkeiten, Probleme und das allgemeine Unbehagen eines Großteils der homosexuellen Männer und Frauen in kleinen Städten, auf dem Land, auf den Inseln und anderswo zu reagieren. Mittlerweile explodierte auch die AIDS-Krise.

Ende der 80er Jahre begannen einige Lesben, die *ARCIGAY*-Zentren zu frequentieren, obwohl diese hauptsächlich auf Männer ausgerichtet waren. Diese Lesben kamen im allgemeinen aus abgelegenen Gebieten, wo es der Separatistinnenbewegung nicht gelungen war, Frauenzentren zu gründen. Da nun überall im Land Orte entstanden, wo Lesben andere Lesben treffen konnten, und da es zu einer neuen Hinorientierung auf lebensspezifische Probleme kam, bildeten sich autonome Gruppen, sowohl separatistische als auch nicht separatistische. Ein typisches Beispiel dafür ist *Towanda!* in Mailand, mittlerweile ebenfalls *Arcilesbica* angeschlossen.

Seit 1994 – mit dem Erstarken der Rechten in Italien und angesichts wiederholter Angriffe auf Grundfreiheiten und grundlegende Selbstbestimmung – ist das Bedürfnis entstanden, dem politischen Bewußtsein dieser Bewegung Ausdruck zu verleihen, die unterschiedliche Ableger hervorgebracht hat, die oft ein sehr

begrenztes Feld bearbeiten: Gesundheitszentren, Aktivitäten für Menschen mit HIV/AIDS, kommerziell geführte Klubs und Saunen, Magazine wie *Babilonia* und *Adam* (nicht sehr politisch und ziemlich weit weg von der Emanzipationsbewegung), von nicht-virtuellen Aktivitäten völlig abgekoppelte Internet-Angebote, Selbsthilfegruppen; soziologische Studien, von Fachleuten durchgeführt, die nicht der Bewegung angehören; Mitglieder der Bewegung, die sich darauf spezialisiert haben, für Sichtbarkeit in den Massenmedien zu sorgen; andere, die mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, um Schwulen- und Lesbenrechte zu fördern; zahlreiche Schwule und Lesben, die direkt mit politischen Parteien zusammenarbeiten, ob links oder nicht; Bücher über schwule Identität, lesbische Identität und Queer-Identität.

In den letzten zwei bis drei Jahren ist es durch das Wiederaufflammen rechter Angriffe, vor allem im Nordosten Italiens, auf die Selbstbestimmung aller Menschen, besonders jedoch von Frauen, Schwulen und Lesben, zu einem Neuerwachen des politischen Engagements gekommen, das an die 70er Jahre erinnert. In einigen Fällen, wie der Kampagne *ALZIAMO LA TESTA* („Erheben wir unser Haupt!“) in Verona im Jahr 1995, war die Schwulen- und Lesbenbewegung sogar der Kern einer Bewegung gegen bedrohliche fundamentalistische Gewalt.

Einige Teile der Schwulen- und Lesbenbewegung haben begonnen, mit den *Centri Sociali* zusammenzuarbeiten, besetzten Räumen, in denen politische und revolutionäre/widerständige Aktivitäten stattfinden und die Bewegung der 70er ungeachtet der Entpolitisierung der 80er überlebt hat.

Die Schwierigkeit, eine gemeinsame Basis für diese vielfältige Gemeinschaft zu finden, ist als einer der Hauptgründe für die Zersplitterung der Schwulen- und Lesbenbewegung im heutigen Italien anzusehen.

Elena Biagini
Graziella Bertozzo
Marco Ravaioli

schaffte und das seither niemals mehr anti-homosexuelle Strafrechtsbestimmungen (wie z. B. ein höheres Mindestalter, strengere Bestimmungen für Prostitution, sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit usw.) wiedereinführte, wie dies alle anderen Länder taten, die Homosexualität im 19. Jahrhundert entkriminalisiert hatten.

¹ Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, Dokument A3-0028/94, vgl. S. 10 ff in diesem Bericht.

² Ein Faktor, der dies erklären könnte, ist vielleicht, daß Italien (außer der Türkei) das einzige europäische Land war, das bereits im 19. Jahrhundert homosexuelle Beziehungen entkriminalisierte (1812 im Königreich beider Sizilien, später in der italienischen Provinz Neapel, 1889 im restlichen Italien) und dabei völlig identische Bestimmungen für heterosexuelle und homosexuelle Beziehungen

L U X E M B U R G

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Als Folge der französischen Besetzung im Jahre 1794 wurden auch in Luxemburg die mittelalterlichen Sodomiegesetze aufgehoben. Das luxemburgische Strafrecht ist traditionellerweise dem belgischen Strafrecht nachgebildet worden. Das luxemburgische Strafrecht aus dem Jahre 1879, das noch heute in Kraft ist, ist eine fast idente Kopie des belgischen Strafrechts des Jahres 1867. Das belgische Strafrecht war seinerseits wiederum auf französischem Recht aufgebaut, immerhin war der französische *Code Napoléon* aus 1810 bis 1867 auch in Belgien in Kraft.

Fast zweihundert Jahre lang kam Luxemburg ohne Sonderbestimmungen für Schwule und Lesben aus. Aber 1971 wurde eine höhere Mindestaltersgrenze für homosexuelle (sowohl schwule wie lesbische) Handlungen von 18 Jahren eingeführt (die allgemeine Mindestaltersgrenze lag seit 1854 bei 14 Jahren). Wieder war Luxemburg dem belgischen Beispiel gefolgt – Belgien hatte 1965 ein diskriminierendes Mindestalter für gleichgeschlechtliche Beziehungen eingeführt. Luxemburg schaffte diese anti-homosexuelle Bestimmung (§ 372 bis) 1992 wieder ab (sieben Jahre, nachdem Belgien die entsprechende Gesetzesbestimmung 1985¹ gestrichen hatte), hob jedoch gleichzeitig die allgemeine Mindestaltersgrenze für alle sexuellen Orientierungen auf 16 Jahre an (was Belgien bereits 1912 getan hatte).

Seit 1992 besteht keine strafrechtliche Diskriminierung von Lesben und Schwulen mehr.

b) Anti-Diskriminierungsgesetzgebung

Aus Anlaß des Europäischen Jahres gegen Rassismus beschloß 1997 das Parlament verschiedene Änderungen des Strafrechts, wodurch eine umfassende Anti-Diskriminierungsgesetzgebung entstand.² In der langen Liste der Nichtdiskriminierungsmerkmale im § 454 des Strafgesetzbuchs wird auch „sexuelle Orientierung“ angeführt.

Die folgenden Arten von gegen natürliche und juristische Personen gerichteten Diskriminierungen aufgrund

dieser Merkmale sind gemäß § 455 verboten und werden mit Freiheitsstrafe zwischen acht Tagen und zwei Jahren oder Geldstrafe zwischen 10.001 und 1.000.000 luxemburgischen Franken bestraft: Waren oder Dienstleistungen zu verweigern, öffentlich anzukündigen, Waren oder Dienstleistungen nur unter bestimmten, gemäß § 454 relevanten Einschränkungen zu liefern, und gewöhnliche Geschäfts- bzw. Erwerbstätigkeit zu behindern.

§ 455 umfaßt auch Diskriminierung in der Arbeitswelt. Es ist strafbar, jemanden aufgrund der in § 454 genannten Merkmale bei der Einstellung, Beförderung oder Kündigung von Angestellten zu diskriminieren. Überdies ist es verboten, ein Stellenangebot in einer gemäß § 454 relevanten Weise zu beschränken.

§ 456 sieht Strafen, die um ein Drittel höher sind als die in den §§ 444 und 455 vorgesehenen Strafen, für Diskriminierungen vor, die durch BeamtInnen in Ausübung ihres Amts bzw. durch im öffentlichen Auftrag handelnde Personen in Ausführung dieses Auftrags begangen werden.

§ 457 des Strafgesetzbuchs behandelt Verhetzung. Er sieht dieselben Strafen vor wie § 455 für jede öffentliche Form der Aufforderung zu Straftaten, die nach § 455 verboten sind, sowie für das Schüren von Haß und Gewalt gegen Einzelpersonen oder Gruppen, die durch eine der im § 454 geschützten Merkmale charakterisiert sind.

c) Partnerschaftsgesetzgebung

Es besteht noch keine rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften. Im März 1996 hat jedoch die sozialistische Abgeordnete Lydie Err (*LSAP*) einen Gesetzesantrag betreffend die Schaffung der Eingetragenen PartnerInnenschaft im Parlament eingebracht. Die Grünen (*Déi Gréng*) betrachteten diesen Entwurf jedoch als nicht weitreichend genug. Sie optierten für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und damit für die völlige Gleichstellung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren. Im Mai 1996 brachte die Grün-Abgeordnete Renée Wagner einen entsprechenden Antrag in der Abgeordnetenkammer ein. Über die beiden Anträge ist bisher noch nicht abgestimmt worden.

3. Soziale Situation³

Die gesellschaftliche Lage von Lesben und Schwulen unterscheidet sich nicht von jener in den Nachbarländern. Ein besonderer Aspekt der luxemburgischen Situation ist wohl der Umstand, daß es keine Großstadt gibt. Luxemburg ist überdies ein kleines Land, wo jeder jeden kennt. Die Anonymität der Großstadt gibt es hier nicht. Daher ist auch die soziale Kontrolle stärker.

Ein anderer spezieller Aspekt Luxemburgs ist, daß das Land traditionellerweise zweisprachig ist und einen sehr großen Einwandereranteil an der Bevölkerung aufweist – zwei Umstände, die das Verständnis, die Toleranz, Akzeptanz und den Respekt für andere Lebensstile im allgemeinen gefördert haben.

Die Medienberichterstattung ist geteilt, speziell über kontroversielle Themen, wie die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften, die auch sehr negative Reaktionen in konservativen Zeitungen hervorgerufen hat. Eine bezeichnete den Entwurf der Grünen zur Öffnung der Ehe für lesbische und schwule Paare als *einen Schlag ins Gesicht der ältesten menschlichen Institution und der vielzitierten Keimzelle der Gesellschaft*.⁴

Es gibt auch eine organisierte Schwulen- und Lesbenbewegung sowie eine Zweigstelle von *ÉGALITÉ (Equality for Gays and Lesbians in the European Institutions)*, der Vereinigung der schwulen und lesbischen Beschäftigten und MitarbeiterInnen der EU-Institutionen.

Kurt Krickler

nach Informationen von Claude Kohnen

¹ Vgl. Landesbericht Belgien, S. 30

² *Loi du 19 juillet 1997 complétant le code pénal en modifiant l'incrimination du racisme et en portant incrimination du révisionnisme et d'autres agissements fondés sur des discriminations illégales*, veröffentlicht im *Mémorial*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, am 7. August 1997.

³ ILGA-Europa war es leider nicht möglich, eine/n Einheimische/n für das Verfassen dieses Landesberichts über Luxemburg zu finden, weshalb dieser Abschnitt auch recht kurz ausfällt.

⁴ *Luxemburger Wort* vom 24. Mai 1996.

N I E D E R L A N D E

1. Soziale Situation

In den letzten paar Jahren hat es in der Art und Weise, wie sich die niederländische Gesellschaft zu Lesben- und Schwulenfragen verhält, sehr rasche Entwicklungen gegeben. Die Pläne der Regierung, für gleichgeschlechtliche Paare die standesamtliche Ehe zu öffnen und die Möglichkeit (bzw. deren Nichtvorhandensein), Kinder zu adoptieren, haben für viel öffentliche Diskussion gesorgt. Obwohl die öffentliche Meinung sich nicht ungeteilt für spezifische Rechte für Lesben und Schwule ausspricht, wird über diese Fragen doch viel diskutiert.

In der Bevölkerung herrscht die Meinung vor, daß Diskriminierung eine Sache der Vergangenheit und die Befreiung von Schwulen und Lesben eine Realität sei. Eine Folge davon war, daß das wichtige Institut für Lesben- und Schwulenstudien der Universität Utrecht im Januar 1998 geschlossen wurde. Obwohl sehr viel erreicht wurde und die Akzeptanz der Öffentlichkeit in Reichweite ist, ist es indes eine Tatsache, daß die Lesben- und Schwulengemeinschaft in den Niederlanden sehr viel von ihrem Kampfegeist verloren hat. Die Mitgliedschaft in der nationalen Lesben- und Schwulenvereinigung *NVIH-COC* scheint rückläufig zu sein, und ein Kulturmagazin für Lesben und Schwule mußte aus Geldmangel eingestellt werden.

Da Amsterdam Austragungsort für die *Gay Games* 1998 war, entstand eine Reihe von lesbischschwulen Sportorganisationen und Wettbewerben. Alle diese Organisationen sind gemischt. Beispiele dafür sind *Gay Swim Amsterdam* (ein Mitglied des offiziellen Niederländischen Schwimmverbands; hat ungefähr 100 Mitglieder) und *Tijgertje* (eine allgemeine lesbisch/schwule Sportorganisation mit über 500 Mitgliedern). Die Stadt Amsterdam und die Zentralregierung stellten zwei Millionen holländische Gulden für die Gay Games zur Verfügung, und der (Ober-)Bürgermeister von Amsterdam nahm sogar am Golfturnier teil.

Ältere Lesben und Schwule

Es gibt nicht viele Organisationen oder Orte für ältere Lesben und Schwule. Studien, die vom Amsterdamer Stadtrat und dem Gesundheitsministerium in Auftrag gegeben wurden, haben ergeben, daß besonders ältere Lesben sehr isoliert leben. Die meisten haben ein geringes Einkommen, und es gibt kaum Aktivitäten, die speziell für

sie organisiert werden. Diese Frauen gehören einer Generation an, in der es nicht möglich war, offen lesbisch zu leben. Frauen hatten keine Sexualität zu haben, und schon gar keine lesbische.

Im Jahr 1996 wurde in Amsterdam die Initiative ergriffen, ein Heim für ältere Lesben und Schwule zu gründen. Die Errichtung von sieben Wohnungen in Verbindung mit einem Seniorenheim wurde durch eine Subvention der Lokalregierung finanziert. Die Kunden waren hauptsächlich Schwule.

Lesben und Schwule aus ethnischen Minderheiten

Die niederländische Gesellschaft ist eine multikulturelle Gesellschaft geworden. In den letzten Jahren wurden offene Lesben und Schwule aus Einwandererfamilien immer zahlreicher, ebenso wie die Organisationen, die sich um sie kümmern. Eine neue Einrichtung, genannt *Yoesuf*, hat sich zum Ziel gesetzt, die Toleranz zwischen Muslimen und Homosexuellen zu fördern.

2. Rechtliche Situation

a) Strafgesetz

Es gibt keine anti-lesbischen oder anti-schwulen Gesetze im niederländischen Strafrecht. Bis 1971 waren homosexuelle (sowohl männliche wie weibliche) Handlungen zwischen einem Erwachsenen und einem/einer Minderjährigen (d. h. Unter-21jährigen) strafbar. Heute liegt das gesetzliche Mindestalter für Lesben, Schwule und Heterosexuelle bei 16 Jahren. Die bestehenden speziellen Bestimmungen im Strafrecht, von denen Lesben und Schwule betroffen sind, dienen ihrem Schutz vor Diskriminierung (siehe unten).

b) Anti-Diskriminierung

Obwohl Homosexualität in der niederländischen Verfassung nicht explizit erwähnt wird, werden Lesben und Schwule durch den Anti-Diskriminierungsartikel der Verfassung (Artikel 1 DC) geschützt. Im Jahr 1983 wurden durch eine Änderung der niederländischen Verfassung alle Arten von Diskriminierung verboten. Obwohl weder der Begriff „sexu-

elle Neigung“ noch irgendein Synonym dafür explizit als Grund für den Schutz vor Diskriminierung angeführt wurde, ist Diskriminierung von Homosexuellen aufgrund der parlamentarischen Dokumente¹ und rechtlicher Präzedenzfälle, wonach sexuelle Orientierung durch den ersten Artikel der Verfassung abgedeckt ist, durch diese verboten.

1992 trat strafrechtlicher Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Homosexualität in Kraft. In die bestehenden Paragraphen gegen Diskriminierung aus rassistischen Gründen wurden die Begriffe „homosexuelle und heterosexuelle Veranlagung“ eingefügt. Dadurch wurden diskriminierende Behandlung von sowie die Anstiftung zu Diskriminierung und Gewalt gegen jemand wegen seiner/ihrer Homosexualität zu Straftatbeständen. Dies gilt auch für diskriminierende Bemerkungen in der Öffentlichkeit und die Beteiligung an bzw. Aufforderung zu Diskriminierung (§ 137c, d, e und f Strafgesetzbuch). Auch die Diskriminierung von Schwulen und Lesben durch eine Person in Ausübung ihres öffentlichen Amts, ihres Berufs oder Gewerbes ist strafbar (§ 429 Strafgesetzbuch).

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trat, nachdem die Lesben- und Schwulenbewegung über 15 Jahre lang dafür gekämpft hatte, im September 1994 in Kraft. Es verbietet Diskriminierung eines Menschen aufgrund von Religion, Glauben, politischer Überzeugung, Rasse, Geschlecht, heterosexueller oder homosexueller Orientierung oder Familienstand in der Arbeitswelt, im Mietrecht, bei medizinischer Versorgung und beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen.

Eine Klausel in diesem Gesetz führte zu einer Kontroverse: die Ausnahmeregelung für religiöse Institutionen, wie konfessionelle Privatschulen, wonach es z. B. einer christlichen Schule erlaubt ist, aufgrund ihrer Prinzipien an ihre MitarbeiterInnen bestimmte Anforderungen zu stellen. Jedoch darf keine Unterscheidung aufgrund der homosexuellen Orientierung allein getroffen werden. Ein Beispiel: Vor kurzem wurde der Gleichbehandlungskommission ein Fall vorgelegt, in dem die Lesbenstudiengruppe *Sappho* und die Schwulenstudiengruppe *Saint Sebastian* Beschwerde darüber führten, daß die katholische theologische Universität von Utrecht sie ausgeschlossen hatte, da sie sich mit homosexueller Theologie beschäftigen. Der Grund der Universität für diese Politik war, daß sie fürchtete, die päpstliche Anerkennung könnte ihr entzogen werden. Die Gleichbehandlungskommission befand, daß die Universität gegen § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstoßen habe, wonach es Bildungseinrichtungen nicht erlaubt ist, jemanden aufgrund der homosexuellen Orientierung zu diskriminieren.

c) Kinder

Die Anzahl von Lesben, die Kinder haben, ist enorm gestiegen. Während es vor 15 Jahren noch beinahe tabu war, auch nur über den Wunsch zu sprechen, Kinder zu haben, hat in den letzten Jahren die Schwulen- und Lesben-gemeinde eine Reihe von „Elterntreffen“ organisiert, bei denen lesbische und schwule Eltern sowie Lesben und Schwule, die sich Kinder wünschen, zusammenkommen und sich über ihre Vorstellungen bezüglich Kinder-erziehung austauschen.

Das Anwachsen der Zahl lesbischer und schwuler Eltern kann teilweise dadurch erklärt werden, daß das Wissen über die Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung und der Insemination, bei der der Samenspende bekannt ist, immer verbreiteter wird. Ungeachtet der gesetzlichen Verbote gibt es nach wie vor konfessionelle Spitäler, die Lesben ihr Recht auf künstliche Befruchtung verweigern. Obwohl einige Krankenhäuser die Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei Lesben und alleinstehenden Frauen verweigern, gibt es genügend Spitäler, die diese Möglichkeit anbieten.

d) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Seit 1. Januar 1998 ist es lesbischen Müttern und schwulen Vätern möglich, das Sorgerecht mit ihren gleichgeschlechtlichen PartnerInnen zu teilen. Vor diesem Zeitpunkt war gemeinsame Obsorge für gleichgeschlechtliche Paare unmöglich. Im Erbrecht wird ein Kind in einer PartnerInnenschaft mit gemeinsamem Sorgerecht als legales Kind des nicht leiblichen Elternteils angesehen, wobei diesem Unterhaltsverpflichtungen für das Kind sowie die gesetzliche Vormundschaft übertragen werden. Die Eltern können auch einen Antrag auf Namensänderung für das Kind stellen.

Um dieses gemeinsame Sorgerecht zu erhalten, muß die gesetzliche Mutter bzw. der gesetzliche Vater und ihre Partnerin bzw. sein Partner jedoch bei Gericht einen entsprechenden Antrag stellen. Diese Bestimmung wurde schon von der Lesben- und Schwulenbewegung sowie der Frauenbewegung kritisiert, da sie der nicht leiblichen Mutter bzw. dem nicht leiblichen Vater noch immer nicht ermöglicht, ein rechtlich völlig gleichberechtigter Elternteil zu sein. Dies stellt eine Benachteiligung sowohl für das Kind als auch für den sozialen (nicht voll rechtlich anerkannten) Elternteil mit Hinblick auf das Erbrecht und das Recht auf gemeinsame Staatsbürgerschaft dar.

Seit 1. April 1998 steht die Adoption nur heterosexuellen Paaren und Alleinstehenden offen. Das bedeutet, daß Lesben- oder Schwulenpaare noch immer keine Kinder adoptieren dürfen, nicht einmal ihre eigenen. Derzeit kann die Partnerin einer Mutter nicht die gesetzliche Elternschaft für ein Kind, das sie gemeinsam aufziehen, erlangen. Das bedeutet, daß das Kind weder der direkte Erbe der sozialen Mutter sein kann, noch kann es die Staatsbürgerschaft der sozialen Mutter bekommen. Ein Kind, das in einer Lesben- oder Schwulenfamilie aufgezogen wird, hat keinen zweiten gesetzlichen Elternteil oder eine zweite gesetzliche Familie.

Seit 1. Januar 1998 können gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebensgemeinschaft eintragen lassen (nach dem Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft). Eingetragene PartnerInnen(schaft) stellt einen neuen Familienstand dar, der dem von EhepartnerInnen bzw. der Ehe entspricht. Lesben- und Schwulenpaare können in den Niederlanden im Gegensatz zu dem, was allgemein angenommen wird, nicht standesamtlich heiraten. Einige Kirchen nehmen jedoch Trauungen homosexueller Paare vor.

Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft umfaßt alle Rechte und Pflichten der Ehe mit einer wichtigen Ausnahme: Elternschaft. Daher ist es Eingetragenen PartnerInnen nicht möglich, Kinder zu adoptieren oder gemeinsames Sorgerecht für ihre eigenen Kinder zu erlangen.

Wer kann also in den Niederlanden eine PartnerInnenschaft eintragen lassen? Heterosexuellen Paare sowie lesbischen und schwulen Paaren ist es erlaubt, ihre Lebensgemeinschaft eintragen zu lassen. Es können sich jedoch nur niederländische StaatsbürgerInnen sowie Menschen mit legalem Aufenthalt in den Niederlanden eintragen lassen. Diese Kriterien gelten nicht für die Ehe.

Die rechtlichen Konsequenzen der Eingetragenen PartnerInnenschaft sind ähnlich denen der Ehe. Das bedeutet z. B., daß die Eingetragenen PartnerInnen die Pflicht haben, für einander zu sorgen und zusammenzuleben. Nach der „Scheidung“ kann eine/r der PartnerInnen Unterhalt beantragen. Eingetragene PartnerInnenschaften unterscheiden sich von der Ehe auch dadurch, daß Eingetragene PartnerInnen ihre PartnerInnenschaft in beiderseitigem Einvernehmen auflösen können, ohne ein Gericht einschalten zu müssen.

Im August 1996 richtete die Regierung auf Beschluß einer Parlamentsmehrheit eine Kommission ein, die die rechtli-

chen Auswirkungen der Öffnung der standesamtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare untersuchen sollte. Im Oktober 1997 legte die Kommission ihren Bericht „Öffnung der standesamtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ vor. Unter anderem sprach sich die Kommission dafür aus, es lesbischen und schwulen Paaren zu ermöglichen, Kinder zu adoptieren, und eine solide Mehrheit (5 von 8 Mitgliedern) empfahl die Möglichkeit der standesamtlichen Heirat für lesbische und schwule Paare.

Am 6. Februar 1998 nahm die Regierung zu diesem Bericht Stellung. Sie unterstützte die Gewährung von Adoptionsrechten für lesbische und schwule Paare, wobei die Adoption auf niederländische Kinder beschränkt bleiben soll. Lesbische und schwule Paare würden eine Adoption stets bei einem Richter beantragen müssen, so wie dies derzeit auch bei heterosexuellen Paaren und Alleinstehenden der Fall ist. Dieser Schritt vorwärts stellt eine Anerkennung von Lesben und Schwulen dar, die Kinder aufziehen, und würde diesen Kindern einen zweiten gesetzlichen Elternteil geben.

Die Regierung plant darüber hinaus ein Gesetz, wonach gemeinsames Sorgerecht automatisch bei der Geburt eines Kindes innerhalb einer Eingetragenen PartnerInnenschaft eintritt. Derzeit müssen Eltern ein gemeinsames Sorgerecht bei Gericht beantragen (siehe oben). Es wird aber noch mindestens vier Jahre oder noch länger dauern, bis diese von der Regierung unterstützten Vorschläge verwirklicht sein werden, da das Parlament diesen Vorschlägen zustimmen muß. Inzwischen hat sich auch die neugewählte Regierung durch einen Kabinettsbeschluß im November 1998 diesen Vorschlägen angeschlossen. Eine entsprechende Regierungsvorlage soll 1999 dem Parlament vorgelegt werden.

e) Asylrecht

Nach niederländischem Recht können Homosexuelle aus „dringenden humanitären“ Gründen als Flüchtlinge anerkannt werden.

Astrid Mattijssen und Mirjam Turksma

* Niederländische Erste Kammer 1975-1976, 13872, Nr. 4. Verzeichnis der Erläuterungen, S. 87. Die geänderte niederländische Verfassung trat im Jahr 1983 in Kraft. Homosexualität wird nicht explizit erwähnt, jedoch heißt es darin: *...Ungleichbehandlung aufgrund von (...) Geschlecht oder aus irgendwelchen anderen Gründen ist nicht erlaubt.*

Ö S T E R R E I C H

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Österreich weist eine lange Tradition der Kriminalisierung und Unterdrückung von Lesben und Schwulen auf. 1971 hob Österreich als eines der letzten Länder in Europa das Totalverbot der Homosexualität, das auch für weibliche Homosexualität galt, auf. Der Preis, der für diese Reform an die konservativen Kräfte in der Gesellschaft und an die traditionell sehr mächtige römisch-katholische Kirche gezahlt werden mußte, war die gleichzeitige Einführung von vier anti-homosexuellen Strafrechtsbestimmungen:

- § 210 (Verbot der „gewerbsmäßigen gleichgeschlechtlichen Unzucht“), der 1989 aufgehoben wurde, um im Sinne der AIDS-Prävention männlichen Prostituierten, die sich Männern anbieten, die amtliche Gesundheitskontrolle zu ermöglichen;
 - §§ 220 und 221 (Verbot der „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes“ und von „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“); ihre Aufhebung wurde vom Nationalrat im November 1996 beschlossen und trat am 1. März 1997 in Kraft;
 - § 209, der ein höheres Mindestalter für männliche homosexuelle Handlungen (18 Jahre) im Vergleich zu heterosexuellen und lesbischen Handlungen (14 Jahre) vorsieht, falls einer der Partner volljährig ist (= 18 Jahre; diese „Volljährigkeitsgrenze“ für Verstöße gegen § 209 wurde 1988 auf 19 Jahre angehoben); sexuelle Beziehungen zwischen jungen Männern sind nicht strafbar, wenn beide Partner zwischen 14 und 19 Jahre alt sind).
- § 209 ist also die einzige anti-schwule Strafrechtsbestimmung, die immer noch in Kraft ist. Im Gegensatz zu den §§ 220 und 221, die in all den Jahren ihres Bestehens kaum jemals angewendet wurden, wird § 209 heute immer noch

angewendet. Jedes Jahr kommt es im Durchschnitt zu 50 Anzeigen und rund 20 Verurteilungen nach § 209 (die untenstehende Tabelle zeigt die entsprechenden Statistiken für die letzten zehn Jahre).

b) Anti-Diskriminierung

Österreichs Standard in Sachen Anti-Diskriminierungsgesetzgebung ist im allgemeinen ziemlich niedrig und, was den Schutz von Lesben und Schwulen vor Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung betrifft, überhaupt inexistent. Theoretisch sind alle BürgerInnen durch die Bundesverfassung gleichermaßen geschützt. Sie sieht auch vor, daß alle BürgerInnen vor dem Gesetz gleich sind, aber die alltägliche Erfahrung und die Rechtsprechung der Gerichte zeigen, daß dies nicht für Lesben und Schwule gilt.

Österreich verfügt über kein allgemeines Anti-Diskriminierungsgesetz. Einige rudimentäre Bestimmungen finden sich im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Sie schützen vor Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft und religiösem Bekenntnis – jedoch nicht aufgrund der sexuellen Orientierung – bei der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen oder beim Zugang zu Orten, die zur öffentlichen Benützung gedacht sind. So ist es zum Beispiel nicht strafbar, wenn ein Bürgermeister einer Stadt sich weigert, die städtischen Versammlungsräume an eine Lesben- und Schwulenvereinigung zu vermieten, wie dies 1996 in Dornbirn geschah.

Nur ethnische Minderheiten und Religionsgemeinschaften genießen gesetzlichen Schutz vor Verhetzung.

1993 wurde das Sicherheitspolizeigesetz erlassen, das die Kompetenzen und rechtlichen Grundlagen für das Handeln der Exekutive (Polizei und Gendarmerie) festlegt.

§ 209	Anzeigen	Ermittelte Tatverdächtige	Verurteilungen
1996	45	26	16
1995	35	27	17
1994	59	44	23
1993	58	46	19
1992	54	32	14
1991	50	29	14
1990	54	37	31
1989	44	28	31
1988	146	51	38
1987	84	41	32

Die in diesem Zusammenhang vom Innenminister herausgegebene Richtlinienverordnung für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes schreibt diesen ein diskriminierungsfreies Verhalten vor, das auch sexuelle Orientierung mit einschließt. Die Verordnung lautet wie folgt: *Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.*

Fälle behaupteter Diskriminierung durch die Polizei können bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten anhängig gemacht werden. Es hat zumindest einen Fall gegeben, daß ein solcher Senat entschieden hat, daß ein Polizeibeamter einen Homosexuellen diskriminiert hat, und zwar weil er diesem eine ärztliche Behandlung seiner Homosexualität angeraten und damit die Bestimmungen der erwähnten Verordnung verletzt hat. Diese Verordnung (die jedoch nicht im Rang eines Gesetzes steht) ist die einzige Anti-Diskriminierungsbestimmung im österreichischen Recht, die „sexuelle Orientierung“ ausdrücklich als schutzwürdige Kategorie anführt.

Es gibt eine Stadt in Österreich – Bludenz –, die eine „Nicht-Diskriminierungs-Erklärung“ verabschiedet hat und sich darin gegen jegliche Diskriminierung einschließlich aufgrund der sexuellen Orientierung in ihrem Kompetenzbereich ausspricht. Ein solcher Beschluß auf kommunaler Ebene hat in erster Linie symbolischen Charakter und keinerlei rechtlich verbindliche Konsequenzen.

Im Februar 1998 haben die sozialdemokratische Partei und die Grünen, die gemeinsam über die Hälfte der Sitze im Wiener Gemeinderat bzw. Landtag verfügen, einen Entwurf für ein Wiener Anti-Diskriminierungsgesetz mit folgendem Wortlaut eingebracht:

§ 1: Wien bekennet sich dazu, daß niemand wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Sprache, des Geschlechtes, der sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung ohne sachlichen Grund bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

Die Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage sollte im Laufe des Jahres 1998 erfolgen, scheint sich nun aber zu verzögern. Aber auch dabei handelt es sich um eine symbolische Erklärung, der die Stadt in ihrer Politik nach Belieben nachkommen kann. Es gibt keine rechtliche Handhabe gegen vermeintliche Diskriminierungsfälle. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Systems Österreichs kann ein Bundesland auch keine Bestimmungen in seine Landesverfassung aufnehmen, die im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen würden.

Überdies gibt es auch keinerlei aktiven gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz und am Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang bestehen daher Diskriminierungen von Lesben und Schwulen in allen Bereichen, die mit PartnerInnenschaft zu tun haben (siehe weiter unten). Hinsichtlich Einstellung, Beförderung oder Kündigung gibt es keinen spezifischen Schutz für Schwule und Lesben, aber sie fallen unter Umständen unter den Schutz der bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Einige dieser Schutzbestimmungen sind allerdings diesbezüglich noch anhand von Musterprozessen auszujudizieren.

Allgemein läßt sich feststellen, daß StellenbewerberInnen keine Fragen über ihre sexuelle Orientierung gestellt werden dürfen und daß sie Antworten auf solche Fragen verweigern können. Betriebsräte sind berechtigt, an der Erstellung von Personalfragebögen mitzuwirken, und haben sicherzustellen, daß derartige Fragen nicht aufgenommen werden.

Falls sich ein/e Angestellte/r in einem bestehenden Arbeitsvertrag diskriminiert fühlt, kann er/sie sich auf die allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätze berufen, die in den verschiedenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind.

Hinsichtlich der Kündigung einer Person wegen ihrer sexuellen Orientierung gibt es noch keine Rechtsprechung bzw. keinen Präzedenzfall. RechtsexpertInnen gehen jedoch davon aus, daß die Gerichte die Kündigung eines/einer Angestellten wegen seiner/ihrer sexuellen Orientierung als Verstoß gegen die Kündigungsbestimmungen werten und daher zugunsten des/der Angestellten entscheiden würden. Arbeitgeber würden es jedoch auch vermeiden, diesen Grund als Motiv für die Kündigung eines/einer Angestellten anzuführen.

Darüber hinaus kann eine Kündigung durch Klage beim Arbeitsgericht nicht bekämpft werden, wenn der Betriebsrat einer Kündigung eines/einer Angestellten wegen seiner/ihrer Homosexualität zugestimmt hat.

Es besteht kein gesetzlicher Schutz vor Mobbing wegen der sexuellen Orientierung eines/einer Angestellten. Aber gegen Mobbing muß offenkundig ganz allgemein mit anderen Strategien vorgegangen werden.

1992 wurde das Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahre 1979 novelliert. Die Reform behandelte auch sexuelle Belästigung. In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesnovelle wurde klargestellt, daß diese Bestimmung auch homophobe Belästigung umfaßt, z. B. das Erzählen von Lesben- oder Schwulenwitzen mit der Absicht, einen schwulen Mitarbeiter oder eine lesbische Mitarbeiterin zu beleidigen. Dasselbe wurde auch im 1992 verabschiedeten Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz festgelegt. In ihren allgemeinen Bestimmungen umfassen diese beiden Gleichbehandlungsgesetze allerdings nur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und nicht aufgrund der sexuellen Orientierung.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Es besteht keinerlei rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnen(schaften).¹ Schwule und lesbische Paare werden sowohl gegenüber verheirateten Paaren als auch gegenüber unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren (Lebensgemeinschaften, „wilde Ehe“) diskriminiert. Letztere haben bereits eine ganze Reihe von gesetzlichen Rechten (und Pflichten), obwohl sie den EhepartnerInnen rechtlich immer noch nicht völlig gleichgestellt sind.

Obwohl die Gesetzestexte, in denen (nicht verheiratete) LebensgefährtenInnen mit EhepartnerInnen gleichgestellt sind, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geschlechtsneutral formuliert sind und daher auch so ausgelegt werden könnten, daß sie auch gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen umfaßten, hat die Rechtsprechung eindeutig klargestellt, daß sie sich auf verschiedengeschlechtliche LebensgefährtenInnen beschränken. Gleichgeschlechtliche PartnerInnen sind daher von jeglicher gesetzlichen Angehörigendefinition ausgeschlossen und werden vom Gesetz wie zueinander völlig Fremde behandelt.¹

Jüngstes Beispiel für diese diskriminierende Auslegung durch die Gerichte ist ein Erkenntnis des Obersten

Gerichtshofs vom Dezember 1996. Er hob die Urteile zweier niedriger Instanzen auf, die entschieden hatten, daß das Eintrittsrecht von EhegattInnen und LebensgefährtenInnen (nach dem Mietrechtsgesetz) in den Mietvertrag für eine Wohnung, die von dem/der verstorbenen Partner/in gemietet worden war, auch für einen gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten gelten würde. Der Oberste Gerichtshof stellte jedoch klar, daß es nur dem Gesetzgeber und nicht den Gerichten zusteht, den Inhalt dieses Gesetzes zu ändern.

Die Nichtanerkennung gleichgeschlechtlicher Paare hat weitreichende Auswirkungen in vielen Rechtsmaterien und alltäglichen Lebensbereichen. Aufgrund von Schätzungen in Schweden anlässlich der Diskussion und Einführung der Eingetragenen PartnerInnenenschaft in diesem Land geht man davon aus, daß es insgesamt rund 200 Gesetze gibt, die für Eingetragene PartnerInnenenschaft von Bedeutung sind und „Ehegatten“ bzw. den Begriff „Angehörige“ in der einen oder anderen Definition beinhalten.

Deshalb ist es auch unmöglich, eine erschöpfende Liste von Beispielen für Diskriminierung gleichgeschlechtlicher PartnerInnen durch alle möglichen Gesetze zu erstellen, aber die folgenden Diskriminierungsformen sollen hervorgehoben werden, weil sie besonders akut und für durchschnittliche gleichgeschlechtliche PartnerInnenenschaften bedeutsam sind:

- Das Erbrecht diskriminiert gleichgeschlechtliche PartnerInnen in mehrfacher Hinsicht. Gibt es kein Testament, hat der/die hinterbliebene Partner/in keinen gesetzlichen Erbanspruch, da das Erbrecht auf EhegattInnen beschränkt ist. Ist ein Testament vorhanden, muß der/die Hinterbliebene den höchsten Erbschaftssteuersatz (bis zu 50 %) bezahlen, weil er/sie als Nichtverwandte/r zur verstorbenen Person in die höchste Steuerklasse fällt.
- Die fremdenrechtlichen Bestimmungen sehen eine bevorzugte Behandlung nur für die EhepartnerInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen bzw. von AusländerInnen mit Aufenthaltsrecht in Österreich vor. Gleichgeschlechtliche PartnerInnen österreichischer StaatsbürgerInnen, insbesondere aus Nicht-EWR-Ländern, haben zur Zeit praktisch keinerlei Möglichkeit, eine Genehmigung für einen legalen Aufenthalt in Österreich zu bekommen. Die einzige Möglichkeit für diese Paare, ihre PartnerInnenenschaft fortzusetzen, besteht im Eingehen einer Scheinehe mit einem/einer Österreicher/in oder im illegalen Aufenthalt im Land.

- Es besteht keine Gleichbehandlung im allgemeinen Sozialversicherungsrecht, wobei die Hauptbenachteiligung darin besteht, daß gleichgeschlechtliche PartnerInnen, die nicht in Beschäftigung stehen, nicht bei ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin mitversichert werden können (was für verschiedengeschlechtliche LebensgefährtenInnen selbstverständlich ist). Hinterbliebene PartnerInnen in einer gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaft haben auch keinen Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerpension, die auf EhegattInnen beschränkt ist.

- Im Steuerrecht bestehen ebenfalls Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen PartnerInnen.

- Die Nichtanerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnen als „Angehörige“ hat auch Auswirkungen in anderen Bereichen: Sie haben z. B. kein automatisches Recht, den/die Partner/in im Krankenhaus zu besuchen.

d) Adoption und künstliche Befruchtung

Gleichgeschlechtliche Paare können keine Kinder adoptieren. Obwohl eine Lesbe oder ein Schwuler als Einzelperson ein Kind adoptieren könnte, wäre dies in der Praxis nur möglich, wenn die Homosexualität dieser Person nicht bekannt würde. Es ist auch unmöglich, die leiblichen Kinder der gleichgeschlechtlichen Partnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Partners mit zu adoptieren bzw. gemeinsame Obsorge für diese Kinder zu erlangen. In Wien ist ein Fall bekannt, daß ein lesbisches Paar ein Baby als Pflegekind aufnehmen durfte.

In manchen Fällen versuchen in Scheidung lebende EhegattInnen den Umstand, daß der Ex-Gatte bzw. die Ex-Gattin homosexuell ist, als Waffe einzusetzen, um das alleinige Obsorge- und Erziehungsrecht über die gemeinsamen Kinder zu erlangen. In einigen Fällen wurde dies auch dazu benutzt, das Recht geschiedener Partner, ihre Kinder regelmäßig zu besuchen bzw. zu sehen, einzuschränken oder gänzlich aufzuheben.

Das Fortpflanzungsmedizingesetz aus dem Jahre 1992 schließt Lesben (wie alle alleinstehenden Frauen) ausdrücklich von der Inanspruchnahme der Methoden der künstlichen Insemination und der In-Vitro-Fertilisation aus. Sie sind auf verheiratete Frauen und Frauen in einer dauerhaften heterosexuellen Partnerschaft beschränkt.

e) Asylrecht

Österreich war eines der ersten Länder, das Schwule und Lesben als potentielle Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe anerkannt hat, die im Falle von Verfolgung unter einen der fünf in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Asylgründe fallen würden. In den Erläuterungen zum Asylgesetz 1991 hat der Gesetzgeber klargestellt, daß Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung einen Fluchtgrund und damit einen Grund für Asylgewährung in Österreich darstellen könne.

Es gibt bisher keinen (bekannten) Fall, daß ein Schwuler oder eine Lesbe ausschließlich wegen Verfolgung aufgrund der Sexualität Asyl erhalten hätte. In der Vergangenheit wurde jedoch drei Schwulen (zwei Iranern und einem Rumänen) Flüchtlingsstatus gewährt (der erste Fall geht ins Jahr 1984 zurück). In der Begründung, die in den drei Berufungsentscheidungen für die Zuerkennung angeführt wurde, wurde die Verfolgung aufgrund der Homosexualität jedoch nicht erwähnt, obwohl diese von den Antragstellern als einziger zusätzlicher Grund geltend gemacht wurde, nachdem ihre ursprünglichen Asylanträge in erster Instanz abgelehnt worden waren. Offensichtlich wollten die Behörden keine Präzedenzfälle schaffen.

2. Soziale Lage

In den letzten zwanzig Jahren hat es gewaltige Veränderungen in der Einstellung sowohl der Bevölkerung als auch der Medien gegeben. Homosexualität war bis in die siebziger Jahre ein völliges Tabu gewesen und war in den Medien nur in Zusammenhang mit Kriminalität erwähnt worden. Homosexuelle wurden in der Tat als Kriminelle angesehen, die in der Hitliste des verabscheuungswürdigen Abschaums der Gesellschaft höchstens von Mördern überholt wurden. Für diese Haltung waren zwei Faktoren maßgeblich verantwortlich: die römisch-katholische Kirche übte einen alles beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft aus und hatte immer gepredigt, daß Homosexualität eine schwere Sünde sei. Diese Einstellung und dieser Glaube wurden durch die faschistische und homosexuellenfeindliche Gehirnwäsche verstärkt, der die Bevölkerung während der Nazi-Zeit ausgesetzt war. Noch heute bringen manche Leute ihre Verachtung für Homosexuelle mit dem Hinweis, „solche Leute“ wären unterm Hitler vergast worden, zum Ausdruck.

Die Verbesserungen der letzten 25 bis 30 Jahre sind auf den gesellschaftlichen Aufbruch in den 70er Jahren zurückzuführen, als Bruno Kreisky die Regierung übernommen und sozialistische Regierungen bis 1983 geführt hatte. Dieser Aufbruch erfaßte alle gesellschaftlichen Bereiche und durchlüftete eine Gesellschaft, die in der Enge ihrer Traditionen und Konventionen völlig erstarrt war. Diese Entwicklung ging einher mit der Zurückdrängung des Einflusses der katholischen Kirche und ihres politischen Arms, der Österreichischen Volkspartei (ÖVP). Seitdem diese Partei 1986 wieder in die Regierung gekommen ist (als Juniorpartnerin in einer Koalition mit der sozialdemokratischen Partei), ist diese positive Entwicklung wieder abgebremsst worden und schließlich völlig zum Stillstand gekommen. Die ÖVP hat jegliche Verbesserung für Schwule und Lesben in den letzten zwölf Jahren verhindert. Es gehört eindeutig zum ideologischen Programm dieser Partei, Lesben und Schwule im Status von BürgerInnen zweiter Klasse zu halten und alles zu tun, um zu verhindern, daß sie volle Gleichberechtigung erlangen.

Die letzten zwanzig Jahre waren auch durch das Entstehen und Wachsen einer schwul/lesbischen Befreiungs- und Emanzipationsbewegung gekennzeichnet. Heute herrscht auch in Österreich ein Klima, das es jedem Schwulen und jeder Lesbe erlaubt, als solche/r herauszukommen – vorausgesetzt, sie bzw. er verfügt über ein Mindestmaß an Mut und den Willen, lieber einige Diskriminierungen in Kauf zu nehmen und ihr/sein Leben diesen Umständen anzupassen, als ein Leben lang im Schrank versteckt zu leben. Junge Schwule und Lesben haben immer weniger Probleme bei ihrem Coming-out. Aber Lesben und Schwule haben immer noch Angst vor diesem Schritt.

Es gibt eine wachsende schwul/lesbische Szene und Gemeinschaft in Wien und den größeren Städten, die alle möglichen Dienstleistungen anbieten, etwa kostenlose Beratung für junge Lesben und Schwule oder jene, die Coming-out-Probleme haben. Immer mehr kommerzielle Geschäfte und Betriebe, die ihr Angebot an die schwul/lesbische Gemeinschaft richten, entstehen.

Auch die öffentliche Meinung hat sich geändert, die Toleranz und Akzeptanz für alternative Lebensstile ist im allgemeinen größer geworden. Die meisten Medien berichten objektiv und wohlwollend über schwule und lesbische Belange. Unfreundliche Berichterstattung ist eher die Ausnahme. Hetze bzw. verhetzende Äußerungen, außer durch Vertreter der römisch-katholischen Kirche, stellen kein großes Problem dar, auch Gewalt gegen Schwule und Lesben

ist keines, obwohl Fälle von Überfällen auf Schwule an ihren Treffpunkten, speziell in Parks, immer wieder vorkommen.

Die breite Bevölkerung scheint heute viel fortschrittlicher zu sein, als die PolitikerInnen annehmen. Besonders die ÖVP und die noch weiter rechts stehende Freiheitliche Partei scheinen das Ausmaß an Zustimmung in der Bevölkerung zu ihrem anti-homosexuellen Kreuzzug ziemlich falsch einzuschätzen.

Die Mehrheit der Bevölkerung heißt die Diskriminierung von Lesben und Schwulen nicht mehr gut, obwohl immer noch keine Mehrheit die Lesben- und Schwulenehe unterstützt.

Dies zeigt sich auch anhand von Meinungsumfragen: Laut einer Untersuchung über Werthaltungen bei Jugendlichen aus dem Jahre 1991 betrachten nur 29 % der Jugendlichen Homosexualität als etwas unter allen Umständen Verbotenes (im Vergleich zu 44 % der befragten Erwachsenen). Darüber hinaus sieht die große Mehrheit der jungen Leute Homosexualität als ausschließliche Privatsache an, in die sich niemand einmischen sollte. Ein Drittel der befragten Jugendlichen gab an, Homosexuelle nicht als Nachbarn haben zu wollen (unter den befragten Erwachsenen waren es 37 %). In einer Liste unerwünschter Nachbarn kamen Homosexuelle in beiden Gruppen an fünfter Stelle hinter Alkoholikern, Drogengebrauchern sowie Links- bzw. Rechtsextremisten.

Laut einer Meinungsumfrage unter Wiener Jugendlichen aus dem Jahr 1991 stimmten 78 % der Befragten der Ansicht zu, daß für manche Menschen Homosexualität genauso wichtig und normal ist wie Liebe zwischen Mann und Frau für andere. Im selben Jahr ergab eine österreichweite Umfrage, daß immer noch 27 % der ÖsterreicherInnen die Wiedereinführung des Totalverbots für homosexuelle Handlungen begrüßen würden. Jedoch nur wenige junge Menschen (6 %) teilen diese Meinung.

1993 sprachen sich in einer Meinungsumfrage 51 % von 1013 befragten Personen gegen die Lesben- und Schwulenehe aus, 28 % waren dafür, der Rest hatte keine endgültige Meinung dazu. In der Altersgruppe unter 30 sprachen sich 38 % für die gleichgeschlechtliche Ehe aus.

In einer 1996 von *Gallup* durchgeführten Meinungsumfrage (430 Befragte) teilten nur 23 % die offizielle

Haltung der römisch-katholischen Kirche, daß Homosexualität eine Sünde sei. 56 % sprachen sich gegen diese Haltung aus.

3. Andere Aspekte

In Österreich besteht Wehrpflicht für alle männlichen Bürger. Homosexualität ist kein Grund mehr, vom Wehrdienst befreit zu werden, außer es wird ein ärztliches Attest vorgelegt, das bestätigt, daß der Wehrdienst für den Betroffenen schwere psychologische Probleme mit sich bringen würde. Viele Schwule ziehen es jedoch vor, statt dessen Zivildienst abzuleisten, ohne ihre Homosexualität zu offenbaren. Während schwule Präsenzdiener für den Grundwehrdienst willkommen sind, haben offen Schwule nicht die geringste Chance, als Berufssoldaten in der Armee Karriere zu machen.

Ein weiteres dunkles Kapitel in der Geschichte österreichischer Schwuler und Lesben ist der Umgang mit jenen, die die Konzentrationslager in den sieben Jahren des Anschlusses Österreichs ans Dritte Reich (1938-1945) überlebt haben. Da sie als „gewöhnliche“ Kriminelle betrachtet wurden, zumal ja Homosexualität auch vor und nach dem Anschluß verboten war (siehe oben), sind „Rosa-Winkel“-Häftlinge nie als Opfer des Nazi-Terrorregimes anerkannt und daher nach dem Krieg stets von jeder Entschädigung ausgeschlossen worden. Das Opferfürsorgegesetz beschränkt Entschädigung auf Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden.

Jenen Nazi-Opfern, die aufgrund ihrer Homosexualität verfolgt wurden, wurde nicht einmal ihre Haftzeit in den Konzentrationslagern als Beitragszeit für die Berechnung ihrer monatlichen Alterspension angerechnet. In dieser Hinsicht wurden sie sogar schlechter als ihre Peiniger behandelt: Bei der Berechnung der Pensionen ehemaliger SS-Wärter wurden deren Dienstzeiten in den Konzentrationslagern sehr wohl als Beitragszeiten berücksichtigt.

1995 beschloß das Parlament die Schaffung des „Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus“, der jene „vergessenen“ Opfer des Nazi-Regimes unterstützen soll, die bisher keinerlei Entschädigung aus einem anderen Wiedergutmachungstitel erhalten haben und sich in materieller Notlage befinden. Das Bundesgesetz, mit dem dieser Nationalfonds gegründet wurde, führt „sexuelle Orientierung“ ausdrücklich als einen Verfolgungsgrund an, der Per-

sonen zu einer Entschädigung aus diesem Fonds berechtigen würde. Bisher haben zwei wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Personen finanzielle Unterstützung durch diesen Fonds erhalten.

Kurt Krickler

¹ Im Juli 1998 stimmte der Nationalrat einer Änderung des § 72 Strafgesetzbuch zu, der das Zeugnisenstlagungsrecht vor Gericht regelt. Gleichgeschlechtliche PartnerInnen sind durch diese Reform erstmals im österreichischen Rechtssystem anerkannt und mit EhepartnerInnen bzw. verschiedengeschlechtlichen LebensgefährtenInnen gleichgestellt worden. Sie trat am 1. Oktober 1998 in Kraft.

P O R T U G A L

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht¹

1995 hat Portugal ein neues Strafrecht eingeführt (*Decreto-Lei no. 48/95*, 15.03.1995). Obgleich es offiziell als Revision des Strafgesetzbuches von 1982 gilt, sind die Änderungen so weitreichend, daß man von einem neuen Strafrecht sprechen kann.

1945 hat Portugal Homosexualität zum zweitenmal in seiner Geschichte entkriminalisiert (das erstemal geschah dies 1852, jedoch wurde 1912 das Totalverbot wieder eingeführt) und ein einheitliches Mindestalter von 16 Jahren festgelegt. Das Strafrecht von 1982 übernahm dieses einheitliche Mindestalter für heterosexuelle Handlungen (§§ 203 und 206) und homosexuelle Handlungen (§§ 206 und 207). Jedoch unterschieden sich die Strafen für die „Verführung“ von 14- und 15jährigen Jugendlichen: Für homosexuelle „Verführung“ (*desencaminhar*) lag die Strafe bei bis zu drei Jahren Freiheitsentzug (§ 207), während für „Verführung“ zu (heterosexuellem) Vaginalverkehr (*tiver cópula ... abusando da ... in experiência ou mediante promessa séria de casamento*) ein Strafraum bis zu zwei Jahren (§ 203) und für „Verführung“ zu allen anderen Arten von heterosexuellem Kontakt eine Strafe bis zu einem Jahr (§ 206) vorgesehen war. Wenn jedoch keine „Verführung“ im Spiel war, war die Strafe für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen mit 14- und 15jährigen Jugendlichen dieselbe – und zwar bis zu einem Jahr (§ 206); dieselbe Strafe galt für sexuellen Handlungen mit Minderjährigen unter 14 Jahren (§§ 201, 202, 205).

Die Reform von 1995 setzte das heterosexuelle Mindestalter auf 14 Jahre herab (§ 172 Strafgesetzbuch), behielt jedoch einen Sonderstraftatbestand für homosexuelle Beziehungen mit 14- und 15jährigen Jugendlichen bei (§ 175: bis zu zwei Jahre Freiheitsentzug). Heterosexuelle Beziehungen mit 14- und 15jährigen Jugendlichen stellen jedoch nur dann einen Tatbestand dar, wenn der/die Jugendliche zu vaginalem (nicht jedoch zu analem, oralem oder anderem) Verkehr „verführt“ wird (*abusando da sua in experiência*) (§ 174: bis zu zwei Jahre Freiheitsentzug). Somit kommt der Begriff „homosexuell“ im portugiesischen Strafrecht einmal vor – in seinem § 175.

b) Anti-Diskriminierung

Sexuelle Orientierung ist in der Verfassung als Kriterium für Schutz vor Diskriminierung nicht enthalten. Es gibt keine Anti-Diskriminierungsbestimmungen im Strafrecht für Schwule und Lesben.

Im Jahr 1996 kam es aus Anlaß der Revision der Verfassung zu intensivem Lobbying für die Aufnahme von „sexueller Orientierung“ in ihren Artikel 13, der die schutzwürdigen Kategorien auflistet und jene Gruppen in der Gesellschaft hervorhebt, die besonders von Diskriminierung betroffen sind, d. h. aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Religion usw. Die portugiesische Lesben- und Schwulengemeinschaft *ILGA-Portugal* präsentierte dem Parlament sogar einen formellen Antrag. Die Grünen brachten einen ähnlichen Vorschlag ein. Beide wurden von der sozialistischen und sozialdemokratischen Mehrheit abgelehnt. Die nächste Gelegenheit für eine Verfassungsänderung wird es erst wieder in sechs Jahren geben.

Neben dem Lobbying für nationale Belange hat *ILGA-Portugal* auch gegenüber der portugiesischen Regierung aktiv dafür Lobbying betrieben, daß diese für den Artikel 6a des Amsterdamer Vertrag stimmen möge. Diese Bemühungen waren erfolgreicher: Portugal stimmte diesem Artikel zu.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Derzeit erkennt das portugiesische Recht gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften nicht an. Es gibt jedoch Pläne, im Parlament einen Gesetzesantrag zur Eingetragenen PartnerInnenschaft, die auch lesbische und schwulen Paare (ohne Recht auf Adoption) mit einschließt, einzubringen.

Was Elternschaft betrifft, ist nur ein Fall bekannt, daß ein Gericht einem offen homosexuellen Vater (und dessen Partner) das Sorgerecht für seine Tochter nach der Scheidung zugesprochen hat. Diese Entscheidung wurde später vom Obersten Gerichtshof aufgehoben, der argumentierte, daß das Kind in einer „traditionellen portugiesischen Familie aufwachsen solle“. Soweit bekannt ist, hat der betroffene Elternteil gegen diese Entscheidung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte Beschwerde eingelegt und eine Petition an das portugiesische Parlament gerichtet, um dessen Aufmerksamkeit auf diese und andere

durch Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung entstehende Probleme zu lenken.

Das bestehende Mietrecht unterscheidet nicht zwischen homosexuellen und heterosexuellen Paaren. Daher sollte es ebenso für verschieden- wie für gleichgeschlechtliche Paare gelten. Im Falle, daß der/die Hauptmieter/in stirbt, geht der Mietvertrag nicht automatisch auf den/die hinterbliebene/n Partner/in über, aber er/sie hat ein bevorzugtes Eintrittsrecht in den Mietvertrag.

Im Juni 1997 wurde angekündigt, daß die Jugendsektion der Sozialistischen Partei Portugals einen Gesetzesentwurf über die Eingetragene PartnerInnenschaft vorbereitet, der gleichgeschlechtliche Paare mit einschließen würde (siehe voller Wortlaut im Anhang). Zu diesem Zeitpunkt, als auch die Kommunisten und die Grünen ähnliche Gesetzesvorschläge im Parlament einbrachten (in denen aber gleichgeschlechtliche Paare nicht in Erwägung gezogen wurden), wuchs die Hoffnung, daß die Verabschiedung eines Partnerschaftsgesetzes innerhalb von Monaten erfolgen würde. Andere „sensible“ Fragen, wie das neue Abtreibungsgesetz haben indes das Interesse der Medien in Anspruch genommen. Es scheint nun, als würde es die sozialistische Fraktion als verfrüht ansehen, ein weiteres „heißes Eisen“ anzufassen. Obwohl das weitere Engagement für das Partnerschaftsgesetz deutlich betont wurde, steht nicht fest, wann dies tatsächlich verabschiedet werden wird. 1999 wäre im Bereich des möglichen.

ILGA-Portugal hat erfahren, daß die Sozialistische Partei einen revidierten Text für ein Partnerschaftsgesetz ausgearbeitet hat, diesen Text jedoch noch nicht erhalten können. Soweit bekannt ist, liegt ein Grund für diese Überarbeitung darin, daß der ursprüngliche § 7 im Widerspruch zu den Bestimmungen des Schengener Abkommens gestanden sei, und zwar in Hinblick auf die Einreise und den rechtlichen Status von Nicht-EU-BürgerInnen.

d) Asylrecht

Sexuelle Orientierung wird nicht speziell berücksichtigt. Es sind auch keine Fälle bekannt, daß Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Flüchtlingsstatus zuerkannt bzw. verwehrt worden wäre.

Das portugiesische Recht sieht allerdings vor, daß eine Person, die einer lebensbedrohenden Situation, Todesstrafe oder lebenslanger Haft in einem anderen Land ausgesetzt wäre, nicht ausgeliefert werden darf. Diesen Menschen wird automatisch Asyl gewährt, sofern sie beweisen können, daß

sie einer solchen lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt wären. Es ist jedoch nicht bekannt, ob dieses Gesetz jemals in Zusammenhang mit sexueller Orientierung angewendet worden ist.

2. Soziale Situation

Die generelle Einstellung zu Homosexualität unterscheidet sich nicht von jener in anderen westeuropäischen Ländern. Die Existenz von Schwulen und Lesben wird im allgemeinen als gesellschaftliche Tatsache akzeptiert, obwohl es auch Fälle offener Homophobie gibt. Gewalttätige (sowohl verbale als auch physische) Homophobie ist äußerst selten (aus den letzten zehn Jahren sind zwei Fälle bekannt). Die römisch-katholische Kirche übt im nördlichen Teil des Landes, wo eher konservative Ansichten vorherrschen und Homosexualität viel stärker verborgen wird, einen stärkeren Einfluß aus. Es gibt telefonische Beratungsstellen und ein Lesben- und Schwulenzentrum in Lissabon, um die schwul/lesbische Gemeinschaft zu unterstützen.

Man kann ruhig davon ausgehen, daß die meisten, wenn nicht sogar alle Mitglieder der Schwulen-, Lesben- und Transgender-Gemeinschaft den Großraum Lissabon (2,5 Millionen Einwohner) wegen dessen kosmopolitischer Offenheit anderen städtischen Gebieten vorziehen. Ländliche Gebiete sind verständlicherweise konservativer und weniger offen gegenüber allen Belangen, die mit sexueller Orientierung zu tun haben. Es ist symptomatisch, daß der einzige Ort in Portugal, wo Lesben, Schwule und Transgender-Personen organisiert sind, Lissabon ist. Selbst in Porto (1,5 Millionen Einwohner) verfügt die Schwulen-, Lesben- und Transgender-Szene über keinerlei Ressourcen oder lokale Organisationen.

Politisch gesehen sind Schwulen- und Lesbenfragen neu, und nur wenige PolitikerInnen haben den Mut, sich dieses Themas anzunehmen. Der (Ober-)Bürgermeister von Lissabon stellt hier jedoch eine Ausnahme dar. Er hat die schwul/lesbische Gemeinschaft mit Sozialprojekten, wie der Gründung des Lesben- und Schwulenzentrums unterstützt. Er genießt breite Anerkennung und wurde vor kurzem für weitere vier Jahre in seinem Amt bestätigt.

Das Jahr 1997 wird in die Geschichte Portugals als das Jahr des schwul/lesbischen Aufbruchs eingehen. In diesem Jahr haben mehrere Großereignisse die portugiesische Lesben- und Schwulengemeinschaft unwiderruflich verändert und ihr einen Grad an Sichtbarkeit verliehen, wie sie ihn noch nie zuvor erreicht hatte.

Am 4. Mai 1997 marschierten rund 400 Menschen im Rahmen des ersten „AIDS Candlelight Memorial March“ zum Gedenken an die an AIDS Verstorbenen über die *Avenida da Liberdade* in Lissabon.

Am 28. Juni 1997 wurde – wieder in Lissabon – das erste Pride-Festival erfolgreich veranstaltet. Nahezu 3000 Personen nahmen daran teil.

Im August wurden erstmals in Portugal an Lesben und Schwule gerichtete AIDS-Aufklärungs- und -Präventionsbroschüren herausgegeben, und zwar von *ILGA-Portugal* mit finanzieller Unterstützung des Gesundheitsministeriums.

Im September 1997 fand das erste Schwulen- und Lesben-Filmfestival statt und füllte die Kinos. Fast alle Vorführungen des 15tägigen Festivals waren ausverkauft. Das Festival fand – unter dem Ehrenschild des Bürgermeisters von Lissabon – in drei Kinos der Stadt statt. Rund 5000 Personen besuchten dieses Ereignis.

Und im November öffnete schließlich das erste Schwulen- und Lesbenzentrum Portugals mit der logistischen und finanziellen Unterstützung der Stadtverwaltung seine Pforten. Diese Einrichtung bietet eine Palette sozialer Dienstleistungen, wie Beratung, und kultureller Aktivitäten, wie z. B. Theater.

1998 erlebte *ILGA-Portugal* die Gründung einer neuen Schwesterorganisation: *Opus Gay*. Dieser neue Verein, der seinen Sitz ebenfalls in Lissabon hat, richtet sich nur an schwule Männer und konzentriert seine Anstrengungen auf soziale Unterstützung.

Gonalo Diniz

Anhang

Der Entwurf der Sozialistischen Partei Portugals für ein Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft

§ 1 (Ziel)

Dieses Gesetz stellt Familienmitglieder, die zusammenleben, in zivil-, steuer-, sozial- und arbeitsrechtlicher Hinsicht mit Ehepaaren gleich, wobei allerdings die Besonderheiten jedes der beiden Rechtsinstitute beibehalten werden.

§ 2 (Anwendung)

Das vorliegende Gesetz gilt für jene, die bereits volljährig oder für volljährig erklärt sind und nachweisbar seit mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammenleben.

Das im vorigen Absatz Erwähnte gilt nicht für jene, die noch in aufrechter Ehe leben oder bei denen Ehehindernisse, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch angeführt werden, vorliegen.

§ 3 (Ausweitung der Rechte in zivilrechtlichen Angelegenheiten)

Eingetragene PartnerInnen genießen denselben rechtlichen Schutz wie ver-

heiratete Paare und haben gewisse Rechte wie z. B.: Übertragung von Mietrechten, Adoption, Unterhalt, Aufenthaltsrecht. § 85 des Städtischen Mietrechts wird entsprechend abgeändert.

§ 4 (Adoption)

Heterosexuelle Paare, die seit mindestens vier Jahren zusammenleben und zumindest 25 Jahre alt sind, dürfen gemäß § 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht verheiratet oder gesetzlich getrennt sind, Kinder adoptieren. Paare, die zusammenleben, dürfen auch die Kinder des Partners/der Partnerin adoptieren.

§ 5 (Rechte hinsichtlich der Beendigung der Eingetragenen PartnerInnenschaft)

Für Eingetragene Paare in dieser Situation gelten in bezug auf Unterhalt dieselben Regelungen entsprechend den im Bürgerlichen Gesetzbuch hierfür vorgesehenen Bestimmungen, wie sie für verheiratete Paare gelten.

In der oben erwähnten Situation kann das Gericht jedem/jeder der PartnerInnen die bisherige gemeinsame Wohnung zusprechen, je nachdem, wie es im Interesse der Kinder am besten ist, selbst wenn der Familienwohnsitz dem/der anderen Partner/in gehört.

§ 6 (Rechte hinsichtlich der Beendigung der Eingetragenen PartnerInnenschaft durch Tod eines/einer der PartnerInnen)

Wenn eine/r der Eingetragenen PartnerInnen stirbt und er/sie Eigentümer/in des Familienwohnsitzes war, hat der/die hinterbliebene Partner/in das Recht, diesen Wohnsitz zu behalten, falls kein Testament etwas Anderslautendes vorsieht. Das Wohnrecht endet, wenn der/die hinterbliebene Partner/in erneut heiratet oder eine neue Eingetragene PartnerInnenschaft eingeht.

§ 7 (Gesetzgebung betreffend AusländerInnen und Asylrecht)

Was die Gesetzgebung betreffend die Einreise, Ausreise oder Ausweisung von AusländerInnen aus dem Staatsgebiet und das Recht auf Asyl anbelangt, haben Eingetragene PartnerInnen dieselben Rechte wie EhepartnerInnen, wenn sie nachweisbar seit mindestens zwei Jahren zusammenleben.

§ 8 (Gleiche Rechte in steuerrechtlicher Hinsicht)

Eingetragene PartnerInnenschaften, wie sie durch § 1 dieses Gesetzes bestimmt werden, kommen in den Genuß derselben steuerlichen Vorteile wie verheiratete Paare.

§ 9 (Gleiche Rechte in sozialrechtlicher Hinsicht)

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht haben Eingetragene PartnerInnenschaften dieselben Rechten wie verheiratete Paare.

§ 10 (Gleiche Rechte in arbeitsrechtlicher Hinsicht)

Betreffend Urlaub und Abwesenheit vom Arbeitsplatz haben Eingetragene PartnerInnen dieselben Rechte wie verheiratete Paare.

§ 11 (Eintragung)

Gemäß dem in den §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes Bestimmten müssen die oben erwähnten PartnerInnenschaften im regionalen, für den Wohnbereich der Eingetragenen PartnerInnen zuständigen Sozialversicherungszentrum eingetragen werden.

Die oben erwähnte Eintragung setzt voraus, daß das Vorhandensein einer Lebensgemeinschaft unter Eid bestätigt wird.

Die PartnerInnen dieser Lebensgemeinschaft können diese Eintragung jederzeit entweder gemeinsam oder einzeln widerrufen.

Es ist nicht möglich, eine neue Eintragung zu beantragen, ohne eine bestehende vorher zu annullieren.

§ 12 (Vermögen)

Bei Eingetragenen PartnerInnen wird Gütertrennung angenommen. Es sind jedoch auch andere Optionen möglich, wenn die Eingetragenen PartnerInnen ihre diesbezügliche Absicht vertraglich festlegen.

§ 13 (Durchführungsbestimmungen)

Die Regierung erläßt 90 Tage nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Genehmigung des Budgets für das Wirtschaftsjahr 1998 in Kraft.

* Dieser Abschnitt ist entnommen aus: Helmut Graupner: *Portugal de-equalised age of consent in 1995*, in: *Euro-Letter* # 55 (November 1997), S. 7.

SCHWEDEN¹

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Schweden hat keine anti-schwulen oder anti-lesbischen Bestimmungen in seinem Strafrecht. Das Mindestalter ist seit 1978 bei 15 Jahre für Schwule, Lesben und Heterosexuelle festgesetzt.

b) Anti-Diskriminierung

In der schwedischen Verfassung ist kein Diskriminierungsverbot aufgrund „sexueller Orientierung“ enthalten, und die Rechte von Schwulen und Lesben betreffend Adoption und Staatsbürgerschaft für LebensgefährtenInnen sind beschränkt (siehe unter Eingetragene PartnerInnenschaft).

Es gibt jedoch eine Bestimmung im Strafgesetzbuch, die vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung schützt. Diese Bestimmung ahndet allerdings nicht Hetze gegen Lesben und Schwule als Gruppe sondern nur als Individuen. Das Gesetz gilt nur, wenn sich die Diskriminierung gegen einzelne Schwule oder Lesben richtet. Es ist nicht strafbar, Homosexuellenvereine oder -organisationen zu diskriminieren. Der Bericht über die gesellschaftliche Situation von Schwulen und Lesben² aus dem Jahr 1984 empfahl, daß die Anstiftung zur Hetze gegen Homosexuelle durch das Mediengesetz verboten werden sollte (S. 69-72). Weiters wurde darin der Vorschlag gemacht, daß Homosexuelle als Gruppe vor Diskriminierung gemäß Abschnitt 16, Paragraph 8 des Strafgesetzbuches, der derzeit für ethnische Gruppen und andere, ähnliche Gruppen gilt, geschützt werden sollten. Die Regierung hat diesen Vorschlag jedoch nicht in ihren Entwurf Nr. 1986/87:124 aufgenommen, in dem Diskriminierung von Schwulen und Lesben behandelt wurde.

Sowohl üble Nachrede als auch Beschimpfung von Personen stellt einen strafrechtlichen Tatbestand dar. Unter übler Nachrede versteht man, schlecht über eine Person gegenüber Dritten zu sprechen. Unter Beschimpfung versteht man, ihr dies ins Gesicht zu sagen. Nur extreme Ausdrücke, grobe Beleidigungen oder Anschuldigungen sind verboten. Geringfügigere böartige Bemerkungen oder allgemeine Schimpfworte fallen nicht in den

Geltungsbereich dieses Gesetzes. 1987 wurde Diskriminierung von Schwulen und Lesben in jenen Abschnitt des Strafgesetzbuches aufgenommen (Abschnitt 16, Paragraph 9), der Diskriminierung aufgrund von Rasse usw. ahndet. Unternehmen (Personen und Firmen) machen sich strafbar, wenn sie ihre Dienstleistungen jemandem aufgrund seiner/ihrer Homosexualität im üblichen Rahmen verweigern – dies erfüllt den Tatbestand der Diskriminierung. Der Strafrahmen für ungesetzliche Diskriminierung reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Dieses Gesetz gilt auch für folgende Beschäftigtenkategorien: MitarbeiterInnen von Unternehmen, BeamtenInnen, OrganisatorInnen öffentlicher Veranstaltungen und MitarbeiterInnen bei solchen Veranstaltungen.

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, daß Schwule und Lesben Zugang zu allen öffentlichen Bereichen haben und genauso behandelt werden wie Heterosexuelle. Es beinhaltet öffentliche Einrichtungen und Orte, wie Züge, Fähren, Restaurants, Cafés, Theater, Parks und Kirchen. Diese Regelung gilt für alle Personen oder Firmen, die ein kommerzielles Geschäft oder Unternehmen führen, wie z. B. Baufirmen, Hotels, Warenhäuser, HandwerkerInnen, RechtsanwältInnen oder ÄrztInnen. Es gilt auch für private WohnungsmaklerInnen, jedoch nicht für EinzelvermieterInnen. Auch alle Arten von öffentlichen Dienstleistungen, wie das Gesundheitswesen, die Sozialbehörden und die Gerichte sind an dieses Gesetz gebunden.

Auf dem Arbeitsmarkt ist Diskriminierung von Homosexuellen nicht ungesetzlich. Nur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft ist in diesem Bereich strafbar. Frauen und ethnische Minderheiten haben auch spezielle Ombudspersonen, die sich um Diskriminierungsfälle kümmern. ArbeitnehmerInnen im öffentlichen Sektor dürfen nur nach objektiven Kriterien ausgewählt werden, wie z. B. Erfahrung und Kompetenz. Die Beschäftigung im öffentlichen Sektor wird durch die Verfassung geregelt, was sicherstellen sollte, daß sexuelle Orientierung keinen Einfluß auf die Beschäftigungschancen einer Person hat. Private Arbeitgeber können im Prinzip beschäftigen, wen immer sie wollen. Es gibt jedoch bestimmte Einschränkungen betreffend Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft. Schwule und Lesben sind derzeit auf dem privaten Sektor nicht vor Diskriminierung

geschützt. Gewerkschaften verfügen über bestimmte Mittel, die sie zur Bekämpfung von Diskriminierung in diesem Bereich einsetzen können. Wie an anderer Stelle in diesem Bericht bereits erwähnt wurde, hat eine Kommission vor kurzem vorgeschlagen, daß Schwule und Lesben vor Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt genauso wie Frauen und ethnische Minderheiten geschützt werden sollten.

Die Frage von Kündigung oder Entlassung ist für alle Bereiche des Arbeitsmarktes gesetzlich geregelt. Eine Person kann nur aufgrund objektiver Fakten entlassen werden. Niemand darf nur aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder Homosexualität entlassen werden. Versetzungen dürfen auch nur aus objektiven Gründen angeordnet werden. Arbeitgebern ist es im Prinzip verboten, ArbeitnehmerInnen aufgrund der sexuellen Orientierung unterschiedlich zu behandeln. Und Gewerkschaften sind verpflichtet, ArbeitnehmerInnen zu unterstützen, die an ihrem Arbeitsplatz diskriminiert werden. Arbeitgeber müssen Maßnahmen setzen, um derartige Probleme, sollten sie auftauchen, zu lösen.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Das Gesetz erkennt gleichgeschlechtliche Paare sowohl als LebensgefährtenInnen als auch als Eingetragene PartnerInnen an. Eine Lebensgemeinschaft kann eine Station auf dem Weg zur Eingetragenen PartnerInnenenschaft sein oder auch eine ständige Form des Zusammenlebens darstellen.

Lebensgemeinschaft

Wenn eine Beziehung in eine dauerhaftere Phase eintritt, wird sie automatisch durch *Lagen om gemensamma hem*³ geregelt, das „Gesetz über die gemeinsame Wohnung“ bzw. das Zusammenleben von unverheirateten/nicht eingetragenen Paaren bzw. über die Lebensgemeinschaft. Dieses Gesetz ist in den meisten Punkten für heterosexuelle und homosexuelle oder bisexuelle Paare gleich. Es unterscheidet sich in einigen Punkten in bezug auf die Kinder von heterosexuellen Paaren aus früheren Beziehungen und gemeinsame Kinder.

Zur Begründung einer Lebensgemeinschaft muß ein Paar – im Gegensatz zu einer Eingetragenen PartnerInnenenschaft – nur lang genug zusammengelebt haben und sich

als Paar betrachten. Es bedarf dafür keiner besonderen Eintragung oder Zeremonie. Gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen wurden 1988 in den Geltungsbereich des für Heterosexuelle bereits bestehenden „Gesetzes über die gemeinsame Wohnung“ aufgenommen.

Bei einer Lebensgemeinschaft müssen die beiden unverheirateten und nicht eingetragenen PartnerInnen auf Konsensbasis zusammenleben. Jede/r der PartnerInnen muß rechtlich für sich verantwortlich sein, und Geschlechtsverkehr zwischen den beiden muß legal sein. Das Gesetz gilt nicht, wenn eine/r der beiden PartnerInnen jünger als 15 Jahre alt ist, da dann Geschlechtsverkehr strafbar ist. Das Erfordernis, daß jede/r Partner/in rechtlich für sich verantwortlich sein muß, bedeutet de facto, daß sie volljährig sein müssen, d. h., sie müssen beide über 18 Jahre sein. LebensgefährtenInnen unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis ihres Erziehungsberechtigten bzw. Vormundes.

Das Gesetz gibt noch einige andere Vorgaben: Eine emotionale Beziehung muß ausreichend lange bestanden haben, das Paar muß ein gemeinsames Heim haben, einen gemeinsamen Haushalt führen und gemeinsam wirtschaften. Es muß zumindest irgendeine Art finanzieller und praktischer Kooperation im Haushalt geben. Das Zusammenleben sollte so eingerichtet sein, daß Geschlechtsverkehr im allgemeinen anzunehmen ist.

Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und nicht wollen, daß das „Gesetz über das gemeinsame Heim“ auf ihre Beziehung Anwendung findet, müssen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen, die von beiden Personen zu unterschreiben ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Gesetz folgendes regelt: bestimmte Einschränkungen bei der freien Verwendung gemeinsamer Ressourcen während der Dauer der Lebensgemeinschaft; das Recht, bei Beendigung der Lebensgemeinschaft die Aufteilung des gemeinsamen Eigentums zu beantragen; das Recht auf die Hälfte der Wohnung und des zur gemeinsamen Verwendung angeschafften Hausrats bei Beendigung der Lebensgemeinschaft; in einigen Fällen das Recht, die gemeinsame Wohnung zu übernehmen.

Das Gesetz sieht kein Recht auf Annahme des Namens des/der anderen, auf automatische Erbschaft, auf gemeinsame Besteuerung oder auf Unterhaltsverpflichtungen vor.

LebensgefährtenInnen, die ihre PartnerInnenenschaft nicht eintragen lassen möchten, können einen „Lebensgemeinschaftsvertrag“ schließen. Diese Vereinbarung gibt ihnen jedoch nicht dieselben Rechte und Pflichten wie eine Eingetragene PartnerInnenenschaft. Ein Lebensgemeinschaftsvertrag kann dann bedeutsam werden, wenn die Lebensgemeinschaft beendet wird oder eine/r der PartnerInnen stirbt. Eine Lebensgemeinschaft endet durch Trennung oder Tod.

Eingetragene PartnerInnenenschaft

Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenenschaft (1994:1117) trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Das Gesetz wurde von einem Parlamentsausschuß vorbereitet, der von der Reichstagsabgeordneten Barbro Westerholm geleitet wurde.

Es ist einem gleichgeschlechtlichen Paar möglich, sich eintragen zu lassen. Die Eintragungszeremonie ist mit einer Trauung bzw. Hochzeit vergleichbar. Es handelt sich jedoch um eine rein standesamtliche Zeremonie. Einzelne Geistliche und PfarrerInnen bieten Segnungen Eingetragener Paare an. Über eine allgemeine religiöse Zeremonie hat man sich jedoch noch nicht geeinigt. Rechtlich gesehen gelten für eine Eingetragene PartnerInnenenschaft die meisten Bestimmungen, die auch für die Ehe gelten. Beispielsweise sind Eingetragene PartnerInnen verpflichtet, für einander zu sorgen, es steht ihnen die Hälfte des Eigentums des anderen Partners zu, und sie genießen Erbrecht und die Rechte betreffend die Wahl des Familiennamens. Sie gelten in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht als Paar und ebenso bei gerichtlichen Verfahren. Einige der Bestimmungen ermöglichen größere Freiheiten in der Beziehung und stärken diese, während andere wiederum mehr Verantwortung und gegenseitigen Respekt auferlegen. Es gibt jedoch einige konkrete Unterschiede zwischen der Ehe und der Eingetragenen PartnerInnenenschaft:

- Es gibt keine kirchliche Trauung – PartnerInnenenschaften werden im Rahmen einer standesamtlichen Zeremonie eingetragen
- Eingetragene PartnerInnen können keine Kinder adoptieren oder gemeinsames Sorgerecht für Kinder erlangen
- Sie haben keinen Zugang zu künstlicher Befruchtung in medizinischen Einrichtungen

- Eingetragene PartnerInnenenschaften werden von den Behörden im Ausland nicht anerkannt.

Eingetragene PartnerInnenenschaften sind auf gleichgeschlechtliche Paare beschränkt. Das Gesetz sieht allerdings nicht ausdrücklich vor, daß die PartnerInnen zusammenleben (d. h., daß sie an derselben Adresse gemeldet sind), daß sie eine sexuelle Beziehung oder eine bestimmte sexuelle Orientierung haben. Die Hinderungsgründe für die Eintragung einer PartnerInnenenschaft sind im wesentlichen dieselben wie die Ehehindernisse: Beide PartnerInnen müssen über 18 sein, dürfen keine nahen Verwandten und nicht bereits verheiratet oder Eingetragene/r Partner/in sein, und sie müssen irgendeine Verbindung zu Schweden haben.

Die Bedingung betreffend den Anknüpfungspunkt zu Schweden gilt nur für Eingetragene PartnerInnenenschaften. Es gibt keine derartige Bestimmung für die heterosexuelle Ehe. D. h. in der Praxis, daß zumindest eine/r der PartnerInnen schwedische/r Staatsbürger/in sein und den ordentlichen Wohnsitz in Schweden haben muß.

Das Partnerschaftsgesetz gilt auch für schwedische StaatsbürgerInnen, die im Ausland leben. Der/die andere Partner/in muß nicht schwedische/r Staatsbürger/in sein und muß sich auch nicht in Schweden aufhalten.

BezirksrichterInnen oder Personen, die von der Bezirks- (*Läns*-)Verwaltung bestellt werden, können als Standesbeamten fungieren. Die beiden PartnerInnen müssen bei der Zeremonie anwesend sein, die in Anwesenheit von zwei Zeuginnen stattfinden muß. Die Zeremonie ist ähnlich wie bei einer standesamtlichen Trauung. Die PartnerInnen können zwischen einer langen und einer kurzen Zeremonie wählen. Nach der Zeremonie überreicht der Standesbeamte dem Paar eine Eintragungsurkunde und trägt die PartnerInnenenschaft in das offizielle Heirats- und PartnerInnenchaftsregister ein. Eingetragene PartnerInnenenschaften, die in Dänemark und Norwegen geschlossen worden sind, werden auch in Schweden anerkannt. Es ist davon auszugehen, daß in Schweden eingetragene PartnerInnenenschaften demnächst auch von den dänischen und norwegischen Behörden anerkannt werden.

Eingetragene PartnerInnenenschaften enden automatisch, wenn eine/r der PartnerInnen stirbt. Sie können auch durch gerichtlichen Beschluß aufgelöst werden. Die Regeln, die für Verfahren bei Eingetragenen PartnerInnenenschaften gelten, sind jenen ähnlich, die für Ehescheidungen gelten. Die PartnerInnen sollten einen

Rechtsanwalt konsultieren, um die Einzelheiten hinsichtlich der Auflösung der Eingetragenen PartnerInnenschaft zu besprechen. Ein Antrag auf Auflösung ist von einem Rechtsanwalt einzubringen. Der Antrag kann von einer bzw. einem der PartnerInnen oder von beiden gestellt werden. Er muß dem örtlichen Bezirksgericht vorgelegt werden, das dann entscheidet, ob der Auflösung unverzüglich oder nach einer Wartefrist von sechs Monaten zugestimmt wird. In den meisten Fällen, in denen beide PartnerInnen sich einig und keine Kinder unter 16 Jahren vorhanden sind, wird den PartnerInnen die sofortige Auflösung ihrer PartnerInnenschaft gewährt.

Die wichtigsten durch die Eintragung einer PartnerInnenschaft betroffenen Bereiche sind: Wahl des Nach- bzw. Familiennamens, Unterhaltsverpflichtung, Niederlassung etc., Recht auf die Hälfte des Vermögens des anderen Partners und auf Teilung des gemeinsamen Vermögens sowie das Erbrecht.

Theoretisch wird man als Individuum besteuert, und jede/r ist im Prinzip für sein/ihr eigenes Vermögen, für Schulden usw. selbst verantwortlich, obwohl man für eine bestimmte Zeit auch zur Zahlung von Unterhalt an den/die Partner/in verpflichtet werden kann. Eingetragene PartnerInnen haben Anspruch auf Pflegeurlaub zur Betreuung eines kranken Kindes und, für einen bestimmten Zeitraum, auch für die Betreuung des kranken Partners/der kranken Partnerin. Wenn eine/r der PartnerInnen in einer Eingetragenen PartnerInnenschaft oder einer Lebensgemeinschaft stirbt, hat der/die hinterbliebene Partner/in das Recht auf eine Pension für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel zwölf Monate) nach dem Tod. Wenn ein/e Eingetragene/r Partner/in als Folge eines Arbeitsunfalles stirbt, steht dem/der hinterbliebenen Partner/in eine lebenslange Rente zu.

Sorgerecht, Vormundschaft und Kinder

Das Sorgerecht bezieht sich auf die Befriedigung der körperlichen und seelischen Bedürfnisse eines Kindes, während Vormundschaft sich nur auf die finanziellen Angelegenheiten eines Kindes bezieht. Die Person, die sich im Alltag um das Kind kümmert, verfügt über das tatsächliche Sorgerecht. Vormundschaft und „tatsächliches“ Sorgerecht können von mehr als einer Person wahrgenommen werden. Eingetragene PartnerInnen können kein gemeinsames Sorgerecht für Kinder erhalten und können auch nicht gemeinsam als Vormund für Kinder bestellt werden. Es gibt jedoch nichts, was eine/n der PartnerInnen daran hindern könnte, als Einzelperson

eine Vormundschaft zu übernehmen. Im Falle einer Scheidung muß das Gericht die Interessen des Kindes berücksichtigen, wenn es darüber entscheidet, welchem Elternteil die Obsorge über das Kind zugesprochen wird. Die Frage des Sorgerechts wird von den Sozialbehörden geprüft, wobei verschiedene Aspekte für die Eignung der Eltern in Betracht gezogen werden. In einem Sorgerechtsfall hat der Oberste Gerichtshof entschieden, daß die Tatsache, daß eine Mutter eine Lesbe ist, nicht bedeutet, daß sie für die Obsorge eines Kindes ungeeignet ist. Es wurde klargestellt, daß ihre sexuelle Orientierung die Sorgerechtsprüfung nicht negativ beeinflussen sollte.

Es gibt eine Reihe verschiedener Vorgangsweisen für den Fall, daß ein Elternteil, dem das Sorgerecht nach einer Trennung zugesprochen worden war, stirbt. Wenn dieser Elternteil gemeinsames Sorgerecht für ein Kind hatte, übernimmt der noch lebende Elternteil automatisch das Sorgerecht. Wenn der verstorbene Elternteil allerdings in einer neuen Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann das Gericht das Sorgerecht dem noch lebenden (leiblichen) Elternteil oder dem hinterbliebenen heterosexuellen bzw. homosexuellen Lebensgefährten übertragen. Wenn der verstorbene Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hatte, können sowohl der überlebende (leibliche) Elternteil als auch der hinterbliebene Lebensgefährte das Sorgerecht beantragen. Das Bezirksgericht muß dann zwischen ihnen wählen. Das Sorgerecht wird normalerweise dem biologischen Elternteil zugesprochen, es sei denn, es wird befunden, daß der/die andere Antragsteller/in besser für das Kind sorgen kann.

An die Kindererziehung gebundene Sozialleistungen sind für Eingetragene PartnerInnen relevant, wobei Kinder eines/einer der PartnerInnen als Stiefkinder des anderen Partners/der anderen Partnerin gelten. Elternurlaub wird insgesamt für 450 Tage – bis zum achten Geburtstag des Kindes – bezahlt. Diese Ansprüche können auch von einem Stiefelternteil anstelle des biologischen Elternteils geltend gemacht werden. Elternurlaub wird bezahlt, wenn ein Elternteil sich von der Arbeit freinehmen muß, um sich um ein krankes Kind zu kümmern oder zum Elternsprechtag in die Schule des Kindes zu kommen usw. Diesen Elternurlaub kann auch ein Stiefelternteil in Anspruch nehmen. Das Gesetz sieht auch vor, daß Eltern Anspruch auf Karenzurlaub (in Deutschland: Mutterschaftsurlaub) haben, bis das Kind 18 Monate alt ist. Sie haben auch das Recht, während eines bestimmten Zeitraumes nur drei Viertel der Normalarbeitszeit zu arbeiten. Auch hier kann ein Stiefelternteil diese Ansprüche anstelle des biologischen Elternteils in Anspruch nehmen.

Eingetragenen PartnerInnen ist es nicht erlaubt, Kinder zu adoptieren. Nur verheiratete Paare können gemeinsam adoptieren. EhepartnerInnen können auch die Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten adoptieren. Alleinstehende Personen können mit Genehmigung des Gerichts adoptieren, wenn sie über 25 Jahre alt sind. Künstliche Insemination und andere Formen von künstlicher Fertilisation sind nur dann erlaubt, wenn eine Frau verheiratet ist oder in einer heterosexuellen Lebensgemeinschaft lebt. Alleinstehende Frauen und Frauen, die in einer lesbischen Beziehung leben, haben dieses Recht nicht. Eingetragene Partnerinnen sind ausdrücklich vom Recht auf künstliche Befruchtung ausgeschlossen. Das Gesetz über künstliche Befruchtung gilt allerdings nur, wenn diese in einem Krankenhaus durchgeführt wird. Das Gesetz tangiert nicht privat organisierte künstliche Befruchtung. Daher stellt diese derzeit die einzige Option für Schwule und Lesben mit Kinderwunsch dar.

d) Asylrecht⁴

Gemäß dem Ausländergesetz können Aufenthaltsgenehmigungen aus einer Reihe verschiedener Gründe gewährt werden. Diese können sein: Asyl gemäß der Definition der Genfer Konvention, humanitäre Gründe, Familienzusammenführung oder arbeitsmarktpolitische Gründe. Homosexuelle werden im Ausländergesetz, das auch die schwedische Flüchtlingspolitik regelt, ausdrücklich erwähnt. Sie werden jedoch nicht als Flüchtlinge gemäß der Genfer Konvention, sondern in die separate Kategorie „andere schutzbedürftige Personen“ eingestuft. Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1997 in Kraft trat, bezieht sich auf Personen, die *aufgrund ihres Geschlecht oder ihrer Homosexualität eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung haben*.

In bezug auf Familienbande werden Eingetragene PartnerInnen und gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen genauso behandelt wie heterosexuelle EhepartnerInnen und LebensgefährtenInnen. Fälle, in denen arbeitsmarktpolitische Gründe zum Tragen kommen, sind selten, besonders für AntragstellerInnen, die nicht StaatsbürgerInnen eines nordischen Landes oder eines EU-Mitgliedsstaates sind. AusländerInnen, die aus familiären oder Arbeitsmarktgründen nach Schweden einwandern wollen, sollten vor der Einreise nach Schweden ihren Antrag einbringen und die Erteilung der Erlaubnis abwarten. Personen, die sich bereits in Schweden aufhalten, bekommen nur in Ausnahmefällen eine Genehmigung. Personen, denen die Gefahr droht,

entlassen oder abgeschoben zu werden, steht Rechtshilfe zur Verfügung.

1972 hat die schwedische Einwanderungsbehörde beschlossen, in Fällen, in denen AntragstellerInnen Familienzusammenführung als Grund für eine Niederlassung in Schweden angeben, dieselben Regeln für gleichgeschlechtliche PartnerInnen wie für heterosexuelle LebensgefährtenInnen anzuwenden. Mitte der 70er Jahre wurde die erste auf diesem Beschluß basierende Aufenthaltsgenehmigung erteilt. 1996 und 1997 gab es je rund 30 Ansuchen um Asyl aus humanitären Gründen von Schwulen und Lesben. Die meisten AntragstellerInnen waren iranische StaatsbürgerInnen. 90 Prozent der AntragstellerInnen waren Männer.

In jenen Fällen, die von den für die Ausländergesetzgebung zuständigen Berufungsinstanzen positiv beschieden wurden, hat dieses Gremium auch berücksichtigt, daß einige AntragstellerInnen während ihres Aufenthaltes in Schweden eine/n Partner/in gefunden hatten, der/die ständiges Aufenthaltsrecht hatte bzw. schwedische/r Staatsbürger/in war. In solchen Fällen hat das Gremium klargestellt, daß die angegebenen Asylgründe nicht ausreichend waren, um die Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung aus diesem Titel zu rechtfertigen. Obwohl Schwule und Lesben ausdrücklich in der schwedischen Flüchtlingsgesetzgebung berücksichtigt sind, ist dem schwedischen Lesben- und Schwulenverband *RFSL* kein Fall bekannt, daß eine Aufenthaltsgenehmigung nur aufgrund der „wohlbegründeten Angst vor Verfolgung“ wegen der Homosexualität des Antragstellers gewährt worden wäre. Laut dem Asylkoordinator von *RFSL* ist die Auslegung des Begriffs „wohlbegründete Angst vor Verfolgung“ durch die Behörden äußerst restriktiv. Sie umfaßt in erster Linie Fälle, in denen AntragstellerInnen Gerichtsdokumente vorlegen können, die beweisen, daß sie wegen ihrer Homosexualität gerichtlichen Erhebungen ausgesetzt sind. Diese restriktive Auslegung wird von *RFSL* als ein wichtiges Problem angesehen, da sie nicht die Realität widerspiegelt, die zahlreiche AntragstellerInnen in ihren Heimatländern erfahren haben. *RFSL* argumentiert, daß schwule und lesbische Flüchtlinge gemäß der Genfer Konvention behandelt werden sollten.

e) Jüngste politische Initiativen

Die folgende Zusammenfassung von Anträgen, die in der Parlamentsperiode 1997-1998 eingebracht wurden, bie-

tet eine Übersicht über das Ausmaß politischen Interesses für Schwulen- und Lesbenbelange. Insgesamt beschäftigten sich 34 Anträge mit den verschiedenen Aspekten schwul/lesbischer Rechte. Einige der Anträge umfaßten mehrere unterschiedliche Aspekte. Die beträchtliche Anzahl von Anträgen, die sich mit Verhetzung, Diskriminierung und gleichgeschlechtlichen Familien befassen, läßt darauf schließen, daß Reformen in diesen Bereichen innerhalb der nächsten Jahre durchgesetzt werden können. Ein Ausschuß hat bereits vorgeschlagen, daß Schwule und Lesben vor Diskriminierung in der Arbeitswelt geschützt werden sollten. Und im März 1998 hat der Justizausschuß des Reichstags die Durchführung einer Studie über Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien und die Adoption der leiblichen Kinder von PartnerInnen durch den Stiefelternteil angeregt.

2. Soziale Situation

a) Allgemeine gesellschaftliche Einstellung zur Homosexualität

Um die allgemeinen Einstellungen gegenüber Schwulen und Lesben im heutigen Schweden zu illustrieren, lassen sich zwei größere Studien, die 1984 bzw. 1997 veröffentlicht wurden, heranziehen.

1984

Die erste Studie wurde im Jahr 1984 als Teil des Berichts über die gesellschaftliche Situation von Schwulen und Lesben veröffentlicht. Es handelt sich um eine umfassende sozialwissenschaftliche Untersuchung der Lage von Homosexuellen, damals die erste größere Studie in diesem Bereich. Hier einige Auszüge⁵:

Wir haben Umfragen über das Verhältnis zwischen Homosexuellen und Gesellschaft durchgeführt. Die Umfragen richteten sich sowohl an die allgemeine Bevölkerung als auch an Homosexuelle. Die Ergebnisse der Umfrage unter der Allgemeinbevölkerung, d. h. der heterosexuellen Mehrheit, waren folgende.

Antworten von Heterosexuellen

Eine von zehn Personen gibt an, einen Homosexuellen zu kennen. Rund 60 % der Befragten behaupten, noch nie einen Homosexuellen getroffen zu haben. Die Vorurteile, daß Homosexuelle einen besonders ausge-

prägten Sexualtrieb hätten und daß sie besonders von Kindern angezogen würden, sind nicht besonders weit verbreitet. Auf der anderen Seite glaubt rund die Hälfte der Befragten, daß es Homosexuelle gibt, die besondere äußerliche Charakteristika aufweisen, im allgemeinen jene des anderen Geschlechts. Viele Leute assoziieren das Wort Homosexualität mit sexuellen Handlungen, jedoch nicht mit „sich verlieben“ oder „sich lieben“ oder „Solidarität“. Auf die direkte Frage, ob Homosexuelle sich ungefähr auf dieselbe Art und Weise verlieben wie Heterosexuelle, antworten mehr als die Hälfte, daß sie das nicht wüßten. Mehr als die Hälfte beantwortet die Frage, ob sie der Ansicht sind, daß es zwei Menschen des gleichen Geschlechts erlaubt sein sollte, einander zu heiraten, mit „nein“, während ungefähr ein Fünftel meint, daß es ihnen erlaubt sein sollte.

Auf der anderen Seite beantwortet beinahe die Hälfte die Frage, ob Homosexuelle, die zusammenleben, einen Kredit zur Hausstandsgründung aufnehmen können sollen, mit „ja“. Jene, die sagen, sie fänden Homosexualität abstoßend, und jene, die dies nicht finden, teilen sich in zwei ungefähr gleich große Gruppen. Zugleich scheint es üblich, eine scharfe Trennung zwischen Homosexualität an sich und Homosexuellen zu machen.

Homosexualität wird als bedauernswertes oder tragisches Schicksal angesehen, und jene, die davon betroffen sind, werden mit Mitleid betrachtet. 19 % der Befragten geben an, sie wollten keinen Homosexuellen zum Freund haben. 3 % meinen, daß sie ihre Ablehnung kundtun würden, wenn sie einen homosexuellen Arbeitskollegen hätten.

Antworten von Schwulen und Lesben

Bei der Umfrage unter Homosexuellen erwies sich ein repräsentatives Sample – im Gegensatz zur Umfrage unter der Allgemeinbevölkerung – als schwer erfaßlich. Das Ziel war es, die Situation der Homosexuellen in genaueren Einzelheiten zu beleuchten, und dabei hauptsächlich drei Aspekte herauszuarbeiten. Der erste bezieht sich darauf, wie Homosexuelle ihre eigene Homosexualität sehen. Der Großteil der Homosexuellen hatte die ersten homosexuellen Gefühle, an die sie sich erinnern konnten, während der Pubertät verspürt, während andere solche erinnerlichen Gefühle erst empfanden, als sie schon erwachsen waren. Anfangs werden diese Gefühle oft z. B. als Bedürfnis nach Freundschaft interpretiert und nicht so sehr als Sehnsucht nach Liebe und Sexualität. Wenn diese Gefühle klarer werden und

als sexuelle Anziehung, Verliebtheit usw. empfunden werden, werden sie intuitiv als falsch oder verboten interpretiert, selbst wenn einem Homosexualität noch gar nicht als Begriff bewußt ist.

Im allgemeinen neigten Homosexuelle dazu, eine Phase durchzumachen, in der sie annahmen, sie wären wie die anderen, d. h. heterosexuell, hätten jedoch Schwierigkeiten, sich zu verlieben, den richtigen Partner bzw. die richtige Partnerin zu finden oder eine zufriedenstellende Partnerschaft aufzubauen. Vom Zeitpunkt ihrer ersten erinnerlichen homosexuellen Gefühle verstreichen durchschnittlich sieben Jahre, bis sie beginnen, sich selbst als homosexuell wahrzunehmen. Bei mehr als 10 % des Samples dauerte dieser Zeitraum mehr als fünfzehn Jahre, und selbst danach sahen viele ihre Homosexualität noch immer als eine Art negative Charaktereigenschaft, deren Auswirkung auf ihr Leben sie beschränken wollten. Ungefähr die Hälfte der Befragten gibt an, daß sie manchmal wünschten, sie wären heterosexuell, nachdem sie begonnen hatten, sich als homosexuell zu begreifen.

Der zweite Aspekt der Befragung widmete sich den Beziehungen der Homosexuellen untereinander. Homosexuelle können beträchtliche Schwierigkeiten haben, andere Homosexuelle kennenzulernen, da die wenigen bestehenden Kontaktmöglichkeiten nicht gerade die Entstehung von langfristigen Beziehungen fördern. Die Hälfte der bei dieser Untersuchung Befragten lebt in einer homosexuellen Partnerschaft, und die Mehrheit der anderen Hälfte wünscht sich, in einer dauerhaften Beziehung zu leben.

Der dritte Aspekt der Studie beschäftigte sich mit den Beziehungen zwischen Homosexuellen und Heterosexuellen und damit auch mit Diskriminierung.

Die Umfrage zeigt, daß Homosexuelle große Angst haben, ihre Homosexualität anderen zu offenbaren, und ein ihnen fälschlicherweise zugeschriebenes heterosexuelles Etikette nicht von sich weisen. Statt dessen gestalten sie ihr Leben auf eine Art, die es ihnen ermöglicht, ihre homosexuellen Gefühle und Beziehungen zu verbergen. Eine Folge davon ist, daß sie ihre Beziehungen zu Heterosexuellen einschränken und diese auf Distanz halten.

Jene, die anderen sagen, daß sie homosexuell sind, tun das im allgemeinen nur innerhalb eines sorgfältig ausgewählten Personenkreises, was das Risiko feindseliger Reaktionen minimiert. Die stärksten Reaktionen kom-

men meist aus ihrem engsten Familienkreis, d. h. von Eltern und EhepartnerInnen. Viele sind auf positive Reaktionen und Interesse gestoßen, aber besonders die anfänglichen Reaktionen sind eher als zögernd, unsicher und verlegen zu beschreiben.

30% jener, die versuchten, eine Wohnung gemeinsam mit einer Person des gleichen Geschlechts zu mieten, wurden abgelehnt.

1997

Die zweite Untersuchung ist im Bericht des Arbeitsministeriums über das Verbot von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auf dem Arbeitsmarkt⁶ enthalten. In diesem Bericht wird ein neues Gesetz vorgeschlagen, durch das Diskriminierung in der Arbeitswelt aufgrund sexueller Orientierung verboten werden soll. Die Studie war auf drei verschiedene Zielgruppen ausgerichtet: die allgemeine Öffentlichkeit, schwule und lesbische ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

Die allgemeine Öffentlichkeit

Die Studie, die an die Allgemeinbevölkerung gerichtet war, wurde vom Statistischen Zentralamt (SCB) in der zweiten Hälfte des Jahres 1997 durchgeführt. 3029 ArbeitnehmerInnen beantworteten einen Fragebogen über die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der sexuellen Orientierung und die Einstellung gegenüber Homosexuellen und Bisexuellen am Arbeitsplatz.

Diskriminierungsbewußtsein

Eines der Ziele der Studie war es, das Ausmaß des Bewußtseins der Allgemeinheit für Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung auszuloten. Der Fragebogen beinhaltete Fragen zu zehn Arten von Diskriminierung, darunter Kündigung, Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, Unterschiede bei Beschäftigungsbedingungen, Belästigung durch ArbeitskollegInnen, Arbeitgeber oder Gewerkschaften sowie Diskriminierung aus anderen Gründen. Es stellte sich heraus, daß weniger als ein Prozent der Befragten von schwulen oder lesbischen KollegInnen wußten, die aufgrund ihrer Homosexualität diskriminiert worden waren. Belästigungen durch KollegInnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte ist jene Art von Belästigung, die am häufigsten genannt wurde, aber Befragte berichteten auch von

Diskriminierung in Form von Nichtbeförderung, Versetzung auf andere Posten und Fernhalten von bestimmten Arbeitsstellen. Die meisten Fälle von Diskriminierungen gab es in jenen Arbeitsbereichen im öffentlichen Sektor, die von einem Geschlecht dominiert werden. Laut dieser Studie waren mehr Männer als Frauen Opfer von Diskriminierung.

Einstellung gegenüber Schwulen, Lesben und Bisexuellen

Das zweite Ziel der Studie war es, die Einstellungen gegenüber Schwulen, Lesben und Bisexuellen am Arbeitsplatz zu untersuchen. Im folgenden werden deren Ergebnisse zusammengefaßt. Eine beachtliche Mehrheit (über 70 %) gab an, daß es für sie keine Rolle spiele, ob ein Kollege/eine Kollegin schwul, lesbisch oder bisexuell ist. Vier Prozent sagten, es mache einen entscheidenden Unterschied, während neun Prozent der Meinung waren, daß es „vielleicht“ einen Unterschied machen könnte. Männer unter 34 hatten die negativste Einstellung gegenüber Schwulen. 7,1 % gaben an, daß es einen entscheidenden Unterschied mache, ob ein Kollege schwul ist oder nicht. Männer über 55 hatten eine etwas weniger negative Einstellung gegenüber schwulen Kollegen (5,8 %). Bei Frauen war diese Tendenz genau umgekehrt.

Jüngere Frauen waren aufgeschlossener, ältere Frauen weniger vorurteilsfrei. Aber selbst ältere Frauen sind weniger negativ eingestellt als ältere Männer. 3,7 % der älteren Frauen sagten, daß es einen entscheidenden Unterschied machen würde, wenn ein Kollege schwul bzw. eine Kollegin lesbisch wäre. Junge Männer waren am negativsten und junge Frauen am positivsten. Die Meinung der älteren Befragten lag zwischen diesen beiden Gruppen. Ältere Männer waren im allgemeinen weniger unvoreingenommen als ältere Frauen.

Über sieben Prozent der Befragten waren überzeugt, daß Schwule, Lesben und Bisexuelle für bestimmte Jobs ungeeignet seien. Rund 15 Prozent waren der Meinung, daß sie für gewisse Jobs ungeeignet sein könnten. 63 Prozent meinten, daß die sexuelle Orientierung eine Person für bestimmte Jobs nicht ungeeignet mache. Ungefähr fünf Prozent der Befragten waren überzeugt, daß Schwule, Lesben und Bisexuelle von bestimmten Jobs ausgeschlossen werden sollten, während neun Prozent antworteten, daß sie „vielleicht“ von bestimmten Jobs ausgeschlossen werden sollten. Und über 73 % lehnten ein derartiges Verbot zur Gänze ab.

Zwischen ein und zwei Prozent der Befragten waren der Meinung, daß ein Arbeitgeber das Recht haben sollte, eine/n Arbeitnehmer/in, von dem/der er erfährt, daß er/sie schwul bzw. lesbisch ist, zu kündigen. Mehr als vier Prozent antworteten „ja, vielleicht“, aber über 88 Prozent beantworteten diese Frage mit „nein“. Im allgemeinen sprachen sich eher Männer als Frauen für das Recht des Arbeitgebers aus, in einem solchen Fall zu kündigen.

Schwule, lesbische und bisexuelle ArbeitnehmerInnen

Ein Fragebogen wurde an 1437 Mitglieder von Schwulen- und Lesbenorganisationen ausgesandt. Diese Organisationen waren drei lokale Zweigstellen von *RFSL* und der Verein *Lesbisk Nu! – LN* (Lesbisch jetzt!). Die Mitglieder bei *RFSL* sind überwiegend männlich, während die von *LN* ausschließlich weiblich sind. Dieser Teil der Studie erhebt nicht den Anspruch, ein genaues Bild der Diskriminierungen, die Homosexuelle am Arbeitsplatz erfahren, zu geben: Nur 45 % haben den Fragebogen zurückgeschickt, und „organisierte“ Schwule und Lesben mögen auch nicht repräsentativ für Schwule und Lesben im allgemeinen sein. Abgesehen von den Fragen der *SCB*-Studie wurden noch einige Fragen inkludiert, um zu untersuchen, wie offen bzw. versteckt die Befragten mit ihrer sexuellen Orientierung umgingen. Insgesamt 650 Personen beantworteten den Fragebogen – 468 Männer (72 %) und 182 Frauen (28 %). Sechs Prozent bezeichneten sich als bisexuell.

Diskriminierung

234 (36 %) der 650 Befragten gaben an, daß sie am Arbeitsplatz bereits diskriminiert wurden. Davon waren 173 Männer und 61 Frauen. 93 Personen gaben an, daß sie auf eine der im Fragebogen erwähnten Arten diskriminiert wurden, 141, daß sie auf mehrfache Art und Weise diskriminiert wurden. 177 Personen (27 % der Befragten und 75 % jener, die angaben, daß sie in irgendeiner Form diskriminiert wurden) berichteten, daß sie von KollegInnen, Vorgesetzten, Arbeitgebern oder GewerkschafterInnen belästigt wurden. Viele aus dieser Gruppe hatten auch bereits andere Arten von Diskriminierung erfahren. 51 % sind nur belästigt worden, 28 % wurden auf andere Art und Weise diskriminiert. Über Belästigung durch KollegInnen wurde am häufigsten geklagt (158 Personen), danach folgten Belästigung durch Arbeitgeber (83 Personen) und das Nichterhalten eines Jobs aufgrund der sexuellen Orientierung (76 Personen). Die Studie zeigt, daß Personen oft mehrfach und auf verschiedene Arten diskriminiert werden. Es

kommt nicht selten vor, daß die Belästigung durch KollegInnen sich zu Problemen mit dem Arbeitgeber und anderen Schwierigkeiten auswächst, durch die sich der/die Betroffene schließlich gezwungen sieht, den Arbeitsplatz aufzugeben. Die folgenden Formen von Diskriminierung wurden genannt: Belästigung durch KollegInnen (158 Fälle), Belästigung durch Arbeitgeber (83 Fälle), einen Arbeitsplatz nicht bekommen (76 Fälle), keine Beförderung (49 Fälle), gezwungen, den Job aufzugeben (42 Fälle), schlechtere Beschäftigungsbedingungen (40 Fälle), Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz (35 Fälle), keine Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses (31 Fälle), Belästigung durch GewerkschaftsvertreterInnen (16 Fälle), Verbot, bestimmte Aufgaben zu übernehmen (15 Fälle).

416 Personen (64 %) gaben an, daß sie an ihrem Arbeitsplatz nicht diskriminiert würden. Es sollte jedoch erwähnt werden, daß die meisten Personen, die zu dieser Kategorie gehörten, ihren KollegInnen oder Arbeitgebern ihre Homosexualität bzw. Bisexualität verschwiegen hatten. Einige waren der Meinung, daß die allgemeine Einstellung an ihrem Arbeitsplatz schwulen- und lesbenfeindlich war und daß ihre Situation anders wäre, wenn sie ihre sexuelle Orientierung deklarieren hätten.

Nur in einigen Fällen wandten sich ArbeitnehmerInnen, die diskriminiert worden waren, an ihre Gewerkschaften. In einigen Fällen wurden sie von ihrer Gewerkschaft unterstützt. Im allgemeinen sahen die ArbeitnehmerInnen ihre Probleme nicht als eine Angelegenheit für die Gewerkschaft an, da Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der sexuellen Orientierung nicht verboten ist. Einige hatten auch Angst, als Unruhestifter angesehen zu werden oder daß sich die Einstellung ihrer KollegInnen dadurch noch verschlechtern könnte.

Einstellungen: Offenheit oder Schweigen

Einige der Fragen des Fragebogens konzentrierten sich auf die Offenheit der Befragten gegenüber Arbeitgebern und KollegInnen in bezug auf ihre sexuelle Orientierung. Ungefähr die Hälfte der Befragten (50 %) gab an, daß ihre Arbeitgeber über ihre Homosexualität bzw. Bisexualität Bescheid wüßten. Zwei Drittel (66 %) hatten ihre Orientierung manchmal aus Angst vor möglichen negativen Reaktionen, z. B. bei der Suche nach einem neuen Job, verschwiegen. Eine geringe Anzahl (11 Personen) gab an, ihren Arbeitsplatz als Folge von Problemen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oft gewechselt zu haben. 33 % der Befragten gaben an, daß

alle ihre KollegInnen von ihrer sexuellen Orientierung wüßten, 40 % sagten, daß einige KollegInnen davon wüßten, während 14 % angaben, daß niemand am Arbeitsplatz über ihre sexuelle Orientierung Bescheid wüßte. Ein Großteil (72,5 %) der Befragten hatte KollegInnen, die es in Ordnung fanden, daß ein Kollege/eine Kollegin schwul, lesbisch oder bisexuell ist. Nur sehr wenige (13 Personen) hatten KollegInnen, die offen homosexuellenfeindlich waren. Eine klare Mehrheit (58 %) der Befragten gab an, daß sich die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt in den letzten zehn Jahren gebessert hätten. Offenheit und Toleranz hätten zugenommen. Nur drei Prozent gaben an, daß sich die Bedingungen verschlechtert hätten, vor allem als Folge von HIV/AIDS und einem schärferen Klima auf dem Arbeitsmarkt.

80 Prozent der TeilnehmerInnen an der Studie waren der Meinung, daß eine Gesetzgebung betreffend Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung die Situation für Schwule und Lesben auf dem Arbeitsmarkt verbessern würde, während 13 % meinten, daß ein Gesetz keinen Unterschied machen würde.

b) Jugend⁷

Das Coming-out von Teenagern und jungen Leuten ist noch immer ein schwieriger Prozeß, besonders wenn sie nicht in den größeren Städten leben. Laut den schwedischen BeraterInnen von schwulen und lesbischen Jugendlichen ist eines der wichtigsten Elemente beim Coming-out junger Lesben und Schwuler die Möglichkeit, andere junge Leute in derselben Situation zu treffen. Leider besteht eine solche Möglichkeit nur für jene, die in den drei größten Städten – Stockholm, Malmö und Göteborg – leben. In den anderen Landesteilen sind die meisten lokalen *RFSL*-Zweigstellen wohl in der Lage, junge Menschen bei ihrem Coming-out zu unterstützen, aber der Umfang spezifischer Jugendaktivitäten ist meist sehr viel eingeschränkter.

In Stockholm hat *RFSL* mehrere Serviceangebote für junge Schwule, Lesben und Bisexuelle im Programm:

- Eine Hotline, die ungefähr 4000 Anrufe pro Jahr erhält. Rund tausend dieser Anrufe beinhalten Beratungsgespräche;
- Coming-out-Gruppen: Eine Gruppe junger Leute trifft sich unter der Leitung eines erfahrenen Beraters, um Fragen zu diskutieren, die junge Schwule und Lesben bewegen. Das Ziel dieser Treffen ist es, den jungen Leuten dabei zu helfen, ein Netzwerk von schwulen

und lesbischen FreundInnen zu knüpfen, und Informationen weiterzugeben, die ihnen bei ihrem Coming-out helfen;

- Wochendend-Camps zu verschiedenen Themen;
- Spezielle Gruppen für voruniversitäre StudentInnen usw.

In Stockholm verfügt *BHUS*, eine Vereinigung bisexueller und homosexueller Jugendlicher, über eigene Räumlichkeiten. In anderen Teilen des Landes halten Jugendgruppen spezielle Veranstaltungen und Treffen in den Räumen der lokalen *RFSL*-Zweigstellen ab. Organisationen für HIV-positive Schwule haben ebenfalls spezielle Gruppen und bieten Telefonberatung für junge Leute, die mit HIV leben, an.

c) Unterrichts- und Bildungswesen⁸

Informationen über Homosexualität sind in den letzten zehn Jahren leichter zugänglich geworden. Mitglieder der *RFSL*-Zweigstellen werden oft eingeladen, vor Schulklassen darüber zu sprechen, wie es ist, schwul, lesbisch oder bisexuell zu sein. Gleichzeitig hängt die Vermittlung von Informationen über sexuelle Minderheiten sehr stark vom persönlichen Engagement oder Interesse einzelner LehrerInnen und DirektorInnen ab. 1995 hat das Staatliche Institut für Volksgesundheit (*Folkhälsoinstitutet*) ein Unterrichtspaket namens *Homosexualitet* herausgegeben, das ein Unterrichtsbuch für SchülerInnen und ein Handbuch für LehrerInnen enthält. Das Institut hat auch ein Video mit dem Titel *Jag, Johan* (Ich, Hans) produziert.

Der in Fußnote 8 genannte Bericht analysiert eine Reihe von Lehrplänen an schwedischen Universitäten. Die allgemeine Schlußfolgerung ist, daß der Unterricht über Schwule und Lesben nach wie vor ziemlich eingeschränkt ist. Lehrpläne wurden in folgenden Bereichen untersucht: Pädagogik, Krankenpflege, medizinische Ausbildung, Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie, Sozialpsychologie, MitarbeiterInnenführung, Drogen-suchthilfe, Theologie, Journalismus, Bibliothekswissenschaften, Polizeiausbildung, Rechtswissenschaften, Soziologie, Geschichte.

Schwulen- und Lesbenstudien sind noch immer ein Randbereich an schwedischen Universitäten im Vergleich zur Situation im Ausland. Geforscht wird über die verschiedenen Aspekte von Homosexualität nur sporadisch. Es gibt viele InteressentInnen für Studien über Homosexualität oder sexuelle Minderheiten. Jedoch

haben diese mit vielen Problemen zu kämpfen: Es gibt kaum Lehrpläne und adäquate Lehrpersonen, mangelnde Forschungsfinanzierung, Angst vor Diskriminierung von seiten anderer Institute oder ForscherkollegInnen.

Diese Situation wird sich wahrscheinlich in den nächsten Jahren aufgrund des Interesses, das an Schwulen- und Lesbenstudien an einer Reihe von schwedischen Universitäten besteht, verbessern.

d) Medienberichterstattung

Gemäß dem Bericht *Öppenhet och motstånd. Om homosexualitet i massmedia 1990-1994*⁹ konzentrierte sich die Berichterstattung in den Medien in den frühen 90er Jahren auf drei wichtige Bereiche:

- Eingetragene PartnerInnenschaft: Die Berichterstattung spiegelt die politische und öffentliche Debatte wider, die im Jahr 1990 einsetzte, als ein Entwurf für ein Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaften eingebracht wurde. Das Parlament verabschiedete das Gesetz am 7. Juni 1994, am 1. Januar 1995 trat es in Kraft;
- Schwule und Lesben als Eltern
- berühmte Schwule und Lesben.

Ein weiterer Themenbereich, dem die Medien seit 1994 sehr viel Aufmerksamkeit widmen, ist Gewalt gegen Homosexuelle. Der Autor von *Öppenhet och motstånd* kommt zu dem Schluß, daß die Medien beträchtliches Interesse an Fragen der Homosexualität bzw. über Belange von Schwulen und Lesben gezeigt haben. Die Vielfalt der schwul/lesbischen Gemeinschaft sind in der Berichterstattung reflektiert worden.

Lesben sind in den Artikeln, die vorgeblich über Schwule und Lesben berichten, oft vernachlässigt worden. In Artikeln über einzelne Homosexuelle sind Lesben und Schwule gleichermaßen vertreten. Einige Artikel spiegeln Argwohn gegenüber und Angst vor der Sexualität von Schwulen wider. Verbunden mit dieser Furcht ist manchmal auch die Vorstellung, daß sexueller Mißbrauch von Minderjährigen durch schwule Männer öfter vorkommt als durch heterosexuelle Männer. Pädophilievorwürfe und vage Schlußfolgerungen, Promiskuität sei ein gesellschaftliches Problem, sind als Argumente für die Forderung benützt worden, die Gesellschaft möge eine strengere Kontrolle über die Sexualität schwuler Männer ausüben.

Sehr viele in den Zeitungen veröffentlichte LeserInnenbriefe sind diffamierend oder schüren Haß gegen Homosexuelle als Gruppe. Nach Ansicht des Autors von *Öppenhet och motstånd* scheinen die Massenmedien diese Art von LeserInnenbriefen bereitwilliger zu akzeptieren als Haßbekundungen gegen ethnische oder religiöse Minderheiten oder andere verletzbar Gruppen der Gesellschaft.

e) Gewalt

Gewalt und Verhetzung gegen Schwule und Lesben sind in den letzten Jahre ein wichtiges Thema in Schweden gewesen. Mehrere Personen wurden ermordet, und andere wurden gewalttätig angegriffen. Es gab wiederholte Anschläge auf Einrichtungen in verschiedenen Teilen des Landes. In vielen Fällen sind die Täter als Angehörige der Neo-Nazi-Szene identifiziert worden. *RFSL* hat gefordert, daß Schwule und Lesben denselben gesetzlichen Schutz vor Diffamierung und Verhetzung genießen sollen wie ethnische Minderheiten. Obwohl diese Forderung von einer beträchtlichen Anzahl von PolitikerInnen unterstützt wird, gibt es noch nicht genügend Unterstützung, um sie Gesetz werden zu lassen. Eine vor kurzem durchgeführte Studie¹⁰ hat gezeigt, daß 23 % der rund 600 schwulen und lesbischen Befragten bereits Opfer von Gewalt geworden sind. 40 Prozent des Samples gaben an, daß sie oft Angst vor Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung hätten.

3. Gute Praxis

Laut *RFSL* waren folgende Punkte von Bedeutung, um politische Unterstützung für Schwulen- und Lesbenrechte in Schweden zu erhalten:

- *RFSL* ist parteipolitisch völlig ungebunden und hat auch keine Verbindungen zu einer bestimmten Religion.
- *RFSL* hat sehr handfeste Vorschläge für politische Reformen vorgelegt. Wenn man nachweisen kann, daß die bestehende Gesetzeslage offenkundig Schwule und Lesben diskriminiert, werden PolitikerInnen viel eher an den Reformvorschlägen interessiert sein. *RFSL* veröffentlicht auch ein monatliches Info, *Nytt i Sexualpolitiken* (Neues aus der Sexualpolitik), das in elektronischer Form an Parlamentsabgeordnete, Behörden und JournalistInnen verteilt wird.

Björn Skolander

- ¹ Die wichtigste Quelle für diesen Bericht ist Bo Widegren und Hans Ytterberg: *Homosexuellas rättigheter* (Die Rechte von Schwulen und Lesben). Folkhälsöinstitutet, Stockholm 1995.
Der Autor möchte Martin Andreasson, dem Obmannstellvertreter von *RFSL*, dafür danken, daß er ihn über die gesetzlichen Änderungen seit der Veröffentlichung des Berichts im Jahr 1995 informiert hat, sowie für eine Reihe anderer wertvoller Vorschläge und Quellen.
- ² Dieser Bericht – *Homosexuella och samhället - Betänkande av utredningen om homosexuellas situation i samhället* (Statens offentliga utredningar 1984:63, Socialdepartementet, Stockholm 1984) – ist wahrscheinlich eines der wichtigsten Dokumente in der modernen Geschichte der schwedischen Schwulen- und Lesbenbewegung. Er führte zu Reformen in bezug auf Diskriminierung und Lebensgemeinschaften im Jahr 1987 bzw. 1988 und zur Gesetzgebung über eingetragene PartnerInnenenschaften im Jahr 1994. Er behandelt nahezu alle Bereiche, die für das Alltagsleben von Homosexuellen relevant sind, und enthält eine umfassende soziologische Studie zur Analyse der Situation von Schwulen und Lesben. Die Studie befaßt sich sowohl mit der heterosexuellen Mehrheit als auch mit Homosexuellen.
- ³ SFS 1987:232. Der Zeitraum, der erforderlich ist, um als LebensgefährtenInnen anerkannt zu werden, ist im Gesetz nicht spezifiziert. Die Lebensgemeinschaft wird eher durch den Umstand, daß zwei Personen zusammenleben und daß sie sich wie ein Paar im traditionellen Sinn verhalten, bestimmt.
- ⁴ Ich möchte dem Asylkoordinator von *RFSL*, Stig-Åke Petersson, für die detaillierten Informationen über die aktuelle Situation für schwule und lesbische AsylwerberInnen in Schweden danken.
- ⁵ Siehe Fußnote 2; hier S. 272-274.
- ⁶ *Förbud mot diskriminering i arbetslivet på grund av sexuell läggning. Betänkande av utredningen mot diskriminering i arbetslivet på grund av sexuell läggning* (SEDA). Statens offentliga utredningar 1997:175. Arbetsmarknadsdepartementet, Stockholm 1997.
- ⁷ Ich möchte mich bei Jonas Schild Tillberg, *RFSL Stockholm*, für die Informationen über junge Schwule, Lesben und Bisexuelle bedanken.
- ⁸ Einzelheiten dieses Abschnitts über das Unterrichts- und Bildungswesen basieren auf dem Bericht *Vad hände se'n? Riksdagsbeslut och myndigheters åtgärder för att förbättra homosexuellas situation*. Folkhälsöinstitutet 1997:28, Stockholm 1997 (Was ist seither passiert? – Reichstagsbeschlüsse und Behördenmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Schwulen und Lesben. Forschung: Stig-Åke Petersson. Herausgegeben vom Staatlichen Institut für Volksgesundheit).
- ⁹ Martin Andreasson: *Öppenhet och motstånd. Om homosexualitet i massmedia 1990-1994*. Folkhälsöinstitutet, Stockholm 1996.
- ¹⁰ Eva Tiby und Ingrid Lander: *Hat, hot, våld – utsatta homosexuella kvinnor och män. En pilotstudie i Stockholm*. Folkhälsöinstitutet, Stockholm 1996.

S P A N I E N

1. Rechtliche Situation

a) Strafrecht

Das Strafrecht enthält keine diskriminierenden Bestimmungen gegen Schwule und Lesben. Das gesetzliche Mindestalter für sexuelle Handlungen liegt derzeit bei 12 Jahren. Im Parlament wurde kürzlich ein Konsens erzielt, wonach es höchstwahrscheinlich auf 13 Jahre geändert wird. Es wird hier keine Unterscheidung zwischen homosexuellen und heterosexuellen Handlungen getroffen.

b) Anti-Diskriminierung

In der Verfassung (Art. 14) wird „sexuelle Orientierung“ nicht als Nichtdiskriminierungsgrund erwähnt. Die Regelung stammt aus dem Jahre 1978, und diese Frage hat sich damals, als diese Bestimmung formuliert wurde, überhaupt nicht gestellt. Es ist jedoch anzumerken, daß der Wortlaut des Nichtdiskriminierungsartikels sehr umfassend ist. Grundsätzlich sind die Kategorien, die vor Diskriminierung geschützt und ausdrücklich angeführt werden, Alter, Geschlecht, Religion, Glaubensbekenntnis und politische Überzeugung. Andererseits heißt es in der Aufzählung am Ende dieses Artikels auch: „...oder aus jedem anderen sozialen oder persönlichen Umstand“. Dies hat sich als sehr hilfreich erwiesen, wenn gegen Diskriminierungsfälle rechtlich vorgegangen wurde, da die Gerichte üblicherweise geurteilt haben, daß sexuelle Orientierung unter diese letzte Kategorie fällt.

Das Strafrecht gewährt in Fällen von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung nur sehr eingeschränkten Schutz. Wenn StaatsbürgerInnen von BeamtenInnen diskriminiert werden (egal, ob von BundesbeamtenInnen, GemeindebeamtenInnen oder anderen), gilt dies als schweres und nicht als geringfügiges Vergehen. Die anderen Diskriminierungsmerkmale, die abgedeckt sind, sind ethnische Herkunft (Antisemitismus ist ebenfalls explizit erwähnt), Geschlecht und Alter.

c) Familien- und Partnerschaftsgesetzgebung

Laut Verfassung haben „Männer und Frauen das Recht zu heiraten.“ Es ist jedoch nicht festgelegt, wer wen hei-

raten darf, d. h., ob die Ehe ausschließlich verschiedenen Geschlechtlchen oder auch für gleichgeschlechtliche Paare offensteht. Die Rechtsansicht praktisch aller RichterInnen (und höchstwahrscheinlich auch aller RichterInnen des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs) läßt jedoch kaum Raum für Hoffnung, daß auf diesem Weg die gleichgeschlechtliche Ehe durchgesetzt werden könnte.

Auf Bundesebene gibt es kein Partnerschaftsgesetz. Einige Gesetze betreffen Lesben und Schwule und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, aber nur in einem sehr geringen Ausmaß (siehe unten). In Spanien hat sich die Diskussion in erster Linie darum gedreht, unverheirateten Paaren einen gewissen rechtlichen Status einzuräumen, wobei hier sowohl heterosexuelle als auch gleichgeschlechtliche PartnerInnen-schaften diskutiert werden.

1994 hat das spanische Abgeordnetenhaus einen Entschließungsantrag angenommen, mit dem die Regierung aufgefordert wurde, ein entsprechendes Gesetz vorzubereiten. Einige Gesetzesentwürfe wurden zwar ausgearbeitet, verfielen dann aber, als es zu vorgezogenen Neuwahlen kam. 1997 hat eine kleine Partei, die üblicherweise die jetzt amtierende konservative Regierung unterstützt, einen neuen Antrag eingebracht, der trotz des Widerstands der regierenden Partei angenommen wurde. Bei dem Antrag handelte es sich aber nur um einen Vorschlag, die eigentliche Bedeutung dieses Beschlusses liegt darin, daß sich das Parlament mit der Vorlage – unter allfälliger Abänderung – befassen muß.

Die Regierungspartei reagierte darauf mit der Vorlage ihres eigenen Entwurfs für ein Partnerschaftsgesetz im November 1997. Dabei handelte es sich um einen schlecht vorbereiteten Entwurf, dessen Hauptziel darin lag, die parlamentarische Behandlung des ein paar Monate zuvor eingebrachten Gesetzesentwurfs zu behindern. Die Regierungspartei hatte Erfolg damit: Die ursprüngliche Gesetzesvorlage ist jetzt im Parlament auf Eis gelegt.

In den Jahren 1993-95 haben einige lokale und regionale Regierungen ihre eigenen Verfahren zur Eintragung von PartnerInnen-schaften geschaffen. Deren Auswirkungen sind in erster Linie symbolischer Natur (siehe unten), aber stellen einen großen Schritt vorwärts für

die gesellschaftliche Wahrnehmung dieses Themas dar. Praktisch alle größeren spanischen Städte und Regionen verfügen über eigene Ämter zur Eintragung von PartnerInnenenschaften.

Auf Bundesebene werden gleichgeschlechtliche Paare nur im Mietrecht für den urbanen Raum anerkannt. Wenn eine Person einen Mietvertrag für eine Wohnung (oder andere Wohnräume) unterschreibt und dann mit ihrem/ihrer Partner/in zusammenlebt, genießt der/die Partner/in dieselben Rechte wie ein/e Ehepartner/in. Dies ist besonders bedeutsam im Fall des Todes des Mieters/der Mieterin, da dem/der Partner/in dann nicht aufgetragen werden kann, auszuziehen.

Am wichtigsten ist der Nachweis, daß eine Beziehung besteht. Dies erfolgt meistens durch eine Eintragung im entsprechenden Register der Kommune oder Region, was zur Zeit in den meisten (jedoch nicht in allen) größeren Städten möglich ist. Als weitere zweckdienliche Nachweise haben sich Kontoauszüge, Aussagen von Verwandten und Nachbarn usw. erwiesen. In Gerichtsverfahren, in denen um Rechte aus einer PartnerInnenenschaft gestritten wird, urteilen die RichterInnen üblicherweise zugunsten der klagenden Partei, wenn es um das Mietrecht für den urbanen Raum geht, jedoch nicht in Fällen, in denen es um Pensionen, Adoptionen oder andere Angelegenheiten geht.

Das Parlament Kataloniens hat jedoch vor kurzem ein Gesetz verabschiedet, das dem niederländischen Partnerschaftsgesetz sehr ähnlich ist. Im Sinne des katalanischen Gesetzes sind ein Paar zwei erwachsene Menschen egal welchen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind. (Das Gesetz zielt in erster Linie auf gleichgeschlechtliche Paare ab, obgleich auch heterosexuelle Paare mit umfaßt sind.)

Die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung steht Frauen in den meisten Fällen offen und wird von der Sozialversicherung bezahlt. Es werden keine Fragen über die sexuelle Orientierung gestellt, was bedeutet, daß es keinerlei Einschränkungen für Lesben gibt.

Adoption ist nur für Ehepaare oder Alleinstehende möglich. Es dürfen wiederum keine Fragen über die sexuelle Orientierung der potentiellen Adoptiveltern gestellt werden. Daher ist dies eine Art „Hintertür“ für Lesben- und Schwulenpaare geworden, die ein Kind adoptieren wollen. Trotzdem gibt es nach wie vor zwei größere Probleme in diesem Zusammenhang:

Erstens sind die Wartelisten derzeit so lang (die Geburtenrate in Spanien gehört zu den niedrigsten der Welt), daß Alleinstehende praktisch keine Chancen auf eine Adoption haben, und zweitens hat der/die andere Partner/in der Lebensgemeinschaft keinerlei Obsorge- und Erziehungsrechte. Es ist indes darauf hinzuweisen, daß im Fall des Todes des gesetzlichen Elternteils das Kind nicht automatisch wieder in eine Institution kommt. Ein/e Richter/in hat in jedem Einzelfall darüber zu entscheiden, wo und bei wem das Kind bleiben soll. Es ist jedoch nicht bekannt, daß bereits ein derartiger Fall gewonnen wurde.

Einige Sorgerechtsverfahren wurden bereits vor Gericht gewonnen. Klagen heterosexueller Elternteile, die das Sorgerecht für ihr Kind bzw. ihre Kinder ihrer früheren Ehepartnerin bzw. ihrem Ex-Gatten entziehen lassen wollten, weil diese/r lesbisch bzw. schwul ist und nun in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt, wurden von den Gerichten abgewiesen.

Soweit dem Verfasser bekannt ist, wurden noch keine Verfahren wegen gemeinsamen Sorgerechts für gleichgeschlechtliche Paare gewonnen.

Es gibt auch keine fremden- bzw. ausländerrechtlichen Bestimmungen für gleichgeschlechtliche Paare.

Wohn- und Mietrecht sowie andere Rechtsmaterien fallen nunmehr in die Zuständigkeit der Regionalregierungen. Jene, die die Eintragung von PartnerInnenenschaften vorsehen, erkennen im Bereich der Wohn- und Mietrechtspolitik PartnerInnenenschaften als der Ehe gleichwertig an. Die beiden PartnerInnen einer PartnerInnenenschaft werden daher als eine Familie behandelt. Dasselbe gilt für die Wohnungspolitik von Kommunen, die die Möglichkeit der Eintragung für PartnerInnenenschaften geschaffen haben.

Es wurden keine gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf Steuern, Erbrecht oder andere Rechtsbereiche erlassen. Nichtsdestoweniger bietet das spanische Sozialversicherungssystem (neben vielen anderen) jeder erwachsenen Person, die mit einer anderen erwachsenen, sozialversicherten Person zusammenlebt, medizinische Versorgung. Es gibt also Fälle von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenenschaften, in denen ein/e nicht versicherte/r Partner/in bei seinem/ihrer Partner/in mitversichert ist und damit Zugang zu medizinischer Versorgung hat.

d) Asylrecht

Es gibt keine Bestimmungen betreffend sexuelle Orientierung als Asylgrund.

2. Soziale Situation

Die spanische Gesellschaft ist ungeachtet einzelner Berichte über homophobe Einstellungen im allgemeinen sehr tolerant. Einigen wichtigen Soziologen zufolge ist sie vielleicht sogar die toleranteste in Europa. Paradoxerweise scheint diese tolerante Haltung kaum nach sozialem Status oder geographischer Lage, nach akademischem Hintergrund und auch nicht nach ländlichem oder städtischem Umfeld zu variieren. Die einzige zu beobachtende Entwicklung ist eine gewisse zunehmende Toleranz bei höheren Altersgruppen. Man hat keine wirklichen Erklärungen für dieses positive Phänomen gefunden.

Wie bereits dargelegt, haben Meinungsumfragen ergeben, daß die spanische Gesellschaft sehr tolerant ist, und es gibt auch bei der Jugend keinen Unterschied. Es wird berichtet, daß LehrerInnen üblicherweise sehr aufgeschlossen sind, wenn Lesben- oder Schwulengruppen an sie herantreten, um Homosexualität oder ähnliche Fragen mit ihren SchülerInnen im Unterricht zu diskutieren. Diese Haltung ist üblicherweise auch von den städtischen Jugendeinrichtungen zu erwarten. Trotzdem kommt Homosexualität in den Lehrplänen der Schulen nicht vor.

Die Berichterstattung in den Medien ist im allgemeinen sehr positiv. Die konservativere Presse ignoriert für gewöhnlich Nachrichten über Lesben und Schwule, würde jedoch Homosexualität als solche nie offen angreifen. Die Form der Darstellung schwul/lesbischer Belange, die der Gesellschaft durch die Medien vermittelt wird, stellt für die Lesben- und Schwulenbewegung im großen und ganzen kein größeres Anliegen dar, da die Berichterstattung als fundiert genug empfunden wird, auch wenn es leider an der Quantität fehlt.

César Lestón

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1997 hat die Europäische Menschenrechtskommission entschieden, daß das ungleiche Mindestalter für männliche homosexuelle Beziehungen im Vereinigten Königreich eine Verletzung des Artikels 8 in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.¹ Das Mindestalter ist einer von zahlreichen Rechtsbereichen, in denen es Diskriminierung gibt. Einige dieser diskriminierenden Gesetze und Bestimmungen sind in den letzten zehn Jahren eingeführt worden. Lesben und Schwule sind auch mit weitverbreiteten gesellschaftlichen und institutionellen Vorurteilen und Diskriminierungen konfrontiert.

Die Situation ist jedoch in Veränderung begriffen. Die Labour-Regierung, die nach 18 Jahren konservativer Regierung im Mai 1997 an die Macht kam, hat sich für umfassende Gleichheitsgrundsätze und „ein gerechteres Großbritannien“ ausgesprochen. Es hat auch einige positive Änderungen in der öffentlichen Einstellung gegenüber Homosexualität und bei der öffentlichen Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichbehandlung gegeben. Die positive Volksabstimmung in Schottland über die Errichtung eines eigenen schottischen Parlaments mit ihm für einige Bereiche übertragenen Gesetzgebungsbefugnissen sowie das Engagement einiger politischer Parteien in Schottland, für die Gleichstellung von Lesben und Schwulen einzutreten, geben Anlaß zu Optimismus, daß es zu positiven Änderungen in Schottland kommen wird. Das Friedensabkommen für Nordirland enthält eine „Gleichheitsklausel“, die staatliche und Regierungsstellen zur Förderung von Chancengleichheit in Hinblick auf verschiedene Arten von Diskriminierung – einschließlich aufgrund sexueller Orientierung – und zur Etablierung einer Menschenrechtskommission verpflichtet. Dies wird das erste Mal sein, daß eine mit staatlichen Vollziehungsaufgaben betraute Behörde des Vereinigten Königreichs die Pflicht haben wird, sich mit Diskriminierung aufgrund von Homosexualität zu befassen.

Der vorliegende Bericht versucht, einen Überblick über die aktuelle rechtliche und soziale Situation von Lesben und Schwulen im Vereinigten Königreich in bezug auf Diskriminierung aufgrund der Homosexualität zu geben. Er gibt jedoch kein umfassendes Bild über das Alltagsleben und die Alltagserfahrungen von Lesben und Schwulen in ihrer breiten Vielfalt. Er geht auch nicht in allen Einzelheiten auf die unterschiedliche Struktur des Rechts- und des Verwaltungssystems in den verschiedenen Teilen des Vereinigten Königreichs ein. Obwohl die rechtliche Situation von Lesben und Schwulen in Schottland und Nordirland im großen und ganzen ähnlich ist, han-

delt es sich bei der Gesetzgebung, auf die sich dieser Bericht bezieht, im allgemeinen um jene von England und Wales.

A) Strafrecht

1. Sexuelle Handlungen

Das Mindestalter beträgt derzeit 18 Jahre für Schwule und 16 Jahre für Heterosexuelle (17 in Nordirland). Das Gesetz erwähnt Lesben nicht, aber eine junge Frau unter 16 wird von Gesetzes wegen als nicht fähig erachtet, in eine sexuelle Handlung rechtsgültig einzuwilligen. Das Mindestalter für lesbische sexuelle Handlungen liegt daher bei 16 Jahren.²

Aufgrund eines Abänderungsantrags zum Strafrechtsänderungsgesetz (*Crime and Disorder Bill*) kam es im Parlament im Sommer 1998 auch zu einer Abstimmung über die Einführung eines einheitlichen Mindestalters. Am 22. Juni stimmte das Unterhaus mit großer Mehrheit für die Angleichung des Mindestalters für Schwule bei 16 Jahren. Das Oberhaus stimmte jedoch am 22. Juli 1998 gegen diese Reform und hat sie damit bis auf weiteres blockiert. Die Regierung hat indes angekündigt, 1999 dem Parlament einen neuerlichen Antrag auf Herabsetzung des Mindestalters für homosexuelle Handlungen auf 16 Jahre vorzulegen.

Doch auch diese Reform würde den rechtlichen Rahmen nicht beseitigen, der sexuelle Handlungen unter Männern grundsätzlich kriminalisiert und nur unter bestimmten, sehr eng umrissenen Umständen erlaubt, während hingegen heterosexuelle und lesbische sexuelle Handlungen grundsätzlich erlaubt sind, es sei denn, sie verstoßen gegen bestimmte Gesetze. Selbst dort, wo das Gesetz nicht direkt aufgrund der sexuellen Orientierung diskriminiert, sind Auslegung und Vollziehung diskriminierend, besonders gegen Schwule.

Der Hintergrund

Sexuelle Handlungen zwischen Männern sind als solche erst 1885 strafbar geworden. Davor kannte das britische Recht keine spezifischen homosexuellen Straftatbestände. Was im Gesetz als „Sodomie“ (*buggery*) bezeichnet wird, war seit dem Jahr 1553 sowohl ein heterosexuelles als auch ein homosexuelles Delikt. 1885 führte ein neues Gesetz den Straftatbestand der „schweren Unzucht“ (*gross indecency*) für sexuelle Handlungen zwischen Männern – egal, ob öffentlich oder im Privaten begangen – ein. Das Totalverbot von sexuellen

Handlungen zwischen Männern wurde im Sexualstrafgesetz (*Sexual Offences Act*) 1956, das „buggery“ (Analverkehr) und „schwere Unzucht“ (jede andere sexuelle Handlung) zwischen Männern unter Strafe stellte, zusammengefasst.³ Das Gesetz definiert „schwere Unzucht“ nicht, aber einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern stellen immer einen Straftatbestand nach diesem Gesetz dar.⁴

Sexuelle Handlungen zwischen Männern blieben bis 1967, als durch den *Sexual Offences Act 1967* eine beschränkte Ausnahme von diesem Totalverbot eingeführt wurde, strafbar: Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen zwei Männern von mindestens 21 Jahren im Privaten wurden in England und Wales straffrei.⁵ Ähnliche Ausnahmebestimmungen wurden in Schottland erst 1980⁶ und – als Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Beschwerde Dudgeon⁷ – in Nordirland 1982⁸ eingeführt. Gleichbedeutende Reformen folgten dann 1983 für drei im Bailiwick of Guernsey zusammengeschlossene Kanalinseln, 1990 für Jersey und 1992 für die Insel Man.⁹ Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern blieben bis 1994 für Mitglieder der Streitkräfte und der Handelsmarine strafbar.

Die Reform des Jahres 1967 ließ jedoch den Tatbestand der „groben Unzucht“ im Gesetz bestehen und führte eine besondere, restriktive Definition von „im Privaten“ ein, die nur für sexuelle Handlungen zwischen Männern Anwendung findet. Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern sind strafbar geblieben, wenn sie außerhalb des privaten Bereichs der eigenen Wohnung passieren oder wenn sich mehr als zwei Personen daran beteiligen oder wenn einer der beteiligten Männer unter 21 Jahre alt war.

Im Februar 1994 lehnte das Unterhaus – nach einer der größten Lobbying-Kampagnen, die jemals in Großbritannien organisiert worden waren – die Angleichung des Mindestalters bei 16 Jahren mit nur 27 Stimmen ab, stimmte jedoch dann einem Gesetzesantrag zu, der vorsah, das Alter, ab dem Männer rechtsgültig in sexuelle Handlungen mit einem anderen Mann einwilligen können, von 21 auf 18 Jahre herabzusetzen.

Die aktuelle Situation

Als Ergebnis der Art und Weise, wie das Gesetz und die Reformen von 1967 strukturiert sind, kann der Tatbestand der „schweren Unzucht“ durch einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern von über 18 Jahren erfüllt sein, wenn diese nicht in Übereinstimmung mit der speziellen Definition von „im Privaten“ stattfinden. Oder er kann durch einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern im Privaten erfüllt sein, wenn einer der Partner unter 18 ist. Es gibt keinen äquivalenten Tatbestand für heterosexuelle Handlungen.¹⁰

Junge Männer machen sich selbst strafbar, wenn sie Sex mit Männern haben, bevor sie 18 sind. Dies ist jedoch nicht der Fall bei jungen Leuten, die heterosexuellen Geschlechtsverkehr, oder jungen Frauen, die lesbischen Geschlechtsverkehr haben, bevor sie 16 sind – nicht sie selbst verüben eine Straftat, sondern nur die Person, die älter als 16 ist. In ihrer Entscheidung in der Beschwerde Euan Sutherland gegen das Vereinigte Königreich stellte die Europäische Menschenrechtskommission in diesem Zusammenhang fest:

...wie von der britischen ÄrztInnenvereinigung BMA (British Medical Association) festgestellt wurde, wäre das von älteren Männern mit bösen Absichten ausgehende Risiko gleich groß, ob das Opfer nun ein Mann oder eine Frau ist, und es rechtfertigt daher kein unterschiedliches Mindestalter. Selbst wenn, wie in der Parlamentsdebatte behauptet wurde, es manche junge Männer geben könnte, die vielleicht Schutz benötigten, sieht sich die Kommission außerstande zu akzeptieren, daß es eine verhältnismäßige Antwort auf dieses Schutzbedürfnis ist, nicht nur den älteren Mann, der homosexuelle Handlungen mit einer Person unter 18 Jahren begeht, sondern auch den jungen Mann selbst, von dem behauptet wird, daß er derartigen Schutz benötigen würde, strafrechtlichen Sanktionen auszusetzen. (Randnummer 64)

In der Praxis beziehen sich nahezu alle polizei- und gerichtlichen Verfolgungen wegen „grober Unzucht“ auf Verstöße gegen die Definition von „im Privaten“ und nicht gegen das Mindestalter. Und in den meisten dieser Fälle sind die einzigen Personen, die Zeugen solcher „Unzuchtshandlungen“ werden, die Polizeibeamten, die auf der Suche danach sind.¹¹ So hat z. B. die Polizei 1991 eine großangelegte Undercover-Operation in einem abgelegenen, dicht bewachsenen Waldgebiet durchgeführt; die festgenommenen Männer wurden zu je 1000 Pfund Geldstrafe verurteilt.

Im Gegensatz dazu werden Heterosexuelle nur sehr selten wegen in der Öffentlichkeit begangener sexueller Handlungen verfolgt, und die Verfahren laufen unter dem Titel „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“ oder „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ als Verwaltungsstrafverfahren ab. Als solche werden sie nicht als Sexualdelikte eingestuft, und die Strafen sind viel geringer. Zwei Fälle aus jüngster Vergangenheit illustrieren ebenfalls diese ungleiche Behandlung: In einem Fall von (heterosexuellem) Gruppensex zwischen vier Personen, bei dem ein Mann wegen *buggery* (Analverkehr) angezeigt wurde, da mehr als zwei Personen anwesend waren,¹² wurde entschieden, keine Anklage zu erheben, da eine solche nicht im öffentlichen Interesse wäre. Sieben Männer in Bolton wurden hingegen wegen „schwerer Unzucht“ angeklagt und verurteilt, weil sie in ihren eigenen Wohnungen einvernehmli-

chen Sex hatten, dabei aber mehr als zwei Personen anwesend waren. Drei der Männer wurden auch verurteilt, weil sie einvernehmlichen Sex mit dem jüngsten Beteiligten, einem Siebzehneinhalbjährigen, hatten. In der Folge wurden sie auch in das Sexualstraftäterregister¹³ aufgenommen.

Selbst im Fall, daß eine bestimmte sexuelle Handlung an sich gesetzlich erlaubt wäre, können Schritte, die von einem der Partner oder einem Dritten gesetzt werden, um sie zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, strafbar sein. Solche Schritte (z. B. einfach einen Mann einem anderen Mann vorzustellen, den dieser sexuell anziehend findet) können den Tatbestand der „Begünstigung“ der Tathandlung (*procuring*, auch Kuppelei) oder den Tatbestand des „Sich-Ansprechen-Lassens oder Sich-Anbietens (*soliciting or importuning*) an einem öffentlichen Ort für unsittliche Zwecke“ erfüllen. Sie können sogar als Verwirklichung des Tatbilds der „Verschwörung zur Korruption der öffentlichen Moral“ angesehen werden. Diese Tatbestände gelten in Verbindung mit heterosexuellen oder lesbischen sexuellen Handlungen entweder gar nicht oder werden kaum angewendet.¹⁴

Die Diskriminierung beim Strafausmaß für Verstöße gegen die Mindestaltersbestimmung ist ebenfalls offensichtlich. Die Höchststrafe für einvernehmliche homosexuelle Handlungen mit einem jungen Mann unter 18 beträgt fünf Jahre Gefängnis. Lesbischer Sex mit einer jungen Frau unter 16 kann als „unsittlicher Übergriff auf ein Mädchen unter 16“ (*indecent assault on a girl under 16*) verfolgt und angeklagt werden, was auch schon vorgekommen ist. Dafür beträgt die Höchststrafe zehn Jahre Gefängnis. Die Höchststrafe für verbotenen heterosexuellen Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen zwischen 13 und 15 beträgt zwei Jahre.

2. Belästigung

Der *Criminal Justice and Public Order Act 1994* führte neue Straftatbestände ein: vorsätzlich jemanden belästigen, in Angst versetzen oder bedrängen.¹⁵ Das Tatbestandsbild ist sehr breit gehalten und deckt Belästigung aus allen Gründen ab, einschließlich aufgrund der sexuellen Orientierung. Es muß jedoch zweifelsfrei nachgewiesen werden, daß die Belästigung vorsätzlich erfolgte und daß tatsächlich jemand belästigt, in Angst versetzt oder bedrängt wurde. Das Delikt kann an einem öffentlichen oder privaten Ort begangen werden (obwohl es eine Ausnahme gibt, wenn sich beide Parteien in privaten Räumen befinden).

Der *Protection from Harassment Act 1997*, der ursprünglich dazu dienen sollte, die Bestimmungen gegen „stalking“ (jemanden verfolgen und terrorisieren) zu verschärfen, bein-

haltet ebenfalls eine breite Definition von Belästigung, wozu auch zählt, jemanden in Angst zu versetzen oder zu bedrängen.

B. Zivilrecht

1. Anti-Diskriminierungsgesetzgebung

Die bestehende Anti-Diskriminierungsgesetzgebung bietet einigen Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz und bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen aufgrund von Rasse, Geschlecht oder einer Behinderung und in Nordirland auch aufgrund von Religion oder politischer Bindung.¹⁶ Es bestehen keine Gesetze zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

In Nordirland bieten die im Januar 1994 eingeführten Richtlinien für „Politikbewertung und faire Behandlung“ (*Policy Appraisal and Fair Treatment – PAFT*) allen Behörden eine Orientierungshilfe für die Bewertung ihrer Politiken, um sicherzustellen, daß diese keine Diskriminierungen aus den verschiedenen Gründen, darunter aufgrund der sexuellen Orientierung, Vorschub leisten. Die PAFT-Richtlinien haben beträchtlichen Symbolwert, jedoch nur eingeschränkte rechtliche Bedeutung. Sie stellen zwar selbst keine rechtliche Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung dar, können aber in Rechtsfällen, deren Ursache in behördlichem Handeln liegt, als wichtiges Argument dienen. Der bereits erwähnte Umstand, daß eine Gleichheitsklausel in das Friedensabkommen aufgenommen wurde und die Ausarbeitung einer Verfassung (*Bill of Rights*) für Nordirland sowie die Etablierung eines entsprechenden Vollzugsorgans vorgesehen ist, könnte dazu führen, daß die PAFT-Richtlinien oder ähnliches einen neuen rechtlichen Status erlangen.

Das Vereinigte Königreich verfügt über keine niedergeschriebene Verfassung und derzeit auch über keinen nationalen rechtlich verbrieften Grundrechtskatalog (*Bill of Rights*). Die Labour-Regierung hat sich in ihrem Wahlmanifest dazu verpflichtet, die Europäische Menschenrechtskonvention in das Recht des Vereinigten Königreichs zu übernehmen, und hat zu diesem Zweck den Entwurf für ein Menschenrechtsgesetz (*Human Rights Bill*) vorgelegt.

2. Section 28

Gemäß Paragraph 28 des *Local Government Act 1988*¹⁷ ist es lokalen Behörden untersagt, „vorsätzlich Homosexualität zu fördern“, Materialien mit der „Absicht, Homosexualität zu fördern“, zu veröffentlichen oder es zu fördern, daß in der Schule

„die Akzeptanz von Homosexualität als eine vorgebliche Familienform“ gelehrt wird.

Durch Paragraph 28 werden lesbische und schwule Lebensstile zur gesetzlich gedeckten Mißbilligung freigegeben. Er wurde in einem Klima feindseliger Attacken von seiten konservativer PolitikerInnen, Teilen der Medien und der „moralischen Rechten“ als Reaktion auf die Initiativen einiger lokaler Behörden, die in den späten 80er Jahren eine Politik der Chancengleichheit durchsetzen wollten, eingeführt. Damit werden lokale Behörden in die einzigartige Lage versetzt, erwägen zu müssen, ob das Gesetz von ihnen verlangt, Lesben und Schwule oder ihre Verbände zu diskriminieren.¹⁸

Der Wortlaut des Paragraphen 28 öffnet breiten Raum für Interpretationen. Und da es bisher noch zu keinen Gerichtsurteilen gekommen ist, gibt es auch keine Anhaltspunkte für eine Auslegung durch die Rechtsprechung. Unter RechtsexpertInnen herrscht die allgemeine Ansicht vor, daß es für eine lokale Behörde zwar theoretisch möglich wäre, „Homosexualität zu fördern“, daß aber keine lokale Behörde das offenbar wirklich jemals getan hat, weder vor noch nach Einführung der *Section 28*. Dieser Paragraph war also gegen eine Politik und Praxis geschaffen worden, die gar nicht existierten. Viele der Beispiele, die damals von BefürworterInnen des Paragraphen 28 als Beweis dafür ins Treffen geführt wurden, daß lokale Behörden einen Propagandafeldzug zur „Verherrlichung der Homosexualität“¹⁹ führten, waren entweder frei erfunden oder grob verzerrt.

Während § 28 eigentlich gar keine Maßnahmen von lokalen Behörden verbietet, so hatte er doch den Effekt, lokale Behörden zu weitverbreiteter Selbstzensur und extremer Vorsicht zu ermutigen, z. B. bei der Förderung von Lesben- und Schwulenorganisationen oder bei der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Theateraufführungen, Bibliotheksausstellungen, Treffen und Jugendgruppen. § 28 wurde von einigen Behörden zur Rechtfertigung diskriminierender Entscheidungen benützt; man ist zur weitverbreiteten Auffassung gelangt, durch ihn sei jegliche Diskussion über Homosexualität an Schulen verboten.

Letztlich liegt die Bedeutung des Paragraphen 28 nicht so sehr in seiner rechtlichen Bedeutung, sondern in dem, was er symbolisiert – nämlich die Ansicht, daß Lesben und Schwule minderwertig seien, und das Zum-Ausdruck-Bringen der Ansicht des damaligen Parlaments, daß Homosexualität nicht „gefördert“ werden dürfe, weil sie „falsch“ sei, und daß lesbische und schwule Beziehungen und Familien nicht gleichwertig mit heterosexuellen Beziehungen und Familien seien.

3. Beschäftigung

Da es keinen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der sexuellen Orientierung gibt, steht es Arbeitgebern frei, Lesben und Schwule zu diskriminieren. Sie haben das Recht, eine/n Stellenbewerber/in einfach abzulehnen, weil er schwul bzw. lesbisch ist. Und sie können es sogar zu ihrer Firmenpolitik machen, keine Lesben oder Schwulen zu beschäftigen.

Arbeitgeber können die Beschäftigungsbedingungen für ihre MitarbeiterInnen ziemlich frei bestimmen; sie werden nur dort eingeschränkt, wo durch das Fallrecht (*case law*) oder durch Gesetze bestimmte Rechte oder Schutzvorschriften verbrieft sind. Lesben und Schwule haben keinen spezifischen Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit anderen ArbeitnehmerInnen, sodaß Arbeitgeber sich z. B. weigern können, MitarbeiterInnen zu befördern oder ihnen dieselben betrieblichen Sozialleistungen zu gewähren, weil diese homosexuell sind.

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen betreffend ungerechtfertigte Kündigung sehen vor, daß ArbeitnehmerInnen, die von ihrem Arbeitgeber nach einer Beschäftigung von mehr als zwei Jahren gekündigt werden, eine Klage wegen ungerechtfertigter Kündigung beim Arbeitsgericht einbringen können. Das Gericht prüft, ob die Handlungen des Arbeitgebers den Umständen des Einzelfalls angemessen waren, wobei als Richtschnur für die Prüfung der Angemessenheit eher das gilt, was die Arbeitgeberschaft insgesamt für angemessen hält, und nicht das, was das Gericht nach eigener Ansicht für angemessen befindet. ArbeitnehmerInnen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung entlassen werden, sind daher von der Auffassung eines bestimmten Gerichts abhängig, das darüber befindet, ob sie ungerechtfertigterweise entlassen worden sind oder nicht.

Sowohl der/die Arbeitnehmer/in als auch der Arbeitgeber kann gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts berufen, und zwar beim *Employment Appeals Tribunal (EAT)*, dessen Entscheidungen dann Präzedenzfälle schaffen. Entscheidungen dieser Berufungsgerichte haben etwa zu Präzedenzfällen geführt, wonach es angemessen sein kann, daß eine Lesbe oder ein Schwuler wegen allgemeiner Vorurteile, der Vorurteile anderer ArbeitnehmerInnen des Unternehmens oder weil es der Job erfordert, mit Kindern zu arbeiten, entlassen werden kann.²⁰ Obwohl viele der relevanten Fälle schon älteren Datums sind, gibt es keine Urteile aus jüngerer Zeit, die diese aufheben würden.

Die Gewerkschaften haben zunehmend die Notwendigkeit erkannt, sich der Gleichstellung von Lesben und Schwulen anzunehmen. Einige freiwillige Anti-Diskriminierungsmaßnahmen und -praktiken, die von einer Reihe von Arbeitgebern ange-

nommen wurden, gehen auf entsprechende Gewerkschaftsinitiativen zurück. Der *Trades Union Congress*, der Dachverband der britischen Gewerkschaften, hat in den letzten Jahren eine Reihe von Seminaren über Lesben- und Schwulensbelange in der Arbeitswelt veranstaltet und im Juli 1998 seine erste offizielle Lesben- und Schwulenkongferenz abgehalten.

4. Mietrecht

Wie auf dem Arbeitsmarkt bedeutet das Fehlen jeglichen rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auch in anderen Bereichen, etwa im Dienstleistungssektor oder auf dem Wohnungsmarkt, daß Lesben und Schwule diskriminiert werden dürfen. Wohnraumvergabe durch den öffentlichen bzw. sozialen Wohnbau beschränkt sich im wesentlichen auf Ehepaare und Personen mit Kindern, sodaß Alleinstehende im allgemeinen auf den privaten Wohnungsmarkt angewiesen sind. Eigentümer können sich weigern – und einige tun das auch –, Wohnraum an Lesben oder Schwule zu vermieten oder zu verkaufen. Das Wohnungsproblem gehört zu den häufigsten Problemen, mit denen sich Lesben und Schwule konfrontiert sehen, wobei junge Lesben und Schwule besonders gefährdet sind, obdachlos zu werden.

Versicherungsunternehmen verlangen von Schwulen und unverheirateten Männern, von denen angenommen wird, daß sie vielleicht schwul sein könnten, sich einem HIV-Test zu unterziehen, bevor sie eine Lebensversicherung abschließen können. Sie müssen häufig auch eine höhere Prämie zahlen, weil sie einer „Gruppe mit erhöhtem Risiko“ angehören. Der Abschluß einer Lebensversicherung ist indes meist Voraussetzung für die Aufnahme einer Hypothek zum Ankauf von Immobilien.

Nach dem Mietrecht haben sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wohnungssektor verheiratete und unverheiratete heterosexuelle PartnerInnen das Recht, in den Mietvertrag einzutreten, wenn der/die Partner/in, der/die die Wohnung gemietet hat, stirbt. 1993 hat die Regierung zwar einen Versuch abgewiesen, dieses Recht auf gleichgeschlechtliche PartnerInnen auszuweiten, aber eine Richtlinie für die lokalen Behörden ausgearbeitet und darin empfohlen, daß sie gleichgeschlechtlichen PartnerInnen das Eintrittsrecht in Mietverträge gewähren. Diese Richtlinie ist nicht bindend: Während einige lokale Behörden dieses Eintrittsrecht gleichgeschlechtlichen PartnerInnen einräumen, tun das zahlreiche andere nicht. Für Mietverträge im privaten Wohnungssektor gilt diese Empfehlung ohnehin nicht.

Ein wichtiges Musterverfahren hat Martin Fitzpatrick durch die Instanzen geführt. Nachdem sein Partner, mit dem er 20 Jahre zusammengelebt hatte, gestorben war, erwirkte der private Ver-

mieter einen Räumungsbescheid gegen ihn. Die Richter des Berufungsgerichts entschieden mit zwei gegen eine Stimme, daß er nicht in den Mietvertrag seines verstorbenen Partners eintreten könne, da das Gesetz gleichgeschlechtliche PartnerInnenenschaften nicht anerkennt. Alle drei Richter sprachen sich jedoch für eine entsprechende Gesetzesänderung aus.

C. Familienrecht und PartnerInnenenschaften

1. PartnerInnenenschaften von Lesben und Schwulen

Lesben- und Schwulenpaaren ist es nicht erlaubt zu heiraten, und es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen für die staatliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenenschaften. Es besteht ein Trend in der Gesetzgebung und in der Sozialpolitik in Richtung Anerkennung von heterosexuellen Paaren, die „als Mann und Frau“ zusammenleben, aber dieser hat sich im allgemeinen nicht auf gleichgeschlechtliche Paare ausgedehnt. Lesbische und schwule Paare sind in vielen Lebensbereichen Diskriminierungen ausgesetzt, einige davon betreffen auch unverheiratete heterosexuelle Paare.

Diese Diskriminierungen betreffen viele Bereiche des Alltagslebens und reichen von der Mitgliedschaft in Dienstleistungsorganisationen (wie z. B. Autofahrerklubs) bis zu betrieblichen Sozialleistungen, von Versicherungspolizzen bis zum Mietrecht, von Mitgliedsgebühren in vielen Organisationen (wie z. B. Freizeitklubs) bis hin zu Pensionen. Die Schwierigkeiten, die dabei auftreten, sind oft in bestimmten Situationen besonders akut und schwerwiegend, wie z. B. bei schwerer Krankheit oder beim Tod eines/einer der PartnerInnen. Im folgenden Beispiele für derartige Diskriminierungen.

Pensionen

Nahezu alle Pensionsversicherungen bieten eine Witwen- bzw. Witwerpension, wenn der/die Versicherte vor seiner Ehepartnerin bzw. vor ihrem Ehepartner stirbt. Sehr viele Pensionsversicherungen sehen jedoch derartige Hinterbliebenenpensionsrechte entweder für unverheiratete PartnerInnen nicht vor oder schließen, wenn sie dies tun, gleichgeschlechtliche PartnerInnen aus. Einige Pensionsversicherungen bieten auch Leistungen für sorgepflichtige Kinder, aber oft sind Kinder von lesbischen oder schwulen Eltern von solchen Leistungen ausgeschlossen.

Die sechs wichtigsten Pensionsversicherungsanstalten des öffentlichen Sektors, die durch Gesetze des Parlaments geregelt werden, diskriminieren unverheiratete Paare. Diese

Pensionsversicherungen (die den öffentlichen Dienst, die lokalen Regierungen, die Gesundheitseinrichtungen, LehrerInnen, die Polizei und die Feuerwehr umfassen) zahlen nur bei verheirateten Paaren Hinterbliebenenpensionen. Sie diskriminieren auch die (nicht leiblichen) Kinder von lesbischen und schwulen Ko-Elternteilen und unverheirateten Stiefeltern. Änderungen zu diesen Pensionsplänen können nur durch Regierungsbeschluß herbeigeführt werden.

Die Situation bei privaten Betriebspensionen, die von Arbeitgebern einbezahlt und von Treuhändern verwaltet werden, ist uneinheitlicher. Einige dieser Pensionsversicherungen bieten ausschließlich Witwen- bzw. Witwerpensionen an, aber die Mehrzahl hat eigene Definitionen für den begünstigten Personenkreis von „Hinterbliebenen“. Diese schließen in vielen Fällen gleichgeschlechtliche PartnerInnen durch die Festlegung aus, daß eine Hinterbliebenenpension nur an eine Person des anderen Geschlechts ausbezahlt werden darf, die mit dem/der Versicherten wie „Mann und Frau“ zusammengelebt hat. Bei Pensionsversicherungen, die eine Pension für sorgspflichtige Kinder vorsehen, bedeutet der Ausschluß von unverheirateten heterosexuellen bzw. gleichgeschlechtlichen PartnerInnen auch, daß die Kinder, die keine biologischen oder gesetzlichen Bande mit dem/der Versicherten haben, ausgeschlossen sind.

Alle privaten Pensionsversicherungen müssen den steuerrechtlichen Bestimmungen (*Inland Revenue rules*) entsprechen, die vorsehen, daß Pensionen an Witwen bzw. Witwer aus diesem Titel auszuzahlen sind, daß jedoch in anderen Fällen Hinterbliebenenpensionen nur dann ausbezahlt werden können, wenn die Person vom/von der Versicherten „finanziell abhängig“ ist. Bis zum Jahr 1996 hat die Steuerbehörde dieses Erfordernis der finanziellen Abhängigkeit sehr eng ausgelegt, sodaß praktisch ein Großteil der unverheirateten PartnerInnen ausgeschlossen wurde. Im Mai 1996 hat die Steuerbehörde eine „Dienstanweisung“ herausgegeben, in der die „finanzielle Abhängigkeit“ neu definiert wurde. Sie stellte klar, daß Hinterbliebenenpensionen an unverheiratete, einschließlich gleichgeschlechtliche, PartnerInnen ausbezahlt werden und Kinder, die nicht leibliche oder adoptierte Kinder des/der Versicherten sind, ebenfalls als Begünstigte gelten können.

Es gibt also keine gesetzlichen Hindernisse für die Auszahlung von Hinterbliebenenleistungen durch private Pensionsfonds an unverheiratete PartnerInnen oder deren Kinder, aber es gibt auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Treuhänder der Pensionsfonds, die diskriminierenden Regelungen nicht weiter anzuwenden. Es gibt indes Anzeichen dafür, daß der Anteil jener Pensionsfonds, die die Auszahlung von Hinterbliebenenpensionen an gleichgeschlechtliche PartnerInnen erlauben, seit dieser Änderung gestiegen ist.²¹

Sozialleistungen durch Arbeitgeber

Arbeitgeber, die Sozialleistungen für den Ehegatten oder die Ehegattin oder den/die heterosexuelle/n Partner/in ihrer ArbeitnehmerInnen bieten, können sich weigern – und das tun sie auch oft –, dieselben Sozialleistungen auch gleichgeschlechtlichen PartnerInnen zu gewähren. Beispiele dafür sind Krankenversicherungen, Lebensversicherungen, Rabatte für vom Unternehmen erzeugte oder verkaufte Waren, billige oder kostenlose Nutzung der Einrichtungen des Arbeitgebers. Der Fall, der durch Lisa Grant vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) kam,²² bezog sich auf die Weigerung der Eisenbahngesellschaft *South West Trains*, auch Grants Partnerin Freifahrten zur Verfügung zu stellen.

Einige Unternehmen haben für derartige Sozialleistungen nunmehr alle PartnerInnen gleichgestellt. Beispiele dafür sind etwa sechs der Eisenbahngesellschaften und die Londoner U-Bahn (Freifahrt), British Airways (Freiflüge) und das Warenhaus John Lewis (Rabatt auf Einkäufe).

Angehörigendefinition

Als Angehörige einer Person werden jene definiert, die mit ihr verheiratet oder eng blutsverwandt sind.²³ Es sind die Angehörigen, die bei einer Behandlung im Krankenhaus konsultiert werden (z. B., um das Einverständnis für eine Behandlung zu geben, wenn die Person nicht imstande ist, dies selbst zu tun) und die berechtigt sind, Begräbnisvorbereitungen zu treffen. Wenn eine Person an der Folge eines Unfalles stirbt, an dem jemand anderer schuld war, können nur die Angehörigen auf Schadenersatz klagen.²⁴ Es ist möglich, durch eine Vollmacht in den Genuß einiger der gesetzlichen Rechte und Pflichten eines Angehörigen zu gelangen.

Steuern und Sozialversicherung

Ehepaare haben Anspruch auf gewisse steuerliche Vorteile. Sie sind über den Steuerfreibetrag für Einzelpersonen hinaus zusätzlich Nutznießer eines Steuerfreibetrags für Ehepaare. Sie können einander Vermögen überschreiben, ohne dafür Kapitalertragssteuer zu zahlen, und sie können einander Vermögen testamentarisch vermachen, ohne daß der/die Hinterbliebene Erbschaftsteuer zahlen muß. Unverheiratete Paare haben diese Rechte nicht.

Für die Zwecke der Sozialversicherung besteht ein Paar aus zwei Personen, die heiraten könnten. Daher werden gleichgeschlechtliche Paare als Einzelpersonen behandelt. Es gibt dadurch in der Tat auch einige Vorteile, da eine Einzelperson – auch wenn ihr/e gleichgeschlechtliche/r Partner/in in Beschäftigung ist – Anspruch auf Sozialleistungen im Falle von

Krankheit oder Arbeitslosigkeit hat – einen Anspruch, den sie nicht hätte, wenn die Beziehung anerkannt würde. Dies bedeutet aber auch, daß während ein Mann, dessen Partnerin stirbt, vielleicht Anspruch auf eine Unterstützung für die Begräbniskosten hat, ein Schwuler, dessen Partner stirbt, diesen Anspruch nicht hat. Staatliche Witwen- bzw. Witwerpensionen können nur hinterbliebenen EhepartnerInnen bezahlt werden.

Erbrecht

Wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen.²⁵ Das bedeutet, daß die Angehörigen Anspruch auf die Vermögenswerte erheben können, der/die gleichgeschlechtliche Partner/in hingegen nicht. Außerdem haben bestimmte Kategorien von Personen ein beschränktes Recht, die Verfügungen eines Testaments sowie die Anwendung der gesetzlichen Erbfolge anzufechten.²⁶ Diese Rechte sind für Angehörige umfassender als für den/die hinterbliebene/n gleichgeschlechtliche/n Partner/in.

Selbst wenn das Testament zugunsten des gleichgeschlechtlichen Partners bzw. der gleichgeschlechtlichen Partnerin verfaßt wurde, ist es möglich, daß die Verfügungen von den Angehörigen angefochten werden. Wenn jedoch eine Lesbe oder ein Schwuler ohne Testament stirbt oder ein veraltetes Testament hinterläßt, wird der/die jeweilige Partner/in enorme Schwierigkeiten haben, rechtliche Ansprüche auf das Vermögen durchzusetzen. Diese Situation kann dazu führen, daß Lesben und Schwule alle Güter und Vermögenswerte, die sie mit ihren PartnerInnen geteilt haben, verlieren, auch das Heim, das sie sich gemeinsam geschaffen haben.

2. Elternschaft

Obwohl es nach wie vor massive rechtliche und sozialpolitische Diskriminierungen in Hinblick auf Elternschaft, die Erziehung von Kindern und die Anerkennung von lesbischen und schwulen Familien gibt, hat es in den letzten Jahren doch beträchtliche Änderungen gegeben. Immer mehr Lesben und Schwule ziehen ganz offen Kinder groß – und zwar in vielfältigen Familien- und Elternschaftsarrangements. Die Gerichte sehen eine lesbische Mutter nicht mehr automatisch als ungeeignet an, ihr(e) Kind(er) aufzuziehen. Und es gibt heute realistischere Chancen für Lesben und Schwule, Pflegekinder aufzunehmen oder Kinder zu adoptieren.

Gesetze und Politik betreffend die Obsorge von Kindern basieren seit langem auf dem Grundsatz, daß die Interessen des Kindes an erster Stelle stehen. Fälle aus den 70er und frühen 80er Jahren zeigen, daß in Fällen, in denen eine Lesbe das Sorgerecht beantragte, die Gerichte diesen Grundsatz dahin-

gehend interpretierten, im Lesbischsein der Mutter den Hauptgrund dafür zu sehen, warum sie das Sorgerecht für ihre Kinder nicht bekommen sollte. Die Situation begann sich Mitte der 80er Jahre zu ändern, teilweise aufgrund von Studien, die zeigten, daß Kinder keinen „Schaden“ davon nehmen, daß sie von lesbischen Müttern aufgezogen werden,²⁷ und durch die Verwendung dieser Studien durch Gerichtssachverständige. Im *Children Act 1989* – und im *Children Act (Scotland) 1995* – wurde das „Kindeswohl“-Prinzip gesetzlich verankert, wonach die wichtigste Erwägung für die Gerichte bei jeglicher Entscheidung in Sorgerechtsfragen für ein Kind sein muß, was am besten im Interesse und für das Wohl des Kindes ist. Diese Gesetze führten auch eine „Checkliste“ ein, um den Gerichten eine Anleitung dabei zu geben, wie sie die Interessen und das Wohl von Kindern am besten bestimmen.

Kinder aus heterosexuellen Beziehungen

Lesben und Schwule, die aus einer heterosexuellen Beziehung Kinder haben, können immer noch diskriminiert werden, wenn es zu einem Streit mit ihren früheren PartnerInnen oder EhegattInnen über die Regelungen für ihre Kinder kommt. Im Falle eines solchen Streits kann jeder Elternteil bei Gericht das Sorgerecht (einen sogenannten *residence order*) beantragen.²⁸ Durch Gerichtsbeschluß wird festgelegt, bei wem das Kind die meiste oder die ganze Zeit leben soll. Diese Person hat dann die Verantwortung über die Alltagsentscheidungen für das Kind.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Sorgerecht muß das Gericht das Kindeswohl-Prinzip anwenden und die Voraussetzungen anhand der auf der erwähnten „Checkliste“ angeführten Faktoren bewerten. Diese Faktoren schließen die Wünsche und die Gefühle des Kindes mit ein, die Stabilität der Lebenssituation des Kindes und die Fähigkeit jedes Elternteils, die Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen. Einige Gerichte meinen noch immer, daß die Homosexualität eines Elternteils bei der Beurteilung seiner Eignung relevant ist. Lesbischen Müttern und schwulen Vätern wird daher oft geraten, wenn möglich eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Jüngste Entscheidungen, bei denen es um lesbische Mütter ging, zeigen jedoch, daß – während die Gerichte noch immer der Meinung sind, die Tatsache, daß die Mutter eine Lesbe ist, müsse berücksichtigt werden, besonders wenn sie in einer lesbischen Beziehung lebt, – dies nur einer von vielen Faktoren ist und daß andere Faktoren, wie die enge Bindung zwischen Mutter und Kind und die Wünsche des Kindes, einen vorrangigen Stellenwert in der Urteilsfindung der Gerichte bekommen. Die Ergebnisse jüngster psychologischer Forschungen werden ebenfalls von den Gerichten akzeptiert.²⁹ Viele Fälle werden jedoch nicht gemeldet, und es gibt auch keine genau-

en Zahlen, aber es gibt einige Hinweise dafür, daß lesbische Mütter in den letzten paar Jahren das Sorgerecht für ihre Kinder im allgemeinen erfolgreich durchgesetzt haben.

Dieser Trend in Richtung einer aufgeklärteren Vorgangsweise hat sich jedoch bei Fällen, die schwule Väter betreffen, nicht fortgesetzt. Dort werden oft unhaltbare Befürchtungen bezüglich HIV und Pädophilie geäußert, und die Haltung der Gerichte und Sachverständigen ist nach wie vor von offenen Vorurteilen geprägt. In der Folge werden schwulen Vätern oft sehr restriktive Bedingungen für den Kontakt mit ihren Kindern auferlegt – in einem Fall wurde einem schwulen Vater zum Beispiel vom Gericht aufgetragen, seine Kinder nicht auf die Lesben- und Schwulenparade mitzunehmen.

Lesben und Schwule als (soziale) Ko-Eltern

Derzeit werden Elternrechte nur vom biologischen Status abgeleitet oder durch Heirat erworben. In rechtlichen Termini ist ein Elternteil eine Mutter oder ein Vater, die/der durch Geburt mit dem Kind verwandt ist (außer im Falle von Adoption und bei Ehemännern von Frauen, die durch künstliche Befruchtung in einer Klinik schwanger werden). Der *Children Act* hat jedoch die gesetzliche Anerkennung von Personen ermöglicht, die nicht die biologischen Eltern des Kindes sind, die jedoch an der Erziehung eines Kindes, das bei ihnen lebt, teilhaben.³⁰

Eines der Ziele dieses Gesetzes war es, z. B. im Falle einer Mutter, die wieder geheiratet hat, die Rolle des Stiefvaters, der an der Kindererziehung teilhat, anzuerkennen, ohne dem biologischen Vater seinen gesetzlichen Vaterstatus abzuerkennen. Das Gesetz führte das Konzept der „elterlichen Verantwortung“ ein, die eine Person berechtigt, in die wichtigsten Entscheidungen für das Leben eines Kindes (wie Schule oder Religion) einbezogen zu werden und bestimmte Entscheidungen für das Kind eigenverantwortlich zu treffen, wenn er/sie zusammen mit ihm wohnt (vorausgesetzt, das widerspricht nicht einem allfälligen Gerichtsbeschuß). Verheiratete Paare haben automatisch gemeinsame elterliche Verantwortung für ihre biologischen Kinder, und diese bleibt auch nach einer Scheidung bestehen. Ein unverheirateter biologischer Vater kann elterliche Verantwortung durch Vereinbarung mit der Mutter oder durch einen Gerichtsbeschuß erlangen. Andere Personen können elterliche Verantwortung nur durch einen gerichtlichen Sorgerechtsbeschuß bekommen.

Gemäß diesem Gesetz ist es für einen biologischen Elternteil und einen (sozialen) Ko-Elternteil möglich, gemeinsame Obsorge (einen *residence order*) zu beantragen. In den letzten Jahren ist eine steigende Zahl von positiv erledigten Anträgen

auf gemeinsames Sorgerecht von lesbischen Eltern (also zwei lesbischen Müttern) zu verzeichnen, wodurch der nicht biologischen Mutter gleiche elterliche Verantwortung übertragen wird. Sie ist daher von Rechts wegen in der Lage, Entscheidungen beispielsweise über die medizinische Behandlung für das Kind zu treffen. Sie behält die elterliche Verantwortung auch dann, wenn die leibliche Mutter stirbt. Das bedeutet, daß das Kind nicht mehr so einfach von anderen biologischen Verwandten, wie z. B. Großeltern, weggenommen werden kann. Jedoch verleiht der Erwerb elterlicher Verantwortung durch einen solchen Gerichtsbeschuß über gemeinsames Sorgerecht (*residence order*) nicht den Status eines gesetzlichen Elternteils. Das bedeutet z. B., daß das Kind kein Recht hätte, das Vermögen eines nicht biologischen Ko-Elternteils im Falle, daß dieser stirbt, zu erben.

Künstliche Befruchtung mittels Spendersamen

Künstliche Befruchtung mittels Spendersamen in Kliniken ist im *Human Fertilisation and Embryology Act 1990* geregelt. Obwohl Versuche in der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzesentwurfs, Lesben und alleinstehende Frauen vom Zugang zu dieser Methode explizit auszuschließen, gescheitert sind, enthält das Gesetz die Bestimmung, daß Kliniken diese Dienste nur zur Verfügung stellen dürfen, wenn sie „das Wohl eines Kindes, das als Folge geboren werden kann ... einschließlich das Bedürfnis des Kindes nach einem Vater“ berücksichtigen.³¹ In der Praxis heißt das, daß die Kliniken entscheiden können, ob sie Lesben künstliche Befruchtung durch Spendersamen anbieten oder nicht. Einige haben aufgehört, diese Leistung zur Verfügung zu stellen, andere bieten sie weiterhin an.

Wenn ein Kind durch eine künstliche Befruchtung mit einem Spendersamen in einer Klinik empfangen wird, hat der Spender keinen rechtlichen Status im Leben des Kindes. Wenn die Mutter des Kindes verheiratet ist, wird der Ehemann der gesetzliche Vater. Wenn eine unverheiratete Frau auf diese Art und Weise schwanger wird, hat das Kind keinen gesetzlichen Vater.

Private Spendervereinbarungen sind nicht gesetzlich geregelt. In diesem Fall gilt der Spender vor dem Gesetz als der Vater des Kindes und hat denselben Status wie ein lediger Vater. Es ist daher für die biologische Mutter möglich, mit dem Vater eine Vereinbarung über gemeinsame Obsorge zu treffen, wenn sie das wünscht, aber es ist auch möglich, daß der Spender, der bisher keine Rolle bei der Erziehung des Kindes gespielt hat, bei Gericht einen Antrag auf Sorgerecht stellt bzw. einen Beschuß erwirkt, der die Mutter dazu verpflichtet, ihm regelmäßigen Kontakt mit dem Kind zu ermöglichen.

Adoption und Pflegeelternschaft

Personen, die ein Kind adoptieren oder ein Pflegekind aufnehmen wollen, müssen von einer Adoptions- oder Pflege-schaftsagentur überprüft und als geeignet beurteilt werden. Das kann entweder die Adoptions- und Pflegekinderstelle einer lokalen Behörde oder eine autorisierte Wohlfahrts-agentur sein. Es steht nichts im Gesetz, daß es Lesben und Schwulen verboten ist, sich um ein Adoptiv- oder Pflegekind zu bewerben, und seit Jahren haben das viele auch schon im Stillen getan. Offene Lesben und Schwule sind jedoch bei der Eignungsüberprüfung auf erhebliche Hindernisse und Diskriminierungen gestoßen.

Die Einstellungen verändern sich, und es scheint, daß mit dem Ansteigen der Zahl lesbischer und schwuler Adoptiv- und Pflegeeltern immer mehr Agenturen bereit sind, Kinder zu Pflege- und Adoptiveltern zu geben, die schwul oder lesbisch sind. Einer der Faktoren dabei ist, daß einige der Behörden geeignete Pflegeplätze für Teenager finden müssen, die sich selber als lesbisch oder schwul verstehen und deren Beziehung zu ihren Eltern vielleicht daran zerbrochen ist, daß diese die Homosexualität der Tochter bzw. des Sohnes mißbilligten.

Es gibt kein einheitliches Bild – einige lokale Behörden und Agenturen verfolgen eine ausdrückliche Politik, Anträge von Lesben und Schwulen zu akzeptieren und diese aufgrund der Eignung der Antragsteller für die Kindererziehung zu beurteilen, aber viele andere zögern, Lesben und Schwule zu berücksichtigen, nicht zuletzt aufgrund des Medieninteresses und politischer Auseinandersetzungen, die manchmal derartige Fälle heraufbeschworen haben. Einige Agenturen und lokale Behörden sind nach wie vor offen ablehnend eingestellt und weigern sich, Anträge von Schwulen oder Lesben entgegenzunehmen bzw. ihnen als Pflege- oder Adoptiveltern ein Kind zu überantworten.

Pflegschaft wird von einer ministeriellen Verordnung im Rahmen des *Children Act* geregelt.³² Es gibt nichts in dieser Verordnung, was Lesben und Schwule als Pflegeeltern ausschließt, jedoch gibt es in Schottland eine andere Regelung, derzufolge gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam eine Pflegeelternschaft übernehmen dürfen. Sobald die AntragstellerInnen von einer Agentur überprüft und positiv beurteilt worden sind, werden die Entscheidungen über eine Zuerkennung von der Agentur getroffen und bedürfen keiner Gerichtsbeschlüsse mehr. Es ist wahrscheinlich, daß es mehr lesbische und schwule Pflegeeltern als Adoptiveltern gibt, vielleicht teilweise wegen des befristeten Status und des Umstands, daß es daher möglich ist, ein Kind wieder wegzunehmen. Der *Albert Kennedy Trust*, eine Freiwilligenorganisation, die jungen obdachlosen Lesben und Schwulen Unter-

stützung anbietet, beschäftigt sich auch mit der Rekrutierung lesbischer und schwuler Pflegeeltern und der entsprechenden Vergabe von Pflegekindern.

Adoptionen werden im *Adoption Act 1976* geregelt, der vorsieht, daß Adoptionsanträge von Ehepaaren oder Alleinstehenden eingebracht werden können.³³ Das Gesetz erlaubt es unverheirateten Paaren nicht – ob heterosexuell oder gleichgeschlechtlich – einen gemeinsamen Adoptionsantrag einzubringen. In der Praxis ist es möglich, daß heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren, indem eine/r der PartnerInnen den Adoptionsantrag als Alleinstehende/r stellt. Wenn der Antrag erfolgreich ist und die Adoption genehmigt wird, wird nur der/die Antragsteller/in innerhalb des Paares zum gesetzlichen Elternteil.

Für eine Adoption ist ein Gerichtsbeschuß erforderlich, d. h., das Gericht muß die für das Kind getroffenen Regelungen genehmigen. Die wichtigste Erwägung des Gerichts ist das Wohlergehen des Kindes, und der/die Richter/in entscheidet, was im besten Interesse des Kindes liegt. Normalerweise ist die Zustimmung der leiblichen Eltern erforderlich, bevor ein Adoptionsbeschuß gefaßt werden kann, obwohl das Gericht unter gewissen Umständen auf dieses Einverständnis verzichten kann.

Jüngste Gerichtsentscheidungen stellen wichtige Präzedenzfälle dar. Im Fall W., bei dem es um ein elfjähriges Mädchen ging, das von einer lokalen Behörde einer Lesbe und ihrer Partnerin zur Adoption zugesprochen wurde, verweigerte die leibliche Mutter die Zustimmung und erhob dagegen Einspruch, wobei sie geltend machte, daß ein Adoptionsbeschuß zugunsten einer Person in einer homosexuellen Beziehung der üblichen Politik der Behörde widerspräche. Das Gericht verwarf diesen Einspruch und faßte den Adoptionsbeschuß in Übereinstimmung mit den Wünschen des Kindes.³⁴ Mit diesem Urteil ist klargestellt worden, daß eine Adoption nicht einfach verweigert werden kann, weil die biologische Familie des Kindes nicht einverstanden ist, daß das Kind zu einer Lesbe oder einem Schwulen kommt. Die Entscheidungen im Fall W., einer Lesbe mit einer Partnerin (in England) die Adoption eines Kindes zu ermöglichen, und in einem anderen Fall (in Schottland), einem Schwulen mit Partner ein Adoptivkind zuzusprechen, haben klargestellt, daß es für Lesben und Schwule möglich ist, als „alleinstehende Personen“ Kinder zu adoptieren, selbst wenn sie in einer gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaft leben.

Seit dem Fall W. hat der *Official Solicitor* (eine Art Sachwalter, der in Fällen von Adoption durch Lesben oder Schwule oft vom Gericht als Vormund des Kindes bestellt wird) die frühere Praxis eingestellt, darauf zu bestehen, daß lesbische oder

schwule AntragstellerInnen ein psychiatrisches Gutachten beibringen. Der stellvertretende Official Solicitor hat dazu festgestellt, daß *es in Zukunft nicht mehr erforderlich sein wird, Experten vor Gericht zu bemühen, um ein „psychologisches Gutachten“ abzugeben. Lesbischsein stellt keine Kontraindikation mehr dar.*³⁵

3. Einwanderung

Im Oktober 1997 hat die Regierung eine grundlegende Änderung der Immigrationspolitik angekündigt, die zum erstenmal gleichgeschlechtlichen PartnerInnen eine gewisse formale Anerkennung zugesteht. Gemäß der neuen Politik können gleichgeschlechtliche PartnerInnen von britischen StaatsbürgerInnen, von EU-BürgerInnen oder von Personen mit Daueraufenthaltsgenehmigung im Vereinigten Königreich unter bestimmten Bedingungen ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich erhalten.

Diese Politik, die gleichermaßen auf heterosexuelle PartnerInnen zutrifft, die nicht heiraten können, schreibt eine mindestens vier Jahre andauernde Beziehung und eine Mindest-Zusammenlebensdauer von vier Jahren vor. Sie legt das Prinzip fest, daß gleichgeschlechtliche Paare ihre Beziehung anerkennen lassen können, jedoch ist das Erfordernis, vier Jahre zusammengelebt zu haben, schwieriger zu erfüllen als das zuvor an unverheiratete heterosexuelle PartnerInnen gestellte Erfordernis eines Zusammenlebens während zweier Jahre. Wenn es restriktiv gehandhabt wird, werden viele Paare in langjährigen Beziehungen ausgeschlossen, weil sie das Erfordernis, vier Jahre zusammengelebt zu haben, nicht erfüllen. Der *Stonewall Immigration Group* zufolge sind jedoch schon erfolgreich Anträge von Paaren eingebracht worden, die zwar eine mindestens vier Jahre dauernde Beziehung hatten, jedoch nicht während des gesamten Zeitraums zusammengelebt hatten.

Bevor diese Änderung in der Fremdenpolitik verkündet wurde, hatten Lesben oder Schwule kein Recht, mit ihren jeweiligen PartnerInnen im Vereinigten Königreich zu leben. Seit 1994 haben sich jedoch allmählich Änderungen in der Behandlung derartiger Anträge auf Aufenthaltsrecht abgezeichnet. Das Einwanderungsgesetz und die entsprechenden Verordnungen sind äußerst komplex. Unter bestimmten Umständen kann auch der Innenminister eine Ausnahme-genehmigung erteilen. 1995 wurde einer Reihe von AntragstellerInnen befristete Aufenthaltsgenehmigungen erteilt. Davor gab es offenbar keine positiven Entscheidungen zu derartigen Anträgen, außer in einigen wenigen Fällen, in denen der Partner mit Aufenthaltsrecht schwer erkrankt war.

D. Asyl

Das Vereinigte Königreich hat die UN-Flüchtlingskonvention unterzeichnet. Dies spiegelt sich auch in den Einwanderungsbestimmungen wider. Das Vereinigte Königreich hat allerdings im Einwanderungsgesetz noch nicht anerkannt, daß Lesben und Schwule „eine bestimmte soziale Gruppe“ darstellen können, was in der Konvention für den Fall der Verfolgung als Asylgrund definiert wird. Es hat bereits eine Reihe von Gerichtsentscheidungen gegeben, wonach Lesben und Schwule nicht einer besonderen sozialen Gruppe zuzurechnen sind, die mit Verfolgung konfrontiert sein könnte.

Eine Reihe von Fällen hat zur entscheidenden Fortentwicklung der rechtlichen Beurteilung von Asylanträgen wegen Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung geführt. Im Oktober 1995 hat ein Sonderrichter (*Special Adjudicator*) der Berufung eines iranischen Staatsbürgers stattgegeben und entschieden, daß Homosexuelle im Iran als „bestimmte soziale Gruppe“ anzusehen seien, daß eine realistische Wahrscheinlichkeit bestünde, daß diese Gruppe Verfolgung ausgesetzt sei, und daß der Asylwerber den Beweis erbracht hätte, zu dieser Gruppe zu gehören. Das Innenministerium berief gegen diese Entscheidung beim zuständigen Berufungsgericht (*Immigration Appeal Tribunal*), das den Spruch durch Mehrheitsentscheidung bestätigte. Dem Antragsteller wurde die Berufung an ein anderes Berufungsgericht, den *Court of Appeal*, gestattet. Man hoffte, daß dieser Fall zur endgültigen Entscheidung führen würde, daß Homosexuelle eine „bestimmte soziale Gruppe“ darstellen. Im letzten Moment gab jedoch das Innenministerium nach und setzte den äußerst ungewöhnlichen Schritt, dem Asylwerber eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und alle Kosten des Verfahrens zu übernehmen. Da es nun zu keiner Entscheidung einer höheren Instanz gekommen ist, werden die Gerichte erster Instanz weiterhin AsylwerberInnen abweisen, die ihre Asylanträge mit Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung begründen.

Laut Asyl- und Einwanderungsgesetz 1996 kann der Innenminister jene Länder festlegen, in denen „im allgemeinen kein ernstes Verfolgungsrisiko“ besteht, sodaß Asylanträge von AsylwerberInnen aus diesen Ländern als „unbegründet“ angesehen werden. Die sogenannte „weiße Liste“ dieser Länder umfaßt auch einige Länder, in denen männliche Homosexualität verboten ist.

E. Soziale Situation

Es gibt einen allgemeinen Trend in Richtung einer größeren gesellschaftlichen Akzeptanz von Lesben und Schwulen und öffentliche Unterstützung für die Gleichstellung von Lesben

und Schwulen. Eine Meinungsumfrage aus dem Jahr 1995 zeigte, daß 74 % der Befragten der Ansicht waren, daß Schwule und Lesben dieselben gesetzlichen Rechte haben sollten wie alle anderen – im Vergleich dazu: 1991 waren es 65 %.³⁶ Es gibt natürlich Schwierigkeiten mit Meinungsumfragen, nicht zuletzt weil die Antworten sehr von der Fragestellung abhängen, und so können verschiedene Umfragen offensichtlich zu recht widersprüchlichen Ergebnissen führen. So sprachen sich z. B. in einer *Gallup*-Umfrage im Oktober 1991 74 % gegen eine Senkung des sexuellen Mindestalters für männliche Homosexuelle von 21 auf 16 aus. In einer *Harris*-Umfrage, die nur sechs Monate später durchgeführt wurde, meinten hingegen 74 %, daß das Mindestalter für alle gleich sein sollte.

Andere Meinungsumfragen zeigen auch offensichtliche Widersprüche zwischen der generellen Ablehnung von Diskriminierung und der Einstellung gegenüber Lesben und Schwulen in bestimmten Situationen. Z. B. stimmen die Leute eher der Aussage zu, lesbische und schwule LehrerInnen sollten nicht diskriminiert werden, als einer Aussage, daß es „akzeptabel“ sei, daß eine Lesbe oder ein Schwuler Lehrer/in ist.³⁷

Derartige Widersprüche sind auch im allgemeinen und im Alltag augenscheinlich. In manchen Straßen in Städten wie London und Manchester können Lesben und Schwule mitunter händchenhaltend und ohne Angst von einem lesben- und schwulenfreundlichen Café, Geschäft oder einer Bar zur nächsten spazieren. Zu anderen Zeiten, in anderen Straßen, in anderen Städten und in ländlichen Gebieten riskieren Lesben und Schwule Feindseligkeiten und verbale oder körperliche Angriffe, wenn sie einfach sind, was sie sind. Premierminister Tony Blair sandte an das Pride-Festival 1997 eine Grußbotschaft, worin er erklärte, daß die Regierung *ein neues Großbritannien schaffen möchte, in dem es keine Diskriminierung mehr gibt*. Diese Botschaft wurde vom ersten offen schwulen Regierungsmitglied, Chris Smith, verlesen. Die Regierung hat versprochen, *Section 28* aufzuheben. Aber dieselbe Regierung hat die Beschwerde Lisa Grants beim Europäischen Gerichtshof bekämpft und bekämpft weiterhin die Klagen von Personen, die wegen ihrer Homosexualität aus der Armee entlassen worden sind.

Die Probleme, die junge Lesben und Schwule haben, sind – wie in diesem Bericht herausgearbeitet wurde – eng mit den allgemeinen Fragen der Diskriminierung durch Gesetz und Sozialpolitik sowie mit dem Fehlen einer Anti-Diskriminierungsgesetzgebung verknüpft. Studien haben gezeigt, daß junge Lesben und Schwule in einem erschreckenden Ausmaß homophoben Hänseleien (*bullying*), Belästigungen, Beschimpfungen und Gewalt ausgesetzt sind und daß vieles davon in Schulen passiert.³⁸ Ein großangelegtes Forschungsprojekt³⁹ über Probleme mit homophobem Bullying,

Sexualerziehung und HIV/AIDS-Prävention im Schulunterricht sowie über die zu beobachtenden Auswirkungen von *Section 28* auf die Schulen hat gezeigt, daß 82 % der LehrerInnen über homophobes Bullying an ihren Schulen Bescheid wußten, jedoch nur 6 % der Schulen über eine Maßnahmenpolitik gegen dieses Bullying verfügen. Es hat auch gezeigt, daß viele LehrerInnen sich wegen des Fehlens entsprechender offizieller Orientierungshilfen, der Unklarheiten in Bezug auf *Section 28* und aus Angst vor Kritik nicht in der Lage sehen, sich mit Lesben- und Schwulenbelangen auseinanderzusetzen.

Der vorliegende Bericht kann nur eine grobe Übersicht über die Folgen von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung geben. Lesben und Schwule sind natürlich genauso verschieden wie alle anderen Menschen auch und daher auf unterschiedliche Art und Weise von den Überschneidungen der Diskriminierung aufgrund von Homosexualität und den anderen Arten von Diskriminierung und Vorurteilen betroffen, die übrigens auch unter Lesben und Schwulen selbst genauso wie in der restlichen Gesellschaft vorhanden sind. Schwarze Lesben und Schwule sind z. B. oft mit Rassismus am Arbeitsplatz konfrontiert, wobei diese Diskriminierung nicht immer auch mit ihrer Homosexualität in Zusammenhang stehen muß. Behinderte Lesben und Schwule sehen sich der generellen Einstellung zu behinderten Personen gegenüber, wonach behinderte Menschen „keine vollwertigen Menschen“ sind, die nicht imstande sind, für sich selbst zu sprechen oder zu handeln – wobei die Vorstellung hinzukommt, behinderte Menschen seien irgendwie asexuell. Junge schwarze und behinderte Lesben und Schwule sind daher häufig eine nicht beachtete und unsichtbare Gruppe, die auch von Jugendeinrichtungen, Schulen und auch Lesben- und Schwulenorganisationen besonders schlecht bedient wird.

Es gibt jedoch begründeten Optimismus dafür, daß es in relativ naher Zukunft beträchtliche Fortschritte geben wird. Die jüngsten Entwicklungen in Schottland und Nordirland sind von enormer allgemeiner und besonderer Bedeutung, und jegliche spezifischen Anti-Diskriminierungsmaßnahmen werden unvermeidlich größere Auswirkungen haben. Die Gleichbehandlungskommission, das öffentliche Vollzugsorgan für die Gesetze über die Gleichstellung von Frauen und Männern, führt derzeit eine Überprüfung der bestehenden Gesetzgebung durch und wird der Regierung in absehbarer Zeit Empfehlungen unterbreiten. Das anlässlich dieser Begutachtung von der Kommission erstellte Papier empfiehlt, daß der *Sex Discrimination Act* auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erweitert werden soll.

Im Jahr des zehnten Jahrestags der Einführung des berüchtigten Schand-Paragrafen 28 sind Lesben und Schwule immer

entschlossener, dafür einzutreten, daß sie selbst, ihre Beziehungen und ihre Kinder genauso respektiert und behandelt werden, wie dies bei Heterosexuellen der Fall ist. Stimmen, die ihnen diese grundlegenden Rechte vorenthalten wollen, sind immer noch zu vernehmen, aber immer vereinzelter. Die Einstellungen ändern sich – und es ist jetzt an der Zeit, daß die Gesetzgebung hier aufholt.

Jackie Lewis

- ¹ Europäische Menschenrechtskommission, Bericht über die Beschwerde Nr. 25186/94, Euan Sutherland gegen das Vereinigte Königreich (1. Juli 1997), Randnummer 67.
- ² Mit Ausnahme von Nordirland, wo das Mindestalter für heterosexuelle und lesbische sexuelle Beziehungen 17 ist.
- ³ *Sexual Offences Act 1956*, §§ 12 und 13.
- ⁴ Der *Court of Appeal* befand 1976 (im Verfahren *R gegen Preece und Howell*), daß bei Ausübung von Zwang oder bei Mißbrauch auch ein anderer Straftatbestand angeklagt werden sollte, wie z. B. Notzucht/Schändung (*indecent assault*).
- ⁵ *Sexual Offences Act 1967*, § 1.
- ⁶ *Criminal Justice Act (Scotland) 1980*, § 80.
- ⁷ Urteil vom 22. Oktober 1981, Serie A, Nr. 45.
- ⁸ *Homosexual Offences (Northern Ireland) Order 1982*.
- ⁹ *Sexual Offences (Bailiwick of Guernsey) Law 1983*, *Sexual Offences (Jersey) Law 1990*, *Isle of Man Sexual Offences Act 1992*.
- ¹⁰ Ein Versuch, 1921 einen äquivalenten Tatbestand der „schweren Unzucht“ zwischen Frauen einzuführen, war im Unterhaus erfolgreich, wurde jedoch im Oberhaus abgelehnt, wo argumentiert wurde, daß seine Einführung dazu führen könnte, daß „Frauen darauf aufmerksam gemacht werden, die zuvor noch nie davon gehört haben.“
- ¹¹ Robert Wintemute: *Sexual Orientation Discrimination*, in: Christopher McCrudden und Gerald Chambers (Hg.): *Individual Rights and the Law in Britain*. Clarendon Press, 1994.
- ¹² Einvernehmlicher Analverkehr im Privaten zwischen Heterosexuellen über 18 wurde erst im Jahr 1994 entkriminalisiert.
- ¹³ Der *Sexual Offences Act 1997* sieht vor, daß Personen, die aufgrund bestimmter sexueller Delikte verurteilt oder verwarnet wurden, von der Polizei registriert werden. Obwohl diese Registrierung in erster Linie als Maßnahme gegen Vergewaltigungs- und Kindesmißbrauchstäter gedacht war, enthält die Liste der Straftatbestände auch homosexuelle Beziehungen mit einem Mann unter 18 Jahren.
- ¹⁴ Wintemute 1994, vgl. Fußnote 11;
- ¹⁵ § 4A des *Public Order Act 1986*, eingeführt durch § 154 des *Criminal Justice and Public Order Act 1994*, in Kraft getreten im Februar 1995. Das Vergehen wird mit einer Höchststrafe von sechs Monaten Freiheitsentzug oder einer Geldstrafe geahndet.
- ¹⁶ *Race Relations Act 1976*, *Sex Discrimination Act 1975* (in der Fassung von

1986), *Disability Discrimination Act 1995*, *Fair Employment (Northern Ireland) Act 1989*.

- ¹⁷ § 28 des *Local Government Act 1988* fügte einen neuen § 2A in den *Local Government Act 1986* ein.
- ¹⁸ Wintemute 1994, vgl. Fußnote 11.
- ¹⁹ Der Earl of Caithness, Regierungssprecher bei der Parlamentsdebatte, über den Gesetzesentwurf.
- ²⁰ Wintemute 1994, vgl. Fußnote 11; *Sexuality and the State*. National Council for Civil Liberties, 1994.
- ²¹ The Observer: *Gay lobby winning out on job rights*, 22. Februar 1998. Der Artikel zitierte aus Studien der *National Association of Pension Funds*, aus denen hervorgeht, daß im Jahr 1997 35 % der privaten Pensionsfonds Hinterbliebenenpensionen an gleichgeschlechtliche PartnerInnen ausbezahlen – im Vergleich zu 23 % im Jahr 1996.
- ²² Fall C-249/96, vgl. Mark Bell in diesem Bericht, S. 10 ff.
- ²³ *Administration of Estates Act 1925* in der durch den *Intestates Act 1952* novellierten Fassung. Der Begriff „Angehörige“ kommt im Gesetz nicht vor, ist jedoch allgemein gebräuchlich geworden. Als Angehörige einer Person werden definiert: der/die EhepartnerIn, Kinder, Eltern, Geschwister, Onkeln und Tanten.
- ²⁴ *Fatal Accidents Act 1976*, *Damages (Scotland) Act 1976*.
- ²⁵ *Administration of Estates Act 1925*.
- ²⁶ *Inheritance (Provision for Family and Dependents) Act 1975*, *Succession (Scotland) Act 1964*.
- ²⁷ Susan Golombok, Ann Spencer und Michael Rutter: *Children in Lesbian and Single-Parent Households: Psychosexual and Psychiatric Appraisal*. Journal of Child Psychology and Psychiatry, Nr. 24, Oxford 1983.
- ²⁸ *Children Act 1989*, § 8.
- ²⁹ Lynne Harne und *Rights of Women: Valued Families: The Lesbian Mothers' Legal Handbook*. Women's Press 1997.
- ³⁰ *Children Act 1989*, §§ 10 und 12.
- ³¹ *Human Fertilisation and Embryology Act 1990*, § 13.
- ³² *The Children Act 1989: Guidance and Regulations*. 3. Jg., 1991.
- ³³ *Adoption Act 1976*, §§ 14 und 15; der *Adoption (Scotland) Act 1978* enthält ähnliche Bestimmungen.
- ³⁴ Re: W (1997) 2SLR406.
- ³⁵ *Stonewall Bulletin*, Februar 1998, S. 16.
- ³⁶ Harris-Umfrage, zitiert in der *Stonewall*-Broschüre *Public Opinion of Lesbian and Gay Rights*.
- ³⁷ Ibid.
- ³⁸ Siehe z. B. die *Stonewall*-Umfrage über Gewalt gegen Homosexuelle (*Queer bashing survey*), vgl. Fußnote 2 auf Seite 25.
- ³⁹ *Playing it safe*, 1988. Ein Bericht über die Ergebnisse eines Studienprojekts, das vom *Institute of Education* für *Stonewall* und die AIDS-Hilfe-Organisation *Terrence Higgins Trust* durchgeführt wurde.

D i e A u t o r i n n e n

Aris BATSILOULAS

24 Jahre alt, Student der Elektro- und Computertechnik. Mitglied von *O.P.O.TH.* – der Homosexuellen Initiative Thessaloniki, Griechenland. Wichtigste Funktionen in der Gruppe: Zeitschrift *O Pothos*: Herausgeber, Übersetzer, Layouter, Autor; Design und Wartung der Internetseiten, E-Mail-Korrespondenz, *ILGA*-Kontaktperson. *O.P.O.TH.* existiert seit fast neun Jahren und ist auch in der AIDS-Prävention aktiv.

Nico J. BEGER

Magistra in Feminismus-Studien, Universität Canterbury, Christchurch, Neuseeland; Doktoratsstudentin mit Schwerpunkt „Queer Theory und europäische Lesben- und Schwulenpolitik“ an der Amsterdam School of Cultural Analysis; leitet Lehrveranstaltungen zum Thema „Geschlecht und Sexualität“ an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder. Sie ist Mitglied der *ILGA* und des *ILGA-Europa*-Vorstands. Darüber hinaus ist sie die niedersächsische Delegierte in der „Bundesarbeitsgemeinschaft Lesbenbereich“ von Bündnis 90/Die Grünen und auch in anderen Bereichen für die deutschen Grünen engagiert.

Mark BELL

Absolvent des postgradualen Lehrgangs für Rechtswissenschaften am Europäischen Universitätsinstitut Florenz. Bisherige Publikationen unter anderem über Untersuchungen über EU-Recht zu rassistischer Diskriminierung, über Einwanderungs- und Asylpolitik und über rechtlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

Graziella BERTOZZO

aktives Mitglied von *Azione Gay & Lesbica Firenze*, Florenz, Italien, arbeitet auch am Projekt *Chi sono quella ragazza, quel ragazzo...* („Wer ist dieses Mädchen, wer ist dieser Junge?“) mit, das von der Europäischen Kommission im Rahmen des Daphne-Programms gefördert wird, das eingerichtet wurde, um Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen zu bekämpfen.

Elena BIAGINI

Mitglied von *Azione Gay & Lesbica Firenze*, Florenz, Italien.

Uta CHLUBEK

seit 1990 in der Lesben- und Schwulenbewegung aktiv, u. a. in einer lesbisch/feministischen Anti-Rassismus-Gruppe und im Kommunalpolitischen Arbeitskreis, einer lesbischswulen Arbeitsgruppe, die sich mit kommunalen Fragen beschäftigt. Als Mitglied der *Iglf Köln* war sie Mitorganisatorin der *ILGA*-Weltkonferenz 1997, außerdem bis Ende 1997 eine der HerausgeberInnen von *Raus in Köln*, dem führenden lesbischswulen Monatsmagazin für Köln. Beruflich ist sie in einem Reiseunternehmen als Supervisorin und Verkaufskoordinatorin tätig.

Gonçalo Dumas DINIZ

26, ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Bereichen Aufklärung und Ausbildung bei *ABRAÇO*, *Associação de apoio aos doentes de VIH/SIDA*, der nationalen AIDS-Hilfe Portugals; Aufklärungsveranstaltungen an Schulen und Universitäten im ganzen Land. Gründungs- und Vorstandsmitglied des landesweiten Schwulen- und Lesbenvereins *Associação ILGA-Portugal*, Entwicklungsarbeit auf sozialer und politischer Ebene. 1997/98 Vorstandsmitglied von *ILGA-Europa* und seit 1997 Mitglied der *European AIDS Treatment Group (EATG)*.

Rainer HILTUNEN

Generalsekretär von *Seksuaalinen Tasavertaisuus (SETA)*, der finnischen Vereinigung für sexuelle Gleichberechtigung, arbeitet seit 1996 hauptberuflich für den Verband. Er ist Rechtsanwalt und schrieb seine Dissertation über die Lesben- und Schwulenehe. Aus diesem Grund ist er auch Mitglied der vom finnischen Justizministers 1997 eingesetzten Kommission, die das Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft vorbereiten soll.

Anke HINTJENS

arbeitet hauptberuflich für die *Federatie werkgroepen homoseksualiteit (FWH)*, den Dachverband der Schwulen- und Lesbenorganisationen in Flandern. Sie ist für die politischen Agenden (Lobbying, Aktionen, Diskriminierung) zuständig und fungiert als Sprecherin des Dachverbands.

Steffen JENSEN

arbeitet ehrenamtlich in der politischen Schwulen- und Lesbenszene und war zwölf Jahre lang (1980-92) Vorstandsmitglied von *Landsforeningen for bøsse og lesbiske (LBL)*, des dänischen Schwulen- und Lesbenverbandes. Er ist seit 1987 in der *International Lesbian and Gay Association (ILGA)* engagiert und beschäftigt sich insbesondere mit der Politik der *ILGA* gegenüber der Europäischen Union, dem Europarat und der Menschlichen Dimension der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Er ist Vorstandsmitglied von *ILGA-Europa* und seit 1990 Herausgeber des *Euro-Letter*, eines Info-Blattes über Schwulen- und Lesbenpolitik in Europa.

Magisterabschluß (Mathematik und Physik) an der Universität Kopenhagen 1974. Er ist Ministerialrat im dänischen Unterrichtsministerium.

Klaus JETZ

35, Journalist und literarischer Übersetzer (Spanisch – Deutsch), lebt in Köln, arbeitet seit 1995 im Pressebüro des *Schwulenverbands in Deutschland (SVD)*.

Kurt KRICKLER

Jahrgang 1959, Sprachstudien in Wien und Paris, Mag. phil. (Übersetzerausbildung), Universität Wien 1984.

1979 Mitbegründer der *Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien – 1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs* und seither in verschiedenen Funktionen aktiv: Auslandssekretär 1980-94, Vorstandsmitglied seit 1984, Generalsekretär seit 1994. Seit 1981 in der *ILGA* engagiert, arbeitete an verschiedenen ILGA-Projekten mit, z. B. dem *Eastern Europe Information Pool (EEIP)* 1982-90; seit 1997 Vorstandsvorsitzender von *ILGA-Europa*.

Seit 1983 aktiv im Kampf gegen AIDS, Mitbegründer der *Österreichischen AIDS-Hilfe (ÖAH)* im Jahr 1985, deren internationaler Koordinator, als die ÖAH das Sekretariat des *European Council of AIDS Service Organisations (EUROCASO)* bis 1991 beherbergte, Mitglied des *EUROCASO Working Committee* 1991-92.

Mitherausgeber von drei Büchern über Homosexualität sowie über AIDS und Autor von etlichen Buchbeiträgen und zahlreichen Zeitungsartikeln über diese Themen; Chefredakteur der *LAMBDA-Nachrichten*, Österreichs führender Lesben- und Schwulenzeitschrift.

Sylvain LADENT

Jahrgang 1963, Lehrer, lange Zeit politischer und Gewerkschafts-Aktivist, gründete das *Comité pour la reconnaissance sociale des homosexuels (CRSH)*, eine regionale Lesben- und Schwulengruppe in Lille, die für die gesellschaftliche Anerkennung von Schwulen und Lesben durch rechtliche Gleichstellung und volle BürgerInnenrechte arbeitet. Schwerpunkte: Information und Aufklärung der Bevölkerung sowie Lobbying für die Eingetragene PartnerInnenschaft.

René LALEMENT

Jahrgang 1959, Dr. phil., Professor für Informatik an der *École Nationale des Ponts et Chaussées*; gründete die *Gais et Lesbiennes Branchés*, eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation, die die *France Queer Resources Directory*-Website mit dem Ziel herausgibt, die Schwulen- und Lesbenorganisationen in Frankreich und in Europa durch das Internet – und auch sonst – besser miteinander zu vernetzen.

César LESTÓN

34 Jahre alt, Beamter. Seit nunmehr fünf Jahren in Sachen Schwulenrechte aktiv, besonders intensiv engagiert für die Einführung der Eingetragenen PartnerInnenschaft in Spanien und für die Beendigung jeglicher, vor allem rechtlicher Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Der Verein *Fundación Triángulo*, in dem er ehrenamtlich tätig ist, ist in diesen sowie anderen Fragen sehr aktiv.

Jackie LEWIS

Gewerkschafts- und Menschenrechtsaktivistin seit den frühen 80er Jahren. Derzeit Ko-Vorsitzende des *National Lesbian and Gay Committee* von *UNISON*, der größten Gewerkschaft im Vereinigten Königreich. Seit 1997 Vorstandsvorsitzende von *ILGA-Europa*.

Astrid MATTIJSEN

Rechtsanwältin, juristische Mitarbeiterin des Clara Wichmann-Instituts, jenes universitären Instituts, das sich mit Frauen und Recht in den Niederlanden beschäftigt. Mitglied der niederländischen Kommission, die die Öffnung der standesamtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare untersuchen soll. Sie unterrichtet „Homosexualität und Recht“ an der Universität Utrecht sowie „Comparative Human Rights: sexual orientation“ an der juristischen Fakultät der Universität Washburn.

Marco RAVAIOLI

Mitglied von *Azione Gay & Lesbica Firenze*, Florenz, Italien.

Kieran ROSE

Ko-Vorsitzender des *Gay and Lesbian Equality Network (GLEN)*, Projektdirektor von *Gay HIV Strategies*.

Björn SKOLANDER

1946 in Dänemark geboren, lebt seit 1972 in Schweden. Fungiert seit 1996 als Koordinator für die E-Mail-Aktionen der *ILGA*. Gründete 1994 die elektronische Mailing-Liste *Euro-Queer* zur Verbreitung von Nachrichten aus der europäischen Lesben- und Schwulenzbewegung. Mitbegründer der „Aktionsgruppe Homosexualität“ in der schwedischen Sektion von *amnesty international*. Im beruflichen Leben ist er als Linguist an der Universität Uppsala tätig.

Mirjam TURKSMA

war Vorstandsmitglied der nationalen niederländischen Lesben- und Schwulenvereinigung *NVIH-COC* und arbeitete von 1991 bis 1997 als Beauftragte der Stadt Amsterdam für die Emanzipation von Homosexuellen und Frauen. Sie ist derzeit im öffentlichen Dienst beschäftigt und fungiert als Beraterin des Amsterdamer Magistrats.

François VAUGLIN

Jahrgang 1969, Dr. phil., Forscher im Bereich geographischer Informationssysteme am *Institut Géographique National*. Früherer Obmann des *Mouvement d'affirmation des jeunes gais et lesbiennes (MAG)*, Mitbegründer von *Contact* und der *Fédération Gemini*, derzeit Vorsitzender von *Homosexualités et Socialisme (HES)*, einer Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Anliegen von Schwulen- und Lesbenorganisationen mit denen der Sozialistischen Partei abzustimmen und gemeinsam mit diesen am Diskurs über Homosexuelle und Gesellschaft teilzunehmen.

ILGA-Europa

Anfragen an ILGA-Europa können an die auf Seite 4 angeführten Adressen gerichtet werden.
Nähere Informationen über/von ILGA-Europa finden sich auch auf den folgenden Websites:

<http://www.steff.suite.dk/ilgaeur.htm>
<http://www.steff.suite.dk/survey.htm>
<http://www.steff.suite.dk/partner.htm>

Der *Euro-Letter*,
ein monatliches Mitteilungsblatt, das im Namen von ILGA-Europa herausgegeben wird,
ist ab der Ausgabe # 30 im Internet zu finden:

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>
oder
<http://www.france.grd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

ILGA-Europa ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation.
Spenden werden gerne entgegengenommen und können
auf das Bankkonto von ILGA-Europa in Dänemark überwiesen werden:
Bankkonto Nummer: 1199-1-671-0571
bei der BGSBank A/S, Girostrøget 1, DK-0800 Høje Tåstrup;
SWIFT-Code: BIKU DK KK

ILGA-Europa akzeptiert auch Zahlungen mittels folgender Kreditkarten:
VISA, Euro/Master und JCB.

*Dieser Bericht erscheint mit finanzieller Unterstützung der Generaldirektion V der Europäischen Kommission.
Weder die Europäische Kommission noch irgendeine in ihrem Namen tätige Person kann für die
Verwendung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.*